BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Jus. 300. a.

<36636316080019

<36636316080019

Bayer. Staatsbibliothek

J. Publ Eur 473 - 1

Der
Allgemeine Friede
beym Anfange
des neunzehnten Jahrhunderts.

Dargestellt
von
Christian Daniel Voß.

Erster Theil.

Leipzig und Gera
bey Wilhelm Heinsius
1803.

Geist
der merkwürdigsten
Bündnisse und Friedensschlüsse
des
neunzehnten Jahrhunderts

Ein Nachtrag
zu dem Geiste der merkwürdigsten Bündnisse
und Friedensschlüsse des achtzehnten

von

Christian Daniel Voß.

Erster Theil.

Leipzig und Gera
bey Wilhelm Heinsius.
1803.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Mit dem fünften Bande des Geistes der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des achtzehnten Jahrhunderts wurde dieß Werk zwar beendet; die Uebersicht der darin dargestellten, politischen Verwicklungen und Verbindungen aber nicht vollendet; — aus dem einfachen Grunde, weil sie sich bis ins neunzehnte Jahrhundert fort verlängert, und hier erst ihre Vollendung erhalten hatten.

Da nun dieß Unternehmen überüberhaupt die Billigung des Publikums erhalten zu haben, und diese, so

wie in Bestimmung desselben, für Zeit und Nachzeit, dem Verleger und Verfasser eine Aufforderung zu enthalten schien, in demselben ein vollendetes Ganze zu liefern; so folgt hier ein Nachtrag, welcher diesem Zwecke gewidmet ist.

Die Absicht war Anfangs, ihn auf Einen Supplement-Band einzuschränken. Da es aber, zur Uebersicht der Bündnisse und Friedensschlüsse des neunzehnten Jahrhunderts nicht nur nothwendig, sondern auch interessant schien, eine Uebersicht der Unterhandlungen und provisorischen Verträge, die (noch in das achtzehnte Jahrhundert fallen, und) mit jenen ein Ganzes ausmachen, vorauszuschicken; so glaubte man es auch vor Lesern und Beurtheilern dieses

Werks, verantworten zu können, wenn man, die Uebersicht des allgemeinen Friedens ausdehnte.

Der erste, den wir hier dem Publikum übergeben, enthält nur die erwähnte Uebersicht der Friedens-Unterhandlungen und vorläufigen, auf den allgemeinen Frieden abzielende Verträge, nebst einigen Nachträgen, die in den vorigen Bänden noch nicht geliefert werden konnten. Der zweyte wird die Uebersicht der Friedensschlüsse, nebst den, daraus entstandenen Verhandlungen und Verträgen, zur vollendeten Begründung der neuen politischen Verhältnisse Europa's, überhaupt und Deutschlands insbesondere enthalten. Auf diese Weise werden beyde Bände, theils das ganze Werk vollen-

den, theils auch hier selbst ein Ganzes ausmachen.

Wir wünschen von Herzen, daß wir nie wieder Veranlassung finden mögen, zu diesen beyden Bänden der Friedensschlüsse des neunzehnten Jahrhunderts noch einen Nachtrag zu liefern. Wir würden unsern Wunsch nimmer erfüllt sehn, dächten alle Regenten, wie Friedrich Wilhelm der dritte und Alexander der erste. Wie von dem Manne, der so oft und laut als der Friedengeber Europa's gepriesen ist; — weil er den Frieden nicht länger hinderte — in dieser Hinsicht zu verwehren steht, muß freylich die Zeit erst lehren.

Halle, den 30 April 1803.

Geist
der
merkwürdigsten Bündnisse
und
Friedensschlüsse
des
neunzehnten Jahrhunderts.

I.

Uebersicht der Friedens-Unterhandlungen zwischen England und Frankreich, in der Schweiz, zu Paris und Lille, in den Jahren 1796 und 1797, und zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche zu Rastadt 1797 und 1798.

Indem wir uns anschicken, durch Hinzufügung einer Uebersicht der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des neunzehnten Jahrhunderts, das große und mannigfaltige Gemählde zu vollenden, was wir in der Uebersicht der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des achtzehnten Jahrhunderts aufzustellen versucht haben; so scheint es uns eben so nothwendig als zur Erhöhung des Interesses wirksam zu seyn, einen Rückblick auf die

merkwürdigen Unterhandlungen zu werfen, welche in den letzten Jahren des achtzehnten Jahrhunderts so viel Aufsehn und Erwartung erregten, und so wenigen Erfolg hatten.

Dieser letzten unglücklichen Eigenthümlichkeit wegen, wurden sie in der Uebersicht der Bündnisse und Friedensschlüsse des achtzehnten Jahrhunderts nur kurz berührt.

Die Uebersicht der Friedensschlüsse und Verbindungen des neunzehnten Jahrhunderts wird indessen, unserer Einsicht nach, eine Uebersicht jener Unterhandlungen zu einer, in mehr als einem Betrachte sehr schicklichen, Einleitung dienen, weshalb wir sie denn auch hier, in einer möglichst koncentrirten Darstellung voraus schicken, und dem Leser die Reflexionen zu machen überlassen, wozu sie so mannigfaltigen und reichen Stoff darbieten.

Friedens = Unterhandlungen

zwischen

England und Frankreich.

I.

Erste Friedens-Unterhandlungen zwischen England und Frankreich, durch Wickham und Barthelemi, in der Schweiz.

Als der König von Großbritannien dem Parlemente den Etat der Finanz-Erfordernisse für das Jahr 1796 hatte vorlegen lassen, sandte er am folgenden Tage (den 8. Dez. des Jahres 1795) eine Bothschaft in das Unterhaus, um ihm anzuzeigen, daß – die Krisis, welche bey dem Anfange dieser Sitzung Statt gefunden, in Frankreich eine Ordnung der Dinge hervorgebracht habe, wodurch sich der König veranlaßt sehen werde, jeder Stimmung, die der Feind zeigen würde, Unterhandlungen zu eröffnen, zu

entsprechen, mit dem aufrichtigen Verlangen, derselben den schnellsten und vollständigsten Erfolg zu geben, und einen allgemeinen Frieden zu schließen, sobald solcher unter billigen, und für ihn und seine Bundesgenossen annehmlichen, Bedingungen Statt haben könne *).

Einige Monathe vergingen, ehe der König von Großbritannien einen Versuch machte, die Stimmung seines Feindes, im Betreff dieses wichtigen Gegenstandes, zu erforschen.

Der erste geschah im Anfange des März, (unter dem 8. dieses Monaths 1796) durch eine Note **), welche der englische Gesandte in der Schweiz, Wickham, dem französischen, Barthelemi, übersandte, und in welcher er im Nahmen seines Königs den Wunsch äußerte, „über die Gesinnungen

---

*) Posselts Annalen 1796. B. I. S. 47.

**) Posselts Europ. Annal. 1796. B. II. S. 95.

Frankreichs im Betreff des Gegenstandes einer allgemeinen Pacification unterrichtet zu werden." Er legte denn zugleich dem französischen Bothschafter folgende drey Fragen vor, mit dem Ersuchen, deshalb bey seiner Behörde Erkundigungen einzuziehn:

1. Ob man in Frankreich geneigt sey, mit dem König von Großbritannien und seinen Alliirten eine Unterhandlung zur Wiederherstellung eines allgemeinen Friedens, auf gerechte und angemessene Bedingungen, zu eröffnen, und zu dem Ende, an einem gemeinschaftlich zu bestimmenden Orte, zu einem Congresse Minister abzusenden.

2. Ob man wohl geneigt sey, ihm die allgemeinen Grundlagen einer Pacification, so wie sie Frankreich in Vorschlag bringen werde, mitzutheilen; damit der König und seine Alliirten im Einverständnisse mit einander untersuchen könnten, ob selbige von der Art wären, daß sie einer

Friedens-Unterhandlung zur Grundlage dienen könnten? oder ob man

3. etwa einen andern Weg vorzuschlagen wisse, um zu dem Zwecke einer allgemeinen Pacification zu gelangen."

Er schloß diese Note mit der Anzeige: daß er bevollmächtigt sey, die Beantwortung dieser Fragen in Empfang zu nehmen, und sie an seinen Hof zu befördern, keineswegs aber sich in Unterhandlungen einzulassen.

Der französische Ambassadeur beantwortete diese Note (am 26. März) mit der Erklärung: „das Vollziehungs-Directorium wünsche angelegentlich, der französischen Republik einen gerechten, ehrenvollen und dauerhaften Frieden zu verschaffen. Es würde daher die Aeußerungen des englischen Ministers mit wahrem Vergnügen aufgenommen haben, wenn nicht seine Aeußerung, daß er keine Vollmacht zu unterhandeln habe, Anlaß zu einem Zweifel an

der Aufrichtigkeit der Gesinnungen seines Hofs gebe.“

„Wenn England wirklich anfinge, sein wahres Interesse zu erkennen, und für sich selbst die Quellen des Ueberflusses und Glücks wieder eröffnen wolle; so sehe das Directorium nicht, wie es einen Congreß vorschlagen könne, dessen nothwendiges Resultat sey, die Unterhandlungen endlos zu machen? eben so wenig, wie es sich darauf einschränken könne, von der französischen Regierung, auf eine unbestimmte Art, die Bezeichnung eines jeden andern Wegs zu diesem Ziele zu fordern?“

„Sollte dieser Schritt nicht bloß die Absicht haben,“ heißt es denn in dieser Note wörtlich weiter, „der brittischen Regierung die Gunst zu gewinnen, welche alle Mal mit den ersten Friedenseröffnungen verknüpft ist? Sollte er nicht von der Hoffnung begleitet gewesen seyn, daß er durchaus keinen Erfolg haben werde?“

„Wie dem auch sey, so wird das Vollziehungs-Directorium, dessen Politik nur Aufrichtigkeit und Rechtschaffenheit zu Führern hat, in seinen Erklärungen einen hiermit völlig übereinstimmenden Gang befolgen. — — — Da es von der Constitution zur Vollziehung der Gesetze eingesetzt ist, so kann es keinen Antrag machen, oder anhören, der diesen entgegen ist. Die Constitutions-Urkunde erlaubt ihm nicht, in irgend eine Veräußerung dessen einzuwilligen, was, nach den vorhandenen Gesetzen, zu dem Gebiete der Republik gehört."

„Dagegen können die Länder, die von den Armeen Frankreichs besetzt, aber mit Frankreich noch nicht vereinigt sind, so wie die übrigen Staats- und Handels-Angelegenheiten, Gegenstände der Unterhandlung werden und würden dem Directorium Gelegenheit geben, zu beweisen, wie sehr es wünsche, auf das bald möglichste zu einer glücklichen friedlichen Vereinigung zu gelan-

gen. Es sey bereit, in dieser Hinsicht alle Eröffnungen anzunehmen, welche gerecht, billig, und der Würde der Republik angemessen seyn würden."

Nach dem Empfang dieser Note glaubte das englische Ministerium, sich nicht weiter in Unterhandlungen einlassen zu können. Es erklärte dieß in einer, von London (den 10. Aprill) datirten officiellen Schrift *) durch welche es die kaum angefangenen Unterhandlungen beendete, und sich deshalb durch folgende Aeußerungen zu rechtfertigen suchte.

„Ton und Geist der empfangenen Note verrathen, daß die französische Regierung von einer für den Frieden günstigen Stimmung noch weit entfernt sey. Man erkläre darin laut die unzulässige Forderung, sich alles zuzueignen, was die gegenwärtig in Frankreich Statt findenden Gesetze, un-

*) Ebendas. S. 97.

ter der Bezeichnung: französischer Republik begreifen mögten.“

„Dieser Forderung füge man noch die bestimmte Erklärung bey, daß man einen hiermit streitenden Antrag durchaus nicht thun, ja nicht ein Mal anhören könne; und beziehe sich dabey auf ein neueres Reglement, dessen Verfügungen allen andern Nationen völlig fremd seyen.“

„So lange man bey diesen Gesinnungen beharre, bleibe dem Könige von Großbritannien nichts übrig, als einen Krieg fortzusetzen, der auf gleiche Weise gerecht und nothwendig sey.“

„Sobald indessen der Feind friedlichere Gesinnungen zeigen werde, werde er im Einverständniß mit seinen Alliirten sehr bereitwillig zu allen Maßregeln die Hand bieten; welche für die wirksamsten, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe, auf gerechte, ehrenvolle und dauerhafte Bedingungen, erachtet werden dürften; es

mögte nun Niedersetzung eines Congresses — wodurch doch Europa schon so mancher Friede geschenkt sey — oder eine präliminäre Diskussion, oder auch irgend ein anderer Weg zu diesem heilsamen Ziele seyn."

II.

Zweyte Friedens-Unterhandlung zwischen England und Frankreich, zu Paris, durch den Lord Malmesbury, und den Minister der auswärtigen Angelegenheiten Delacroix.

1.

Berichte davon, und officielle Aeußerung des französischen Vollziehungs-Directoriums darüber.

Mit dem Ende des Feldzugs eben dieses Jahres (1796), fanden die großbritannischen Minister für gut, einen abermaligen Versuch zu einer Friedens-Unterhandlung zu machen.

Als sich die ersten Gerüchte davon verbreiteten, erklärte sich das französische Vollziehungs-Directorium auf eine Weise darüber, die freylich keine günstigere Stimmung für die Absichten und Plane Englands verrieth, als bey dem ersten vorhin erwähnten Versuche.

„Die Ankündigungen, in den englischen Blättern, von der Absendung eines englischen Gesandten nach Paris, um daselbst Frieden zu unterhandeln,“ hieß es in dieser officiellen Erklärung *), „erinnerten an die Anfrage des Herrn Wickham, und an die Gerüchte, welche über die Sendung des Herrn Hammond an den preußischen Hof verbreitet wären. Zu Folge derselben habe auch er die Bestimmung gehabt, nach Paris zu kommen, um Friedens-Anträge zu thun.“

„Als seine eigentliche Bestimmung be-

*) Posselt a. a. O. Bd. IV. S. 66.

kannt geworden sey, habe es geheißen, er sey zur Beschleunigung des Friedens nach Berlin abgesandt. Jetzt wisse man, daß die eigentliche Absicht gewesen sey, Preußen zum Bruch seiner Verträge mit Frankreich, und zur erneuerten Theilnahme an der Coalition zu vermögen."

„Das englische Ministerium habe, bey dieser, hinter die Maske der Friedlichkeit versteckten, Intrigue, die doppelte Absicht gehabt, Frankreich einen neuen Feind zu erwecken, und in den Augen der Nation die Fortsetzung des Kriegs zu rechtfertigen; indem sie alles Gehässige davon auf Frankreich zu werfen suche."

„Diese Absicht lege sich handgreiflich dar, wenn man erwäge, wie wenig Geneigtheit die herrschsüchtige, englische Regierung, zu einem Frieden haben könne, der sie ihrer See-Uebermacht berauben, die Freyheit der Meere herstellen, die Marine Spaniens, Hollands und Frankreichs wieder empor-

heben würde, und die Industrie und den Handel dieser, stets mit ihnen rivalisirenden Staaten zu dem höchsten Grade des Flores befördern würde."

„Der Glaube an die friedlichen Gesinnungen des englischen Ministeriums müsse völlig verschwinden, wenn man wisse, daß es, durch Gold und Intrigue, durch offne und verdeckte Künste, mehr als je auf das Wiener Kabinet zu wirken suche, und dadurch ein Haupthinderniß gegen die Unterhandlungen errege, welche dieß Kabinet für sich, im Betreff des Friedens, zu eröffnen geneigt wäre."

„Auch werde man in diesem Unglauben bestärkt, wenn man den Zeitpunkt bemerke, in welchem das Gerücht von Unterhandlungen in Umlauf gebracht sey."

„Die englische Nation sehe der Fortsetzung des Krieges mit Ungeduld zu. Man müsse auf seine Klagen, auf seine Vorwürfe antworten; man müsse den Rednern, die

sich in dem aufs neue zu eröffnenden Parlemente gegen den Krieg erheben würden, den Mund verschließen; man müsse die Forderung neuer Taxen rechtfertigen, und, um zu diesen Resultaten zu gelangen, müsse man behaupten können, daß die französische Regierung sich gegen jeden Antrag eines billigen Friedens stemme.“

2.

Ankündigung des Friedens-Unterhändlers, und zweyte officielle Erklärung des Directoriums.

Dieser unfreundlichen öffentlichen Aeußerungen des Vollziehungs-Directoriums unerachtet, wurde gleichwohl von dem englischen Ministerium (unter dem 24. September) demselben die Sendung eines Friedens-Botschafters nach Paris angekündigt,

und um einen Paß für denselben nachgesucht.

Das Directorinm erklärte sich auch hierüber öffentlich, und ebenfalls auf eine Weise, die wenig Vertrauen, oder vielmehr das entschiedenste Mißtrauen, in die Absichten des englischen Ministeriums zu Tage legte, und bey weitem mehr geeignet war, die Erwartung des Publikums, im Betreff dieser zu beginnenden Unterhandlungen, niederzuschlagen, als sie zu heben.

„Es sey nunmehr augenscheinlich," hieß es *), „daß man das Publikum hintergangen habe, als von Anträgen zum Frieden, die England dem Directorium habe thun lassen, von Conferenzen und von Vorschlägen Englands, die vom Directorium verworfen wären, die Rede gewesen sey."

„Es sey leicht zu erkennen gewesen, daß diese, von Englands Freunden ausgestreuten

---

*) Posselt a. a. O. S. 67.

Gerüchte die Absicht gehabt hätten, einigen Grund zu den Forderungen zu gewähren, die dem Parlemente bey seiner Eröffnung vorgelegt werden sollten; oder die Meinung des Publikums und des Directoriums zu prüfen, ehe man wirklich eine derortige Eröffnung machen wolle."

„Man habe Ursache zu glauben, daß dieß Mal beyde Gründe vereinigt wären." (Es folgt nun die Nachricht von dem Antrage des englischen Kabinets, worauf dann so fortgefahren wird:) „Das Vollziehungs-Directorium habe unverzüglich dem Minister der auswärtigen Verhältnisse den Auftrag gegeben, den Paß für den englischen Abgesandten auszufertigen; der die Vollmacht erhalten werde, nicht nur Frieden vorzubereiten und zu unterhandeln, sondern auch definitiv abzuschließen."

„Wenn demnach," so heißt es wörtlich zum Schlusse, „die englische Regierung red-

lich handelt, wenn dieser von ihr gethane Schritt nicht, wie die übrigen, einzig dazu abzweckt, die Meinung zu verbreiten, daß sie nur gezwungen Krieg führen, um einen Vorwand zu Forderungen von Geldsummen zu haben, deren Aufwand das englische Volk mit Widerwillen sieht, wenn sie der Stimme der Menschheit ihr Ohr öffnet, und den Wünschen der Nation entspricht, deren Staats-Vortheile und Glück ihr anvertrauet sind, so werden dem Frieden von nun an weder Zögerungen noch Hindernisse entgegen stehn."

3.

Anfang der Unterhandlungen, Discussionen, über das Princip zur Grundlage der Unterhandlungen.

Dieser Aeußerungen, die mehr geeignet waren, den Stolz und die Empfind-

lichkeit der englischen Minister zu reizen, als sie zu einer aufrichtigen friedlichen Annäherung zu bewegen — unerachtet kam der englische Bevollmächtigte, aber freylich erst einen Monath, nachdem man den Paß für ihn verlangt hatte, zu Paris an.

Man hatte einen der geübtesten und gewandtesten Diplomatiker, den Lord Malmesbury *) zu dieser Sendung gewählt, und ihm Vollmacht**) gegeben, mit dem Bevollmächtigten der französischen Republik, ingleichen denen der andern Für-

---

*) Posselt a. a. O. S. 69.

**) Er hatte seine diplomatische Laufbahn 1768, als Gesandtschafts-Sekretair zu Madrit begonnen, in der Folge war er englischer Minister zu Brüssel, und während der Epoche der ersten Theilung Polens, zu Berlin gewesen. 1776 wurde er Gesandter zu St. Petersburg, und 1784 im Haag.

sten und Staaten, deren Angelegenheiten dabey zur Sprache kommen konnten, sowohl einzeln und besonders, als mit einander und verbunden — — über einen festen und dauerhaften Frieden, aufrichtige Freundschaft und Eintracht, übereinzukommen und abzuschließen.

Mit seiner Vollmacht übergab Lord Malmesbury dem französischen Bevollmächtigten, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Delacroix, ein Memoir, im Betreff des bey den Friedens-Unterhandlungen zum Grunde zu legenden allgemeinen Princips *) folgendes, im Wesentlichen wörtlichen Inhalts:

„Der König von Großbrittannien wünsche, so viel von ihm abhänge, dazu beyzutragen, daß die allgemeine Ruhe wieder hergestellt und durch gerechte, ehrenvolle,

*) Posselt a. a. O. S. 71.

und sichere Bedingungen die künftige Ruhe von Europa gesichert werde. Er halte dafür, daß man am schnellesten und sichersten zu diesem allgemeinen Ziele gelangen werde, wenn man gleich Anfangs wegen eines allgemeinen Grundsatzes, der den festzusetzenden Bestimmungen zur Grundlage dienen solle, übereinkomme."

„Der erste Gegenstand bey Friedens-Unterhandlungen betreffe gewöhnlich die Zurückgaben und Abtretungen von Ländern, welche die streitenden Partheyen an einander zu machen hätten."

„Nach dem ununterbrochenen Kriegsglücke sähe sich Großbritannien in dem Falle, daß es von Frankreich keine Länder zurück zu fordern, wohl aber Niederlassungen und Kolonien von größter Wichtigkeit und einem fast nicht zu berechnenden Werthe, erobert habe."

„Frankreich habe dagegen auf dem festen Lande Eroberungen gemacht, bey wel-

chen der König von Großbrittannien um so weniger gleichgültig seyn könne, als dabey das wichtigste Interesse seines Volks, und die heiligsten Verbindungen seiner Krone mit verwickelt wären."

„In diesem Zustande der Dinge entdecke der König ein Mittel, allen Krieg führenden Theilen den Frieden auf gerechte und billige Bedingungen zu verschaffen, und dadurch die Ruhe für die Zukunft zu sichern."

„Dem zu Folge erbiete er sich, Frankreich durch verhältnißmäßige Zurückgaben dasjenige zu ersetzen, was durch Anordnungen, zu deren Billigung man es auffordern würde, bestimmt werden solle, um den gerechten Forderungen der Alliirten des Königs Gnüge zu leisten, und das Gleichgewicht von Europa zu erhalten."

„Der König behalte sich übrigens vor, sich in Zukunft über die Anwendung dieses Grundsatzes, auf die verschiedenen Gegen-

stände, die unter den Partheyen in Frage kommen dürften, ausführlicher zu erklären. Und diese Erklärung werde der Stoff der Erörterungen seyn, in welche sich einzulassen, der Minister bevollmächtigt sey; so bald, man sich wegen des Grundsatzes vereinigt haben werde, der zur Grundlage der Unterhandlung dienen solle."

„Zugleich aber könne der König nicht umhin zu erklären, daß, dafern sein großmüthiges und billiges Anerbieten nicht angenommen werden, oder die deshalb erfolgende Erörterung unglücklicher Weise den erwünschten Zweck nicht erreichen sollte, weder dieser allgemeine Vorschlag, noch die näher bestimmten, welche daraus sich ergeben würden, in irgend einem Falle, als Punkte, wegen deren man übereingekommen, oder welche von seiner Majestät bewilligt worden, angesehen werden dürften."

In der Unterredung, die durch die Ueberreichung der Vollmacht und dieses Me-

moirs veranlaßt wurde *) fragte der französische Bevollmächtigte den Lord Malmesbury: ob er auch im Nahmen der Alliirten Großbrittanniens rede, von diesen mit Vollmachten und Verhaltungs-Befehlen versehen sey.

Der englische Bevollmächtigte verneinte dieß, setzte aber hinzu, daß er, sobald sich das Directorium über den, in seinem Memoire aufgestellten, Grundsatz erklärt haben werde, Kouriere absenden werde, um den verbündeten Höfen von dem Zustande der Unterhandlungen Nachricht zu ertheilen und ihre Befehle einzuholen.

Der französische Minister fragte nun weiter: „ob er nicht wenigstens den Grundsatz der Zurückgabe, in sofern sie die französische Republik und die großbrittannische Regierung beträfen, näher bestimmen könne? und die Antworten des Lords Malmes-

*) Posselt a. a. O. S. 73.

bury war: sobald sich das Directorium erklärt haben werde, werde er einen Kourier abschicken, um über diesen Punkt Verhaltungs-Befehle einzuholen.

Das Vollziehungs-Directorium, dem der Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Note des englischen Bevollmächtigten vorgelegt hatte, ließ diesem nun durch die Hand des Ministers folgende Antwort *) zufertigen.

„Das Vollziehungs-Directorium sehe mit einer Art von Schmerz, daß in dem Augenblicke, wo man die wahre Rückkehr des Friedens hoffen könnte, Lord Malmesbury nur zögernde Maßregeln und einen Weg angebe, auf welchem man lange nicht zum Schluß kommen werde.“

„Eine Separat-Unterhandlung — wozu Lord Malmesbury, nach dem Inhalte seines Beglaubigungs-Schreibens, hinläng-

*) Posselt a. a. O. S. 75.

lich autorisirt sey, würde die Unterhandlung beträchtlich abgekürzt haben.“

„Die Nothwendigkeit, mit dem Interesse beyder Mächte auch noch das der Alliirten Großbrittanniens abzuwägen, müßte die ausgleichenden Verhältnisse und Schwierigkeiten vermehren, und zwecke auf Errichtung eines Congresses ab; wobey die Formen, bekanntlich immer langsam wären, und die Dazukunft von Mächten erfordert werde, die noch kein Verlangen zu unterhandeln bezeigt und, nach seiner eigenen Aeußerung, dem großbritannischen Bevollmächtigten auch keine Vollmacht dazu ertheilt hätten.“

„Ohne demnach auf irgend eine Art über die Absicht des Lords Malmesbury im voraus urtheilen zu wollen, ohne daraus, daß seine Erklärung nicht mit der Vollmacht in seinem Beglaubigungs-Schreiben übereinzustimmen scheine, etwas zu folgern, ohne darauf die Vermuthung zu gründen,

daß er geheime Verhaltungs-Befehle erhalten habe; welche die Wirkung seiner ostensibeln Vollmacht vernichteten, ohne endlich zu behaupten, daß der doppelte Zweck der großbrittannischen Regierung gewesen sey, durch allgemeine Vorschläge, die besondern anderer Mächte zu hintertreiben, von dem englischen Volke die Mittel zur Fortsetzung des Kriegs zu erhalten, und den ganzen Haß, wegen Verzögerung des Friedens, die sie doch selbst veranlaßt, auf die Republik zu wälzen — könne das Directorium nicht bergen, daß der Vorschlag des Lords Malmesbury nichts weiteres — nur unter einer freundschaftlichern Einkleidung sey, als die Erneuerung derjenigen Eröffnung, welche im vorigen Jahre durch Herrn Wickham gemacht worden, und daß sich daraus nur eine entfernte Hoffnung zum Frieden ergebe.“

„Im Bezug auf den von dem Lord Malmesbury vorangestellten Grundsatz

zurückgaben, bemerke das Directorium, daß jeder unbestimmt und isolirt hingeworfene Grundsatz nicht als Grundlage zu Unterhandlungen dienen könne; daß man vor allen Dingen das gemeinsame Bedürfniß eines gerechten und dauerhaften Friedens betrachten müsse; sodann das politische Gleichgewicht, das durch völlige Zurückgaben vernichtet werden könnte, und endlich die Mittel, welche die Krieg führenden Mächte haben könnten, — die eine, um die Eroberungen zu behaupten, welche sie machte, da sie noch von einer großen Macht von Alliirten unterstützt war, die nun von der Coalition abgetreten wären; die andere, um sie wieder zu erobern, indem diejenigen, die zuvor ihre Feinde waren, inzwischen fast alle entweder Alliirte von ihr, oder doch neutral geworden wären."

„Da indessen das Directorium eifrig wünsche, die Leiden des Kriegs zu endigen, und keinen Weg zur Aussöhnung un-

benutzt zu lassen, so erkläre es hiedurch, daß, sobald Lord Malmesbury dem Minister der auswärtigen Verhältnisse hinlängliche Vollmacht und Beglaubigung von denen mit England verbundenen Mächten, auch in ihren Nahmen zu unterhandeln und abzuschließen, vorzeigen könne, das Directorium auf genauer bestimmte Vorschläge, die man ihm vorlegen werde, antworten, auch sich bemühen werde, jede Schwierigkeit aus dem Wege zu räumen; in sofern dieß die Sicherheit und Würde der Republik gestatte."

4.

Fortgesetzte Unterhandlungen, besonders über die Theilnahme der Verbündeten Großbritanniens an denselben.

Nachdem der englische Bevollmächtigte diese Deklaration wieder an seinen Hof

gesandt, und eine Anweisung zur Beantwortung derselben erhalten hatte, übersandte er dem französischen Minister, (am 12. November) abermals eine Note *).

Er bemerkte darin zuförderst: „Was die Beleidigungen und ungerechten Aeußerungen anbetreffe, welche die Antwort des Directoriums enthalte, und die nur dazu dienen könnten, neue Hindernisse der Annäherung, welche das Directorium doch so sehr zu wünschen scheine, in den Weg zu legen; so habe es der König weit unter seiner Würde gehalten, zuzugeben, daß darauf, von seiner Seite, etwas geantwortet werde.“

„Der Fortgang und Erfolg der Unterhandlung werde die Grundsätze und Absichten deutlich genug zu Tage legen, wonach man auf beyden Seiten gehandelt habe. Weder durch zurückstoßende, durchaus un-

*) Posselt a. a. O. Bd. IV. S. 129.

gegründete Vorwürfe, noch durch gegenseitige Beleidigungen, arbeite man mit Aufrichtigkeit an der Bewirkung des Friedens."

Indem er sich nun zu dem Gegenstande selbst wandte, erklärte er, „daß man ihn völlig ohne Grund für zu einer Separat-Unterhandlung bevollmächtigt halten wolle. Sein, in der gewöhnlichen Form abgefaßtes, Beglaubigungs-Schreiben ertheile ihm Vollmacht, Frieden zu unterhandeln und abzuschließen, schreibe ihm aber weder die Form noch die Bedingungen des Vertrags vor; sondern, im Betreff dieser, müsse er sich, dem alten Herkommen gemäß, nach den Verhaltungsbefehlen richten, die ihm sein Hof zukommen lassen werde."

„Auch habe er, gleich Anfangs, mündlich erklärt, daß er von seinem Könige auf das bestimmteste dahin angewiesen sey, sich auf keine Vorschläge einzulassen, welche dahin abzweckten, das Interesse seiner Majestät von dem seiner Alliirten zu trennen."

„Dem zu Folge könne von keiner Unterhandlung die Rede seyn, als welche das Interesse und die Ansprüche aller der Mächte vereine, die in dem gegenwärtigen Kriege gemeinschaftliche Sache gemacht hätten.“

„In dem Fortgange einer solchen Unterhandlung würde die Dazukunft, oder wenigstens die Theilnahme dieser Mächte allerdings wesentlich nothwendig werden, und der König setze bey denselben eben die Geneigtheit, zu jeder Zeit auf einer gerechten und billigen Grundlage zu unterhandeln, voraus, von welcher der Kaiser, selbst in dem Augenblicke der Eröffnung des letztern Feldzugs, der französischen Regierung einen so auffallenden Beweis gegeben habe.“

„Erwarten zu wollen, daß ihm erst förmliche und entschiedene Bevollmächtigung, von Seiten der Alliirten zukomme, würde einen sehr unnützen Zeitverlust veranlassen. Auch sehe er keinen Grund, warum Großbritannien und Frankreich nicht über die

Grundlagen der Unterhandlungen, wenigstens wie sie einstweilen anzunehmen wären, unterhandeln könnten."

„Der König glaube, sie könnten ganz Europa keinen bessern Beweis des Verlangens, den Drangsalen des Kriegs ein Ende zu machen, geben, als wenn sie sich unverzüglich über die Grundlage zu einer allgemeinen Unterhandlung vergleichen könnten, und dann die Alliirten einlüden, auf solche Art daran Theil zu nehmen, daß der allgemeine Friede dadurch beschleunigt werde."

„Zu dem Ende habe er — einzig durch seine Großmuth und Redlichkeit bestimmt, gleich Anfangs als Grundsatz vorschlagen lassen: Frankreich durch verhältnißmäßige Zurückgaben die Ausgleichungen zu ersetzen, in welche diese Macht einwilligen solle, um den gerechten Forderungen der Alliirten des Königs eine Gnüge zu leisten, und das po-

litische Gleichgewicht von Europa zu erhalten."

„Da nun das Directorium sich weder über die Annahme, noch über die Einschränkungen und Abänderungen dieses Grundsatzes, noch über die Aufstellung eines andern, der zu demselben Zwecke führen könne, bestimmt erklärt habe, so sey er" (der Bevollmächtigte) „angewiesen, in dieser Hinsicht eine offne und genau bestimmte Erklärung zu verlangen."

„Zugleich sey er aber auch bevollmächtigt, diesem Verlangen noch die ausdrückliche Erklärung beyzufügen: daß der König seinen Alliirten von allen seinen Schritten, im Betreff dieses Gegenstandes, Nachricht ertheilen, und gegen sie alle Pflichten eines guten und treuen Verbündeten, auf das wirksamste bethätigen werde; wogegen auch sie gewiß nichts unterlassen würden, was die Wiederherstellung eines allgemeinen Frie-

dens, auf gerechte, ehrenvolle und dauerhafte Bedingungen, befördern könne."

Auf diese Erklärung erfolgte, noch an demselben Tage, eine Antwort des Ministers Delacroix *), in welcher er, im Nahmen des Directoriums, den großbrittannischen Bevollmächtigten einlud, die Gegenstände der, von ihm vorgeschlagenen, wechselseitigen Ausgleichungen auf das eheste und nahmentlich anzugeben. Er fügte dieser Aufforderung die Anfrage hinzu: „was es für eine Bewandniß mit der Geneigtheit, über einen gerechten und billigen Frieden zu unterhandeln, habe, wovon der Kaiser der französischen Regierung einen so auffallenden Beweis, selbst in dem Augenblicke der Eröffnung des jetzigen Feldzugs gegeben haben solle; und wovon das Vollziehungs-Directorium nichts wisse?"

Diese Aufforderung und Anfrage er-

*) Posselt a. a. O. Bd. IV. S. 133.

widerte Lord Malmesbury *) ebenfalls noch an demselben Tage; erstere, durch die wörtliche Wiederholung des Ausgleichungs-Vorschlags oder Grundsatzes, wie er ihn in seiner, am Morgen desselben Tages übergebenen Schrift aufgestellt hatte; — indem er hinzusetzte, daß er nicht bevollmächtigt sey, vor der Annahme dieses Grundsatzes, oder der Aufstellung eines andern, von Seiten des Directoriums, die Gegenstände der wechselseitigen Ausgleichung zu bestimmen; — letztere durch die Erinnerung an eine Note, welche der Baron von Degelmann (unter dem 4. Jun. 1796) bereits nach Beendigung des Waffenstillstandes, dem französischen Minister in der Schweiz übergeben habe.

Es erfolgte nun, am folgenden Tage ein noch schnellerer Notenwechsel. Der Minister Delacroix schrieb dem Lord

*) Posselt a. a. O.

Malmesbury *), er habe von dem Directorium den Auftrag, ihm zu erklären, daß es zu der Antwort, die ihm gestern ertheilt worden, nichts hinzuzusetzen wisse."

„Zugleich sey ihm aufgetragen, den Lord Malmesbury zu fragen, ob es bey jeder officiellen Aeußerung, welche zwischen ihnen vorfallen dürfte, nöthig seyn werde, einen Kourier abzuschicken, um besondere Verhaltungs-Befehle einzuholen?"

Dagegen bat Lord Malmesbury den französischen Minister **) ihn zu belehren: „ob er die Note, die er gestern Abend, als Antwort, auf seine gestern Morgen übergebene, erhalten habe, als officiell betrachten solle?"

Er setzte hinzu: „er thue diese Frage, um nicht unnützer Weise den Abgang eines Kouriers zu ersparen."

---

*) Posselt a. a. O. S. 133.

**) Posselt a. a. O. S. 134.

Der französische Bevollmächtigte ertheilte ihm die verlangte Belehrung sogleich dahin, daß er die erwähnte Note allerdings als officiell zu betrachten habe, und die so pressirte Korrespondenz endete für heute damit, daß der großbritannische Bevollmächtigte dem französischen Minister anzeigte: er habe seine Antwort erhalten, und werde nun die erwähnte Note noch heute an seinen Hof absenden.

5.

Ueber den allgemeinen Grundsatz der Unterhandlungen.

Jetzt trat wieder ein vierzehntägiger Stillstand der Unterhandlungen ein. Endlich (am 26. November) nachdem der nach London gesandte Kourier wieder zurück gekommen war, übersandte Lord Malmes-

bury dem französischen Minister wieder eine Note*); welche die Erklärung enthielt: daß sein Hof zu der von ihm auf die von dem Directorium ihm vorgelegten zwey Fragen, ertheilte Antwort nichts mehr hinzuzusetzen habe. Er erwarte daher mit dem größten Interesse die Aeußerungen der Gesinnungen des Directoriums, im Betreff des Grundsatzes, welchen er als Grundlage der Unterhandlungen vorgeschlagen habe. Auch habe er Befehl erhalten, seine Bitte, um eine freymüthige und genau bestimmte Antwort, im Betreff dieses Gegenstandes, zu erneuern. — —

Am folgenden Tage erfolgte, auf dem gewöhnlichen Wege, die Antwort des Directoriums **) dahin, daß es den großbritannischen Bevollmächtigten bemerken ließ: „wie die Antwort, welche er (am 26. Octo-

*) Posselt a. a. O. S. 135.

**) Posselt a. a. O. S. 136.

ber und 12. November) erhalten habe, schon die Anerkennung des oft erwähnten Grundsatzes in sich begreife."

„Sodann aber, um allem fernern Wortwechsel vorzubeugen, werde ihm hierdurch noch die förmliche und positive Erklärung dahin gegeben, zugleich auch die Einladung wiederholt, eine schleunige und kathegorische Antwort auf den Vorschlag zu geben, welcher ihm (am 12. Nov.) gemacht sey, und der hier wörtlich wiederholt würde.

Lord Malmesbury antwortete nun sogleich wieder *), daß er nicht einen Augenblick verlieren werde, die eben erhaltene Note seinem Hofe mitzutheilen; dessen Befehle er nothwendig erwarten müsse, ehe er sich über die wichtigen Punkte, die sie enthalte, erklären könne.

---

*) Posselt a. a. O.

6.

Abermalige Stockung; Vertrauliche Memoires; Klägliche Beendigung der Unterhandlungen.

Nun stockte die Unterhandlung abermals bis zum 17. Dezember. An diesem Tage übergab der großbritannische Bevollmächtigte dem französischen Minister endlich die so oft verlangte nähere Erklärung, in zwey sogenannten vertraulichen Memoires, welche er mit folgender Note begleitete *):

„Er habe den Auftrag, ihm die beygehenden vertraulichen Memoires vorzulegen; welche die Vorschläge seines Hofs über die Anwendung des bereits als Grundlage, zur Friedens-Unterhandlung festgesetzten Grundsatzes, enthielten.“

„Er werde sich es zum Anliegen ma-

*) Posselt a. a. O. S. 281.

chen, mit dem Minister in alle Erklärungen einzugehn, welche die dermalige Lage und der Fortgang der Unterhandlungen zulassen könne: auch nicht ermangeln, in der nähern Erörterung dieser Vorschläge, oder jedes andern Gegen-Entwurfs, der von Seiten des Vollziehungs-Directoriums ihm vorgelegt werden könnte, jene Offenheit und jenen Aussöhnungs-Geist an den Tag zu legen, welche den gerechten und friedlichen Gesinnungen seines Hofs angemessen wären."

Die erwähnten, dieser Note beygefügten Memoires verdienen ihrem ganzen Inhalte nach, näher gekannt zu werden. Sie waren folgende:

„Vertrauliches Memoire, über die Hauptgegenstände der Zurückgaben, Ausgleichung und gegenseitigen Uebereinkunft *)."

---

*) Posselt a. a. O. S. 282.

In diesem wird zuförderst bemerkt: „der zur Grundlage der Unterhandlungen angenommene Grundsatz führe auf Zurückgaben, die der König von Großbritannien an Frankreich zu machen habe, um die Anordnungen auszugleichen, in welche diese Macht einzuwilligen hätte, um den gerechten Forderungen der Alliirten des Königs eine Gnüge zu leisten, und um das politische Gleichgewicht Europa's zu erhalten.“

„Um diese Zwecke auf die vollständigste Art zu erfüllen, und um einen neuen Beweis der Aufrichtigkeit seiner Wünsche, zur Herstellung der allgemeinen Ruhe, zu geben, würde der König vorschlagen, daß diesem Grundsatze, von beyden Seiten, alle Ausdehnung gegeben werde, deren er fähig seyn könne.“

„Er fordere demnach:“

1. „für den Kaiser, die Zurückgaben aller seiner Staaten, nach dem Besitz-Stande vor dem Kriege;“

2. „Die Herstellung des Friedens zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich, durch eine sowohl dem gegenseitigem Interesse, als der allgemeinen Sicherheit Europa's zuträgliche und angemessene Uebereinkunft. Diese Uebereinkunft wäre mit dem Kaiser, als verfassungsmäßigem Oberhaupte, entweder unter Vermittelung des Königs, oder unmittelbar, je nachdem der Kaiser das eine, oder das andere vorziehn würde, zu unterhandeln."

3. „Die Räumung Italiens von den französischen Truppen, mit dem Versprechen, sich nicht in die innern Angelegenheiten dieses Landes zu mischen; welches so viel als möglich, auf den Fuß, wie vor dem Kriege, zu setzen sey."

„In dem Laufe der Unterhandlungen könnte man näher über die weitern Maßregeln überein kommen, welche in Rücksicht auf die Gegenstände der obigen drey Punkte festzusetzen wären, um wirksamer

für die künftige Sicherheit der gegenseitigen Grenzen und Besitzungen und für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe zu sorgen."

4. „Was die übrigen Alliirten des Königs anbeträfe, so verlange der König, daß dem Hofe zu St. Petersburg volle und uneingeschränkte Freyheit gelassen werde, an dieser Unterhandlung Theil zu nehmen, sobald er es für gut finden werde; oder dem Definitiv-Vertrage beyzutreten, und sich dadurch mit Frankreich wieder auf einen friedlichen Fuß zu setzen."

5. „Auch die Königinn von Portugall müsse in die Unterhandlungen mit eingeschlossen werden, und in ein friedliches Verhältniß zu Frankreich gelangen können, ohne daß von der einen, oder der andern Seite von Abtretungen, oder lästigen Bedingungen die Rede seyn könne."

6. „Unter diesen Bedingungen erbiete sich

der König an Frankreich alles und ohne einigen Vorbehalt zurückzugeben, was er von demselben, in beyden Indien, erobert habe, indem er zugleich den Vorschlag thue: man möge sich über die Mittel vereinigen, künftig die Ruhe beyder Nationen zu erhalten, und sich ihre gegenseitigen Besitzungen so viel als möglich zu sichern. Der König erbiete sich auch zur Zurückgabe der Inseln St. Pierre und Miguelon und der Fischerey auf Terre-Neuve, im statu quo."

„Wenn nun aber der König über dieß auch von dem, ihm, durch die ausdrücklichen Bedingungen des Utrechter Friedens zustehenden Rechte, abgehen und die Abtretung des spanischen Antheils an St. Domingo zulassen solle; so verlange er dafür einen Ersatz, der wenigstens zum Theil die Erhaltung des Gleichgewichts der beyderseitigen Besitzungen, in diesem Welttheile sichern könne."

7. „In allen Fällen, wo in dieser Unterhandlung von Abtretungen oder Zurückgaben die Rede seyn könne, würde man, von beyden Seiten, allen Privat-Personen die uneingeschränkteste Freyheit zugestehn, sich mit ihren Familien und Habseligkeiten zu entfernen und ihre Ländereyen und andere Grundstücke zu erkaufen. Eben so würde man auch, in dem Laufe der Unterhandlungen, schickliche Einrichtungen treffen, um die Sequestrirungen aufzuheben und den gerechten Forderungen Gnüge zu leisten, welche einzelne Personen von beyden Seiten an die gegenseitige Regierung zu machen haben sollten."

Dieß Memoire war von dem großbritannischen Bevollmächtigten nicht unterzeichnet. Ebenfalls nicht das beygeschlossene

b) Memoire, im Betreff des Friedens mit Spanien und Holland.

In diesem hieß es:

„Da die Alliirten Frankreichs bis jetzt noch durchaus weder Verlangen noch Geneigtheit bezeigt hätten, mit dem Könige in Unterhandlungen zu treten, so hätte er sich der Mühe überheben können, im Betreff derselben, in irgend eine nähere Erörterung einzugehn. Um jedoch allen, dem großen Zwecke, den er sich vorgesetzt habe, nachtheiligen, Aufschub zu vermeiden und um das Werk des allgemeinen Friedens zu beschleunigen, trage er kein Bedenken, sich, im Betreff dieser Mächte, im Voraus zu erklären.“

„Wenn demnach der König von Spanien in die Unterhandlungen eingeschlossen zu werden, oder dem Definitiv-Vertrage beytreten zu können wünschen sollte, so würde er (der König von Großbritannien) nichts dagegen einzuwenden haben.“

„Da bis jetzt keine dieser beyden Mächte von der andern Eroberungen gemacht habe,

so würde in dem gegenwärtigen Zeitpunkte auch nur von der Wiederherstellung des Friedens, ohne Zurückgabe und Ausgleichungen die Rede seyn; ausgenommen etwa, was sich durch die Anwendung des, im vierten Artikel jenes ersten Memoirs, aufgestellten Grundsatzes ergeben könnte. Sollte indessen, während der Unterhandlungen, die Lage der Umstände hierin sich ändern, so würde man denn auch hier über Zurückgabe und Ausgleichungen von beyden Seiten unterhandeln müssen."

„Was die Republik der vereinigten Niederlande anbeträfe, so finde der König und seine Alliirten sich allzunahe bey der politischen Lage dieser Provinzen interessirt, als daß er einwilligen könnte, in Ansehung des Länderbesitzes derselben, den Zustand vor dem Kriege herzustellen; es wäre denn, daß auch Frankreich für sich den status quo vor dem Kriege, wieder völlig und durchaus herstellen wolle."

„Könnte man in diesen Provinzen dem gemäß, was man für den Wunsch der großen Mehrzahl ihrer Einwohner hält, deren alte Constitution und Regierungsform wieder herstellen, so würde der König von Großbritannien geneigt seyn, zum Vortheile derselben noch von einem großen Theile der Bedingungen abzugehn, auf welchen zu beharren die gegenwärtige Lage der Dinge ihm zur Nothwendigkeit mache.“

„Wenn aber der König von Großbritannien und der Kaiser sich mit der holländischen Republik, in ihrem jetzigen Zustande, in Unterhandlungen einlassen sollen, so würden sie sich genöthigt sehen, an Territorial-Erwerbungen, den Ersatz und die Sicherheit zu suchen, die eine solche Lage der Dinge für sie nothwendig mache.“

„Zurückgaben, zu Gunsten Hollands, könnten alsdann nur in sofern Statt haben, als sie durch Ausgleichungen ersetzt

würden, welche zur Sicherheit der östreichischen Niederlande beytrügen. Die Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, fänden sich in den Abtretungen, welche Frankreich in seinem Friedens-Vertrage mit Holland sich ausbedungen habe, und deren Besitz in den Händen dieser Macht mit der Sicherheit der östreichischen Niederlande, in den Händen des Kaisers, durchaus unverträglich sey."

„Die Details der Unterhandlungen mit dieser Republik würden übrigens nothwendig auf die Betrachtung dessen führen, was man dem Interesse und den Rechten des Hauses Oranien schuldig sey."

Dieß ist der wörtliche Inhalt der sogenannten vertraulichen Memoirs, von denen das englische Ministerium wohl schwerlich die Wirkung erwartete, die es vorgab; aber auch wohl schwerlich die, welche darauf erfolgte.

Das Vollziehungs-Directorium faßte

(am 18. Dezember.) einen Beschluß*), vermittelst dessen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Auftrag gegeben wurde, dem Lord Malmesbury zu erklären: daß das Directorium auf keine, nicht unterzeichnete, vertrauliche Note Rücksicht nehmen könne, und er daher aufgefordert werde, auf eine officielle Art, innerhalb 24 Stunden, ein von ihm unterzeichnetes Ultimatum einzureichen.

Zu Folge dieses Beschlusses sandte der Minister die erwähnten Memoirs dem großbritannischen Bevollmächtigten von dem Beschlusse begleitet, zurück.

Kurz darauf erhielt er sie wieder, mit einer Note des Lords Malmesbury**), in welcher dieser zuförderst anmerkte: „daß, indem er die officielle Note, welche er dem Minister der auswärtigen Verhältnisse zu-

*) Posselt a. a. O. S. 286.

**) Posselt a. a. O.

gesandt habe, unterzeichnete, er allen übli-chen Formalitäten eine Gnüge zu leisten und den beygefügten vertraulichen Memoirs die erforderliche Gültigkeit zu geben, geglaubt habe."

„Um jedoch," setzte er denn hinzu, „so viel an ihm sey, alle Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, so befolge er gern die Formen, welche durch einen Schluß des Directoriums angezeigt wären und eile, dem Minister die beyden Memoirs, nun von seiner Hand unterzeichnet, zu über-senden."

„Was die bestimmt gemachte Forderung eines Ultimatums betreffe, so bemerkte er, daß es alle Unterhandlungen abbrechen heiße, wenn man auf eine so peremtorische Art darauf bestehen wolle, ehe die beyden Mächte sich ihre gegenseitigen Forderungen mitgetheilt hätten, und ehe die Artikel des künftigen Friedensschlusses zu einer Unter-

suchung gezogen wären, welche das mannigfaltige, auszugleichende Interesse erfordere."

„Er könne demnach zu den Versicherungen, welche er dem Minister der auswärtigen Verhältnisse bereits sowohl mündlich, als in seiner officiellen Note gegeben habe, nichts hinzusetzen, als seine wiederholt bezeigte Bereitwilligkeit mit ihm, in alle Erörterungen einzugehn, welche der Stand und der Fortgang der Unterhandlungen zulassen könnte; nebst der Versicherung, daß er den mündlichen Erörterungen über diese Vorschläge oder jeden von dem Directorium etwa zu machenden Gegenvorschlag mit einer Geradheit und einem Geiste der Vorsehung, wie sie den gerechten und friedlichen Gesinnungen seines Hofs angemessen wären, zu Werke gehen werde."

Auf diese Note erfolgte, an eben diesem Tage, folgendes Antwort-Schrei-

ben, von Seiten des französischen Ministers *).

„Er habe von dem Vollziehungs-Directorium den Auftrag erhalten, auf die Noten des Lords Malmesbury, vom 27. und 29. Frimaire (17. und 19. Dezember alten Styls) zu antworten: daß das Vollziehungs-Directorium durchaus keine Vorschläge anhören werde, welche der Constitution, den Gesetzen und Verträgen der Republik zuwider wären. Und da Lord Malmesbury bey jeder Communication anzeige, daß er eine Nachricht von seinem Hofe nöthig habe, woraus folge, daß er bey der Unterhandlung eine bloß leidende Rolle spiele, welches seine Anwesenheit in Paris zwecklos und unschicklich mache; so habe der Unterzeichnete noch über dieß den Auftrag, ihm anzudeuten, sich binnen zwey Mal vier und zwanzig Stun-

*) Posselt a. a. O. S. 287.

den, mit allen Personen, die zu seiner Begleitung und seinem Gefolge gehören, aus Paris zu entfernen und so fort das Gebiet der Republik zu verlassen."

„Uebrigens erklärte der Unterzeichnete, im Nahmen des Vollziehungs-Directoriums, daß, wenn das brittische Kabinet den Frieden wünsche, das Vollziehungs-Directorium die Unterhandlungen nach den in gegenwärtiger Note bestimmten Grundlagen, durch wechselseitig abzuschickende Kouriere fortzusetzen bereit sey."

Lord Malmesbury beschloß nun diese merkwürdige Korrespondenz mit einer kurzen, vom 20. December datirten Note *) des Inhalts:

„Lord Malmesbury eilt, den Empfang der Note des Ministers der auswärtigen Verhältnisse, von gestern zu bescheinigen. Er schickt sich an, Paris mit dem

---

*) Posselt a. a. O. S. 283.

folgenden Tage zu verlassen und verlangt demnach die nöthigen Pässe für sich und sein Gefolge."

„Er bittet den Minister der auswärtigen Verhältnisse, die Versicherung seiner größten Hochachtung anzunehmen."

Dieser Anzeige gemäß, verließ er, nach unverzüglich ausgefertigten Pässen, zu der bestimmten Zeit Paris, und eilte nach England zurück.

7.

Oeffentliche Erklärung des französischen Vollziehungs-Directoriums über den Gang dieser Unterhandlungen; zur Rechtfertigung seines Verfahrens.

Um sein Verfahren vor der französischen Nation zu rechtfertigen, ließ das Voll-

ziehungs-Directorium eine Erklärung in das officielle Blatt, den Redacteur, einrük-ken, welche also auch als officiell betrachtet werden kann.

Sie stellt lebendiger, als irgend etwas, die Wirkung dar, welche diese Unterhand-lungen gehabt hatten. Eben so wahr cha-rakterisirt sie die damals zwischen beyden Mächten herrschende Stimmung; verdient also wohl, als ein merkwürdiges Aktenstück zur Geschichte des Friedens, zwischen Frank-reich und England, seinem wesentlichen Inhalte nach, hier wieder in Erinnerung gebracht und aufbewahrt zu werden.

„Die glänzenden und zahlreichen Siege der republikanischen Armeen,“ so beginnt dieser Aufsatz *), „hätten das Ohr der Fan-zosen der Stimme der Menschheit nicht verschließen können. Wenn sie zu den Waf-fen gegriffen, so sey es nur gewesen, um

---

*) Posselt a. a. O. S. 289.

sich zu vertheidigen; wenn sie ihre Feinde, nachdem sie sie von ihrem Gebiete vertrieben, aufgesucht hätten, so sey es nur gewesen, um sie zum Frieden zu zwingen. Der Friede sey unverrückt das Ziel aller ihrer Anstrengungen und ihrer Wünsche, und schon sey er glücklich und auf eine dauerhafte Weise, mit den meisten Mächten, die an der Coalition Theil genommen hätten, hergestellt, als ein englischer Abgeordneter mit allem Prunke angekündigt worden."

„Tausend Gründe habe man gehabt, um gegen diesen Schritt Englands Mißtrauen zu hegen. Die Treulosigkeit, die es bisher bey seinen Maßregeln gegen Frankreich bewiesen, die innern Unruhen, die es erregt, die Flamme, die es in der Vendee angezündet und unterhalten, die falschen Assignaten, womit es Frankreich überschwemmt, endlich der allgemein anerkannte Charakter von Falschheit und Intrigue des Mannes,

den es zu seinem Bevollmächtigten gewählt; — alles dieß habe Unredlichkeit vermuthen lassen.“

„Gleichwohl habe das Directorium allen Argwohn verbannet, um sich dem Wunsche und der Hoffnung auf die Wiederherstellung des Friedens überlassen zu können. Auch habe es darauf gerechnet, daß die Siege der französischen Heere vielleicht endlich dem großbritannischen Kabinette die Augen geöffnet haben mögten.“

„Allein wiewohl die geforderten Pässe eiligst ausgefertigt wären, so habe gleichwohl der englische Bevollmächtigte seine Ankunft verzögert; wodurch das Directorium natürlich schon wieder auf die Befürchtung geführt sey, daß keineswegs ein gleicher Eifer England beseele. Auch hätten gleich seine ersten Eröffnungen die Absicht verrathen, die Unterhandlungen endlos zu machen.“

„Seine Vollmacht sey uneingeschränkt

gewesen, und gleichwohl habe er sich betragen, als ob sie das Gegentheil enthielten."

Das Directorium verbreitet sich nun, in einer scharfen Kritik, über das Betragen des englischen Bevollmächtigten, bis zu der Ueberreichung der beyden Memoirs, um darzuthun, daß es seine Absicht nur gewesen seyn könne, zu zögern und Zeit zu gewinnen, das Directorium also nicht umhin gekonnt habe, wie es sich ausdrückt, „diesem unanständigen Spiele ein Ende zu machen."

Dann geht es diese Memoirs selbst durch. „Ein flüchtiger Blick, auf ihren Inhalt," heißt es, „werde hinreichen, um allen Franzosen dasselbe Gefühl von Indignation einzuflößen, womit sie das Directorium aufnehmen mußte, und sie von der Nothwendigkeit zu überzeugen, worin es sich befand, den Mann fortzuweisen, der es wagen konnte, sie ihm vorzulegen."

„England dictire darin zuförderst, die

Zurückgabe aller dem Kaiser abgenommnen Staaten; im statu quo, vor dem Kriege.“

„Also,“ ruft das Directorium sehr pathetisch aus, „die siegreichen Franzosen, sie, die Ströhme Bluts vergossen, ihre Hülfsquellen erschöpft haben, um sich gegen einen ungerechten Angriff zu vertheidigen, sollten schimpflich, wie Ueberwundene, in ihre Grenzen zurück kehren! Sie sollten die Lasten und Kosten eines Kriegs tragen, den man sie, zur Behauptung ihrer Freyheit, zu führen zwang!“

„Das Directorium sollte, gegen die ausdrückliche Bestimmung der Constitution, daß ein Vertrag nie eine Veräußerung eines Theils des Gebiets der Republik enthalten könne, Belgien zurück geben, und durch Verletzung des gesellschaftlichen Grund-Vertrags, dessen Erhaltung ihm vorzüglich anvertraut ist, selbst seine Anklage-Akte unterzeichnen. Völker, die sich an uns angeschlossen, auf

unsere Freundschaft, auf unsere Treue gerechnet haben, sollten von uns feigherzig verlassen werden!“

„England vernichte,“ heißt es dann weiter, „gebieterisch die Verträge, die Frankreich mit dem größten Theile der deutschen Fürsten abgeschlossen habe. Es trage auf die Räumung Italiens an Frankreich solle also das ehemalige Savoyen und die Grafschaft Nizza aufgeben, und gegen die Einwohner dieser Länder eben so treulos handeln, als gegen die ehemaligen Belgier!“

„Um nun Frankreich mit dem Hasse und der Verachtung aller derer, die es mit Wünschen, oder Thaten unterstützt haben, zu beladen, und, wegen einer solchen Feigheit die französische Republik auf immer der Verachtung der Völker preis zu geben, so verbiete England ihm, sich in die innern Angelegenheiten Italiens zu mischen; also auch der Rache Einhalt zu thun, die man

gegen die Freunde Frankreichs und die Unterstützer der tapfern italienischen Armee auszuüben gedenke!“

Dann berührt das Directorium die Clauseln, die, wie es sich ausdrückt, „diesen offenbar ehrlosen Bedingungen folgten“ und womit das englische Ministerium die Schande, mit welcher es Frankreich beflekken wolle, etwas mehr verhülle.

Dahin rechnet es den Vorbehalt des Beytritts des Hofs von St. Petersburg zu den Unterhandlungen: „woraus, wenn er zugelassen wäre, neue Demüthigungen für Frankreich hätten entstehen müssen.“

Sodann wird die Forderung Englands für Portugall, mit gleich starken Aeußerungen des Unwillens, erwähnt. Man findet auch hier, bey dem englischen Unterhändler, die Absicht, „alle Kosten eines Krieges auf die französische Republik zu wälzen, den diese sich genöthigt gesehen habe, gegen ganz Europa zu führen, was in eine Coa-

sition getreten sey, um sein Gebiet zu verheeren, und zu zerstückeln."

Das Directorium erkennt diese Absicht, in dem, wie es sich ausdrückt, „arglistigen Vorschlage, daß der Friede mit Portugall völlig ohne alle lästige Bedingungen seyn, ihm also der Theil an den Kriegs Kosten erlassen werden solle, den doch Frankreich alles Recht habe von ihm zu fordern."

„Nicht zufrieden," fährt es hier fort, „mit der wichtigen Vergrößerung, welche die Theilung Polens seinen Alliirten verschafft hat, nicht zufrieden, sich selbst mit den Trümmern unsers Handels durch einen betrüglichen Vertrag zu bereichern; nicht zufrieden, endlich hierdurch jenes Gleichgewicht Europa's, worauf es sich so oft und so laut berief, vernichtet zu haben, bestreitet England der Republik nun gar die Gültigkeit der Abtretung des ihm von Sr. katholischen Majestät überlassenen spanischen Antheils von St. Domingo. Es

verlangt eine Ausgleichung dafür; es erröthet nicht, seine lächerliche Forderung auf den 20. Artikel des Utrechter Friedensschlusses zu gründen, den es selbst durch die That vernichtete, indem es sich, im Jahre 1763 die Abtretung von Florida, St. Augustin und Pensacola bedung."

Das zweyte, die Alliirten Frankreichs betreffende, Memoire des Lords Malmesbury nennt das Directorium „nicht minder empörend, als das erste."

„Nachdem er ganz leicht über das Interesse Spaniens hinweg gehüpft ist," heißt es hier weiter, „dem, wie er dafür hält, keine Entschädigung gebühre, so spricht er von Holland; und seine Forderungen, im Betreff desselben, grenzen in der That zunächst an Wahnsinn."

„Wenn man ihn hört, so soll die französische Republik die batavische Freyheit verhandeln; Holland muß wieder die Erb-Statthalterschaft erhalten, Frankreich soll

diese Republik in eine neue Revolution zurückschleudern lassen; es soll, indem es die heiligsten Verträge verletzt, dieß Volk allen Greueln eines oranischen Contre-Coups preis geben."

„Und was verspricht man ihm für diese Ehrlosigkeit? Macht sich England etwa auf diese Bedingung zur Zurückgabe dessen anheischig, was es Holland durch Verrätherey entriß? Fügt es diesem Anerbieten noch das irgend einer zu bestimmenden Entschädigung bey?"

„Nein bloß die Zurückgabe eines Theils von dem bietet es an, was es sich nicht schämt, als seine Eroberungen zu betrachten; und ohne Zweifel würde es, vermittelst seiner unergründlichen Zurückhaltung, in der Folge die Forderung aufstellen, daß es das Vorgebirge der guten Hoffnung und die Insel Ceylon behalten wolle; — abermals, um das Gleichgewicht von Europa

zu behaupten; ein Gleichgewicht, welches seiner Meinung nach, darin besteht, daß es selbst alles thun darf, und die andern Mächte nichts."

„Endlich will Lord Malmesbury, daß, wenn die Franzosen nicht einwilligen, Holland mit ihren eigenen Händen zu zerreißen, sie in solchem Falle, dem Kaiser und Könige alles geben sollen, was Holland an Frankreich, durch seinen Friedensschluß mit demselben, abgetreten hat."

Und das sind Friedens-Bedingungen des edeln Lords! oder vielmehr es ist ein neuer Aufruf zum Kriege für jeden Franzosen, dessen Herz nicht der Vaterlands-Liebe abgestorben ist; für jeden, der Gesetze und Heiligkeit der Verträge verehrt! Es ist die Schande und die Treulosigkeit, die der Britte uns vorschlägt; die Verletzung unserer Constitution und unserer Zusagen; die Verachtung unserer Grund-

sätze, die Rückkehr der Emigrirten, ihre Wiedereinsetzung in ihre Güter, die Gegen-Revolution, die Anarchie und der Bürgerkrieg; es ist die Vereinigung aller Uebel, aller Unglücksfälle und aller Verbrechen, die uns von ihm in Form eines Friedens-Vorschlags angetragen werden!"

III.

Uebersicht der Friedens-Unterhandlungen zwischen England und Frankreich zu Lille.

1.

Einleitung zu den Unterhandlungen.

So wenig die Beendigung jener Unterhandlungen zu einer baldigen Erneuerung Erwartung erregte, so erfolgte sie doch schon wieder mit dem Anfange des nächsten Feldzugs; — und zwar wieder auf Veranlassung des englischen Ministeriums.

Der Abschluß der Friedens-Präliminarien zu Leoben beraubte England seines Bundesgenossen, von dem es allein in dem

Landkriege wirksame Unternehmungen, und eine kräftige Beförderung seiner Plane gegen Frankreich erwarten konnte.

Die Minister — durch die Aeußerungen hoher Erbitterung in der officiellen Publikation des französischen Vollziehungs-Directoriums und das Hoch-Beleidigende, was sie auch für sie enthielt, weder abgeschreckt, noch gereizt — entschlossen sich nun abermals, öffentliche Schritte zu Unterhandlungen zu thun; — zunächst unstreitig um den Eindruck auszulöschen, welchen der Frieden Oestreichs auf die Nation gemacht hatte.

In wiefern es auch ernstlich auf den Frieden selbst angesehen war, dürfte wenigstens für jetzt wohl nicht mit Gewißheit zu bestimmen seyn, und die Vermuthungen darüber zu erschöpfen, ist hier der Ort nicht.

Wir begnügen uns auch hier, die Thatsachen so darzustellen, wie sie sich aus den,

im Betreff dieser Unterhandlungen — freylich nur einseitig vorhandenen — Akten-Stücken *) ergeben.

Unter dem 1. Junius 1797 übersandte Lord Grenville dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine officielle Note, worin er zu erkennen gab: „wie der Abschluß der Präliminarien zur Beendigung des Krieges auf dem festen Lande auch den beyden Regierungen Großbritanniens und Frankreichs einen günstigen Anlaß und neue Leichtigkeit zur Wiederanknüpfung der Friedens-Unterhandlungen darzubieten scheine; indem dadurch ein Theil der Hindernisse der Vereinigung aus dem Wege geräumt sey.“

„Da der Londner Hof stets auf gleiche Weise von dem Verlangen beseelt sey,

---

*) Posselt 1797. IV. Bd. S. 416.

die, zur Erreichung dieses, für das Glück beyder Nationen so wichtigen Zwecks, anwendbaren Maßregeln zu ergreifen, so habe der Unterzeichnete den Auftrag erhalten, den Vorschlag zu thun: daß man ohne Zeitverlust, auf die Art, welche man für die zweckmäßigste halte, in die Erörterungen der Absichten und Forderungen jedes Theils eingehen möge, um sich über die Präliminarien eines Friedens zu vergleichen, der auf einem künftigen Congresse definitiv zu Stande gebracht werden solle."

Schon unter dem 4. desselben Monaths erfolgte, französischer Seits, die Antwort, in welcher der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, im Nahmen des Vollziehungs-Directoriums erklärte: „es sehe mit Vergnügen den Wunsch, welchen das Kabinet von St. James bezeuge, den Drangsalen des Kriegs ein Ende zu machen. Es erwarte mit Verlangen die Eröffnungen und

Vorschläge, welche der englische Hof ihm machen werde.“

„Nur wünsche das Directorium, die Unterhandlungen mögten auf einen Fuß gesetzt werden, daß man gleich einen Definitiv-Tractat zu Stande bringen könne. Es ziehe diese Verfahrungs-Art einem Congresse vor, dessen Erfolg mehr entfernt sey und welcher dem heißen Verlangen nach der möglichst schnellen Wiederherstellung des Friedens nicht hinlänglich zu entsprechen scheine.“

Lord Grenville bezeugte nun in seiner (am 8. datirten) Antwort „das lebhafte Vergnügen, welches sein Hof über die Versicherung der Bereitwilligkeit des Directoriums, sich mit ihm in Friedens-Unterhandlungen einzulassen, und das Verlangen desselben, den Frieden, sobald wie möglich wieder herzustellen, empfinde.“

Sodann erklärte er, daß die großbritannische Regierung, „die es sich zum An-

liegen mache, alles, was von ihr abhänge, hierzu beyzutragen, einen Minister nach Paris, oder einem andern, von dem Directorium zuernennenden, Orte, mit der Vollmacht zu unterhandeln und abzuschließen, abschicken werde."

Dieser fügte er die Bitte um baldige Ausfertigung des Passes für den englischen Bevollmächtigten bey; „damit dieser sogleich an den Ort seiner Bestimmung abgehen könne."

Im Betreff der Unterzeichnung von Präliminair- oder Definitiv-Artikeln aber bemerkte er: „daß dieß von den Fortschritten und Wendungen der Unterhandlungen abhänge, wozu man, großbritannischer Seits, den aufrichtigen Wunsch einer schleunigen Wiederherstellung des Friedens benutzen werde."

Der verlangte Paß wurde nun sogleich „für einen Minister, der mit der Vollmacht versehen sey, einen Definitiv- und Se-

parat-Friedenstractat mit Frankreich zu unterhandeln, abzuschließen und zu unterzeichnen" überschickt und Lille zu dem Orte der Zusammenkunft der Bevollmächtigten bestimmt.

Hierauf langte — jedoch nicht sogleich, der großbritannische Bevollmächtigte, sondern — auch noch eine (vom 17. Jun. datirte) Note des Lord Grenville an, in welcher er zuförderst die Bestimmung des Versammlungs-Orts annehme, unter der Bedingung jedoch, „daß der englische Bevollmächtigte, wie es sich von selbst verstehe, die Freyheit haben müsse, von Lille, gerade über Calais nach Dover Kouriere abzusenden und den englischen, zur Unterhaltung dieser Communication bestimmten Fahrzeugen freyen Eingang in den Hafen von Calais und sichere Fahrt, zwischen dieser Stadt und Dover zugestanden werde."

„Im Betreff des Passes glaubte er bemerken zu müssen, daß die Form der

Abfassung von der gewöhnlichen abweiche, indem er die nähere Beschaffenheit und Ausdehnung der Vollmacht so wie der Sendung des englischen Ministers bezeichne."

„Diese neue Form habe, unter andern Unbequemlichkeiten auch die, daß sie der Vollmacht und Sendung des Ministers nicht ganz entspräche. Seine, in der gewöhnlichen Form abgefaßte, Vollmacht schließe jeden Fall in sich, und gebe ihm, ohne ihm irgend eine bestimmte Form vorzuschreiben, die unbeschränkte Befugniß, alle und jede Artikel eines Präliminar- und Definitiv-Tractats abzuschließen, je nachdem es zur Beschleunigung der Wiederherstellung des Friedens, also der Erreichung des Endzwecks dieser Sendung, am dienlichsten seyn mögte."

„Uebrigens mache die englische Regierung die Abschließung eines Präliminar-Tractats keineswegs zu einer wesentlichen Bedingung, sondern da sie nur diejenige Art

zu unterhandeln vorziehe, welche zur Beschleunigung des Friedens am wirksamsten befunden werden dürfte, so habe der abzusendende Minister die Vollmacht des Königs, auf jede der beyden Arten der Unterhandlungen" (zu einem Präliminar-Tractate, oder Definitiv-Frieden) „erhalten."

„Was die Aeußerung von Separat-Frieden anbeträfe, so könne ohne Anstand durch einen Tractat von der Art dasjenige bestimmt werden, was auf das wechselseitige Interesse Frankreichs und Großbritanniens Bezug habe, wie von jeher in solchen Fällen üblich gewesen sey. Allein der König könne keinen Zweifel darüber bestehen lassen, daß er auch die Absicht habe, das Interesse seiner Alliirten, der Königinn von Portugall ebenfalls wahrzunehmen."

„In Gemäßheit dieser Grundsätze werde er sich ebenfalls nicht weigern, im Betreff Spaniens und Hollands sich in Erörterun-

gen einzulassen, welche zur Wiederherstellung des Friedens nothwendig scheinen dürften.“

„Nach dieser freymüthigen und bestimmten Erklärung erwarte nun die englische Regierung von der französischen, daß sie ihrem Bevollmächtigten einen Paß, in gewöhnlicher Form, einen solchen, als Lord Malmesbury im October, zu seiner Sendung nach Paris von ihr erhalten habe, geben werde.“

„Eben dieser sey auch jetzt wieder für dieß wichtige Geschäft gewählt, und werde zu derselben Zeit zu Lille eintreffen, zu welcher sich die französischen Bevollmächtigten einfinden würden, welche man daher zu erfahren wünsche.“

Das Directorium ließ darauf (unter dem 20. Jun.) dem englischen Ministerium wiederholt die Versicherung geben, „daß es mit dem Könige die friedlichen Gesinnungen theile und dahin beantworten, daß es

die Unterhandlungen ebenfalls sobald als möglich, zu einem glücklichen Ende zu bringen wünsche; daher also auch mit Vergnügen, in der eben erhaltenen Note, die ausdrückliche Zustimmung desselben in seine unabänderliche Forderung, sogleich einen Definitiv-Frieden zu unterhandeln, wahrnehme."

Auch ließ es seine Einwilligung dazu erklären, „daß der König von Großbritannien ebenfalls diejenigen Vorschläge und Anträge machen lasse, welche er für die Königinn von Portugall ersprießlich finde; — indem ein Gleiches auch von Seiten der französischen Republik für Spanien und Holland geschehn werde; — daß es ferner seine Einwilligung dazu gebe, daß die Unterhandlungen durch den Lord Malmesbury eröffnet würden, ob es gleich eine andere Wahl, als eine glücklichere Vorbedeutung zu einem schnellen Abschlusse des Friedens betrachtet haben würde."

Daneben aber wurde ausdrücklich ver-

langt, „daß jedes englische Paket-Boot, das den Bevollmächtigten, oder einen Kourier überführe, sogleich wieder zurück kehre,“ mit der hinzugefügten Versicherung, „daß für die Kouriere, welche der großbritannische Bevollmächtigte abfertigen werde, stets ein französisches Paket-Boot bereit gehalten werden solle.“

„Dabey wurde der Wunsch geäußert, es möge dieß nicht zu oft geschehen, indem die öftere Absendung der Kouriere eine Haupt-Ursache des Bruchs der letztern Unterhandlungen gewesen sey.“

Schließlich wurde bemerkt: „wie nach obiger Erklärung es unnöthig seyn würde, einen neuen Paß zu übersenden, weil die Einschränkungen, welche man in den bereits übersandten zu finden glaube, durch diese Erklärung völlig aus dem Wege geräumt wären.“

„Die französischen Bevollmächtigten würden übrigens zu eben der Zeit zu Lille ein-

treffen, wenn Lord Malmesbury dort ankommen werde."

Auch in dieser Note fand das englische Ministerium einige Aeußerungen, welche ihm vor der Abreise des Lords Malmesbury noch eine Gegen-Erklärung nöthig zu machen schienen. Es erfolgte dieselbe in einer Note vom 26. Jun., in welcher Lord Grenville zuerst die Einwilligung des Königs zu der Forderung des Directoriums, daß zu Lille sogleich ein Definitiv-Friede unterhandelt werden solle, bestätigte, aber hinzusetzte, daß die Bemerkung des Directoriums, über die von dem Könige gutbefundene Wahl seines Bevollmächtigten, von der Art sey, daß sie keiner Antwort bedürfe."

„Die Anordnung, wegen der Paket-Boote, lasse sich die großbritannische Regierung ebenfalls gefallen; vorausgesetzt, daß ein französisches Paket-Boot regelmäßig und ohne den mindesten Aufschub, für jeden

Kourier, den der großbritannische Bevollmächtigte abzusenden für nöthig finden sollte, bereit sey. Die Ausübung dieses unwidersprechlichen Rechts könne nur von seiner eigenen Diskretion immer in der Absicht bestimmt werden, die ihm aufgetragene Unterhandlung zu einem schleunigen und glücklichen Ende zu bringen.“

„Was den Bruch der letzten Unterhandlungen anbeträfe, so wären die Umstände und Ursachen desselben ganz Europa bekannt. Die brittische Regierung halte die Erinnerung daran in dem Zeitpunkte, in welchem eine neue friedliche Diskussion beginne, am wenigsten für nützlich.“

„Lord Malmesbury werde am 30. dieses Monaths von London abreisen; und von Calais nach Lille abgehen, sobald er dort die Nachricht von dem Tage, an welchem die französischen Bevollmächtigten dort eintreffen würden, erhalten haben werde.“

Hierauf meldete der französische Mini-

ster, in seiner Antwort (am 29. Junius) dem englischen Ministerium, daß die Bevollmächtigten des Directoriums bereits in Lille versammelt wären, und die Conferenzen, sobald der großbritannische Minister eingetroffen seyn würde, ihren Anfang nehmen könnten.

Von dieser Note sollte demselben sogleich bey seiner Ankunft zu Calais, eine Abschrift übergeben werden; damit er seine Reise nach Lille ohne Aufenthalt fortsetzen könne.

2.

Anfang der Unterhandlungen. Englisches Projekt eines Friedens-Tractats.

Lord Malmesbury fand bey seiner Ankunft zu Lille als französische Bevollmächtigte, le Tourneur, ehemaliges Mit-

glied des Vollziehungs-Directoriums, Pleville le Pelley, Contre-Admiral und See-Minister und Moret, denselben, der ehemals zum Gesandten nach Neapel bestimmt, aber in östreichische Gefangenschaft gerathen war.

General-Sekretair dieser Deputation war Calcheen, der wegen seiner bewährten Einsichten ebenfalls bevollmächtigt war, „an den Conferenzen Theil zu nehmen, und die Erläuterungen, die man von ihm verlangen würde, zu geben.“

Die französische Friedens-Bothschaft war bevollmächtigt *) nicht nur für Frankreich, sondern auch dessen Alliirten, Spanien und Holland einen Frieden zu unterhandeln und abzuschließen.

Nachdem beyderseitige Bothschaften (in ihrer ersten Zusammenkunft am 6. Jul) ihre Vollmachten ausgewechselt, und (in

*) Posselt a. a. O. S. 225.

einer zweyten am 7.) sich gegenseitig ihre Zufriedenheit mit denselben zu erkennen gegeben hatten, übergab Lord Malmesbury (in einer dritten, am 8.) ein förmliches und vollständiges Friedens-Projekt *) folgendes Inhalts:

Nach dem gewöhnlichen Eingangs-Formulare bestimmte der erste Artikel, ebenfalls in den gewöhnlichen Ausdrücken Friede, Freundschaft, Amnestie und Beendigung der Feindseligkeiten, unmittelbar nach der Auswechselung und Ratifikation dieses Tractats.

Der zweyte enthielt die Erneuerung und Bestätigung der Nimweger, Ryswicker, Utrechter, Badener Friedens-Tractaten, der Haager Tripel-Allianz und der Londner Quadrupel-Allianz, des Wiener Friedens von 1736, des Achner Friedens von 1748, des Pariser Definitiv-Tractats von 1763 und des

*) Posselt a. a. O. S. 230.

Versailler Friedens von 1783, ihrem völligen Inhalte nach, dergestalt, daß sie dem gegenwärtigen zur Grundlage dienen, und nur in sofern ungültig seyn sollten, als sie durch diesen aufgehoben würden.

Der dritte stipulirt die Zurückgabe aller zu Lande und Wasser auf beyden Seiten gemachten Gefangenen, und Bezahlung der für den Unterhalt derselben gemachten Vorschüsse.

Durch den vierten ward für beyde Theile im Betreff der Fischerey, an den Küsten von Neufundland und den umliegenden Inseln, so wie in dem Meerbusen von St. Lorenz wieder der Status quo vor dem Kriege angenommen; zugleich die Bereitwilligkeit des Königs von Großbritannien erklärt: unter dieser Bedingung die Inseln St. Pierre und Miquelon an Frankreich zurück zu geben.

Eben dieser Grundsatz des Status quo wird im fünften Artikel, im Betreff aller

Besitzungen und Rechte, auf beyden Seiten in allen Welttheilen angenommen; mit Vorbehalt jedoch der in den folgenden Artikeln bedungenen Ausnahmen. Auch wird noch ausdrücklich festgesetzt, daß alle Besitzungen beyder Theile, welche nicht nahmentlich ausgenommen würden, von beyden Seiten zurückgegeben werden sollten.

Ausgenommen werden nun im sechsten Artikel (hier war in dem Friedens-Projekte eine, durch die Nahmen dieser Abtretungen auszufüllende, Lücke gelassen) mit allen Hoheits-Rechten, zu Gunsten des Königs von Großbritannien.

Der siebente Artikel stipulirt, im Betreff der zurückzugebenden Festungen, daß sie sich in dem Zustande befinden sollten, in welchem sie sich wirklich befänden; auch daß die seitdem neu erbaueten nicht geschleift werden sollten.

In dem achten wurden die nöthigen Uebereinkünfte, wegen des Personal-

Eigenthums, in den zurückzugebenden Besitzungen, getroffen; welche im Wesentlichen nicht von denen, in solchen Fällen gewöhnlichen, abweichen.

Für die Zurückgabe wird nun, im neunten die nöthige Zeitbestimmung gemacht, die ebenfalls von den andern, bey ähnlichen Gelegenheiten gemachten, nicht abweicht.

Der zehnte setzt das Erforderliche, wegen der, in den zurückzugebenden Ländern noch nicht beendigten, Prozesse, fest

ingleichen der eilfte, im Betreff der bereits gemachten und nach der Unterzeichnung dieses Tractats etwa noch zu machenden Prisen.

In dem zwölften wird sodann verabredet, daß die Alliirten beyder kontrahirenden Theile eingeladen werden sollten, diesem Frieden, in den, in den nachfolgenden Artikeln festzusetzenden Bedingungen, beyzutreten. Es wird ihnen ferner darin für

ihren Beytritt ein Termin von *zwey* Monathen, nach der Ratification dieses Vertrags bestimmt, auch festgesetzt, daß derjenige, welcher diesen Beytritt in dieser Zeit verweigern würde, keinen weitern Beystand von seinen Allirten erhalten sollte.

Im *dreyzehnten* Artikel verpflichtet sich nun der König von Großbritannien, mit dem König von *Spanien* einen Definitiv-Frieden, auf der Grundlage des Status quo vor dem Kriege, mit Ausnahme jedoch von (hier war abermals in dem Projecte eine Lücke gelassen) welches ihm mit allen landesherrlichen Rechten, bleiben solle.

Im *vierzehnten* machte er sich eben dazu, im Betreff der *batavischen Republik*, anheischig, jedoch auch hier mit Vorbehalt von Ausnahmen, und unter dem Vorschlage eines Tausches, dessen Gegenstand, so wie die jener Ausnahmen, hier aber ebenfalls nicht angegeben waren.

In Rücksicht dieser, von dem Könige von Großbritannien zu machenden Zurückgaben, solle alles Eigenthum, welches dem Prinzen von Oranien im Monath December 1794 zugehört habe, und seit der Zeit in Beschlag genommen und konfiscirt sey, demselben in Natura, oder einem vollen Aequivalente an Gelde zurück gegeben werden.

Ferner verpflichte sich die französische Republik, bey dem allgemeinen Frieden, demselben eine angemessene Schadloshaltung für seine Aemter und Würden, in den vereinten Provinzen zu verschaffen; auch die Personen, welche wegen ihrer Anhänglichkeit für das Haus Oranien, oder die vorige Regierungs-Form der vereinigten Provinzen, eingekerkert oder verbannet, oder deren Eigenthum in Beschlag genommen, oder konfiscirt worden, in Freyheit zu setzen, oder zurück zurufen und in ihrem Eigenthum zu restituiren und sie dessen genießen zu lassen, wofern sie sich nach der

eingeführten Verfassung und den Gesetzen betragen.

In dem funfzehnten Artikel verpflichtet sich die französische Republik, mit der Königinn von Portugall einen Frieden, auf den Fuß des völligen Status quo ohne irgend eine Forderung und beschwerliche Bedingung abzuschließen.

Der sechszehnte Artikel wendet auch auf die Friedensschlüsse mit den Alliirten an, was oben, im Betreff des Termins der Zurückgaben, des persönlichen Eigenthums u. s. w. zwischen Frankreich und Großbritannien festgesetzt worden ist.

Im siebzehnten werden alle ältern Friedens-Tractaten, zwischen den kontrahirenden Mächten und den Alliirten, unter der gewöhnlichen Beschränkung bestätigt, auch was oben, im Betreff der Gefangenen, der Beendigung der Feindseligkeiten, der Prisen festgesetzt ist, angewandt.

Der achtzehnte betraf die sequestrir-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

ten Güter und die nöthigen Anordnungen in Hinsicht auf die Streitigkeiten über Privat-Rechte und Eigenthum, welche einzelne Personen zur Zeit des Anfangs der Feindseligkeiten zwischen Großbritannien und Portugall auf der einen, und Frankreich, Spanien und Holland auf der andern Seite, gegen einander hatten, und welche, nach Herkommen und Völker-Recht, zur Zeit des Friedens wieder aufleben, den kompetenten Gerichts-Höfen zur Entscheidung übergeben, welche hierin, ohne Rücksicht auf des Unterthanen Verhältniß der interessirten Theile, die vollkommenste Gerechtigkeit ausüben würden.

Im neunzehnten Artikel versprechen sich die kontrahirenden Theile nochmals die aufrichtigste und getreueste Erfüllung desselben; und

im zwanzigsten wird die Zeit der Auswechslung der Ratifikation auf einen Monath festgesetzt.

Zu Folge einer Aufforderung der französischen Friedens-Bothschafter hatte Lord Malmesbury noch an demselben Tage, (am 8.) in einer, wie er ausdrücklich hinzu setzte, Note — „jedoch nicht als eine officielle Erklärung, sondern nur als eine vertrauliche Eröffnung, und als einen Beweis seiner Bereitwilligkeit den Fortgang der Unterhandlungen zu erleichtern“ — die in dem Projekte gelassenen beyden letzten Lücken ausgefüllt. Die erstere (im sechsten Artikel) auszufüllen erklärte er für unnöthig, indem er sich auf die von den französischen Bevollmächtigten ausdrücklich gegebene Erklärung bezog, daß sie sich in keine Diskussion über Abtretungen solcher Besitzungen, welche Frankreich schon vor dem Kriege angehörten, einlassen könnten. Es müßten also nun, meint er, die Kompensationen in denjenigen Abtretungen gesucht werden, welche Spanien und die batavische Republik zu machen habe.

In dieser Hinsicht schlägt er vor, die Lücke im dreyzehnten Artikel mit Trinidad auszufüllen. Er setzt hinzu: er halte es für überflüßig, die Gründe anzuführen, warum er auf die Erhaltung dieser Insel dringe; denn nur gegen eine Entschädigung, durch welche der Zuwachs von Macht, so Frankreich durch den spanischen Antheil von St. Domingo erhalten habe, aufgewogen würde, könne die Zurückgabe erhalten werden.

In Rücksicht auf die Lücke im vierzehnten Artikel schlägt er vor: „mit Ausnahme der Stadt und des Forts des Vorgebirges der guten Hoffnung und der Besitzungen, welche die Holländer vor dem Kriege auf der Insel Ceylon hatten, so wie der Stadt und des Forts Cochin, welches letztere Sr. brittischen Majestät tauschweise, gegen die Stadt Negapatnam und deren Zubehör abgetreten werden solle, zu setzen.

3.

Fortgesetzte mündliche Unterhandlungen und officielle Note der französischen Bevollmächtigten, im Betreff der Gegenstände derselben.

Auf den Antrag der französischen Bevollmächtigten wurde (am 10.) abermals eine Conferenz gehalten *); Einer derselben eröffnete die Unterredung mit der Aeußerung, „wie sowohl das ihnen eingehändigte Friedens-Projekt, als die nachgefolgte Note mehrere Punkte enthielten, zu deren Beantwortung sie nicht hinlänglich instruirt wären. Sie hätten dieselben daher nach genauer Erwägung, mit ihren pflichtmäßig beygefügten Bemerkungen an das Directorium gesandt. Indessen wünschten sie einige isolirte Punkte, die, ohnerachtet sie in dem Projecte nicht mit berührt wären, mit

*) Posselt a. a. O. S. 227.

dem Frieden überhaupt in untrennbarer Verbindung ständen, erörtert und, wo möglich, sogleich ins Reine gebracht zu sehn.“

Aus der nähern Erklärung hierüber ergab sich nun, daß der erste dieser Punkte, den, im Eingange des Friedens-Projects von dem Könige von Großbritannien noch gebrauchten Titel eines Königs von Frankreich, betraf; dessen Abschaffung, nach der Aeußerung der französischen Bevollmächtigten, zu der Anerkennung der französischen Republik „gewisser Maßen wesentlich sey, und da er, im Bezug auf den König von Großbritannien, doch nur ein leeres Wort, in Anwendung auf die französische Republick aber von ganz anderm Belange sey, so werde man jener Seits dieß für keine bedeutende Bedingung halten.“

Der englische Bevollmächtigte wollte diesen Gegenstand für einen Separat-Artikel ausgesetzt wissen, worauf sich indessen

die französischen nicht einließen, indem es hier, wie sie meinten, „nicht sowohl auf den Titel, als die alten daraus herzuleitenden Rechte ankomme.“

Im Laufe der Diskussion über diesen Gegenstand kam es zu keiner Vereinigung.

Der zweyte sogenannte isolirte Punkt betraf die zu Toulon von den Engländern weggenommenen und zerstörten Schiffe.

Die französischen Bevollmächtigten verlangten ihre Zurückgabe, oder ein Aequivalent für dieselben, und bezogen sich dabey auf die vorläufigen Erklärungen des Lords Hood, bey der Besitznahme von Toulon, und auf den achten Artikel der Erklärung des Ausschusses der Sektion an denselben, woraus sie herleiteten, daß England diese Schiffe bloß als Depositum genommen, bis eine gesetzmäßige Gewalt in Frankreich hergestellt, und anerkannt wäre. Da dieß jetzt geschehen sey, so sehen sie die Zurück-

gabe, als eine natürliche und wesentliche Folge an.

Dem englischen Bevollmächtigten wollte dieser Beweis nicht einleuchten; er drang vergebens auf die Zurücknahme dieser Forderung, und so kam es auch über diesen Punkt zu keiner Vereinigung.

Der dritte betraf die Hypotheken, welche England auf die Niederlande, für dem Kaiser vorgeschossene Geldsummen, haben mögte.

Die französischen Bevollmächtigten wünschten zu wissen, ob dergleichen wirklich vorhanden wären? „denn da sie die Niederlande mit allen Lasten übernommen hätten, so müßten sie erklären, daß sie sich schlechterdings durch keine Hypothek für Geld, das dem Kaiser zur Fortsetzung des Kriegs gegen Frankreich geliehen worden, verbunden glaubten.“

Der englische Minister wandte hingegen ein, daß darüber, in dem Friedens-Tra-

etate mit dem Kaiser, das Nöthige hätte ausgemacht werden müssen. Allein da dieß, wie die übrigen Einredungen desselben, bey den französischen Bevollmächtigten keinen Eingang fanden; so bat Lord Malmesbury, daß ihm eine schriftliche Note über diese drey Forderungen eingehändigt werden mögte; um die Meinung seiner Regierung darüber einzuholen.

In dieser Note *), welche ihm noch an demselben Tage eingehändigt wurde, erklärten die französischen Minister: „daß sie bestimmten Befehl hätten:

1. die Verzichtleistung auf den von dem Könige von Großbritannien bisher geführten Titel eines Königs von Frankreich zu fordern, indem die Begründung und Anerkennung einer Republik in Frankreich dem Könige nicht ferner erlaube einen Titel zu führen, der das Daseyn einer

*) Posselt a. a. O. S. 240.

Ordnung der Dinge in Frankreich voraussetzen würde, welche nicht mehr existire."

2. Erklärten sie den Befehl zu haben, „die Zurückgabe der in Toulon weggenommenen, oder zerstörten Schiffe zu fordern." Als Grund führten sie hier an: „Der König von England könne der Republik Frankreich, indem er sie anerkenne, ein Depositum nicht länger verweigern, welches er damals für Ludewig den siebzehnten in Besitz genommen habe. Denn nach seiner eigenen Anerkennung üben sie jetzt die Souverainität aus, welche er zu der Zeit der Besitznahme von Toulon jenem beygelegt habe."

3. Hätten sie ebenfalls Befehl, die Entsagung der Hypothek auf Belgien zu fordern, indem dieß Land, da es zu einem wesentlichen Bestandtheile der französischen Republik geworden sey, nicht mehr

mit einer solchen Hypothek beschwert werden könne.“

4.

Antwort auf diese Note, und vorläufige Unterhandlungen und Erklärung des Vollziehungs-Directoriums über das von dem großbritannischen Bothschafter übergebene Friedens-Projekt.

Die eben erwähnten Forderungen der französischen Bevollmächtigten, beantwortete das englische Ministerium in einem Schreiben des Lords Grenville an den Lord Malmesbury*) (vom 13. Jul.).

Im Allgemeinen erklärte es sein großes Befremden über den Inhalt derselben.

---

*) Posselt a. a. O. S. 241.

„In Rücksicht auf die Niederlande, in sofern sie mit den östreichschen Anleihen Verbindung hätten, verstehe es sich von selbst, daß hierüber jede Erklärung zwischen dem Könige von England und der französischen Regierung völlig unnöthig sey. Die in England von dem deutschen Kaiser gemachten, und von dem Parlemente garantirten Anleihen wären, wie aus dem beygefügten Kontracte erhellet, auf alle Einkünfte der Erbstaaten des Kaisers versichert, und auf keine Weise unter der Bestimmung des sechsten Artikels der Präliminarien zwischen Oestreich und Frankreich, die auf den Niederlanden haftenden Hypotheken betreffend, mit begriffen; folglich könne Frankreich gar keinen Vorwand weiter haben, sich in die Sache zu mischen. Auch mache der König von England durchaus keine Foderung an die französische Republik von der erwähnten Art, und würde sie auch nie machen; indem er sich lediglich an den Kaiser halte.“

„Im Betreff der beyden andern Artikel habe er nichts beyzufügen. Es bliebe nichts übrig, als die Antwort des Directoriums auf das übergebene Friedens-Projekt, welche in den Stand setzen werde, die Gesinnungen der Regierung, mit der man unterhandele, näher zu beurtheilen.“

Indessen hatten die beyderseitigen Bevollmächtigten auf die Einladung der französischen Minister (am 13.) eine Conferenz gehabt und in derselben einige Gegenstände des Friedens-Projekts zur vorläufigen Berathschlagung gezogen *).

Zunächst verweilte man bey dem zweyten Artikel. Die französischen Bevollmächtigten machten gegen die darin vorgeschlagene allgemeine Bestätigung mehrerer Friedensschlüsse Einwendungen; welche sie mit folgenden Gründen unterstützten:

1. hatten viele, ja die meisten derselben gar

---

*) Posselt a. a. O. S. 248.

keinen Bezug auf das, worüber jetzt unterhandelt würde.

2. ständen sie mit der neuen Ordnung der Dinge in Frankreich im Widerspruche, und schienen noch einen Theil der königlichen Gewalt in Frankreich als existirend anzunehmen.

3. könne man glauben, sie richteten sich nach Verträgen und Stipulationen, die geradezu gegen ihre gegenwärtige Regierungs-Form gerichtet wären; wobey besonders die Pilnitzer Convention angeführt wurde.

Man fügte von Seiten der französischen Bevollmächtigten die Versicherung hinzu, „daß ihr einziger und aufrichtiger Wunsch dahin gehe, den zu schließenden Tractat so einzurichten, daß dadurch der Gegenstand, den man zum Ziele habe, auf immer gesichert würde, daß kein Artikel, der zu diesem Zwecke führen könne, hinweggelassen, kein zweifelhafter eingeschaltet, son-

dern alles, sowohl in Rücksicht auf die Vergangenheit als Zukunft, so eingerichtet werden mögte, daß durchaus kein Raum für Ausflüchte bleibe.“

„Dieß sey allein der Grund der Einwendung gegen Tractaten, worin so verschiedene Interesses vereinigt und so viele Punkte verhandelt wären, die auf den gegenwärtigen Zeitpunkt gar keine Beziehung hätten. Man fürchte ihre Erneuerung im Allgemeinen, und ohne sorgfältige Prüfung dessen, wozu beyde Theile dadurch verbunden würden, dürfte in Schwierigkeiten verwickeln, welche besser vermieden würden.“

Indem sich Lord Malmesbury pflichtmäßig bemühte, die, gegen die erwähnte Bestätigung gemachten Einwendungen zu entkräften, welche man sich in einer Diskussion, die damit endete: „daß man auf den Vorschlag der französischen Bevollmächtigten, aus einander zu gehn beschloß, um nach einer nochmaligen genauen und sorg-

fältigen Durchsicht der erwähnten Tractaten, sobald als möglich wieder zusammen zu kommen.

Ehe jedoch diese zweyte Conferenz gehalten werden konnte, übersandten die französischen Bevollmächtigten dem Lord Malmesbury (am 15. Jul.) eine Note, in welcher sie ihm die erste Erklärung des Directoriums, über das mehrerwähnte Friedens-Projekt mittheilten. Diese war im Wesentlichen folgenden Inhalts:

„Die öffentlichen und geheimen Verträge, welche die französische Republik mit ihren Alliirten, Spanien und der batavischen Republik verbänden, enthielten Artikel, wodurch diese drey Mächte sich ihre, vor dem Kriege einer jeden von ihnen zugehörigen Besitzungen garantirten."

„Die französische Regierung, welche sich den Verpflichtungen nicht entziehen könne, welche sie durch diese Verträge eingegangen sey, fordere als unnachlässige Präliminar-

Bedingung der Friedens-Unterhandlungen mit England, von demselben die Erklärung: daß es nicht nur die von Frankreich gemachten Eroberungen, sondern vornehmlich und noch ausdrücklicher die, der Krone Spanien und der batavischen Republik zugehörigen, Besitzungen zurück geben wolle."

Die Bevollmächtigten forderten zugleich den großbritannischen Minister auf, dafern er nicht hinlänglich hierüber instruirt seyn sollte, sogleich einen Kourier deshalb an seinen Hof abzusenden.

Lord Malmesbury erklärte nun sogleich in einem Antwortschreiben *), daß er auf keine Weise zur Bewilligung der so eben gemachten Forderung, bevollmächtigt sey.

„Nichts desto weniger aber," setzte er hinzu, „schlüge er, in der Ueberzeugung,

*) Posselt a. a. O. S. 248.

daß es seine erste Pflicht sey, die Hoffnung zu einer Vereinigung nicht eher aufzugeben als bis er alle Mittel, zu derselben zu gelangen, erschöpft haben werde, und um in dem Berichte an seinen Hof jedes mögliche Mißverständniß über einen so wichtigen Gegenstand zu vermeiden, — noch eine Zusammenkunft auf Morgen vor; worauf er denn sogleich einen Kourier an seinen Hof absenden werde."

Die französischen Bevollmächtigten nahmen diesen Vorschlag an, und die Conferenz ging am andern Tage vor sich; blieb aber, wie die gegenseitige Stimmung und Absichten mit sich brachten, in der Hauptsache ohne Erfolg.

Lord Malmesbury erklärte: dafern er den Sinn der mehr erwähnten Note recht verstanden habe, fordere das franz. Vollziehungs-Directorium, „daß alles, was der König von allen und jedem seiner Feinde erobert habe, zurückgegeben werden solle,

und setze fest, daß die Unterhandlung nicht eher anfangen könne, als bis diese Zurückgabe bewilligt worden sey."

Er setzte hinzu, „daß dafern dieß der wahre Sinn der Forderung wäre, und sie keine andere Auslegung zulasse, dadurch nicht nur der Tractat im Entstehen vernichtet werden, sondern überhaupt gar keine Gelegenheit zum Unterhandeln übrig bleiben werde, indem dieselbe den König von England aller Mittel dazu beraube."

Die französischen Minister versicherten hierauf, das Directorium hege den aufrichtigen Wunsch nach einem glücklichen Fortgange und Beendigung der Unterhandlungen, und, weit entfernt, ihr die Thore zu verschließen, erklärten sie sich sehr bereit, alle Vorschläge, die man englischer Seits machen würde, anzuhören. Nur wünschten sie, sie mögten von der Art seyn, daß sie mit ihren heiligsten Verbindlichkeiten vereinigt werden könnten.

Im Laufe des Gesprächs fragte Lord Malmesbury darauf: ob die mehr erwähnte Erklärung des Directoriums von ihm als eine entschiedene Verweigerung alles Ersatzes für seinen König zu betrachten sey, oder ob man deshalb noch Vorschläge anhören würde."

Dieß Letztere wurde von den französischen Bevollmächtigten bejahet, und hinzugesetzt, daß, wenn man die dahin abzweckenden Vorschläge der englischen Regierung unzulässig finden sollte, man französischer Seits andere dagegen aufstellen, und dem englischen Hofe zu überlegen geben werde. So schied man von einander.

5.

Gegen-Erklärung des englischen Ministeriums. Officielle, dem französischen Bevollmächtigten übergebene Note des Lords Malmesbury.

Dergleichen Vorschläge erfolgten indessen von Seiten der englischen Regierung nicht.

Lord Grenville äußerte sich in seinem Antwortschreiben, auf den Bericht des Lords Malmesbury *), (am 20. Jul.) „wie sehr er bedauere, bemerken zu müssen, daß die Forderungen der französischen Bevollmächtigten so ausschweifend wären, und sich mit ihren vormahligen Aeußerungen und ihrem bisherigen Betragen so wenig vereinigen ließen, daß dadurch die stärkste Vermuthung entstehe: sie wären fest entschlos-

*) Posselt a. a. O. S. 249.

sen, alle Mittel zu einer friedlichen Ausgleichung abzuschneiden."

„In diesem Falle bliebe Großbritannien nichts übrig, als sich fernerhin mit der Energie und dem Muthe, den die Umstände erforderten, einem Systeme zu widersetzen, welches darauf abzwecke, alle Theile Europa's in einem beständigen Zustande von Krieg und innerer Unruhe hinzuhalten."

„Die natürlichste Maßregel unter solchen Umständen würde daher seyn, sogleich eine Unterhandlung zu endigen, welche auf dem nun von dem Feinde vorgeschlagenen Wege, weder Hoffnung noch Mittel zu einer glücklichen Beendigung übrig lasse. Kein Fortgang der Unterhandlungen sey gedenkbar, wenn auf der einen Seite allgemeine Zurückgabe verlangt, und auf der andern jede Schadloshaltung gänzlich und für immer verweigert würde."

„Da indessen die letzte Erklärung der französischen Bevollmächtigten noch den

Schein der Möglichkeit übrig lasse, daß für das große Werk des Friedens einiger Vortheil erlangt werden könne, wenn man dem Directorium Mittel an die Hand gäbe, die Unterhandlungen wieder in einen bessern Weg einzuleiten; so solle Lord Malmesbury eine Conferenz verlangen, und darin die französischen Bevollmächtigten zu überzeugen suchen, daß die Tractaten Frankreichs mit seinen Alliirten auch nicht mit dem mindesten Scheine von Recht, als Hinderniß gegen einen billigen Friedens-Vorschlag, worin sie mit eingeschlossen wären, angeführt werden könnten."

„In einer Separat-Unterhandlung, an welcher diese keinen Antheil hätten, mögte man sich vielleicht eines solchen Grundes haben bedienen können. Aber in dem Falle wäre Frankreich verbunden gewesen, diese Schadloshaltung, die es nicht von seinen Alliirten erhalten zu können glaubte, aus seinen eigenen Mitteln anzubieten."

„Nach diesem Grundsatze habe Großbritannien im vorigen Jahre, da es zu Oestreich in einem ähnlichen Verhältnisse gewesen sey, als in welchem sich Frankreich zu seinen Alliirten befinde, zu unterhandeln sich erboten. Niemals aber könne man zugeben, daß Frankreich, Spanien und Holland, bey ihren gemeinschaftlichen Friedens-Unterhandlungen mit Großbritannien, den gerechten Forderungen dieses, die zwischen ihnen bestehenden Tractaten, von denen sie sich einander lossprechen könnten, sobald sie wollten, sollten entgegen setzen können." — — —

Sodann solle Lord Malmesbury in deutlichen, doch nicht beleidigenden Ausdrücken den französischen Bevollmächtigten bemerklich machen, daß dieser ganze von Frankreich aufgestellte Vorwand nichtig und illusorisch sey; da er auf völlig falschen und mit der wirklichen Lage der

Dinge in offenbarem Widerspruch stehenden Voraussetzungen beruhe.“

„Es sey notorisch, daß sowohl Spanien als Holland, weit entfernt, die Fortsetzung des Kriegs zu wünschen, von Frankreich vielmehr dazu gezwungen worden und daß sie wider ihren Willen, und ohne die dazu erforderlichen Kräfte, einen Kampf bestehen müßten, worin sie nichts zu gewinnen, wohl aber alles zu verlieren hätten.“

„Es bliebe daher kein Zweifel übrig, daß das Directorium, dafern es den Wunsch hege, die Einwilligung der erwähnten Mächte, zu den von England gethanen Vorschlägen zu erlangen, das nicht bereits erhalten haben sollte, oder doch gleich erhalten könne.“

„Sollte indessen das Directorium ihnen die Zurückgabe ihrer Besitzungen zu verschaffen wünschen, so würde es den Ersatz von seinen eigenen Ländern zu geben haben. Man würde daher von den Bevoll-

mächtigten die Vorschläge dahin zu fordern haben, die man um so eher erwarten könne, da sie bereits geäußert, daß sie dergleichen zu machen hätten und es unstreitig anständig und billig gewesen wäre, daß sie ihre Gegen-Vorschläge gleich unmittelbar nach dem Empfange des von England vorgelegten Friedens-Projects übergeben hätten.“

„Da sie dasselbe nicht angenommen hätten, so habe man englischer Seits offenbar das Recht, von ihnen ein vollständiges und bestimmtes Gegen-Projekt zu erwarten. Lord Malmesbury habe daher deutlich und bestimmt zu erklären, die einzige Hoffnung, dieß Geschäft noch zu einem glücklichen Ende zu bringen, beruhe darauf, daß sie auf ein Mal klar und ohne Rückhalt alles, was sie forderten, darzulegen, anstatt immer nur isolirte Punkte, einen nach dem andern vorzubringen.“

„Es lasse sich kein Vorwand denken, unter welchem sie die Gewährung dieser For-

derung verweigern könnten, wenn es ihnen anders darum zu thun wäre, die Unterhandlung zu befördern. Und was für eine Wendung diese auch nehmen möge, so sey es höchst wichtig, die obgedachte bestimmte Angabe zu erhalten; daher der König ausdrücklich befohlen habe, alle Mittel anzuwenden, um zu verhindern, daß man gegenseitig der dahin gemachten Forderung nicht ausweiche."

„Nach dem, was sich bereits ereignet habe, sey es freylich sehr zweifelhaft, ob ein solches Friedens-Projekt von England annehmlich gefunden werden dürfte. Auf jeden Fall würde es aber doch das Geschäft einem schleunigen Ausgange entgegen führen und alle die Punkte, von denen die Abschließung des Friedens, oder die Verlängerung des Krieges abhange, bestimmt zur Sprache bringen."

In einer zweyten Depesche von dem-

selben Datum *) erklärte sich Lord Grenville noch besonders, über zwey, in den bisherigen Unterhandlungen, von den französischen Bevollmächtigten berührte Punkte.

Der erste betraf „die Behauptung eines der französischen Minister, daß portugisische Schiffe und Truppen in Toulon gewesen wären.“

Lord Grenville war der Meinung, „daß es sehr unwesentlich im Betreff des Schlusses sey, der daraus gegen den Hof von Lissabon gezogen werden wollte, in dem nach einem in dem europäischen Völkerrechte allgemein anerkannten Grundsatze, die Hülfs-Truppen eines Alliirten ganz der Disposition der requirirenden Macht überlassen würden, um sie zu brauchen, wo sie für gut fände, und deshalb keine Einschränkung Statt habe, als die, welche

*) Posselt a. a. O. S. 253.

en dem, zwischen beyden abgeschlossenen Tractate etwa festgesetzt wäre."

„Würde die Zahl der Hülfstruppen nicht über die tractatmäßige Bestimmung vermehrt, noch die Art, wie sie gebraucht werden sollten, durch neue besondere Verwilligungen ausgedehnt; so würde die hülfleistende Macht nicht angesehn, als wenn sie die Neutralität verletzt habe."

„Allein, wenn auch mehr daraus gefolgert werden könnte, so entspräche doch das Factum der Behauptung des französischen Bevollmächtigten keineswegs, indem die portugisischen Truppen nur in den zwey Feldzügen auf dem festen Lande an den südlichen Grenzen Frankreichs gebraucht wären."

Der zweyte Punkt betraf die oben erwähnte Anspielung auf die Pilnitzer Convention.

„Es bedürfe keiner großen Beweise," heißt es hier, „um darzuthun, daß die Er-

neuerung mehrerer, mit Nahmen und Jahrzahl angeführten Tractaten, deren letzter im Jahre 1783 geschlossen worden, nicht die Erneuerung eines andern Tractats in sich fasse, der vorgeblich im Jahre 1791 abgeschlossen sey."

„Allein es sey dieß eine Gelegenheit, auf das bestimmteste zu erklären, daß wenn ja ein Tractat zu Pilnitz geschlossen worden, (welches doch wenigstens sehr zweifelhaft sey) der König von Großbritannien an einem solchen Tractate nie Theil genommen habe, nie demselben beygetreten, noch mit dem Inhalte desselben bekannt geworden sey."

„Schon die öffentliche Erklärung, welche bey dieser Gelegenheit erlassen worden, zeige beym ersten Blicke, daß er daran nicht Theil genommen, und es sey notorisch, daß derselbe sich auf Umstände beziehe, die lange vor dem Ausbruche des Krieges zwischen Oestreich und Frankreich sich ereignet u. s. w."

In der Conferenz, welche nun Lord Malmesbury in Folge der in diesen Depeschen erhaltenen Anweisung sogleich begehrte bediente er sich, laut seines Berichts*) (vom 25. Jul.) so viel als möglich, der eigenen Worte des Grenvilleischen Schreibens, um so deutlich als möglich, die gänzliche Unzulässigkeit des, in der französischen Note aufgestellten Begehrens, so wie die desfalls vorgebrachten wichtigen, und illusorischen Gründe ans Licht zu setzen."

Aus dem Eigenen fügte er die Bemerkung hinzu: „daß wenn sie darauf bestehen würden, der natürlichste Schluß, den man daraus ziehen müßte, der wäre: daß das Directorium die Absicht habe, die Unterhandlung sogleich bey ihrem Anfange wieder zu zerreißen."

In der Folge lenkte er jedoch in sofern wieder ein, als er sich ebenfalls in Folge

---

*) Posselt a. a. O. S. 255.

der erhaltenen Instruction, zu zeigen bemühte, „daß, da die englische Regierung ein vollständiges Friedens-Projekt habe übergeben lassen, sie auch ein Recht habe, ein gleiches von der französischen zu fordern, in welchem diese auf ein Mal deutlich und ohne Rückhalt ihre Foderungen vorlege, indem die nach einander vorgebrachten einzelnen Punkte Theils dem Princípe, nach welchem sich England in Unterhandlungen eingelassen, zuwider wären, theils auch nur dazu dienen könne, die Fortschritte der Unterhandlungen zu hindern.“

Die französischen Bevollmächtigten erklärten hierauf: „daß sie im Betreff der Präliminar-Bedingung nichts weiter zu thun vermögten, als die Einwendung Englands ad referendum zu nehmen, weshalb sie sich eine schriftliche Mittheilung derselben erbäten.“

Die Forderung eines Gegen-Projekts

erklärten sie, nach der Anzeige des Lords Malmesbury, für billig, bemerkten aber, daß, ehe man sich über den Präliminar-Artikel nicht vereinigt habe, wenigstens ihnen ihre bestimmten Instructionen nicht verstatteten, irgend einen Schritt weiter zu thun.

Sie bezeigten sich übrigens bereit, deshalb sogleich neue Instructionen einzuholen, und Lord Malmesbury von dem Eingange derselben unverzüglich zu benachrichtigen.

Auch diese Unterredung hatte weiter keinen Erfolg. Wiewohl Lord Malmesbury noch einiges gegen diese Aeußerung der französischen Bevollmächtigten einwendete, so beharrten diese doch darauf, daß sie Antwort von Paris erwarten müßten.

Sie erklärten dieß für um so nothwendiger, da dieß eine sehr wichtige Periode, eine Krisis in den Unterhandlungen sey, deren Resultat wahrscheinlich entscheidend

für den Ausgang derselben werden dürfte. Sie setzten hinzu: „es wäre daher wohl unstreitig besser gethan, dieß Resultat demjenigen, was eben sowohl ihre Wünsche, als die des Lords Malmesbury wären, entsprechend zu machen, als die Zeit mit Diskussionen zu verlieren, die — um nicht mehr zu sagen — unnütz wären, so lange jenes ungewiß sey.“

Nach Beendigung der Conferenz übersandte Lord Malmesbury den französischen Bevollmächtigten die verlangte schriftliche Erklärung. In derselben bemerkte er: „daß, als unnachlässigen Präliminar-Artikel der Unterhandlungen mit England zu fordern: der König solle alle Besitzungen, welche er sowohl von der französischen Republik, als auch vorzüglich und nahmentlich von Spanien und der batavischen Republik erobert und in Händen habe, zurückgeben, eben so viel heiße, als eine vorläufige Bedingung aufstellen, welche alle Reciprocität

ausschließe, dem Könige allen Ersatz versage, und keinen Gegenstand zur fernern Unterhandlung übrig lasse."

„Daß die französische Republik, durch ihre Alliirten förmlich dazu bevollmächtigt, in ihrem Nahmen Frieden zu unterhandeln, ihre partiellen Verträge nicht mit Grunde billigen Friedens-Bedingungen entgegen setzen könne; also der Vorschlag der allgemeinen und unentgeldlichen Zurückgabe, als eines unnachläßigen Präliminar-Punkts nothwendig auf Seiten Spaniens und der batavischen Republik, minder friedliche Gesinnungen voraus setzen lasse, als die französische Republik beseele."

„Daß auch etwanige geheime Artikel eines Bündnisses Frankreichs mit seinen Alliirten um so weniger ein Hinderniß der Bewilligung eines Theils der von England gemachten Eroberungen, als Ersatz für dasselbe angenommen werden könne, da von Frankreich das Princip der Compensation,

durch eine bestimmte Erklärung, in einer officiellen Note (vom 27. Novbr. 1796) förmlich anerkannt, und dieß später geschehen sey, als jene Tractaten geschlossen worden wären, u. s. w."

6.

Fortsetzung der Conferenzen während des Stillstandes der Unterhandlungen, bis zur Zurückberufung der französischen Bevollmächtigten.

Nach einem vierzehntägigen Zwischenraume nahmen die Conferenzen zwischen den beyderseitigen Bevollmächtigten, auf Veranlassung der französischen, wieder ihren Anfang, und ohnerachtet es darin zu keinen eigentlichen Unterhandlungen kam, so wurde doch, ebenfalls auf den Antrag der französischen Bevollmächtigten, beschlossen,

jeden andern Tag — an den Tagen nähmlich, wo die Post von Paris ankam — eine Conferenz zu halten.

Unter den damaligen Umständen konnte indessen an denselben nur wenig vorkommen, was hier ausgehoben zu werden verdiente.

In der (am 8. gehaltenen) Conferenz bemerkte einer der französischen Bevollmächtigten in dem Laufe des Gesprächs, „daß es nothwendig seyn werde, bey dieser Gelegenheit auch auf die Rechte der neutralen Nationen Rücksicht zu nehmen.“

Diese Bemerkung entging dem Lord Malmesbury nicht. Allein er fand es der Klugheit gemäß, eine Diskussion über Nebenpunkte zu verwenden, und begnügte sich, die erwähnte Aeußerung seinem Ministerium einzuberichten.

Dieses fand sie erheblich genug, davon Notiz zu nehmen. Lord Grenville trug Malmesbury in einer Depesche (vom

19. Aug.) *) auf, „die nächste gute Gelegenheit zu ergreifen, um im Nahmen des Königs als seinen unveränderlichen Entschluß zu erklären, daß er sich mit seinen Feinden in Unterhandlungen über die Rechte neutraler Mächte einlassen werde.“

Bey dieser Gelegenheit fand Lord Grenville ebenfalls für nöthig, dem englischen Bevollmächtigten Anweisung zur Rüge einer öffentlichen Aeußerung des französischen Vollziehungs-Directoriums zu geben.

In einer Bothschaft, welche von diesem (am 9. Aug.) an den Rath der Fünfhundert gesandt war, erwähnte es auch seine Bemühungen, einen Definitiv-Frieden zu Stande zu bringen, und setzte hinzu: „als es sich dieß auf das eifrigste habe angelegen seyn lassen, hätten die coalirten Mächte durch den Mangel der (französi-

*) Posselt a. a. O. S. 267.

schen) Finanzen in ihren Hoffnungen neu belebt, auf einen allgemeinen Umsturz der Dinge und die Vernichtung der Regierung, auf den Tod oder das Exil tapferer Generale und den Verlust der Armeen, auf ein Mal eben so viel Langsamkeit in die Unterhandlungen gebracht, als sie Anfangs Eifer gezeigt hätten, sie zu endigen."

Diese, im Allgemeinen gemachte Aeußerung deutete das englische Ministerium auf sich und die Unterhandlungen zu Lille, und trug seinem Bevollmächtigten auf, deshalb eine Note zu übergeben, darin auf die Auslegung, die man seinen Worten geben könnte, aufmerksam zu machen, und dabey zu bemerken: „daß er sich überzeugt hielte, es sey dieß nicht der Sinn, worin sie genommen wären, daß er jedoch, im Nahmen seines Hofs, sich deshalb eine Erklärung ausbitte, die man ihm," setzte Lord Grenville hinzu, „ohne Verletzung alles dessen, was Wahrheit und Gerechtigkeit

in solchen Fällen gebiete, nicht versagen könne.“

Lord Malmesbury entledigte sich dieses letztern Auftrags in der nächsten Conferenz zuförderst mündlich, indem er sich bemühte, ausführlich darzuthun, daß alle, seit einiger Zeit in die Unterhandlungen gekommenen Zögerungen und Stockungen keineswegs von England, sondern von Frankreich veranlaßt, also jene Aeußerung in Beziehung auf das erste, der Wahrheit völlig zuwider, und höchst ungerecht sey.“

Laut Berichts des Lords Malmesbury an den Lord Grenville *) pflichteten die französischen Bevollmächtigten ihm hierin völlig bey, erklärten die erwähnte Phrase für übel gewählt und unschicklich (mal redigée) und versicherten, daß darin durchaus nicht auf England, sondern allein auf Oestreich gedeutet sey.“

---

*) Posselt a. a. O. S. 268.

Im Laufe des Gesprächs wiederholten sie diese Versicherung, und als Lord Malmesbury anzeigte, daß er um die Sache ganz aufzuklären, deshalb eine Note übergeben würde, baten sie ihn, „dieß nicht zu thun, indem dieß nur zu unangenehmen Diskussionen führen, und dem von ihm beabsichtigten Zwecke nicht entsprechen würde. Sie wollten es auf sich nehmen, jetzt sogleich im Nahmen des Directoriums zu versichern, daß an nichts dem Sinne ähnliches, den Lord Malmesbury in der erwähnten Phrase zu finden glaube, gedacht worden sey, dieß würde das Directorium unstreitig selbst bestätigen, sobald sie demselben von dieser Unterredung Bericht abgestattet haben würden."

Auf diese Erklärungen glaubte Lord Malmesbury seinem Auftrage eine Gnüge geleistet zu haben, und unterließ die Uebergabe einer officiellen Note.

Mehrere Conferenzen und mit ihnen

mehrere Wochen gingen wieder, ohne auch nur einige Merkwürdigkeit und ohne irgend nur einen scheinbaren Versuch zur Annäherrng ans Ziel, vorüber.

Auf mehrmalige Anregungen des Lords Malmesbury hatten die französischen Bevollmächtigten als Ursache der verzögerten Antwort des Directoriums, zu verstehen gegeben: daß von demselben die Meinung der Alliirten Frankreichs, über das von England vorgelegte Friedens-Projekt eingeholt würde.

In einer abermaligen Conferenz (am 28. Aug.) erklärte nun einer derselben: „es sey auf die eben erwähnte Mittheilung von Holland eine Antwort erfolgt, aber so wenig befriedigend gefunden worden, daß das Directorium sie dem batavischen Gesandten in Paris wieder habe zurück geben lassen. Dieser, der zur Bewilligung der Vorschläge des Directoriums nicht autorisirt gewesen sey, habe sie wieder erst an

seine Regierung geschrieben, und wenn diese auch gleich sich darüber erkläre, so dürften doch leicht noch vierzehn Tage darüber hingehn, ehe diese Erklärung nach Paris, und von hier mit der Entscheidung des Directoriums nach Lille gelange.

Von dem Inhalte der batavischen Antwort erklärten die französischen Minister, auf die Nachfrage des Englischen, im Allgemeinen nur so viel zu wissen, „daß sie komplex, schief und unbefriedigend gewesen sey, und daß das Directorium eine klare, bestimmte, und überhaupt eine solche Erklärung begehre, daß es dadurch in den Stand gesetzt werde, solche Instructionen nach Lille zu senden, als nöthig wären, um in der Unterhandlung auf eine Art fortzuschreiten, wodurch die verlorne Zeit wieder gewonnen werde *).“

---

*) Posselt a. a. O. S. 271.

Abermals vergingen mehrere Conferenzen und mehrere Wochen, ohne daß irgend etwas Erwähnenswerthes vorkam.

Indessen hatte sich der bekannte achtzehnte Fructidor in Paris ereignet, und als nun (am 7. Septbr.) sich Lord Malmesbury wieder zu einer Unterredung einfand, „erhob sich,“ seinem Berichte nach *) sobald er in das Zimmer trat, einer der französischen Bevollmächtigten mit dem Wunsche, „daß das große Ereigniß, was in Paris Statt gehabt, die Unterhandlungen nicht lange unterbrechen, oder die angenehme Aussicht stören mögte, sie bald glücklich zu beenden.“

In seinem Betragen glaubte indessen Lord Malmesbury zu lesen, daß seine eigentliche Meinung sey: es werde das Gegentheil erfolgen Es blieb bey Privat Aeußerungen über diesen wichtigen Gegenstand, so-

*) Posselt a. a. O. S. 272.

wohl in dieser, als der folgenden Conferenz. Auf näheres Andringen Malmesbury's erklärte der Präsident der französischen Gesandtschaft, daß sie noch keine Briefe von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten erhalten hätten. „Indessen könne er," setzte er hinzu, „mit Gewißheit versichern, daß sie am nächsten Montage die Vollmacht erhalten würden, die Unterhandlungen zu beginnen, und daß er" (Lord Malmesbury) „das kühn seinem Hofe schreiben könne *)."

Sehr überrascht erklärte sich daher Lord Malmesbury, als ihm in der nächsten Conferenz die französischen Bevollmächtigten anzeigten, daß die ganze Gesandtschaft zurück berufen sey, und ihre Stellen die Bürger Treilhard und Bonnier d'Arco ersetzen würden.

Sie fügten dieser Anzeige im Nahmen

*) Posselt a. a. O. S. 273.

des Directoriums die Erklärung hinzu: „daß die Veränderung in der Wahl der Unterhändler, im geringsten keine Veränderung in seiner Absicht, die Unterhandlungen zu einem glücklichen Ende zu bringen, erzeugen solle *).“

Auf das Verlangen des englischen Ministers, wiederholten sie jene Anzeige und diese Erklärung in einer officiellen Note, (vom 11. September) **); in welcher sie noch hinzusetzten, daß sie angewiesen wären, die Ankunft ihrer Nachfolger abzuwarten.

---

*) Posselt a. a. O. S. 274.

**) Ebendas.

7.

Ankunft der neuen französischen Bevollmächtigten, erste Propositionen derselben. Notenwechsel. Entfernung des englischen Ministers.

Am 13. kamen die neuen französischen Bevollmächtigten mit ihren Sekretairs zu Lille an.

Noch an demselben Tage machten sie Lord Malmesbury von den abgerufenen begleitet ihren Besuch.

Beym Abschiede trat le Tournois hervor und sagte Lord Malmesbury, in seinem und seiner Collegen Nahmen: „sie könnten ihre Sendung nicht beschließen ohne ihm ihr Vergnügen über die Geradheit und Offenheit zu bezeigen, welche er während der ganzen Sendung an den Tag gelegt habe." Er fügte die Versicherung hinzu, „daß sie diese Trennung aufrichtig bedauerten und sein Betragen ihm die grö-

ßesten Ansprüche auf ihre Hochachtung gegeben habe *).“

Unmittelbar darauf erwiderte Lord Malmesbury diesen Besuch und bey dieser Gelegenheit den erwähnten französischen Bevollmächtigten auch diese Aeußerung der Zufriedenheit und Achtung.

In der ersten Conferenz, welche er darauf mit den neuen französischen Ministern (am 14.) hatte, bemerkte einer derselben nach gehöriger Legitimation ihrer Sendung: **) „daß der erste und wesentliche Punkt jeder Unterhandlung der Umfang der Vollmacht sey; womit die Unterhändler versehen wären. Lord Malmesbury würde finden, daß die ihrige die weiteste Ausdehnung habe. Da es nun, zu dem ungehinderten Fortgange der Unterhandlungen nothwendig sey, daß seine der ihrigen

*) Posselt a. a. O. S. 276.

**) Ebendas. S. 277.

hierin gleiche, so hätten sie den Auftrag ihm eine Note zu übergeben, deren Inhalt die Frage beträfe: ob er bevollmächtigt sey, auf das Princip einer allgemeinen Zurückgabe aller in den Händen des Königs von Großbritannien befindlichen Besitzungen, welche ihnen oder ihren Alliirten zugehörten, zu unterhandeln."

„Lord Malmesbury könne nicht unbekannt seyn, mit ihren Gesetzen und Verträgen. Ein großes Volk könne solchen niemals entgegen handeln. Er habe also diese Frage erwarten müssen, und werde die Forderung einer bestimmten Antwort, noch vor der Eröffnung der Unterhandlungen keiner andern Ursache zuschreiben, als dem lebhaften Wunsche des Directoriums, die Sache zu einem glücklichen, und vorzüglich zu einem schnellen Ende zu bringen."

Lord Malmesbury, der indessen die Note in Empfang genommen und gelesen hatte, erklärte dagegen, nach Bezeigung

seiner Befremdung, „wie er bemerke, ent- halte diese Note wörtlich dasselbe, was eine ihm bereits am 14. Jul. übergebene, am 15. von ihm für sich, und am 24 im Nah- men seines Hofs beantwortete, enthalten habe; daß diese Beantwortung bis jetzt auf Seiten des Directoriums ohne Notiz- nahme geblieben, und dadurch ein Auf- schub von zwey Monathen veranlaßt sey. Er bezog sich auf die Aeußerungen der bis- herigen französischen Bevollmächtigten, nach welchen die französische Regierung entschlos- sen sey, den billigen Vorschlägen seines Kö- nigs Gehör zu geben; aber aus Achtung vor dem Hofe zu Madrit und der bata- vischen Regierung, eine freywillige Lossa- gung von jenen Verpflichtungen zu erhal- ten suche u. s. w.“

Dieß veranlaßte eine Diskussion, die von beyden Seiten mit dem möglichsten Aufwande von Kunst und Geschicklichkeit betrieben wurde, um darzuthun, — einer-

seits, daß diese jetzt von den französischen Bevollmächtigten aufs neue geforderte Erklärung der kürzeste und sicherste Weg sey, um den Frieden zu bewirken und zu beschleunigen; und anderer Seits, daß diese Maßregel nur darauf abzwecken könne, die Unterhandlungen schnell und gänzlich abzubrechen.

In dem Laufe des Gesprächs bemühte sich Lord Malmesbury bemerklich zu machen, daß die Frage, welche man ihm vorlege, nicht sowohl die Ausdehnung seiner Vollmacht als den Inhalt seiner Instructionen betreffe, und daß er sich hierüber nicht eher äußern könne, als bis die, bey den Unterhandlungen sich ergebenden, Umstände ihn dazu veranlassen würden.

Die französischen Minister übernahmen es dagegen, Lord Malmesbury zu überführen, daß dieß sehr wohl Statt haben könne, indem sie bemerkten: „die An-

maßung des Rechts die Beschaffenheit der, der Diskretion eines Ministers anvertrauten Vollmacht zu untersuchen, schließe keinesweges die Absicht in sich, von ihm zu fordern, daß er nach ihren äußersten Grenzen handeln solle.“

Auf die Frage des großbritannischen Bevollmächtigten: „wenn eine solche Absicht nicht Statt finde, warum man denn auf eine solche Untersuchung dringe? und wenn sie Statt finde, warum man es denn nicht lieber geradezu sage?“ erwiderten die französischen: „was sie verlangten, sey beynah bloß Sache der Form. Wenn seine Antwort erfolgt seyn würde, so würde von ihrer Seite ein zweyter Schritt geschehen, wozu sie bereits den Auftrag hätten.“

Lord Malmesbury erklärte hierauf: daß er keine andere Antwort zu geben habe, als die bereits vor zwey Monathen auf dieselbe Frage von ihm gegeben sey, und

forderte sie auf, diesen zweyten Schritt sogleich zu thun.

Die französischen Minister meinten, „dieß würde zu voreilig seyn." Sie fügten die Ermahnung hinzu: Lord Malmesbury möge bey der Abfassung seiner Antwort nicht die Stärke der von ihnen aufgestellten Gründe, und in dem Berichte an seinen Hof nicht die Versicherung vergessen, welche sie ihm von dem ernstlichen Willen des Directoriums, dem Kriege ein Ende zu machen, gegeben hätten."

Der englische Bevollmächtigte ließ auch diese Aeußerung nicht unerwiedert. In seiner Antwort verrieth er einigen Zweifel an den friedlichen Absichten der französischen Regierung, wodurch die französischen Bevollmächtigten zu einer Versicherung veranlaßt wurden, „daß sie an keinen Bruch der Unterhandlungen dächten, und noch weniger denselben wünschten."

Eben so überzeugten sie noch bey der

Aufhebung der Conferenz, „daß nur Beschleunigung, und zwar nur Beschleunigung, die den Frieden zum Zweck habe, ihr einziger Wunsch sey.“

Als man aus einander ging, sagte Lord Malmesbury: „er nehme für bekannt an, daß sie an dem bestimmten Tage und zu der gewöhnlichen Stunde wieder zusammen kommen würden;“ worauf die französischen Bevollmächtigten erwiederten: „es werde dieß vielleicht nicht nöthig seyn; doch würde man ihm zeitig genug davon benachrichtigen.“

In der Note, welche Letztere dem Ersten in dieser Conferenz übergeben hatten, war am Ende bemerkt, daß sie den Auftrag hätten, „die Antwort (auf die in derselben enthaltene bekannte Frage) noch heute zu verlangen.“ Indessen übersandte sie Lord Malmesbury doch erst am andern Morgen um 10 Uhr. Er bezog sich darin ebenfalls auf die, vom 15. und

24. Jul., erneuerte indeß, wie er sagte, um allen Zweifel zu heben, zugleich und ausdrücklich die Erklärung: „daß er auf keinem andern Grundsatze, als dem der Compensationen unterhandeln könne und dürfe; ein Grundsatz, der bereits förmlich als Basis eines gerechten, ehrenvollen und für beyde Mächte vortheilhaften Friedens anerkannt sey *).“

Auf diese Note erfolgte Abends um 6 Uhr eine Antwort der französischen Minister **), in welcher sie dem Lord Malmesbury „da sowohl aus dieser letzten, als aus den Noten vom 15. und 24. Jul. erhelle, daß er nicht autorisirt sey, in die Zurückgabe aller Besitzungen einzuwilligen, die von den Truppen Seiner großbritannischen Majestät sowohl Frankreich als dessen Alliirten, Spanien und Holland abgenom-

---

*) Posselt a. a. O. S. 287.

**) Ebendas. S. 288.

men worden; — unter Wiederhohlung der bestimmtesten Versicherung der friedlichen Gesinnungen der französischen Regierung — einen Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums mittheilten, des Inhalts:

„Daß, wenn Lord Malmesbury er„klären würde, daß er nicht die nöthige „Vollmacht habe, um in alle Zurückgaben, „welche die Gesetze und Tractaten der Re„publik unumgänglich nothwendig machten, „einzuwilligen, derselbe innerhalb vier und „zwanzig Stunden an seinen Hof zu„rückkehren solle, um von diesem eine aus„gedehntere Vollmacht einzuholen.“

„Lord Malmesbury“ hieß es dann weiter, „könne in dieser Bestimmung des Directoriums nichts, als die Absicht wahrnehmen, den Augenblick zu beschleunigen, wo die Unterhandlung, mit der Gewißheit eines baldigen Ausgangs, fortgesetzt werden könne.“

Diese unerwartete Anzeige veranlaßte nun den englischen Bevollmächtigten (um 8 Uhr desselben Abends) den französischen noch eine Note *) einhändigen zu lassen, in welcher er sein Bedauern äußerte, daß die Hoffnung eines baldigen Friedens durch ihre Note so gänzlich verschwunden wäre, und die so bestimmte Weigerung, die Unterhandlung auf Grundlagen, über die man bereits überein gekommen, fortzusetzen, ihm keine andere Antwort zu geben übrig lasse, als die Forderung des nöthigen Passes für sich und sein Gefolge, um in vier und zwanzig Stunden aufzubrechen, und gerade nach England zurück zu gehn."

Anstatt des verlangten Passes, welchen der englische Gesandtschafts-Sekretair, der diese Note überbracht hatte, sogleich in Empfang nehmen sollte, händigte ihm der französische Gesandtschafts-Sekretair (um

---

*) Pessfelt a. a. O.

11 Uhr desselben Abends) noch eine Note *), der französischen Bevollmächtigten ein, in welcher diese „glaubten Lord Malmesbury noch bemerken zu müssen, daß er den wahren Sinn ihrer Note nicht gefaßt zu haben scheine, indem solche keineswegs eine Weigerung, die Unterhandlungen fortzusetzen, sondern im Gegentheil das Mittel enthalte, mehr Thätigkeit in dieselben zu bringen, und sie mit dem Erfolge fortzuführen, der eben so wünschenswerth für beyde Nationen sey, als er den damit beauftragten Ministern schmeichelhaft seyn würde."

„Als einen Beweis, wie weit die französische Regierung entfernt sey, die Absicht zu hegen, welche Lord Malmesbury in seiner Note ihr beyzumessen scheine, führten sie an: daß sie keinen Befehl hätten, Lille ebenfalls zu verlassen."

*) Posselt a. a. O. S. 289.

Von dieser, wie es ihm schien, einlenkenden Aeußerung nahm Lord Malmesbury Gelegenheit, in einer am folgenden Morgen übersandten Antwort *) ebenfalls wieder einen Schritt zur Annäherung zu thun. —

Zwar wiederholte er zuförderst die Erklärung: daß er die jetzt so unerwartet erneuerte Frage, — die dem Scheine nach bloß die Grenzen seiner Vollmacht (welche in der ausgedehntesten Form abgefaßt sey) beträfe, in der That aber eine Erklärung des ganzen Umfangs seiner Instructionen von ihm fordere, und die Note, welche ihm aufgäbe, binnen vier und zwanzig Stunden an seinen Hof zurück zu kehren — von seinem Könige sey er angewiesen, den Ort seiner Bestimmung, ohne ausdrücklichen Befehl, außer in dem Falle des Bruchs der Unter-

*) Posselt a. a. O. S. 290.

handlungen, nicht zu verlassen — nicht anders, als sehr übel berechnet, für die Beschleunigung des Friedens betrachten könne.“

In Rücksicht jedoch auf die Versicherungen der französischen Bevollmächtigten, und um den wahren Sinn ihrer Note — in deren Hinsicht er sich sehr ungern irren mögte — recht zu fassen, schlägt er denn vor, sich noch ein Mal mit einander zu besprechen, diese Zusammenkunft aber zu einer frühern Stunde, als bisher, zu halten; damit ihm noch Zeit bleibe, die Schritte zu thun, die nach dem Resultate oder der Conferenz für ihn nothwendig werden dürften.“

Die französischen Minister bewilligten diese nochmalige Zusammenkunft, und Lord Malmesbury begab sich, ihrer Bestimmung gemäß, um die Mittags-Stunde zu ihnen.

Die Unterredung, welche hier Statt hatte*),

---

*) Posselt a. a. O. S. 283.

blieb, wie voraus zu sehen war, ohne Erfolg.

Lord Malmesbury fand nicht für gut, das Anerbieten zu thun, daß er in Lille so lange warten wolle, bis er durch einen Kourier den Befehl seines Hofs, im Betreff der ihm vorgelegten Frage, eingeholt habe, und die französischen Bevollmächtigten schienen ihrer Seits an dieß Auskunfts-Mittel gar nicht zu denken.

Es blieb daher dem erstern nichts übrig, als der erhaltenen Anweisung zu folgen, und in der bestimmten Frist mit seinem ganzen Gefolge Lille zu verlassen, um auf dem geradesten Wege nach England zurück zu kehren.

8.

Letzter Noten-Wechsel zwischen Lord Malmesbury und den französischen Bevollmächtigten und völlige Beendigung der Unterhandlungen.

Nach seiner Ankunft in England erhielt Lord Malmesbury, durch die Hand des Lord Grenville*) von Seiten des Königs die Versicherung der vollkommensten Zufriedenheit, „mit seinem klugen und gemäßigten Benehmen in der beyspiellosen Lage, worin er sich befunden habe, so wie mit der Art, wie er sich, sowohl in seinen officiellen Noten, als in seinen Unterredungen mit den französischen Bevollmächtigten, ausgedrückt, und wie er sich überhaupt in dem ganzen Gange der Unterhandlungen, die nun ihr Ende erreicht zu haben schienen, benommen habe.“

*) Posselt a. a. O. S. 291.

Sogleich wurde ihm der Entwurf zu einer Note an die französischen Bevollmächtigten zugesandt, weil es scheine, daß die französische Regierung auf ihre letzte außerordentliche Forderung, unerachtet der von Lord Malmesbury darauf ertheilten, vollständigen und endlichen Replik, doch noch eine weitere Antwort erwarte; mit dem Auftrage, sie in seinem Nahmen an die französischen Minister nach Lille zu übersenden.

In dieser (vom 22. September datirten) Note *) erklärte sich nun „der Unterzeichnete ausdrücklich befehligt, um über die Natur und den Gegenstand der Forderung der französischen Bevollmächtigten keinen Zweifel übrig zu lassen, im Nahmen seines Hofs zu erklären:

1. „Daß seine Vollmacht in der weitesten Ausdehnung verfaßt und er dadurch voll-

*) Posselt a. a. O. S. 292.

kommen und ohne Einschränkung berechtigt sey, mit ihnen jeden Tractat, über den sie überein gekommen seyn würden, zu unterzeichnen.“

2. „Daß diese Vollmacht von den ersten französischen Bevollmächtigten und selbst von dem Directorium, als hinreichend anerkannt sey, also keine neue Diskussion über einen bereits gemeinschaftlich abgethanen Gegenstand Statt finden könne; auch darüber keine Zweifel und Diffikultäten entstehen könnten, da das bisher darüber verhandelte, dem längst bestehenden und von allen Nationen Europa's anerkannnten Herkommen gemäß sey.“

3. „Daß die Forderung des Directoriums eigentlich auf den Umfang seiner Instruction gehe, von welchem es, unter keinen Umständen, die Mittheilung verlangen könne, daß England überhaupt gar keine Erklärungen mehr zu machen habe,

sondern in dem Falle sey, von Frankreich unverzüglich ein, seit zwey Monathen vergebens erwartetes, Gegen-Projekt zu verlangen."

4. „Daß der Londner Hof über die Substanz der an den Unterzeichneten gemachten Forderung noch mehr in Erstaunen gesetzt werden müsse, da diese Sache längst abgethan, und das Directorium bereits von dieser Forderung abgestanden sey."

5. „Daß also nur durch die Einwilligung nach dem von England vorgelegten Projekte zu unterhandeln, oder durch die Ueberreichung eines Gegen-Projekts von wahrhaft friedlicher Art, die Fortsetzung der Unterhandlungen möglich sey; welche unerachtet der Maßregel — die Unterzeichneter zu charakterisiren sich enthalte, die aber in England den Eindruck einer, keineswegs friedlichen Gesinnung auf Seiten des Directoriums erzeugt

habe — das Directorium nach der Versicherung der Bevollmächtigten nicht abzubrechen wünsche.“

Diesem fügte er noch hinzu, „daß der König mit großem Bedauern Gesinnungen, die seinem heißen Wunsche nach Wiederherstellung des Friedens so wenig entsprächen, bemerken würde; dafern er aber, ohne von seiner Seite etwas dazu beygetragen zu haben, sich zur Fortsetzung des Kriegs genöthigt sehn sollte, so würde er zwar nach denselben Grundsätzen, alles, was von ihm abhänge, zur Wiederherstellung des Friedens zu thun fortfahren; aber auch eben so fortfahren, mit unerschütterlicher Standhaftigkeit, die Ehre seiner Krone und das Interesse seines Volks zu vertheidigen.“

Die französischen Bevollmächtigten ermangelten nicht, sogleich (unter dem 25. Septbr.) diese Note, durch eine andere *)

---

*) Posselt a. a. O. S. 294.

zu erwidern, worin sie wiederholten, „daß die französische Regierung die beständige Absicht habe, die Unterhandlungen fortzusetzen; aber auch fest entschlossen sey, keine andere als mit der Würde der französischen Republik vereinbarliche Bedingungen anzunehmen. — Ein Friede der den Gesetzen, oder den Verpflichtungen derselben, gegen ihre Alliirten, zuwider wäre, würde keineswegs die Hoffnung der Nation befriedigen."

„Da Lord Malmesbury wiederholt erklärt habe, daß er nicht mit der erforderlichen Vollmacht zur Zurückgabe der spanischen und holländischen Besitzungen versehen sey, so habe das Directorium einen neuen Beweis seiner Offenheit und seines Wunsches, den Frieden zu befördern, dadurch gegeben, daß es ihm ersuchte, an seinen Hof zurück zu kehren, um sich die Vollmacht abzuholen, ohne welche er nicht abschließen könne."

„Diese Maßregel sey, durch die er-

wähnte Erklärung des brittischen Ministers nothwendig geworden, und für jeden denkenden und unpartheyischen Menschen, keiner nachtheiligen Auslegung fähig."

Eine ähnliche Erklärung wiederholten sie im Nahmen des Vollziehungs-Directoriums, in einer Note *) (vom 10. Octobr.) nachdem sie die Note des großbritannischen Ministeriums nach Paris gesandt, und von daher Antwort erhalten hatten. Sie beriefen sich auf den Befehl des Directoriums, daß die Bevollmächtigten, nach der Abreise des Lords Malmesbury in Lille bleiben sollten, als auf einen Beweis, daß das Directorium seine Zurückkunft, mit einer Vollmacht, die nicht illusorisch, und deren Beschränkung nicht mehr ein Vorwand zur Verzögerung der Abschließung des Friedens wäre, gewünscht und für wahrscheinlich gehalten habe."

*) Posselt a. a. O. S. 295.

„Dieß sey noch immer die Hoffnung und Absicht des Directoriums, und es habe den Bevollmächtigten aufgetragen, Lille nicht anders, als in dem Augenblicke zu verlassen, da bey der fortdauernden Abwesenheit des Unterhändlers, über die Absicht des Königs von England, alle Unterhandlungen abzubrechen, kein Zweifel mehr übrig bleibe. Dem zu Folge sey der 16. Octbr. als der Zeitpunkt bestimmt, an welchem sie Lille verlassen würden, dafern der englische Bevollmächtigte nicht indessen dort eingetroffen seyn sollte.“

„Das Vollziehungs-Directorium werde es äußerst bedauern,“ so schloß diese Note, „dafern eine schon zwey Mal versuchte Annäherung nicht zu Stande kommen sollte, aber sein Gewissen und ganz Europa würden ihm das Zeugniß geben, daß die großbritannische Regierung allein es sey, welche noch ferner beyde Völker mit allen Drangsalen des Kriegs belegte.“

Auf diese Note fand das englische Kabinett ebenfalls noch eine Erwiederung nöthig. Lord Malmesbury erklärte, in einer kurzen Note *) (vom 15. Octbr.), er habe nur in Folge der ausdrücklichen und bestimmten Weisung des Directoriums Lille verlassen, seine Vollmacht sey weder illusorisch noch beschränkt gewesen, und von seiner Seite nichts unterlassen werden, um die Unterhandlungen zu beschleunigen, welche nur durch die Zögerungen des Directoriums aufgehalten, und jetzt suspendirt wären."

„Was die Erneuerung der Conferenzen anbetreffe, so müsse er sich deshalb auf seine letzte Note beziehn, worin mit Freymüthigkeit und Bestimmtheit die einzigen Mittel angezeigt wären, wodurch eine Fortsetzung der Unterhandlungen bewirkt werden könne. Dabey müsse er noch bemerken,

---

*) Posselt a. a. O. S. 296.

daß der König nicht mehr in Feindes Lande unterhandeln könne, ohne die Gewißheit zu haben, daß man künftig, in der Person seines Bevollmächtigten, die unter allen gesitteten Völkern, im Betreff öffentlicher Abgesandten, nahmentlich der, zur Herstellung des Friedens, eingeführten Gebräuche respectiren werde."

9.

Oeffentliche Erklärungen Englands und Frankreichs, über diese Friedens-Unterhandlungen.

Nachdem auf diese Weise die Friedens-Unterhandlungen völlig abgebrochen waren, ließ zuerst das englische Ministerium (unter dem 28 Octbr.) eine lange Erklärung *)

---

*) Posselt a. a. O. S. 297.

bekannt machen, worin es sein Verfahren vor der englischen Nation und ganz Europa zu rechtfertigen suchte."

„Der König habe wohl," heißt es darin, „bemerkt, wie sehr der Friede durch die Schwierigkeiten gehindert werde, welche seine Feinde beständig der Friedens-Unterhandlung in den Weg legten. Gleichwohl habe, bey dem ersten Anscheine günstiger Umstände, das Verlangen, das Glück seiner Unterthanen zu befördern, ihn bewogen, seine Friedens-Anträge zu erneuern."

Die französische Regierung ward sodann angeklagt, „daß sie ihre Macht angewandt habe, um die Wünsche ihres eigenen Landes zu vereiteln, die Absichten des Königs zu hindern, und ein, für die Glückseligkeit beyder Völker so nothwendiges, Resultat zu hintertreiben."

„Sie habe absichtlich Schwierigkeiten von Formalitäten erdichtet, sie habe auf einer Unterhandlungs-Art bestanden, die

mit ihrem eigenen Verhalten nicht vereinbarlich gewesen sey; und indem sie die ungegründetsten Beschuldigungen machten, wären sie selbst von allen in Europa eingeführten Gewohnheiten, sogar in Handlungen abgewichen, welche ihrer Seits zur Fortsetzung der Unterhandlungen nöthig gewesen wären."

In diesem Tone fährt die Erklärung denn fort eine Uebersicht des Ganges der Unterhandlungen, freylich nur in allgemeinen Andeutungen, zu geben. Nachdem sie der Verwerfung des Grundsatzes der Compensationen erwähnt hat, fährt sie so fort:

„Frankreich, welches vorher so viele Eroberungen seinem Territor einverleibt hatte, und vorgab, daß es seine innern Einrichtungen ihm nicht erlaubten, diesen schätzbaren Länder-Zuwachs fahren zu lassen, trug kein Bedenken von Sr. Majestät, die unbedingte und absolute Herausgabe alles

dessen zu verlangen, was die Anstrengungen ihres Volks und der Muth ihrer Flotten und Armeen von Frankreich und dessen Alliirten erobert hatten."

„Es verlangte, daß Großbritannien sich auf seine vorigen Grenzen einschränken sollte, zu einer Zeit, da seine eigene Herrschaft auf einen, in der Geschichte beynahe beyspiellosen, Grad sich vergrößert hatte. Es bestand darauf, daß mit der Zunahme der Gefahr, die Mittel zum Widerstande dagegen, nach demselben Verhältnisse, verringert werden, der König ohne Ersatz bleiben, und die künftigen Sicherheits-Mittel in die Hände seiner Feinde liefern solle."

„Selbst diese Forderung ward nicht als Hauptpreis des Friedens, sondern nur der Negotiation und als Bedingung vorgebracht, auf welche allein der König Erlaubniß haben sollte, zu erfahren, welche künftigen Ansprüche noch gemacht werden, und zu welchen größern Aufopferungen eine solche bey-

spiellose Hingebung aller Ehre und Sicherheit führen würde."

In der Folge wird sodann die Verzögerung der Unterhandlungen besonders hervor gehoben, und die Schuld davon allein der französischen Regierung zugeschrieben. Auch der Wechsel der Bevollmächtigten, das Betragen der letzt gesandten, und die Wegweisung des Lords Malmesbury blieben nicht unberührt und ungerügt.

„Das folgende Verhalten der Feinde," fährt nach dieser letzten Erwähnung die Erklärung fort, „machte jenes Verfahren noch empörender und fügte neue Beleidigungen hinzu. Die unübersteiglichen Hindernisse, welche sie dem Frieden entgegen stellten, waren von dem Vorgeben der friedlichsten Gesinnungen begleitet. Sie schnitten die Unterhandlungen ab und bezeigten doch das stärkste Verlangen zu unterhandeln. Sie befahlen dem königlichen Bevoll-

mächtigten das Land zu verlassen, und gaben vor, ängstlich auf seine Zurückkunft zu hoffen." — — — — —

„Sie wiederholten dieselben unzulässigen Präliminarien, und gaben durchaus keine Erklärung, weder über die einzelnen Punkte des Friedens-Projekts seiner Majestät, noch über andere Bedingungen, über welche sie selbst abzuschließen geneigt wären; — dieß alles in der eiteln Hoffnung, daß es möglich seyn könnte, durch Kunstgriffe den Lauf der Unterhandlungen zu entstellen, oder daß die Ausübung despotischer Gewalt verhindern könnte, daß solche Thatsachen in Frankreich selbst bekannt, gefühlt und verstanden würden."

„Es muß Frankreich, Europa und aller Welt einleuchten, daß die französische Regierung, so lange sie auf ihrer Gesinnung beharret, dem Könige keine Wahl läßt; er müßte denn dem trotzigen Stolze seiner Feinde die Ehre seiner Krone und die Si-

cherheit seiner Länder aufopfern wollen. Es muß einleuchten, daß sie statt ihrer Seits Neigung zu zeigen, den friedlichen Anerbietungen des Königs entgegen zu kommen, niemals Bedingungen, wie übertrieben sie auch seyn mögten, eröffnet hat, auf welche sie selbst Frieden machen wollte.“

Die Erklärung fährt dann fort die Bedingungen der französischen Regierung und die des Königs von England gegenseitig, mit einigen starken Grundzügen, zu charakterisiren, und daraus das Resultat zu ziehn, daß der Bruch der Unterhandlungen allein dem bestimmten und festen Entschlusse des Feindes zuzuschreiben sey, den Krieg zu verlängern, und auf alle Gefahr hin seine feindseligen Absichten, gegen die Wohlfahrt und Sicherheit der brittischen Königreiche zu verfolgen.“

„So lange dieser Entschluß fest steht,“ fährt sie denn fort, „muß der ernstliche Wunsch des Königs, zur Wiederherstellung

des Friedens fruchtlos seyn. Seine Gesinnungen aber werden unverändert bleiben. Mit sehnsuchtsvoller Erwartung sieht er dem Zeitpunkte entgegen, wo die Gesinnungen der französischen Regierung mit den seinigen übereinstimmen werden; und erneuert jetzt vor ganz Europa die Erklärung, daß er, trotz der wiederholten Herausforderungen, und selbst jetzt, da seine Ansprüche durch den neuen Sieg, womit die Vorsehung seine Waffen gesegnet habe, bereitwillig sey — auf die von ihm vorgeschlagenen Bedingungen Frieden zu machen: — dafern der Krieg jetzt beendet werden kann."

„Die Verwerfung derselben müßte jetzt mehr als jemals die unversöhnliche Feindseligkeit und den Stolz seiner Feinde beweisen, und ihnen allein müssen die künftigen Folgen des Krieges zugeschrieben werden."

„Wenn dieß unglücklicher Weise der Geist seyn sollte, durch den sie noch beseelt werden, so kann der König weder über

seine Grundsätze Bedenklichkeit haben, noch an den Gesinnungen und dem Schlusse seines Volks zweifeln, u. s. w."

Dieser Erklärung setzte die französische Regierung eine (vom 21. Novbr. datirte) Proklamation *) entgegen, welche gleichen Zweck mit derselben hatte, im Ausdrücke und in Wendungen aber noch charakteristischer ist als jene.

„Das Vollziehungs-Directorium," heißt es darin, „wünscht den allgemeinen Frieden, es wünscht ihn, für Euch und für Europa. Aber seit mehr als einem Jahre treibt sich überall ein treuloser Feind umher, betäubt alle Kabinette mit seinem wilden Summen, schleicht öffentlich Frieden vor, und flistert im Geheim nur Krieg, gibt sich den Schein, mit der einen Hand die Fackel zu löschen, die er mit der andern wieder anzündet, schickt mit Pomp Frie-

*) Posselt a. a. O. S. 304.

dens-Bothen ab, und stößt doch alle Anträge von sich, die allein zum Frieden führen können. Dieser Feind, — ihr kennt ihn, Franzosen, Euer Unwille erräth und nennet ihn — dieser Feind ist das Kabinett von St. James; die verderblichste und verdorbenste unter allen Regierungen Europa's."

„Nicht bloß gegen Frankreichs Freyheit ist ihre Verschwörung gerichtet, sie umfaßt die ganze Welt. Ach! schon allzu lange zerwühlt, unterjocht, verheert sie alle Welttheile. Sagt uns, Amerikaner! welche mittelbar oder unmittelbar Eure wahren Beherrscher sind. Unglückliche Indianer, sagt, durch welche scheußliche Kniffe diese Regierung ihre Tyranney unter Euch gegründet; und Ihr, noch unglücklichere Europäer, friedliche Bewohner Frankreichs und der nördlichen Alpen! sagt, wer der wilde Aufhetzer zu diesem schrecklichen Kriege war, der mehr als eine Million Menschen und

und unermeßliche Schätze fraß, und der selbst dem Auge des Friedens jetzt nichts als allgemeines Elend, Trauer und Verzweiflung darbeut?"

„Und in dieser Lage prahlt das Kabinett von St. James gegen das übrige Europa, daß es allein nichts von dem allgemeinen Elende fühle. Hört jene, vom Throne herab gehaltene Rede! Unsere Einkünfte, — sagt der König — haben sich fortdauernd vermehrt, unsere National-Industrie hat neuen Zuwuchs gewonnen, unser Handel seine vormaligen Grenzen überschritten!"

„Wenn der König von England hier die Wahrheit gesagt hat, Mächte Europa's! welche fürchterliche Lehre für Euch! Was ist denn das für eine Regierung, die stets neue Zwietracht wünschen muß, die allein die Früchte davon erntet, die von Euerm Unglücke lebt, durch Eure Noth gedeiht, in ihren Schatzkammern die Thränen und

das Blut der Völker aufhäuft, und sich mit ihrem Raube mästet:“

„Es ist augenscheinlich, daß dieses Kabinett Krieg wünschen muß, weil Krieg es bereichert, und doch wagt es, in seinen neuen Manifesten und seinen Privat-Reden, Frankreich eines unersättlichen Geizes anzuklagen! Es sagt nicht, daß die Engländer, diese ersten Verwüster unserer Insel St. Domingo, ohne Schwerd-Streich die Kolonien Hollands, damals doch ihres Bundes-Genossen, weggenommen haben, und diesen Diebstahl, den sie Eroberung nennen, jetzt behalten wollen. Und der König von England spricht zu den Mächten Europens von Frankreichs Herrschsucht!“

„Aber die Grundsätze der Franzosen, im Betreff der übrigen Nationen, sind nun schon zu sehr enthüllt, leere Vorwürfe können sie nicht mehr verdunkeln. Wenn die französische Republik die Grenzen führet,

welche die Natur ihr anwies, wenn sie kaum die Fehler der Monarchie gut macht, so verschmäht sie zugleich alle, diesem großen Zwecke fremden Eroberungen, sie unterdrückt nicht die Staaten vom zweyten Range, und die schwächern Mächte. Sie sinnt nicht darauf, ihre Bundes-Genossen zu plündern; sie ist treu ihren Freunden, sie straft ihre Feinde, ohne sie zu hassen."

„Von Natur großmüthig haßt sie nicht ein Mal die englische Nation; und nie wird in Frankreich ein Minister Anspruch auf die Apotheose machen können; — einzig wegen seines Hasses gegen das englische Volk. Aber Alles in Frankreich ist über einen Punkt einig. Alles erinnert sich an Toulon, an Dünkirchen, an Quiberon, an die Vendee; alles verabscheut und verflucht die Treulosigkeit, die Wuth, den blutigen Machiavellism des englischen Ministeriums, alles beklagt die unbegreifliche Verblendung, womit die Engländer

sich brandschatzen lassen, um der Abscheu der Welt zu werden."

„Die große Nation wird die Welt rächen, und zu diesem Zwecke, Franzosen, bietet sich Euch mehr als ein Mittel dar, das schnellste und würdigste ist eine Landung in England, u. s. w."

Das übrige dieser Erklärung enthält, wie der des englischen Ministeriums, einen Aufruf zum Kriege; der denn bekanntlich auch, mit erneuerter Erbitterung wieder begann, und bis über das Jahrhundert hinaus fortgeführt wurde.

Friedens = Unterhandlungen

zwischen

Frankreich und dem deutschen Reiche

auf dem

Congresse zu Rastadt.

I.

Fruchtlose Versuche, zur Einleitung der Unterhandlungen des Friedens zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche im Jahre 1795.

1.

Erste Anregung einer Friedens-Unterhandlung für das deutsche Reich.

Es war früh und bestimmt genug voraus zu sehn, welche Folgen die Theilnahme des deutschen Reichs an dem Kriege gegen Frankreich für dasselbe, bey einer beharrlichen Fortsetzung, haben würde, daher denn auch der Wunsch nach Frieden bey denen, der Gefahr am meisten ausgesetzten, Reichs-

ständen nicht nur entfernt sondern von ihnen auch laut genug geäußert wurde.

Der Verlust der Pfalz veranlaßte den Kurfürsten von Pfalz-Baiern zuerst auf dem Reichstage — als aufs neue von erhöhten Beyträgen zur Fortsetzung des Kriegs die Rede war — darauf antragen zu lassen, daß ernstlich darauf gedacht werden möge, diesem verderblichen Kriege, durch einen annehmlichen Frieden ein Ende zu machen.

Dadurch hauptsächlich wohl mit veranlaßt, gab der Kurfürst von Mainz (unter dem 15. Octbr. 1794) seinem Directorial-Gesandten die Instruction *): „sich, wegen des Friedens mit der kaiserlichen Commission und den Reichstags Gesandten zu berathen, die Berathung dieses höchst wichtigen Gegenstandes auf das schleunigste vorzube-

*) Geheime Geschichte der Rastadter Friedens-Unterhandlungen Th. I. S. 53.

reiten, und deshalb ein allerunterthänigstes Gutachten zu Stande zu bringen, weil es dem deutschen Reiche nur um Erhaltung seiner Verfassung, nicht um Einmischung in dasjenige, was in Frankreich vorgehe, zu thun wäre; — — und wenn Frankreich wider Vermuthen die Hände nicht biethen, und gegen seine oft geäußerten Grundsätze nach Eroberungen trachten wollte, alsdenn Deutschlands Einwohner desto williger seyn würden, zu ihrer eigenen Erhaltung die Kosten zu tragen, welche der Krieg erfordere."

Dieser Antrag wurde darauf (am 23. Octbr.) zur Dictatur gebracht.

Wiewohl der Reichs-Versammlung nicht unbekannt war, daß dem Kaiser weder die Form, noch der ganze Antrag in diesem Zeitpunkte gefallen konnte; so wurde gleichwohl beschlossen, diesen Wunsch nach Frieden ihm, in dem, auf seinen Antrag zu erlassenden, Reichs-Gutachten, vorzulegen,

was auch, (unter dem 22. Dec.) dahin geschah: daß, während man sich zum künftigen Feldzuge rüste, die ernstliche Einleitung zu einem der Reichs-Fundamental-Constitution und besonders dem Zweck des westphälischen Friedens entsprechenden, billigen und anständigen Friedens, mit Angehung des den Weg dazu bahnenden Mittels eines Waffenstillstandes zu machen sey."

Womit denn das Ersuchen verbunden wurde, daß der Kaiser sich dafür „nachdrucksamst verwenden, und durch gefällige Rücksprache mit seinem Alliirten, dem König von Preußen, diesen bewegen möge, daß er so wie gleich Anfangs des gegenwärtigen Kriegs sich der bedrängten Reichs-Stände angenommen, auch nun noch, zu dessen Beendigung alles behufige mit beyzutragen geruhen möge."

Es erfolgte darauf, ein kaiserliches

Commissions-Dekret*) (vom 10. Februar 1795.) in welchem sich der Kaiser über diesen Gegenstand dahin äußerte:

„Daß er zwar den Frieden für wünschenswerth halte, auch geneigt sey, seinen anderweitigen Wohlthaten auch noch die der baldigsten Herstellung desselben hinzuzufügen, daneben aber nicht unverhalten könne, „daß mancherley Bedenklichkeiten einträten, wenn man in alle die Schwierigkeiten näher einzugehen trachte, welche mit der wirklichen Erzielung des so sehr gewünschten Friedens verbunden wären, und die man sich, wie es das Ansehn habe, mehr aus dem Gesichte gerückt, als nach ihrem ganzen Umfange erwogen habe."

„Wenigstens würde es, bey der damaligen kritischen Lage der Verhältnisse, für ihn zur größten Beruhigung gereicht haben, wenn die allgemeine Reichs-Versammlung

*) Geheime Geschichte rc. Th. II. S. 1.

zugleich die Punkte genau artikulirt hätte, aus welchen der künftige billige, gerechte, anständige und annehmliche Friede bestehen solle; besonders nachdem Kurfürsten, Fürsten und Stände es der Lage der Dinge, den Verhältnissen des deutschen Reichs und dem Wohle des Ganzen angemessen erachtet hätten, die Friedens-Materie durch den Gang der reichstäglichen Verhandlung zur öffentlichen Sprache zu bringen." — —

„Dabey sey er (der Kaiser) jedoch weit entfernt, durch diese Betrachtung, — die so laut gewünschte Friedens-Einleitung, gegen die Absicht der allgemeinen Reichs-Versammlung zu erschweren, oder bis zu einer bestimmten Artikulirung aufzuschieben, vielmehr habe er alle Geneigtheit, die in dem Reichs-Gutachten angegebene Basin zur Beförderung eines Friedensschlusses zu genehmigen, und die Reichs-Versammlung von der zu treffenden Einleitung noch näher zu unterrichten."

„Dabey werde es ihm, bey dem ausdrücklichen reichstaglichen Vorbehalte, eines fernern Zuthuns, noch zur besonders tröstlichen Erleichterung seines schwerbürdigen kaiserlichen Amts gereichen, durch diese fernere Mitwirkung desto wirksamern Beystand zu erhalten.“

Im Betreff des in Anregung gebrachten Waffenstillstandes, erklärte er sich, der Kaiser, dahin, daß er denselben nur denn, als eine reine Wohlthat für das deutsche Reich ansehen könne, wenn sich damit zugleich nur wahrscheinliche Aussicht zur Erzielung eines billigen, gerechten, anständigen und annehmlichen Friedens eröffne.“

„Indessen genehmige er auch diesen Theil des Reichs-Gutachtens, und sey bereit, unverweilt — zugleich mit Beobachtung der in dem Reichs-Gutachten gedachten Rücksprache, mit dem Könige von Preußen, die reichsoberhäuptliche ernstliche Einleitung dazu — zu einem sowohl, als zu dem andern

zu machen; für den Fall beharrlicher Weigerung, oder überspannter und unannehmlicher Friedens-Bedingungen dringt er auf die reichsschlußmäßige Rüstung, zum nächsten Feldzuge; und beschwört vor Gott und dem lieben Vaterlande alle und jede Reichs-Stände, sich nicht durch entfernte Hoffnungen einzuschläfern, und besonders die Vorschläge zum Aufgebote der Unterthanen, oder Errichtung einer Land-Militz in ernstliche Erwägung zu nehmen.

2.

Erste nähere Schritte, zur Einleitung der Friedens-Unterhandlungen.

Um seinem Versprechen nachzukommen ließ der Kaiser durch seinen Gesandten am Berliner Hofe, hier eine, (vom 14. Febr.

datirte,) ministerielle Note*) übergeben; in welcher er dem König von Preußen sein „dringendes Anliegen eröffnete, durch die, in dem erwähnten Reichs-Gutachten und Commissions-Dekrete gedachte, mit dem Könige über die einzuleitenden Friedens-Wege zu eröffnende Rücksprache, jene behülfliche Erleichterung und reichsväterliche Beruhigung zu finden, welche mittelst der, in dem Reichs-Gutachten festgesetzten, und von dem Kaiser rectificirten Friedens-Basis den friedlichen Endzweck befördern könne; besonders nachdem der König bereits zum Voraus, bey der allgemeinen Reichs-Versammlung erklären lassen, daß er bereit sey, alles anzuwenden, um dem Reiche den so sehnlich gewünschten Frieden und Ruhe-Stand zu verschaffen und nachdem er, laut des sich verbreitenden Rufs, schon einige Einleitung zum Versuche des Friedens-

*) Geheime Geschichte rc. Th. II. S. 53.

Geschäfts getroffen haben sollte, deren nähere Kenntniß die reichs-oberhäuptliche Verwendung zur Beförderung der Friedens-Absicht vielleicht erleichtern dürfte."

Diese Aufforderung beantwortete das preußische Ministerium *) (unter dem 26. desselben Monaths) durch Dankbezeigungen für die gemachte Mittheilung und die Absicht des Kaisers dem Reiche den Frieden zu verschaffen, ingleichen durch die Eröffnung, daß zu Basel allerdings Friedens-Einleitungen gemacht, aber durch den Tod des Generals, Grafen von der Golz unterbrochen sey, zugleich aber auch durch die Erklärung, „daß, in Ansehung des deutschen Reichs, dabey nichts geschehen sey, und nichts hätte geschehen können; da der König die kaiserliche Notifikation des Reichs-Gutachtens, und die gefällige Eröffnung des Kaisers abzuwarten gehabt habe."

---

*) a. a. O. S. 391.

Die Aufforderung zur Mitwirkung blieb ohne nähere und bestimmtere Erwiederung.

Indessen erfolgte zu Basel der Friedensschluß zwischen Preußen und Frankreich *), und die Convention **) wegen der Neutralität des nördlichen Deutschlands.

Der König von Preußen machte darin der deutschen Reichs-Versammlung in einer sehr ausführlichen Erklärung ***), (am 1. März 1795.) eine Anzeige, in welcher er sich, im Betreff seiner bey dieser Gelegenheit genommenen Rücksicht, auf die Friedens-Wünsche des deutschen Reichs, auf folgende Weise äußerte:

„Zwar sey er nicht in dem Falle gewesen, auch dem Reiche schon sogleich einen förmlichen wirklichen Frieden verschaffen zu

---

*) Geist der Bündnisse ꝛc. Th. V. S. 385.

**) Ebendas. S. 389.

***) Geh. Gesch. Th. II. S. 15.

können. Denn hier habe ihm, bey nicht erfolgter Einleitung und Rücksprache des Reichs-Oberhaupts eine direkte und bestimmte Autorisation von Seiten des Reichs, eine in den Augen der französischen Regierung hinreichende Legitimation, so wie eine nähere Kenntniß der überall gewünschten, und überall anwendbaren speciellen Friedens-Bedingungen gemangelt."

„Indessen habe er, nach der einigen Beherzigung der so bedenklichen Lage des Reichs, und nach den an ihn gelangten Gesuchen mehrerer Reichsstände alles gethan, was von ihm abhängen könnte, um den Weg möglichst zu bahnen, auf welchem das gesammte Reich und alle einzelnen Stände, bis zum Ziele einer so gerechten Sehnsucht gelangen könnten."

Zu diesem Endzwecke sey in dem Friedensschlusse mit der französischen Republik ausdrücklich auch für alle diejenigen Reichsstände eine günstige Bestim-

mung enthalten, welche binnen drey Monathen der Republik Frankreich Friedens-Anträge thün, und für welche er sich deshalb verwenden werde.“

Sowohl jener Friedensschluß als diese Aeußerung konnten freylich den Beyfall des Kaisers nicht gewinnen. Vielmehr legte er wenig Tage nachher, durch eine Erklärung des östreichschen Directorial-Gesandten, (vom 15. May *) sein Mißfallen laut und stark genug darüber an den Tag.

„Es wurde darin gegen betrügliche Neutralitäten und Partikular-Separat- und augenblickliche Friedensschlüsse, als wodurch der Untergang der Constitution vorbereitet, Mißtrauen, Unordnung und Verwirrung, und offenbare Spaltung veranlaßt werde, auf das nachdrücklichste gewarnt; auch eine bestimmte Erklärung, von allen und jeden

*) Geh. Gesch. Th. I. S. 72.

Ständen des Reichs verlangt, ob sie den geraden und konstitutionellen Weg einschlagen, und sich gesetzmäßig an ihr Reichs-Oberhaupt anschließen wollten, oder geneigt wären, die verführerischen Vorschläge anzunehmen, um sich vom Reich abzusondern."

Für diesen Fall wurde die Drohung beygefügt, „der Kaiser werde den, dem Reiche bisher geweiheten, Schutz entziehen;" — eine Drohung, die wohl eben so wenig fähig war, die Wirkung des Abschreckens hervorzubringen, als der bisher gewährte Schutz fähig gewesen war, den Wunsch nach Frieden zu unterdrücken.

Ehe die hier verlangte bestimmte Erklärung der Stände des Reichs erfolgen konnte, wurde der Reichs-Versammlung ein (vom 19. May datirtes) kaiserliches Hof-Dekret*), die Einleitung zu einem

*) Geh. Gesch. Th. II. S. 32.

annehmlichen Reichs-Frieden betreffend, vorgelegt; in welchem nach ausdrücklicher Erwähnung des preußischen Separat-Friedens, und Erzählung dessen, was von dem Kaiser auf Ansuchen des Reichs, zur Einleitung eines Reichs-Friedens bereits geschehen sey, erklärt wird.

„Der Separat-Friede des Königs von Preußen habe die Lage der Verhältnisse in mancher Rücksicht verändert. Es sey nun des Kaisers wohlmeinende Ueberzeugung, und seinem Erachten nach dringendes Bedürfniß, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände, in Folge des, ihnen durch den westphälischen Frieden und die Wahlkapitulation gesicherten, Mitvertrags-Rechts ungesäumt zu den nöthigen Vorbereitungen, (Wahl einer Reichs-Deputation, Anfertigung der General-Vollmacht, einer das materiale pacis und den modum tractandi gehörig erschaffenden Instruction) „in patriotischer Eintracht und mit kluger Beschei-

tigung aller Privat-Streitigkeiten, die reichstägige Berathschlagung anträten."

Jene Erklärung, wie diese Aufforderung hinderten indessen den Kurfürsten von Mainz, als Reichs-Directorialis, nicht, auf eine Berathschlagung über das Anerbieten des Königs von Preußen, zur Friedens-Einleitung anzutragen, und (am 18. May) zu dem Ende einen achttägigen Verlaß anzunehmen *).

Eben so wenig hinderten sie den König von Preußen, (am 1. Jun.) dem Reichstage seine dahin abzweckende Aeußerung wiederholen zu lassen.

Er nahm dabey auf die oben angedeutete, zwar indirecte, aber doch unverkennbar auf ihn gerichtete, Beschuldigung, als ob er dadurch Spaltungen im deutschen Reiche zu bewirken gedenke, eine widerlegende Rücksicht, und bemühte sich, auf

*) Geh. Gesch. Th. I. S. 72.

das einleuchtendste darzuthun, daß er die Absicht und den Wunsch hege, allen Ständen, ohne Ausnahme, die Vortheile seiner Vermittelung zu Gute kommen zu lassen*).

Indessen hatten die Berathschlagungen über diesen Gegenstand ihren Anfang genommen, und schon waren funfzehn Stimmen für die preußische Vermittelung abgegeben, als der kaiserliche Commissar der Reichs-Versammlung erklärte, daß wenn man mit der Berathschlagung so fortfahren würde, der Kaiser keinen Antheil weiter daran nehmen könne.

Dieß veranlaßte denn bey den reichsständischen Gesandten den Beschluß, neue Instructionen von ihren Committenten einzuholen; welche denn, als Resultate, das Reichs-Gutachten (vom 3. Jul. 1795**) lieferten, in welchem als beharrlicher Wunsch

*) Geh. Gesch. Th. I. S. 72.

**) Geh. Gesch. Th. II. S. 41.

und Entschluß des Reichs, angegeben wurde, in ungetheilter, unwandelbarer Vereinigung sämmtlicher Reichsstände, mit dem Reichs-Oberhaupte, einen allgemeinen Reichs-Frieden, im Wege der Konstitution, und durch denselben Wiederherstellung der Integrität seines Gebiets und Sicherheit seiner Verfassung, je eher je besser, auf eine dauerhafte Weise, zu erhalten, und deshalb dem Kaiser die erste Einleitung, lediglich dem Ermessen seiner Weisheit nach anheim stellte."

Daneben enthielt dieses Reichs-Gutachten doch wiederholt den Beschluß: „dem Könige von Preußen das zuversichtliche Vertrauen, und den Antrag des Reichs zu erkennen zu geben, daß derselbe zur Erreichung eines allgemeinen, die Integrität und die Verfassung des Reichs sichernden Friedens nach seinen öftern freywilligen trostvollen Versicherungen, seine beyhülfliche Ver-

wendung und Mitwirkung eintreten zu lassen, geruhen möge, u. s. w."

Hierauf erwiderte der Kaiser in dem (vom 29. Jul. datirten) Ratifikations-Dekrete *) nachdem er seine Zufriedenheit darüber zu erkennen gegeben, daß sämmtliche Reichsstände, mit dem Reichs-Oberhaupte einen allgemeinen Reichs-Frieden, im Wege der Konstitution zu unterhandeln wünschten, und ihm die Einleitung dazu, und die Wahl des Congreßorts überlassen worden; — daß man erst denn, wenn die Unterhandlungen unter den beyderseitigen Bevollmächtigten wirklich eröffnet seyn würden, werde beurtheilen können: ob ohne Nachtheil der künftigen Friedens-Unterhandlungen ein Waffenstillstand bewirkt werden könnte, und daß er der Meinung sey: „es wären solche dringende politische Verhältnisse noch nicht eingetreten,

*) Geh. Gesch. Th. II. S. 43.

welche geradezu die Annahme eines — — Vermittlers und die guten Dienste eines Dritten nothwendig, oder, aus überwiegenden Gründen, vorzüglich räthlich machten; da das deutsche Reich, das erste im Range, mächtig und kraftvoll, in seinem Oberhaupte und seinen Gliedern, wenn diese mit deutschem Gemein-Geiste, zu einem großen Zwecke vereinigt wären, Ansehn und Macht genug besäße, durch sich selbst einen billigen, gerechten, anständigen und annehmlichen Frieden zu bewirken."

Doch fügte er hinzu, „daß, da die Reichs-Versammlung eine mitwirkende Verwendung des Königs von Preußen beschlossen habe, und eine besondere Beruhigung darin suche, er derselben seine reichsoberhäuptliche Genehmigung nicht versagen wolle; — „wenn der König von Preußen bey

Frankreich, auf die von dem Reiche bedingte und bestimmte Basis, sich verwenden, und auf solche Art, zur Erreichung eines allgemeinen, die Integrität und Verfassung des Reichs sichernden Friedens, für sich behülflich mitwirken wolle."

Zum Schluß dieses Dekrets wurde noch eine abermalige nachdrückliche Ermahnung zur Eintracht und Enthaltung von jeder gesetzwidrigen Eigenmacht und Willkühr hinzugefügt, mit der Aeußerung, „daß ihm (dem Kaiser), dem die Handhabung der Gesetze auferlegt sey, auch obliege, die Rechte der Konstitution wider alle Handlungen zu verwahren, die mit derselben nicht vereinbarlich wären; da sonst selbst für die Zukunft aus Beyspielen eine stillschweigende Abänderung, in den zu Deutschlands Sicherheit und Wohlfahrt bestehenden, wichtigsten Grundgesetzen gefolgert werden könne."

Indessen hatte der König von Preußen

(schon am 24. Jul.) dem französischen Bothschafter in der Schweiz, seinen Wunsch nach der Vermittlung eines Friedens für das deutsche Reich, anzeigen, und zugleich im Nahmen desselben auf einen Waffenstillstand antragen lassen *).

In der Antwort des Wohlfarths-Ausschusses, welche (am 10. Aug.) auf eben diesem Wege erfolgte, wurde zwar dieser Antrag abgelehnt: die Vermittlung des Königs aber bereitwillig angenommen.

Ein ähnlicher, dem General Pichegru und dem, bey dieser Armee befindlichen, Regierungs-Commissair gemachter Antrag, blieb ganz unbeantwortet.

Der König von Preußen ließ nun, (unter dem 15. Septbr.) der Reichs-Versammluug von den gethanen Schritten und ihrem Erfolge Anzeige thun, und sein Versprechen der Verwendung für das ganze

*) Geh. Gesch. Th. I. S. 73.

Reich überhaupt, und jeden Stand insbesondere wiederhohlen; zugleich aber auch die Aeußerung hinzufügen: daß er es unter seiner Würde halte, seine Mitwirkung auf irgend eine Art aufzudringen, wo sie, den politischen Verhältnissen nach nicht für nöthig, rathsam, oder thunlich erachtet werden mögte *).

3.

Versuch der Einleitung zu den Friedens-Unterhandlungen durch dänische Vermittlung.

Der Kaiser, seiner Seits ernstlich entschlossen, sich der preußischen Vermittlung nicht zu bedienen, hatte bereits ebenfalls die Einleitung zu den Friedens-Unter-

*) Geh. Gesch. Th. I. S. 73.

handlungen — und zwar durch den dänischen Hof zu machen gesucht.

Schon am 15. Jul. hatte er dem dänischen Gesandten zu Wien eine Note *) übergeben lassen, welche das „kaiserliche Ersuchen“ an seinen Hof enthielt, die Friedens-Einleitung, in Gemäßheit der angeführten Gesinnungen des unter seinem Oberhaupte vereinigten Reichs, mit Rücksicht auf die Reichsstadt Augsburg, als dem Orte des künftigen Friedens-Congresses, gefälligst zu übernehmen; wodurch des Königs von Dännemark Majestät, kaiserlicher Majestät nicht nur eine besondere Freundschaft erweisen, sondern auch ihre Verdienste um das deutsche Reich sehr vermehren würden.“

Mit einer zweyten Note **) (vom 31. Jul.) wurde darauf dem dänischen Gesandten oben erwähnte, das Reichs-Gutachten

---

*) Geh. Gesch. Th. II. S. 78.

**) Ebendas. S. 81.

und das darauf erfolgte kaiserliche Hof-Dekret mitgetheilt, und in Ansehung des Waffenstillstandes angemerkt, daß der Kaiser in das, deshalb gemachte, Ansinnen aus den wichtigsten Bewegungs-Gründen, noch zur Zeit nicht eingehen könne; aber doch wünsche, daß die feindlichen Requisitionen und Verheerungen eingestellt werden mögten; weshalb er denn das freundschaftliche Ersuchen nachdrücklich hinzufügte, daß der König von Dännemark bey seiner Friedens-Einleitung zugleich auch hierauf mit Rücksicht nehmen möge.

Der dänische Minister, Graf von Bernsdorf, ließ nun sogleich (am 18. August) dem französischen Gesandten zu Koppenhagen, B. Gronvelle, eine Note *) übergeben, worin der König von Dännemark, nach den von Seiten des Kaisers

*) Geh. Gesch. Th. II. S. 82.

ihm gemachten Andeutungen, sich dieses Auftrags entledigte.

4.

Fernere vorbereitende Maßregeln des Reichstags.

Während Kaiser und Reich noch einer günstigen Antwort des französischen Wohlfahrts-Ausschusses harreten, fuhr der Reichstag fort, auf dem gewöhnlichen Wege, die nöthigen Vorbereitungs-Maßregeln zu einem Friedens-Congresse zu treffen.

In einem (am 21. Aug. ausgestellten) Reichs-Gutachten*) wurde dem Kaiser die erwählte Reichs-Deputation präsentirt; zu welcher aus dem Kurfürsten-Collegium Mainz und Sachsen, aus dem Fürsten-Collegium, katholischer Seits,

*) Geh. Gesch. Th. II. S. 50.

Oestreich, Baiern und Würzburg, und protestantischer Seits, Bremen, Hessen-Darmstadt und Baaden, und aus dem reichsstädtischen, katholischer Seits, Augsburg und protestantischer, Frankfurth am Main gewählt war.

Für diese war eine sehr ausführliche Instruction *) ausgearbeitet; welche besonders im Betreff des Formular's sehr mannigfaltige und genaue Bestimmungen enthielt.

Im Betreff des Materials der Friedens-Unterhandlungen begnügte man sich mit allgemeinen Andeutungen, folgenden wesentlichen Inhalts:

„Wenn bey diesem Punkte von dem Grundsatze ausgegangen würde, daß das deutsche Reich der angegriffene Theil sey, so sollte man schon um deßwillen hoffen können, nach einem so langwierigen Kampfe,

*) Geh. Gesch. Th. II. S. 51.

zu einem gerechten, anständigen und sichern Frieden mit Frankreich zu gelangen. — — Würde aber dieser Friede, so wie dazu der Antrag zu machen sey, auch noch auf die Grundlage der mit Frankreich eingegangenen ältern Friedensschlüsse erbaut, so würde es als ein noch gemäßigteres Verlangen angesehen werden müssen, wenn der Antrag dermalen auf die Herstellung des Status, wie er vor dem Ausbruche der französischen Mißhelligkeiten bestanden habe, und auf eine billige Entschädigung gemacht würde."

In eben diesem Maße wäre daher das materiale pacis von der Deputation auszudrücken und hierauf die weitern Unterhandlungen, bis zum Abschlusse fortzusetzen; damit den bedrängten Reichsständen und Angehörigen (die Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen), mit sorgfältiger Hinsicht auf die vorhergehenden Reichs-Friedensschlüsse

zur Restitution und billigen Genugthuung und überhaupt ein, die Erhaltung der Integrität und Verfassung des deutschen Reichs sichernder, annehmlicher Friede möglichst erwirkt werde."

Für die Reichs-Deputation wurde, herkömmlicher Maßen, eine General-Vollmacht *), und eine Special-Vollmacht **), für die subdelegirten Räthe der, zu den Friedens-Unterhandlungen ernannten, Reichs-Deputirten entworfen, und dem Kaiser zur Ratifikation vargelegt.

In der erstern wurde die Deputation, mit Hinweisung auf die Instruction, nochmals im Allgemeinen angewiesen, tractiren und verrichten zu helfen, was zur Wieder-herbeybringung eines ehrbaren, sichern und allgemeinen Reichs-Friedens dienen und zur

*) Geh. Gesch. Th. II. S. 61.
**) Ebendas. S. 63.

Beförderung der Befreyung und Restitution, auch billigen Satisfaction und Entschädigung der beschwerten und theils in Gefangenschaft gerathenen Reichsstände und Glieder und überhaupt zur gemeinen Wohlfahrt und Beruhigung des Vaterlandes gereichen möge.

5.

Antwort der französischen Regierung auf die dänische Note. Kaiserliches Notifikations-Decret, und neue Aufforderung zur Fortsetzung des Krieges.

Mit allem diesem war man längst auf dem Reinen und immer hatte der Wohlfahrts-Ausschuß der französischen National-Versammlung noch keine Antwort auf die von den dänischen Ministern an ihn gelangte Note ertheilt. Endlich erfolgte sie,

(am 12. Octbr.) *) und gelangte officiell zur Kenntniß der Reichs-Versammlung, durch das kaiserliche Notifikations-Dekret, (vom 19. Novbr.) dem sie, nebst der dänischen Note, abschriftlich als Beylage beygefügt war.

Der Wohlfahrts-Ausschuß erklärte darin, im Nahmen der französischen Republik: „daß sie keinen Waffenstillstand verwilligen, auch sich auf keinen Congreß einlassen könne; es wäre denn, zur völligen Beendigung des bis zur Vollendung gebrachten Friedens-Geschäfts, und nur, um die Vortheile des Friedens zu reguliren und den Mächten zuzusichern, welche Theil an dem Kriege genommen hätten.

Der Wohlfahrts-Ausschuß fügte noch die sehr bestimmte Erklärung hinzu, daß er hiervon nie abgehen werde, bezeigte jedoch seine Bereitwilligkeit, „auf dem kürzesten

*) Geh. Gesch. Th. II. S. 84.

Wege den Verheerungen des Kriegs ein Ende zu machen; indem er seine Wünsche in dieser Hinsicht, mit denen des ganzen Europa vereinige und mit den Grundsätzen der Humanität, Gerechtigkeit und Billigkeit, welche die dänische Regierung äußere, völlig einverstanden sey.“

Indem nun der Kaiser, in dem erwähnten Notifikations-Dekrete, von diesem verunglückten Ausgange seiner Bemühung, die Unterhandlungen einzuleiten, Bericht abstattete, gab er nicht nur den ihm mit dem Reichs-Gutachten vorgelegten Urkunden seine Genehmigung, sondern er bezeigte auch noch besonders darüber seinen reichsväterlichen Beyfall, daß das Reich mit dem edeln Selbstgefühle seiner Ehre, Würde und Selbstständigkeit nur die Rückkehr eines billigen, gerechten, anständigen und annehmlichen Reichs-Friedens beabsichtige, dessen dauerhafte Grundlage: die Erhaltung seiner ungetheilten Integri-

tät und Verfassung, mit Rücksicht auf die ältern Friedensschlüsse seyn müsse. Denn nur ein solcher Friede entspräche der reichs-verbandmäßigen, wechselseitigen Garantie der Besitzungen, der Würde einer mächtigen und fürwahr noch nicht besiegten, noch nicht entkräfteten Nation, dem deutschen National-Interesse und der Gerechtigkeit der Sache eines in seinem Gebiete, seinen Gliedern und Hoheits-Rechten auf das empfindlichste beleidigten, und für seine abgedrungene Vertheidigung und Rettung, zur Ergreifung der Waffen genöthigten Staats-Körpers."

Diesen beyfälligen und jetzt erörternden Aeußerungen wurde jedoch die Bemerkung hinzu gefügt: daß auf die Geneigtheit Frankreichs, zu einem solchen Frieden, als das Reich beabsichtige, sich nicht zuverlässiger, als aus Thatsachen und Handlungen schließen lasse, und daß es für die Erhaltung der Reichs-Verfassung und das In-

teresse des deutschen Staats-Körpers höchst gefährlich werden könne, wenn man hierbey zu sehr auf den Eindruck sanfter Empfindungen für die leidende Menschheit, auf den hohen Grad eigener Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der Sache Deutschlands, oder, bey den vielen kontrastirenden Abwechslungen in der französischen Diplomatie, auf ehedem aufgestellte Grundsätze, und geschehene Aeußerungen von Entsagung auf jede Eroberung vertrauen wollte."

„Deutsche und Undeutsche hätten die, von dem französischen Volks-Repräsentanten, über seine Sendung in die, von der Nord-Samber- und Maas-Armee eroberten Länder, in dem National-Convente erstatteten Berichte, worin von der, im künftigen Frieden zu ziehenden Grenze gegen Deutschland die Frage gewesen sey, gelesen. Als Resultat der darüber angestellten Untersuchungen, sey darin angetragen, daß es weder politisch noch gerecht sey, in die

alten Grenzen Frankreichs zurück zu treten; sondern, daß unter allen Gesichts-Punkten, die von der Natur selbst vorgezeichnete Grenze, der Lauf des Rheins zu Frankreichs Grenze angenommen werden müsse."

„Die Opinion von der Zurückbehaltung des linken Rhein Ufers habe, mit jedem Tage mehrere und eifrigere Anhänger erhalten — — — und der Wohlfahrts-Ausschuß habe aus seinem Vergrößerungs-Plane so wenig ein Geheimniß gemacht, daß er, im Monath September, bey dem Convente, — in eben dem Zeitraume, als das Reich zur Beförderung und Beschleunigung des Reichs-Friedens-Geschäfts mit den Berathschlagungen, über das letzte Gutachten beschäftigt gewesen sey, mit offenbarer Geringschätzung der deutschen Nation, auf die feyerliche Einverleibung des burgundischen Reichs-Kreises und eines ansehnlichen Theils des westphälischen Kreises, des Lütticher Landes angetragen habe.." —

„Bey dieser Gelegenheit habe der Wohlfahrts-Ausschuß seine große und weitere Absicht auf die Rhein-Grenze so wenig zu verbergen gesucht, daß vielmehr der Sprecher desselben ohne alle Zurückhaltung und Zweydeutigkeit erklärt habe, die Befestigung der Republik hänge wesentlich von der Ausdehnung der französischen Grenze, bis an den Rhein, ab.“

„In diesem von Frankreich gegen das deutsche Reich angenommenen Eroberungs- und Vergrößerungs-Systeme glaube der Kaiser zugleich den Aufschluß zu der Antwort desselben, auf die von Dännemark, auf Ansuchen des Kaisers, gemachte Einleitung zu Friedens-Unterhandlungen zu finden.“

„Die dadurch zu Tage gelegte directe Abneigung Frankreichs zur Beendigung dieses abgenöthigten Reichs-Kriegs, mittelst eines annehmlicher Friedens, die Hände zu bieten, und sein ernstlicher Wille mit dem, unter seinem Oberhaupte vereinigten Reiche,

der dießseits erklärten Bereitwilligkeit, zur Eröffnung der Friedens-Unterhandlungen ohnerachtet — nicht eher in unmittelbare Unterhandlungen zu treten, bis er sich im Stande glaube, dem Reiche die Friedens-Gesetze gebieterisch, bloß zur Unterschrift, zum ewigen Schimpfe des deutschen Nahmens vorzulegen, liefere gänzlich den Beweis, daß der von dem Reiche, und gewiß auch von dem Oberhaupte so sehnlich gewünschte billige, gerechte und anständige Reichs-Friede, nur mit den Waffen in der Hand, errungen werden könne." — —

„Nur durch verbandmäßige Anstrengung der deutschen Gesammtkraft, durch erhöhtes National-Gefühl, durch Einigkeit, deutschen Muth, Energie und Ausharren sey der Feind dazu zu bewegen: der das deutsche Reich zerstückeln, und dessen Verfassung zertrümmern wolle."

„Der Fall sey buchstäblich vorhanden — — wo das Reichs-Oberhaupt, im Nahmen aller gekränkten und des Ihrigen entsetzten Ständen und übrigen Reichs-Mitglieder, und in Kraft der selbsteigenen, feyerlichsten Zusicherung, von sämmtlichen Kurfürsten, Fürsten und Ständen die nachdrücklichste ungetheilte Mitwirkung, zur Vertheidigung der gerechtesten Angelegenheit dringendst zu verlangen, und im wahren reichs-väterlichen Zutrauen auf ihren deutschen Patriotismus, selbst zur Beschleunigung des innigst gewünschten, billigen, ehrbaren, annehmlichen, sichern, dauerhaften und allgemeinen Reichs-Friedens, zu erwarten vollkommen berechtigt sey, und wo nur zwischen Zerstücklung und Integrität des Reichs, zwischen Zerrüttung und Erhaltung, zwischen Auflösung und Befestigung der Verfassung, — zwischen Schmach und Ehre zu wählen sey.

Friedens-Unterhandlungen

zwischen

dem deutschen Reiche und Frankreich

auf dem

Congresse zu Rastadt

im Jahre 1797.

I.

Vorläufige Ereignisse und Verhandlungen.

I.

Kaiserliches Rescript an den östreichschen Directorial-Gesandten auf dem Reichstage vom 7. Februar 1797. und dessen Wirkung.

Die Separat-Verträge, welche mehrere deutsche Reichsfürsten, im Laufe des Feldzugs 1796, mit der französischen Republik geschlossen hatten, veranlaßten den Kaiser in einem Rescripte an den östreichschen Directorial-Gesandten (vom 7. Febr, 1797.) zu der erneuerten sehr nachdrücklichen Aufforderungen bey der Reichs-Versammlung.

Besonders war es dabey auf eine höhere und mehr vereinbarte Anstrengung der Kräfte der geistlichen Stände angesehen, indem von diesen noch am ersten etwas Außerordentliches, unter den damaligen Umständen, erwartet werden konnte.

Man bemühte sich daher, auch ihnen besonders die Gefahr, womit das deutsche Reich bedrohet werde, recht eigentlich ans Herz zu legen, und ihnen besonders das Schreckbild der Sekularisation vor die Augen zu halten.

„Bey dieser zunehmenden Gefahr," heißt es in dem erwähnten Rescripte *), „und bey der nur zu gegründeten Besorgniß, daß die Sekularisationen verschiedener geistlicher Staaten des Reichs, in dem zerstörenden Plane liege, welchen der Feind dem Reiche, als Grundsatz des Friedens, durch die vereinte

*) Geh. Gesch. Th. I. S. 91.

Nach der Franzosen, und des von Preußen abhängenden, protestantischen Theils des Reichs aufdringen wolle, verdienten die Ermahnungen des Kaisers, besonders an die geistlichen Stände, sich auf das genaueste mit ihm zu verbinden, wohl in Zeiten erwogen zu werden."

„Der Kaiser habe niemals Planen beygestimmt, welche dem Reiche schädlich wären, vielmehr habe er sie stets standhaft verworfen und zu erkennen gegeben, daß er keine Entschädigung, auf Kosten patriotischer und dem Reiche treuer Stände annehmen werde, daß er im Gegentheile entschlossen wäre, alles zu wagen und seine letzten Kräfte anzuwenden, um nicht dazu genöthigt zu werden."

„Dafür erwarte er, daß die geistlichen Kur- und fürstlichen Staaten, bey dem Anblick der nahen und dringenden Gefahr, die ihnen drohe, sich nichts so sehr würden

zu Herzen gehen lassen, als über das Mittel unter sich zu berathschlagen, mit dem hohen Erzhause sich auf das genaueste zu verbinden, und den Kaiser auf alle mögliche Weise zu unterstützen, u. s. w."

Anfangs schien es, als ob diese Remonstrationen doch wenigstens nicht ganz ohne den beabsichteten Erfolg bleiben würden.

Der damalige Coadjutor von Mainz, jetziger Kurfürst Erzkanzler und mithin die Bischöffe von Salzburg und Würzburg erklärten sich vortheilhaft für diesen Antrag, und besonders bemühte sich der erste ihn zu unterstützen.

Allein die übrigen, und selbst die geistlichen Kurfürsten bezeigten wenige Geneigtheit dazu, und lehnten theils höhere Anstrengungen völlig ab, theils versprachen sie dieselben zu leisten, wenn eine völlige Vereinigung zu Stande gekommen seyn würde, die Niemand zu Stande zu bringen bemüht und geneigt war.

2.

Leobener Friedens-Präliminarien und Waffenstillstand für das deutsche Reich.

Wenig Monathe nachher erfolgte, wie bekanntlich, (am 18. April) der Abschluß der Leobener Friedens-Präliminarien.

Es scheint, daß man für gewiß annehmen dürfe, der Kaiser habe in denselben für das deutsche Reich die Integrität, sowohl in Hinsicht auf Verfassung, als auf Territor, als Basis der Friedens-Unterhandlungen, wirklich und ernstlich bedungen; auch sey dieselbe, von Bonaparte wenigstens, auch wirklich und ernstlich zugestanden.

Etwas Gewisses wird man hierüber freylich wohl nur erst zu erfahren bekommen, wenn es beyden Theilen ein Mal gefallen sollte, eine aufrichtige, aktenmäßige Relation,

über die damaligen und nachfolgenden Vorgänge und die Motive, durch welche sie geleitet wurden, bekannt zu machen und dieß dürfte aus verschiedenen, leicht zu errathenden Gründen, vor der Hand wohl noch nicht zu erwarten stehn.

Daß der Kaiser auch einen Waffenstillestand für das deutsche Reich mit bedungen hätte, zeigte sich bald aus dem Erfolge.

In den Verträgen zu Frankfurt, (am 24. April und 12. May) wurden deshalb die nöthigen und nähern Bestimmungen verabredet, und der Aufkündigungs-Termin für beyde Theile auf vierzehn Tage festgesetzt.

Im Betreff der Contributionen trug man zwar deutscher Seits darauf an, — in Folge der, großen Nationen eigenthümlichen und anständigen, Grundsätze der Billigkeit — sie aufhören zu lassen; französischer Seits aber berief man sich auf den Kriegs-Grundsatz, daß eine siegende Armee

auf Kosten des eroberten Landes leben müsse, und gab nur eine unbestimmte Versprechung möglichster Erleichterung, bis zum Eingange bestimmter Befehle der französischen Regierung über diesen Punkt.

Da man sich, deutscher Seits, hierbey beruhigte, und französischer Seits, diese nähere Bestimmung nicht erfolgte, so fuhren die französischen Feldherrn, wie man weiß, ununterbrochen fort, Deutschland, so weit sie zu reichen vermogten, nach diesem Kriegs-Grundsatze zu behandeln.

3.

Vorbereitungen zu den Friedens-Unterhandlungen am Reichstage.

Unter dem 18. Jun. ließ nun der Kaiser ein so genanntes Hof-Dekret *)

*) Geh. Gesch. Th. II. S. 85.

an die Reichs-Versammlung gelangen, worin derselben officiell angezeigt wurde: „daß, nach vergeblichen Versuchen und glücklich gehobenen Hindernissen, endlich die frohe Aussicht zur Herstellung eines allgemeinen Reichs-Friedens näher gerückt sey."

Der Kaiser habe nähmlich, bey dem Abschlusse der Leobener Präliminarien, in Folge der ihm (unter dem 3. Jul. 1795) übertragenen Friedens-Einleitung, dieselbe auch dahin getroffen, „daß von dem Tage der Unterzeichnung an, alle Feindseligkeiten aufhören und ein Congreß zum Abschluß eines Hauptfriedens auf der Basis der Integrität des Reichs angesetzt werden solle;" zu dessen Beglaubigung der hierher gehörige Artikel der Friedens-Präliminarien wörtlich angeführt wurde.

Im Betreff des Congreß-Orts, fügte das Dekret hinzu, dauerten die Unterhandlungen noch fort. Der Kaiser behalte sich

vor, das Resultat zu seiner Zeit nachzutragen, und zugleich als Vollstrecker der Reichs-Schlüsse die Zeit zur Absendung der Bevollmächtigten nach demselben zu bestimmen.

Bis dahin würden sich die deputirten Reichs-Stände „beeifern, alles Erforderliche zur Beschleunigung dieses Geschäfts beyzutragen und vorzukehren; um hernach, vereinigt unter ihrem Oberhaupte, nach überlebten vielen Stürmen, im Geiste patriotischer Eintracht und Standhaftigkeit das große Werk zu beginnen: auf der Basis der Integrität, Deutschlands Verfassung und Wohlfahrt, dem Sinne der Reichs-Instructionen gemäß, mittelst eines sichern und billigen Friedens, zur bleibenden Wonne der friedliebenden Menschheit, auf Jahrhunderte zu befestigen."

In der darauf (am 11. Aug.) abge-

faßten Reichs-Anzeige der getroffenen Einleitung des allgemeinen Reichs-Friedens betreffend *) äußerte die Reichs-Versammlung unter andern, daß es bey der nunmehr bevorstehenden Ausrückung der Reichs-Deputation keines neuen Zusatzes, sondern nur der Ausfertigung der für sie bereits beschlossenen Instruction und Vollmacht, und der unverweilten Absendung der Bevollmächtigten — sobald man Ort und Zeit des Congresses erfahren habe — bedürfen würde, „um, vereint mit dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupte, dem werthen Vaterlande den längst gewünschten, auf die Basis der Integrität des Reichs und seiner Verfassung zu gründenden, billigen und anständigen Frieden zu verschaffen.“ —

Zum Schluß wurde noch „das gesammte Reich, dem großmächtigsten kaiser-

*) Geh. Gesch. Th. II. S. 87.

lichen Schutze und der künftigen Unterstützung, bey dem so wichtigen Friedens-Werke angelegentlichst empfohlen."

Die erwartete Bestimmung der Zeit und des Orts für die Versammlung des Congresses, verzögerte sich länger, als man von der so oft und hochgerühmten reichsväterlichen Fürsorge erwarten mogte, und die, unter fortwährendem Druck der Lasten des Kriegs seufzenden, okkupirten Länder wünschen konnten.

Der Kaiser war indessen mit seinen Angelegenheiten beschäftigt; und (am 17. Octbr.) wurde der Friede zu Campo Formio *) nebst den geheimen Artikeln **) abgeschlossen. Von beyden geschah in dem Hof-Dekrete, was nun (unter

---

*) Geist der merkwürdigsten Bündnisse Th. V. S. 447.

**) Ebendas. S. 454.

dem 1. Novbr.) erfolgte, keine Erwähnung. Wohl aber wurde auf die nunmehr erforderliche Ausrückung der Reichs-Deputation angetragen, und „den, durch den allgemeinen Reichs-Schluß eines ausgezeichneten Vertrauens gewürdigten deputirten Ständen die feste, reichsväterliche Zuversicht geäußert, und dieselben, im Nahmen des werthen Vaterlandes, im Nahmen der Gesetze und Kraft der, durch die Gesetze bestehenden, kaiserlichen Autorität, dringendst aufgefordert, daß sie in stets lebhafter Erinnerung der schweren Pflicht eines Reichs-Deputirten, dem großen Erhaltungs-Gesetze der Einheit und Gesammtheit des deutschen Reichs, in gesetzlicher Verbindung mit dessen Oberhaupte, unverrückt treu, das gemeinsame Interesse und Wohl des deutschen Vaterlandes, mit edelm Pflichtgefühle und deutscher Standhaftigkeit wirksam unterstützen und den längst gewünschten, auf

die Basis der Integrität des Reichs und seiner Verfassung zu gründenden billigen und anständigen Frieden bestens befördern und beschleunigen werden."

Sodann wurde Rastadt als der bestimmte Congreß-Ort, und der Graf von Metternich, Winneburg und Beilstein, als kaiserliche Bevollmächtigte angezeigt, und dem Friedens-Geschäfte der erbetne kaiserliche Schutz zugesichert; zugleich aber auch „das gesammte Reich zu gemeinsamen Beystande und Unterstützung aufgefordert, wie sie das gemeinsame Reichs-Verband, die allgemein verbindliche Theilnahme an den Schicksalen des deutschen Vaterlandes, die Liebe und theuerste Pflicht zur Aufrechterhaltung des deutschen Staats-Körpers und dessen Verfassung allen und jeden besonders auferlege."

II.

Unterhandlungen auf dem Congresse selbst.

I.

Geheime Convention zwischen Oestreich und Frankreich zu Rastadt.

a. Unterhandlung der geheimen Convention.

Der eben erwähnten, lauten und bestimmten Aeußerungen des Kaisers ungeachtet — welche eine völlig unveränderte Gesinnung im Betreff des Friedens bey ihm voraussetzen ließen und auch glauben machen wollten — hatte er nicht nur, in den erwähnten geheimen Artikeln des Friedens zu Campo Formio, zu der Abtretung des

linken Rhein-Ufers, nach einer genau bestimmten Grenzlinie, seine Zustimmung gegeben und sich verbindlich gemacht — dafern das Reich nicht einwilligen wollte — sein Kontingent von der Reichs-Armee zurück zu ziehn; sondern er schloß auch noch zu Rastadt, unter den Augen der deutschen Reichs-Deputation einen, das deutsche Reich und dessen Verlust betreffenden geheimen Vertrag.

Am 29. November war der General Bonaparte öffentlichen Anzeigen nach, um die Ratifikation des Friedens von Campo Formio mit dem Grafen von Cobenzl auszuwechseln, und dann das Präsidium bey der französischen Friedens-Deputation zu übernehmen, zu Rastadt angekommen.

Er fand den Grafen Cobenzl, und als dessen Begleiter, die östreichschen Generale Meerfeld und Latour bereits vor. Ehe man noch die erwähnte Ceremonie vornahm schlossen diese oben erwähnten Bevollmäch-

tigten, (am 1. Dez.) eine so genannte geheime Militair-Convention ab; in welcher sich der Kaiser anheischig machte, Mainz den Franzosen zu überlassen, wogegen ihn diese in den Besitz von Venedig zu setzen versprachen *).

---

b. Inhalt der geheimen Convention. **)

In dieser geheimen Convention wurde verabredet:

I. Die östreichschen und die im östreichschen Solde stehenden Reichs-Truppen sollten sich bis zum 25. Dezember, in die östreichschen Erbstaaten und hinter den Inn-Strohm zurückgezogen haben.

II. Das östreichsche Contingent solle über

---

*) Geh. Gesch. Th. I. S. 275.

*) Geh. Gesch. Th. II. S. 219.

den Lech gehen, und nicht ferner in den Reichs-Festungen zu Besetzungen dienen.

III. Die östreichsche Besatzung in Mainz solle vom 25. December an nicht über funfzehn tausend Mann betragen.

IV. An demselben Tage würden die französischen Truppen die venetianischen Besitzungen räumen, um sie den kaiserlichen Truppen zu überlassen.

V. Ausgenommen funfzehn tausend Mann, theils um einige Festungen zu besetzen, theils um Ordnung zu erhalten.

VI. Am 20. Decbr. sollten die kaiserlichen Truppen Mannheim, Philipsburg, Ehrenbreitenstein, Ulm, Ingolstadt und Würzburg räumen, und diese Plätze ihren Besitzern zurück geben. Die darin befindliche, dem Kaiser angehörige, Artillerie und die Kriegs- und Mund-Vorräthe müßten dann ebenfalls abgeführt seyn.

VII. Aus Mainz müßte alles dieß am 30. Decbr. abgeführt seyn.

VIII. Am 10. Decbr. würden die französischen Truppen Mainz einschließen, aber eine offne Communication mit den östreichschen Truppen gestatten.

IX. Vor dem 8. Decbr. sollten die Bevollmächtigten des Kaisers der Reichs-Deputation die Absicht des Kaisers, das Territor und die Festungen des Reichs zu räumen, erklären.

X. Sie sollten sich auch bemühen von dem Kurfürsten von Mainz und dem Reiche, die Uebergabe der Stadt Mainz an die französischen Truppen, gegen den 30. Dec. zu verschaffen. Dafern der Kurfürst oder das Reich darein nicht sollten willigen wollen, wird sie die französische Republik dazu zwingen.

XI. Die französischen Generale, welche die, die Festung Ehrenbreitenstein einschließenden, Truppen kommandiren, sollten

den östreichschen Truppen, welche diesen Platz räumten, ihren Abzug auf alle Weise erleichtern. Sie sollten den östreichschen Generalen Pferde und Kähne und andere nöthige Hülfsmittel zum Transport der Artillerie und der Kriegs- und Mund-Vorräthe liefern.

XII. Die französischen und cisalpinischen Truppen würden am 30. Decbr. die Festungen Palmanuova, Oseppo, Porto Legnago, Verona, Venedig und das venetianische Gebiet, bis an die Demarkations-Linie, räumen.

Der kommandirende östreichsche und französische General in Italien würden alle nöthige Maßregeln ergreifen, um die Ausübung des sechsten Artikels des Vertrags von Campo Formio zu sichern, sie würden ferner gemeinschaftlich alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen suchen, welche sich der östreichschen Besitznehmung der Landstriche und Festun-

gen, wozu Oestreich durch diesen Artikel und den fünften der geheimen additionellen Convention berechtigt werde, gegen den 30. Decbr. entgegen stellen könnten.

XIII. Dafern um diese Zeit in den italienischen Festungen noch französische Artillerie und Vorräthe seyn sollten; so wird die Abführung derselben von Oestreich auf alle Weise erleichtert werden.

3.

Eröffnung des Friedens-Congresses zu Rastadt.

Mit dem Anfange des Decembers waren die Bevollmächtigten der Reichs-Deputation, die französischen Bevollmächtigten, und eine beträchtliche Anzahl von Partikular-Abgeordneten der Fürsten und Stände

des deutschen Reichs *) versammelt, und am 2. Dec. langte auch der kaiserliche Plenipotentiarius an.

Die französischen Bevollmächtigten waren dieselben, welche dem Congresse zu Lille — ein Ende gemacht hatten, Bonaparte war, in der Nacht vom 1. auf den 2. December nach Paris abgereis't.

Am 9. Dec. wurde nun der Congreß in einem dazu auf dem Schlosse zu Rastadt eingerichteten Zimmer, durch eine Sitzung der Reichs-Deputation und eine Rede des Kur-Mainzischen Directorial-Gesandten an dieselbe eröffnet.

Denn wurden verschiedene Schlüsse, die Versammlungen und das Ceremoniel betreffend, gefaßt und im Betreff der Geschäfts-Betreibung die ehemals bey Reichs-Deputationen gebräuchliche Form, ebenfalls auch

*) M. s. Handbuch des Congresses zu Rastadt.

bey diesen Unterhandlungen zu befolgen beschlossen.

Diesem Beschlusse zu Folge, trug der Directorial-Gesandte die Gegenstände der Berathschlagung in der Versammlung vor. Die Mitglieder der Deputation votirten schriftlich, und der Directorial-Gesandte zog dann aus diesen Votis nach der Mehrheit der Stimmen ein Conclusum, welches in der nächsten Versammlung der Deputation zur Berichtigung und Approbirung vorgelegt wurde.

Sollte dasselbe an die französische Gesandtschaft gelangen, dann wurde es durch den Directorial-Gesandten dem kaiserlichen Plenipotentiarius mitgetheilt, mit dem schriftlichen Ersuchen, dem Beschlusse der Deputation beyzutreten, und ihn an die französischen Bevollmächtigten gelangen zu lassen.

Ausfertigungen an die allgemeine Reichs-Versammlung wurden der Plenipotenz ebenfalls, jedoch nur nachrichtlich mitgetheilt.

Mit den französischen Bevollmächtigten wurde nun schriftlich conferirt. Sie sandten zugleich an den kaiserlichen Plenipotentiarius und an den Direktorial-Gesandten.

Letzterer mußte dem Erstern den Empfang derselben sogleich anzeigen. Der Reichs-Deputation durfte er sie aber nicht eher zur Berathschlagung vorlegen, als bis er dieselben von der Plenipotenz zu diesem Zwecke zugesandt erhalten hatten.

Eine kurze Zeit, ganz im Anfange, ausgenommen, wurden die Noten der französischen Bevollmächtigten der Reichs-Deputation und der Plenipotenz französisch, ohne beygefügte Uebersetzung, und die Noten dieser beyden, der französischen Gesandtschaft deutsch, ebenfalls ohne Uebersetzung, zugefertigt.

In der Folge, da die Verhandlung die Abtretung des linken Rhein-Ufers, und andere wichtige Gegenstände betraf, wurden die französischen Noten, sogleich nach Ein-

gang derselben, bey der Reichs-Deputation durch die Dictatur an die, in einem Nebenzimmer befindlichen, Gesandtschafts-Sekretaire der Partikular-Abgeordneten der übrigen, zur Deputation nicht gehörenden Fürsten und Stände diesen mitgetheilt, auch wohl die Mittheilung ihrer Meinung über dieselben von der Deputation gefordert *).

Es fällt auf den ersten Blick in die Augen, welchen langsamen und schwerfälligen Gang diese Verfahrungs-Art in die Unterhandlungen bringen mußte.

Die schriftlichen Abstimmungen hielten an sich schon die Abfassung eines Beschlusses lange auf, und da sie häufig sehr lang und ausführlich abgefaßt wurden, so mußte sich diese Wirkung noch weit mehr aus denselben ergeben.

Der Weg durch die Plenipotenz, wel-

*) Geh. Gesch. Th. I. S. 279.

chen alle an die französischen Bevollmächtigten zu erlassende Beschlüsse nehmen mußten, veranlaßte auch manchen Aufenthalt, und zu einer gegenseitigen Annäherung, durch mündliche Erörterung zwischen beyden unterhandelnden Partheyen, blieb gar keine Gelegenheit.

Das Uebergewicht, welches die französischen Bevollmächtigten durch diese Verfahrungs-Art über die Reichs-Deputation erhielten, fällt in die Augen, und wurde von ihnen auch, seinem ganzen Umfange nach, benutzt.

Hier war überall Einheit, Entschlossenheit, Bestimmtheit, ein rascher, kräftiger Gang; — dort Spaltungen, Schwanken, Bedenklichkeit, Langsamkeit, Unentschlossenheit wahrzunehmen. Und was diese Uebel noch übler machte, war, daß hier die Unterhandlungen wie die Staats- und persönlichen Verhältnisse und Gesinnungen sogleich zur Publicität gelangten, während dort

alles dieses den spähenden Augen des Beobachters entzogen blieb.

4.

Ueberblick der Verhältnisse bey dem Friedens-Congresse.

Ein Ueberblick der Verhältnisse bey dem Friedens-Congresse wird leicht bemerken lassen, daß auch diese eben nicht von der Art waren, die Erwartung eines für das deutsche Reich günstigen Resultats der Unterhandlungen zu erregen.

Zur Bewährung dieser Bemerkung zunächst einen Blick auf das Verhältniß zwischen der Reichs-Deputation und dem kaiserlichen Bevollmächtigten.

Dieser machte Anspruch, als kaiserlicher Commissarius anerkannt zu werden; indem die Deputation nur eine kaiserliche Gesandtschaft in ihm erkennen wollte.

Sie verwahrte sich in der dreyzehnten, vierzehnten, funfzehnten, sechzehnten, achtzehnten, neunzehnten, und ein und zwanzigsten Sitzung auf das feyerlichste und nachdrücklichste, gegen alle unziemende Ausdrücke, mit Beziehung auf die Reichs-Instruction und die Reichs-Gesetze *).

Eine zweyte Diskussion veranlaßte das Begehren des kaiserlichen Plenipotentiarius, die Deputation feyerlich zu eröffnen, ihre Vollmachten und Creditive vorlesen zu lassen, und dann die kaiserlichen, das Friedens-Geschäft betreffenden Eröffnungen zu machen.

Die Reichs-Deputation erkannte auch hierin eine zu weite Ausdehnung der Verhältnisse und verweigerte die Forderungen der kaiserlichen Plenipotenz.

Endlich vereinigte man sich dahin, daß

---

*) Geh. Gesch. Th. I. S. 282.

der kaiserliche Plenipotentiarius, unter Beobachtung eines möglichst einfachen Ceremoniels, in der Deputations-Versammlung, erscheinen, seine Propositionen schriftlich machen, und die Antwort darauf zu erwarten sich erklären solle; übrigens die Legitimation der Deputation, für bereits vollzogen anerkennen solle *).

Dadurch war indessen noch keineswegs alle Veranlassung zu Differenzen, zwischen der Deputation und Plenipotenz, bey Seite geschafft. Es wurde bald die Frage aufgeworfen: in wiefern der Letztere berechtigt sey, in den, an die französischen Bevollmächtigten zu befördernden Schlüssen der erstern, ohne zuvor eingeholte Zustimmung derselben, etwas zu ändern.

Die Deputation verweigerte die Anerkennung eines solchen Rechts gänzlich; die Plenipotenz behauptete es dagegen stand-

*) Ebendas.

haft, wodurch denn ebenfalls eine Störung der Einheit bewirkt werden mußte, die nur dazu dienen konnte, sie gegen die feindlichen Unterhändler in Nachtheil zu setzen.

Daß die Deputation von den französischen Bevollmächtigten nicht sehr geachtet wurde, zeigte sich bald sehr auffallend in den Aeußerungen derselben. Fast bey jeder Gelegenheit mußte sie den ganzen Stolz des Siegers gegen den Besiegten, den Uebermuth des seine überwiegende Last Fühlenden, gegen den seiner Gnade Preis gegebenen Hülflosen, erfahren.

Gegenseitig zeigte das Betragen der Reichs-Deputation nach eben dem Verhältnisse, von einem Gefühle der Schwäche, das durch Spaltungen, die sich bald in dem Innern derselben zeigten, nur noch erhöht werden mußte *).

Einfluß auf diese hatte wohl allerdings

---

*) Geh. Gesch. a. a. O. S. 298.

das Verhältniß zwischen Preußen und Oestreich.

Gegenseitiges Mißtrauen, welches zwischen beyden eher zu- als abnahm, hinderte hier eine thätige Vereinigung, zu Gunsten des deutschen Reichs.

Oestreich, in dem Bewußtseyn dessen, was es noch immer zu verhehlen wünschte, setzte bey Preußen dieselben egoistischen Absichten und die im Finstern handelnde Politik voraus, durch die es sich bey den geheimen Verabredungen, in dem Frieden von Campo Formio, hatte leiten lassen; und Preußen, das diese, ihm sorgfältig verhehlte geheime, Verabredung zu ahnden anfing, war geneigt, eine noch engere Verbindung zwischen Frankreich und Oestreich voraus zu setzen, als wirklich Statt fand.

Es begnügte sich daher zu beobachten, anstatt thätig zu werden, und glaubte vor allen Dingen, seiner eigenen Sicherheit wahrnehmen zu müssen; ehe es kräftige

Schritte zu Gunsten des deutschen Reichs, wagen könnte *).

Aus der Beobachtung dieser Verhältnisse, entstand, bey den meisten übrigen Partikular-Abgeordneten der, bey den Frieden unmittelbar interessirten Mächte die Betrachtung, daß nur von der Protection der französischen Bevollmächtigten, Heil für ihre Committenten zu erwarten sey.

In dieser Vorstellung wurden sie durch das Betragen derselben bestärkt; indem sie sich von ihnen nach eben demselben Verhältnisse gütig behandelt sahn, als die Reichs-Deputation Kälte und Stolz erfahren mußte.

Dadurch aufgemuntert, suchten sie sich denselben immer mehr zu nähern, wodurch denn, nach eben dem Verhältnisse, eine Entfernung von der Reichs-Deputation und dem Reichs-Oberhaupte entstehen mußte.

---

*) Ebendas. S. 295.

Die preußischen Bevollmächtigten wurden von den französischen, — wenigstens in der ersten Zeit des Congresses — auf eine überaus zuvorkommende Weise behandelt. Mit der emsigsten Bestrebung wandten sie alles an, um das Interesse Preußens auf das engste mit dem Frankreichs zu verknüpfen.

Besonders wurden dazu Anträge zu Entschädigungen und Vergrößerungen angewandt; die — einer nicht unwahrscheinlichen Vermuthung nach *) — von denen selbst, die sie unter dem Scheine des Geheimnisses machten, als Gerücht zur Kenntniß der erwähnten mißtrauischen Beobachter, befördert wurden; um dadurch die gegenseitige Entfernung zu befördern, wovon sie Vortheile zu ziehen hofften.

Diese unterließen nicht, das erwähnte

---

*) Ebendas. S. 294.

Gerücht weiter auszubreiten und besonders in den großen Handels-Städten des nördlichen und mittlern Deutschlands ausstreuen zu lassen.

Dadurch sah sich der König von Preußen bewogen, durch seinen Gesandten bey dem niedersächsischen Kreise, dem Hamburger Senate officiell erklären zu lassen: „wie er, mit gerechtem Mißfallen, erfahren habe, daß man Preußen Absichten auf die Hansee-Städte beymesse; wodurch die Unabhängigkeit derselben in Gefahr gesetzt würde.“

„Es wären zwar dem preußischen Kabinett dergl. Anträge gemacht, von ihm aber mit der verdienten Verachtung zurückgewiesen worden, und man könne versichert seyn, daß der König alles mögliche thun werde, um Hamburg und die übrigen Hansee-Städte, in ihrer gegenwärtigen Existenz, als integrirende Theile des Reichs zu er-

halten, auch sie gegen jede Art von Gewaltthätigkeit nachdrücklichst zu schützen *)."

5.

Erste Gegenstände der Unterhandlungen, nebst dem Erfolge derselben.

Unter dem 7. Dec. zeigte der östreichische bevollmächtigte Minister dem kurmainzischen Reichs-Directorium in einem Pro memoria **) an: „daß der mit Frankreich zu Campo Formio geschlossene Friede den Kaiser in die Nothwendigkeit setze, seine Truppen von dem bisherigen Kriegs-Schauplatze in seine Erbstaaten zurück zu ziehn, und der Zeitpunkt bevorstehe, wo diese Vorkehrung ihren Vollzug erhalten solle. Wobey er jedoch, um seine feyerliche Verpflich-

*) Geh. Gesch. Th. I. S. 294.

**) Geh. Gesch. Th. II. S. 134.

tung, als Reichs-Stand, in Erfüllung zu bringen, sich vorbehalten habe, sein Reichs-Kontingent, wenn es die Umstände und die unausweichliche Nothwendigkeit erfordern würde, bis zu dem erwünschten Zeitpunkte des, zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik zu Stande gebrachten, Friedens in das Feld zu stellen."

Es wurde dabey das Reich noch aufmerksam darauf gemacht, „daß, wenn sich der Kaiser außer Stand gesetzt sehe (wie bisher mit äußerster Anstrengung aller seiner Kräfte sechs Jahre lang geschehen sey) seine ganze Haus-Macht zum Schutze des Reichs zu verwenden, er jedoch unausgesetzt fortfahre (wenn es das Reich nöthig, und angemessen erachten sollte) die Obliegenheiten als Reichs-Mitstand, mittelst Stellung des Kontingents, vorbehaltlich seiner Haus-Privilegien zu befolgen."

Diese Aeußerung, und das zugleich sich verbreitende Gerücht, daß die Franzosen Mainz besetzen würden, machten, gleich in den ersten Sitzungen der Reichs-Deputation, die Gegenstände der — eben nicht sehr erfreulichen und Hoffnung erregenden — Berathschlagung aus.

Es wurden Erkundigungen, bey dem Anführer der Reichs-Armee eingezogen und von dem kaiserlichen Plenipotentiarius beruhigende nähere Erklärung verlangt *).

Weder jene noch diese waren indessen von der Art, daß die Besorgnisse der Reichs-Deputation dadurch gehoben werden konnten.

Die kaiserliche Plenipotenz erklärte **): (unter dem 13. Decbr.) „sie wünsche sehr, über den Rückzug der kaiserlichen, und das Nachrücken der französischen Truppen, eine vollkommne Beruhigung gewäh-

---

*) Geh. Gesch. Th. II. S. 139.

**) Ebendas. S. 141.

ren zu können; allein da dieß außer der Sphäre ihres Amts-Kreises liege, so könne sie nur so viel versichern, daß nach eingezogenen glaubwürdige Nachrichten, — — dieser Rückzug einzig allein sich auf die kaiserlichen Haus-Truppen beziehe.

Dieser Erklärung war ein so genannter Erlaß *), von dem Anführer der Reichs-Armee zur völligen Beruhigung der Reichs-Deputation, — abschriftlich beygelegt, in welchem er derselben äußerte, „daß ohnerachtet von mehrern Seiten her Nachrichten einliefen, als wenn auch Reichs-Truppen,“ (nahmhaft gemachte) „Reichs-Festungen zu verlassen, den Befehl erhalten hätten, man doch nicht zweifele, der Kaiser werde dem Reichs-Armee-Commando zur Vertheidigung der Reichs-Festungen die erforderlichen even-

*) Geh. Gesch. Th. II. S. 143.

tuellen Befehle bereits ertheilt haben, und noch ferner ertheilen."

In der Folge wurde der Reichs-Deputation auch die Antwort des Reichs-Feldherrn, Generals Staader mitgetheilt; worin dieser versicherte: daß er bereits die nöthigen Dispositionen zur Vertheidigung der Grenz-Festungen getroffen, aus Mainz nicht nur keine Truppen heraus gezogen, sondern die Besatzung dieses Platzes noch beträchtlich verstärkt habe.

Dagegen erklärten nun aber die französischen Bevollmächtigten in Folge eines Dekrets, vom 9. Decbr., „daß die französische Armee Mainz besetzen, und eher keine Winter-Quartiere beziehen werde *)."

Auch gingen Nachrichten ein, daß Mainz von dem französischen Feldherrn, General Hotry, am 17. December aufgefordert sey.

---

*) Geh. Gesch. Th. II. S. 156.

Die Reichs-Deputation forderte daher, von der kaiserlichen Plenipotenz, (unter dem 21. Decbr. *), abermals nähere Aufklärung und Beruhigung hierüber; welchem (am 23.) ein noch nachdrücklicher und dringenderer Erlaß **), folgte, in welchem die Reichs-Deputation sich hauptsächlich bemühte, aus den ausdrücklichen Bestimmungen der Leobener Friedens-Präliminarien, den nachherigen Conventionen und der Begründung des Friedens zu Campo Formio, darzuthun, daß die Franzosen, zur Haltung des Waffenstillestandes verbunden wären, und zugleich die Aufforderrng an die Plenipotenz beyfügte, sich bey den französischen Bevollmächtigten dahin zu verwenden, „daß diese, für ganz Deutschland so besorglichen Schritte, auf das baldigste mögten zurück genommen werden.“

---

*) Geh. Gesch. Th. II. S. 154.

**) Ebendas. S. 160.

Dieser Aufforderung folgte auch der Plenipotentiarius, in einer Note vom 24. Decbr. *), in welcher er, außer diesen Beschwerden, auch noch der fortgesetzten Requisition, und anderer von den französischen Heeren ausgeübten, Bedrückungen gedachte, und auf die Abhülfe dieser Beschwerden antrug.

Schon früher hatte er (am 21. und 23. Dec.) nachdrückliche Schreiben, an den Feldherrn des Reichs-Heers erlassen. Gleichwohl ging bekanntlich (am 29. December) Mainz, durch Kapitulation, an die Franzosen über.

Die Berathschlagungen, welche deshalb noch in der Deputation vorkamen, konnten von keinem Erfolge weiter seyn.

Einen zweyten Präliminar-Gegenstand der Unterhandlungen der Reichs-

*) Geh. Gesch. Th. II. S. 165.

Deputation, machte die General-Vollmacht derselben aus.

Die französischen Bevollmächtigten weigerten sich, auf die, der Reichs-Deputation ertheilte, sich in Unterhandlungen einzulassen; weil sie nicht ausgedehnt genug sey. Sie verlangten, daß sie so bald als möglich eine „völlig illimitirte“ einhohlen sollten, widrigenfalls sie die Friedens-Unterhandlungen „als völlig abgebrochen ansehen würden.“

Die Deputation sah sich daher genöthigt, sich deshalb an die Reichs-Versammlung zu wenden; die denn auch, (unter dem 11. Januar 1798.) eine solche Vollmacht *), als die französischen Bevollmächtigen sie verlangten, ausfertigen ließ.

Sie wurde am 14 Januar gegen die französische Vollmacht ausgewechselt. Und nachdem nun auch dasselbe Geschäft, zwi-

---

*) Geh. Gesch. Th. II. S. 109.

schen ihnen und dem kaiserlichen Plenipotentiarius abgethan war; so erklärten die französischen Bevollmächtigten, in einer offiziellen Note (vom 17. Januar) „daß sie nunmehr bereit wären, die Unterhandlungen zu eröffnen *).

6.

Feyerliche Proposition der kaiserlichen Plenipotenz in der Reichs-Deputation.

Am 19. Januar 1798. machte nun der kaiserliche Plenipotentiarius, in Folge der, mit der Reichs-Deputation deshalb getroffenen Uebereinkunft, seine feyerliche Proposition**) welche, durch die Erinnerung an die geheimen Artikel des

*) Geh. Gesch. Th. I. S. 313.

**) Geh. Gesch. Th. II. S. 116.

Friedens zu Campo Formio und die geheime Convention zu Rastadt, ein Interesse mehr erhält, und zu einem der wichtigsten und charakteristischen Ereignisse der Geschichte dieses Friedens-Congresses wird.

In einer ausführlichen Einleitung über das, was bisher von Seiten des Kaisers, zur Bewirkung des Friedens für das deutsche Reich geschehen sey, erinnerte der kaiserliche Plenipotentiarius an die Zusage der Integrität des deutschen Reichs, von Seiten der französischen Republik, in den Leobener Friedens-Präliminarien und dem zu Heidelberg (1797) von derselben ebenfalls förmlich eingegangenen allgemeinen Waffenstillstande.

Sodann bezeigte er, daß der Kaiser nichts weniger gewünscht und gehofft habe, als in dem Frieden zu Campo Formio eine noch deutlichere Bestimmung der Integrität des deutschen Reichs und seiner Verfassung, für die Zukunft zu bewirken. Allein, da

bey der damaligen Stimmung der französischen Bevollmächtigten die geringste Anregung derselben Weitläuftigkeiten und Erläuterungen würden veranlaßt haben, deren Erörterung ihm zu bedenklich geschienen, um sie ohne Zuziehung sämmtlicher Reichs-Stände auf sich zu nehmen; so sey, in dem zwanzigsten Artikel des erwähnten Friedens, nach den dabey zum Grunde liegenden Leobener Präliminar-Artikeln beliebt worden:

„Daß zu Rastadt ein, einzig und allein „aus Bevollmächtigten des deutschen Reichs „und der französischen Republik bestehender, „Congreß gehalten werden solle.“

Im Betreff des nun auf diesem dazu versammelten Congresse zu unterhandelnden annehmlichen Reichs-Friedens, erklärt sich sodann der Plenipotentiarius auf folgende Weise:

„Die Grundlage der Unterhandlungen sey die in Leobener Präliminarien, franzö-

fischer Seits versprochene, und von Kaiser und Reiche angenommene, Zusage der Reichs-Integrität.

Dieß durch eine so feyerliche Handlung gegebene, und durch die Ratifikations-Instrumente bestätigte Wort sey, durch den zwanzigsten Artikel des Friedens zu Campo Formio nicht aufgehoben, sondern vielmehr im Eingange desselben die Präliminarien selbst zum Grunde gelegt, und in deren Gemäßheit die weitern Unterhandlungen zu Rastadt fortzusetzen, beschlossen worden.“

„Nach den Regeln des Völkerrechts sey daher nicht in Abrede zu stellen, daß nach der eigenen französischen Zusage die Reichs-Integrität selbst, die rechtliche Basis der künftigen Unterhandlungen, mit Frankreich geblieben sey. — Die entferntere allgemeine Grundlage liege im Geiste der schon früher (1795) her entworfenen, Reichs-

Instruction, und im Besitz-Stande des Reichs vor Ausbruch der Mißhelligkeiten mit Frankreich sowohl, als in den vorher, seit dem westphälischen Frieden mit ihm geschlossenen Verträgen."

„Nun habe zwar die bisherige Erfahrung der Reichs-Deputation leider! schon bestätigt, mit welchem Feinde man zu schaffen habe. Wie sehr er, stolz auf die bisherige Unbehülflichkeit der deutschen Reichs-Kriegs-Verfassung und seine Uebermacht, sein gegebenes Wort, nach eigener Convenienz, auszulegen pflege. — Wie wenig eingedenk er der Völker-Treue, mitten im Waffenstillestande und während der Unterhandlungen, die, ihm im deutschen Reiche vorgezeichnete Linie feindlich überschritten, das wehrlose Land durch Kontributionen und Requisitionen erschöpft, das wichtige Vorbedingniß der Reichs-Integrität, für unzulässig erklärt, und durch angedrohten Bruch der Unterhandlungen die Beybrin-

gung einer uneingeschränkten Vollmacht erzwungen habe.“

„In Erwägung aller dieser Umstände könne man es sich nicht verhehlen, daß diese Unterhandlung unter höchst ungünstigen Umständen beginne; wie denn wirklich die französischen Bevollmächtigten, in einer mit ihnen (am 17. Januar) gehaltenen Unterredung, unter vielfältig angerühmter Gerechtigkeit und Mäßigung der Republik erklärt hätten, daß sie, als Haupt-Grundlage des zu schließenden Reichs-Friedens, den Lauf des Rheins zur Grenze forderten.“

„So bedenklich sich dieser allgemeine Stand der Sache auch anlasse, so verlange doch die Pflicht sämmtlicher Deputirten, das auf sie gesetzte Vertrauen des Reichs, die Erhaltung der Würde, des Ansehens und des Ruhms der deutschen Nation, so wie die Verantwortung bey der Nachwelt, daß sie in diesem äußerst kritischen Zeitpunkte,

die, unter so vielfältigen Anfechtungen gegen alle Stürme und den Neid seiner Feinde, aufrecht erhaltene Freyheit der Mitstände, und die Grenzen, sammt der Verfassung des Reichs nicht so platt hin dem allgemeinen Reichs-Feinde Preis gäben."

„Nicht die, vom französischen Directorium in dem National-Convente dekretirte Vereinigung deutscher Reichs-Lande mit dem französischen Gebiete, nicht ihr, mit der Macht der Waffen behaupteter, Besitz und nicht ihre Uebermacht sichere Frankreich im rechtlichen Besitze seiner Eroberungen. Nur allein die wechselseitige friedfertige Uebereinkunft der Staaten — nur allein die feyerliche Abtretung der Lande — und nur der freye, in dem Friedensschlusse erklärte Wille derselben gründe, unterstütze und bestätige das darauf habende Recht der Staaten."

Der Plenipotentiarius verbreitet sich nun

über die Gerechtigkeit der Sache des deutschen Reichs, und erklärt dann: „daß alle Grundsätze des Völker-Rechts, die Politik und selbst das Beyspiel der Voraltern die sämmtlichen Subdelegirten auffordern, die Gerechtsame des Reichs gegen Frankreich zu reklamiren, und zu verwahren, und den wider alle Gerechtigkeit äußerst gedrückten Ständen, diese tröstliche Beruhigung nicht zu versagen."

„Sollte nun auch die nähere Entwickelung der Umstände, Kaiser und Reich in die Nothwendigkeit setzen, von ihrem ein Malgefaßten Entschlusse abzugehn, so würde demnach dadurch den beschwerten Ständen und Reichs-Angehörigen Entschädigung offen gehalten, und den Subdelegirten bey der Nachwelt das Zeugniß der getreuen Erfüllung ihrer Pflicht vollkommen aufbewahrt bleiben."

„In dieser Absicht habe ihm (Plenipo-

tentiarius) der Kaiser den Auftrag gegeben, folgende Propositionen zu machen:"

I. „Mit Hintansetzung aller Privat-Absichten vertraulich zu berathschlagen: wie zur Wiederherstellung des — — gewünschten billigen annehmlichen und dauerhaften Reichs-Friedens — mit Rückblick auf die obigen Umstände — der erste Friedens-Antrag, an die französischen Bevollmächtigten zu machen."

II. „Was auf die, französischer Seits gemachten, Präliminar-Aeußerungen zu antworten? und ob nicht

III. bey dieser Veranlassung, auf den gänzlichen Zurückzug der französischen Truppen, vom ganzen rechten Rhein-Ufer und die Abstellung aller — — Neuerungen und Bedrückungen, bis zum Austrage der Sache, nach dem allgemeinen Völkerrechte, anzutragen sey?"

Der Plenipotentiarius findet nun für

gut, einen Rückblick auf die verschiedenen Verhältnisse zu werfen, in welchen die von Frankreich zu reklamirenden Provinzen und Ansprüche des deutschen Reichs die jetzt auf gleiche Weise behandelt würden, vor dem Ausbruche der Mißhelligkeiten (1789) standen, nach welchen sie auch, seinem Urtheile nach, im Betreff ihrer Zerstückelung und Entschädigung eine ganz besondere Rücksicht verdienten."

„Er bringt dabey die Verhältnisse Lothringens und Burgunds, nach den Bestimmungen des Ryswicker Friedens, und der daraus herzuleitenden Ansprüche des deutschen Reichs, in Anregung und empfiehlt dann, in dieser Hinsicht, als vorzügliche Gegenstände der Aufmerksamkeit der Reichs-Deputation:

I. „Was wegen der, auf dem linken Ufer des Rheins und der Maas gelegenen Reichs-Lande, die vor dem Ausbruche dieses Reichs-Kriegs, sowohl innerhalb, als

außerhalb der Grenzen Frankreichs die völlige Unmittelbarkeit genossen hätten, vorzutragen sey?"

II. „Was in Hinsicht der Lande und Gerechtsame zu betrachten sey, welche Kraft der Friedensschlüsse, besonders des Ryswicker Friedens, dem deutschen Reiche im Elsaß, in Lorthringen, Burgund und sonst zugesprochen, und zurück gegeben, hernach aber wieder durch übermächtigen Druck und Annahme der Lettres patentes, ohne Einwilligung des Kaisers und Reichs, unter die französische Souverainität gebracht worden wären, jedoch ihre deutschen Verfassungen beybehalten hätten."

III. „Was wegen jener, an Frankreich abgetretenen Lande zu sagen sey; welche sowohl ihrer Verfassung, als auch der Rechte einiger Reichs-Stände nach, unter der deutschen Reichs-Garantie geblieben wären?"

IV. „Was endlich im Betreff der italienischen Reichs-Lehne, Savoyen, Mayland, Mantua, Modena, Massa Carara u. s. w zu bemerken sey, welche im Frieden zu Campo Formio von Seiten Frankreichs, der neuen cisalpinischen Republik zugewiesen wären?"

„In Betrachtung der Wichtigkeit dieses Gegenstandes hege daher der Kaiser zu der Reichs-Deputation das besondere Vertrauen: Sie werde hierbey vorzüglich auf des Kaisers, als des einzigen Reichs-Oberhaupts, und des Reichs Würde, Ehre und Nutzen ihr Augenmerk richten, und nicht gemeint seyn durch einige Rücksichten, förmliche und öffentliche Versuchungen der Feinde, oder Privat-Vortheile sich im Geringsten dazu verleiten zu lassen, daß, ohne die äußerste Noth einiger Bruch, in die von unfürdenklichen Zeiten wohlhergebrachte Reichs-Verfassung gemacht, noch

weniger durch äußerliche Freunde, dessen Grenzen so sehr eingeschränkt, oder durch feindliche Einmischung, die Verfassung des deutschen Vaterlandes beeinträchtiget werde u. s. w."

Zu dieser feyerlichen Proposition wurde von der Plenipotenz in einer so genannten Additional-Note*) (vom 21. Januar) ein Antrag gemacht; in welchem der in jener aus Versehn vorkommende Ausdruck: ohne die geringste Anregung derselben (der Reichs-Integrität) durch: die gründliche Anregung derselben verbessert wurde; indem, wie die Plenipotenz hinzu setzte, „dadurch der Zweifel entstanden: ob wohl die kaiserlichen Bevollmächtigten zu Udine sich in eine nähere Erörterung der Reichs-Integrität eingelassen hätten."

Die Plenipotenz ersuchte zugleich das

*) Geh. Gesch. Th. II. S. 128.

Deputations-Directorium, um den erwähnten Zweifel zu heben, „diesen Umstand, zur Verbesserung des wahren Sinnes der Proposition, durch die Diktatur bekannt zu machen, und zugleich, nach den, ihm nun zugekommnen nähern Nachrichten, die Bemerkung hinzuzufügen:

„Daß die kaiserlichen Bevollmächtigten „allerdings zu Udine eine Anregung der „Reichs-Integrität gemacht, und die wirk„liche Einrückung des Leobener Artikels, „wegen derselben verlangt hätten; allein, „da sich die französischen Bevollmächtigten „in einer ganz gegentheiligen „Stimmung befunden, sie nach wie„derholten fruchtlosen Versuchen, „ohne in die gründliche Erörterung „der Reichs-Integrität hinein zu „gehn, nach Voraussetzung der allgemei„nen Grundlage der Leobener Präliminarien, „den zwanzigsten Artikel des Friedens „eingeschaltet haben, nähmlich, daß die

„Reichs-Angelegenheiten auf einem beson-
„dern Congresse entschieden werden sollten,
„— welches zur Berechtigung obigen An-
„standes hinlänglich seyn werde."

Eine — auch nur flüchtige — Verglei-
chung dieser nachtheiligen Aeußerung, mit
mehrern sich von selbst hervorhebenden Stel-
len der feyerlichen Proposition, führt auf
Betrachtungen, die nicht näher angedeutet
zu werden brauchen.

7.

Unterhandlungen, im Betreff der Abtretung des ganzen linken Rhein-Ufers.

Die weitläuftige und wortreiche Pro-
position des kaiserlichen Plenipotentiarius,
mußte in vielen ihrer Aeußerungen um so
mehr auffallen, da der Antrag der franzö-

sischen Bevollmächtigten, auf die Abtretung des ganzen linken Rhein-Ufers nicht bloß, wie auch darin beyläufig erwähnt wird, der Plenipotenz bereits mündlich gemacht, sondern ebenfalls schon schriftlich, in einer officiellen Note an die Reichs-Deputation gelangt war.

Es war dieß in derselben Note, (vom 17. Januar) geschehn, in welcher sie der Deputation, nach Beybringung der verlangten illimitirten Vollmacht, erklärten: daß sie bereit wären, die Unterhandlungen zu eröffnen. In derselben Periode, also in der untrennbarsten Verbindung, setzten sie da sogleich hinzu: „daß, in Rücksicht auf die lange Dauer des Kriegs und der Kosten, welche derselbe Frankreich zur Abwendung eines ungerechten Angriffs verursacht habe, die französische Regierung nicht zu viel zu fordern glaube, wenn sie den Lauf des Rheins zur Grenze zwischen beyden Nationen, als Basis

der Friedens-Unterhandlungen mit dem deutschen Reiche verlange *).“

Anstatt, wie die kaiserliche Plenipotenz vorschlug, diese Forderung durch gegenseitige Friedens-Vorschläge zu erwidern, begnügte sich die Reichs-Deputation, in ihrer ersten schriftlichen Antwort **) (vom 27. Januar 1798) dieselbe abzulehnen.

Die Gründe, wodurch sie diese Verweigerung unterstützte, reducirten sich darauf:

1. „Daß die — ohnehin schon so mächtige — französische Republik, durch diese, für sie verhältnißmäßig unwichtige, oberrheinische Provinzen schon an sich selbst, noch mehr aber in Hinsicht auf ihre Verschiedenheit in Sprache, Sitten, Denk-Art, keinen so beträchtlichen Zuwachs an reeller Macht und

---

*) Geh. Gesch. Th. I. S. 313.

**) Geh. Gesch. Th. IV. S. 3.

Größe erhalte; das deutsche Reich hingegen, und dessen ganzes System — — durch diesen, für dasselbe äußerst beträchtlichen Verlust, bis auf seine Grund-Pfeiler zerrüttet, und der deutsche Staats-Körper dermaßen geschwächt werde, daß er seine bisherigen Verhältnisse gegen die andern europäischen Staaten fortdauernd zu behaupten, und seine bisherige Verfassung aufrecht zu erhalten, kaum mehr vermögen werde.

Gleichwohl sey diese von Frankreich in dem westphälischen Frieden ausdrücklich garantirte Verfassung, im Centrum von Europa, für eins der ersten Mittel, das politische Gleichgewicht dieses Welttheils zu erhalten, angesehn; und selbst Frankreich, dem es bereits in frühern Zeiten nicht unmöglich gewesen wäre, seine Grenzen bis an den

Rhein auszudehnen, habe dieß doch seinem Staats-Interesse niemals angemessen gefunden."

2. In den Leobener Friedens-Präliminarien sey dem deutschen Reiche seine Integrität zugesichert, und dieselbe, im Definitiv-Frieden von Campo Formio, bestätigt worden.

3. Das deutsche Reich sey nicht angreifender, sondern angegriffener, mithin zum Kriege genöthigter Theil.

4. Die französische Republik habe mehrmals, selbst öffentlich, sich von allen Eroberungs-Absichten entfernt erklärt.

5. Könne eine siegende Nation überhaupt nur durch Mäßigung das allgemeine Vertrauen von Europa erwarten, und sich dadurch nur eine dauerhafte Größe versprechen. Die Friedens-Deputation glaube daher von der Gerechtigkeit und Großmuth des französischen Gouvernements erwarten zu kön-

nen, daß es, anstatt dieses Antrags eine solche Grundlage des Friedens proponiren werde, welche sich mit demjenigen, was in den Leobener Präliminarien, zu Gunsten des Reichs stipulirt worden sey, mehr in Uebereinstimmung setzen lasse."

Mit diesen eben so ungleich zusammengesetzten, als Aengstlichkeit und Gefühl der Schwäche deutlich genug verrathenden Ablehnungs-Gründen der französischen Forderung, verband die Reichs-Deputation ihrer Seits Gegen-Forderungen, welche

1. auf die genaue Beobachtung des Waffenstillestandes, bis zum Definitiv-Friedensschlusse,
2. den Rückzug der französischen Truppen vom rechten Rhein-Ufer, hinter die vertragsmäßige Waffenstillstands-Linie,
3. das Aufhören aller Feindseligkeiten, Contributionen, Requisitionen u. dgl.
4. Aufhören des Veräußerns der Güther, u. s. w.

5. des Republikanisirens in den besetzten Ländern, und

6. Verminderung der Truppenzahl, in denselben, gerichtet waren.

Schon am folgenden Tage (am 28. Januar) erfolgte hierauf die Antwort der französischen Bevollmächtigten *); aber freylich keineswegs so, als sie die Reichs-Deputation von der Gerechtigkeit und Großmuth des französischen Gouvernements erwartet hatte.

Sie begann mit der Erklärung, „daß sie die Gegenvorstellung der Deputation an ihr Gouvernement senden werde; jedoch vorläufig nicht unterlassen könnte zu bemerken: daß sie auf grundfalschen Voraussetzungen beruhe **).“

---

*) Geh. Gesch. Th. IV. S. 7.

**) qu'elle repose sur des bases essentiellement vicieuses.

„Ganz Europa wisse, daß das deutsche Reich der französischen Republik den Krieg erklärt habe, zu einer Zeit, wo sie das aufrichtige Verlangen, und ein mächtiges Interesse gehabt habe, den Frieden zu erhalten.“

„Eben so wenig könne man sich auf die Erklärung der französischen Republik, keine Eroberungen machen zu wollen, beziehn. Sie leide auf rechtmäßige Entschädigungen, in Fällen, wo die Republik auf eine ungerechte Weise angegriffen sey, keine Anwendung.“

„Eben so klar sey es, daß das System von Europa durch eine bloße Verminderung des Gebiets des Reichs nicht erschüttert werden könne.“

„Endlich könnte man sich nicht auf einen Vertrag berufen, von welchem das deutsche Reich nicht ein Mal Theilnehmer gewesen, und welcher in der Folge durch einen Definitiv-Frieden ersetzt sey.“

„Dagegen sey die Forderung Frankreichs rechtmäßig und wohl gegründet. Seine Sicherheit und die Ruhe des Reichs erfordere den Rhein zur Grenze.“

„Die Reichs-Deputation habe selbst zugestanden, daß Frankreich, durch diese Akquisition keinen erheblichen Zuwachs an Macht und Größe erhalte. Hieraus folge, ohne Widerspruch, daß es nicht aus Vergrößerungs-Begierde die Rhein-Grenze fordere, sondern aus dem beyden gemeinschaftlichen, weit wichtigern Motive, durch unwandelbere Grenzen ihre künftige Ruhe zu sichern.“

„Sie setzten hinzu, daß „nur durch eine schleunige Bewilligung dieser Forderung die Untersuchung, über die von der Reichs-Deputation in Anregung gebrachten Punkte, und den Abschluß eines soliden Friedens herbey geführt werden könne, u. s. w.“

Die Reichs-Deputation bemühte sich nun, in ihrer Antwort (vom 2. Fe-

bruar *) auf das angelegentlichste, ihre Aeußerung zu rechtfertigen, daß das Reich nicht der angreifende, sondern der angegriffene Theil gewesen sey. Eben so bemüht war sie, die Zusage der Integrität des Reichs zu dokumentiren."

„Sie bezog sich dabey, auf die officielle kaiserliche Erklärung (vom 18. Junius des vorigen Jahrs) und die notorische Uebereinstimmung derselben mit der klaren Bestimmung der Leobener Friedens-Präliminar-Artikel."

„Das Reich," setzten sie hinzu, „habe nicht gesäumt, diese bekannt gemachte Friedens-Basis, im tiefsten Danke zu acceptiren."

„Die Friedens-Bevollmächtigten des Kaisers hätten also nichts weiter zu traktiren gehabt, als über Zeit und Ort zu konfe-

*) a. a. O. S. 9.

riren, wenn und wo der Definitiv-Reichs-Frieden abgeschlossen werden solle u. s. w."

„Was endlich die Reihe von Beschwerden betreffe, welche man der Antwort auf die proponirte Friedens-Basis beyzufügen sich genöthigt gesehen habe, so wünsche man zwar nichts sehnlicher, als daß solchen, durch einen baldigen Definitiv-Friedens-Abschluß, mit einem Male abgeholfen werden möge, da man jedoch von der Gerechtigkeit des französischen Gouvernements sich versprechen dürfe, daß diese, größten Theils sehr dringenden Beschwerden, auch jetzt schon im Gefolge der Leobener Friedens-Präliminarien und des konsentirten Waffenstillstandes, würden gehoben werden, so müsse man die französischen bevollmächtigten Minister angelegentlichst ersuchen, u. s. w."

Diese so bescheidene, und fast demüthige, und schüchterne Gegen-Vorstellung erwiderten die französischen Bevollmächtigten gleich

am folgenden Tage (am 3. Februar) *) durch eine Note, die in einem, nach eben dem Verhältnisse stolzen und determinirten Tone abgefaßt war.

„Weit entfernt," sagten sie, „darin Motive zur Abänderung ihrer ersten Forderung zu finden, hätten sie nur Gründe — selbst der Nothwendigkeit, darin zu beharren, gefunden."

„Die öffentliche und skandaleuse Protection, welche, aller Gegen-Vorstellungen ungeachtet, den versammelten und die französischen Grenzen bedrohenden Emigrirten gegeben wäre, sey die erste Feindseligkeit gegen Frankreich gewesen. Dadurch sey Frankreich zu Sicherheits-Maßregeln genöthigt worden, und das deutsche Reich habe, anstatt ihm eine billige Genugthuung zu gewähren, ihm den Krieg angekündigt. Dieß wären notorische Thatsachen."

*) Ebendas. S. 14.

„Man habe die Integrität des Reichs nie als Basis des Reichs-Friedens angenommen und nie annehmen wollen. Auch dieß sey eine notorische Thatsache et il y auroit un excés inconcevable de crédulité, à penser le contraire.“

„Der zwanzigste Artikel des Tractats von Campo Formio, der einzige, worin von einem Frieden mit dem deutschen Reiche die Rede sey, enthalte nichts weiter, als die Bestimmung eines Congresses zu Rastadt.“

„Die bevollmächtigten Minister der französischen Republik würden sich strafbar machen, wenn sie sich in unnütze Weitläuftigkeiten (divagations) ziehen ließen; wovon die einzige Wirkung wäre, daß die allgemein sehnlich gewünschte Epoche der Beendigung des Friedens noch weiter hinaus geschoben würde.“

„Sie erklärten der Reichs-Deputation,

daß sie für die Folgen verantwortlich seyn werde, welche eine noch fernere Verzögerung der Annahme einer gerechten, konvenabeln und beyden Staaten nützlichen Friedens-Basis haben könnte, und dessen Annahme den auf dem linken Rhein-Ufer in Verlust Gerathenen, eine Entschädigung auf dem Rechten vorbereiten müsse."

Die Reichs-Deputation wagte es nun nicht weiter, die Forderung der französischen Bevollmächtigten im Allgemeinen zurück zu weisen, oder die von ihnen behauptete Gerechtigkeit und Nützlichkeit zu bestreiten, sondern suchte sich vor der Hand nur noch um die unbedingte Bewilligung derselben hinweg zu wenden.

In ihrer Gegen-Note (vom 10. Februar) *) äußerte sie ihr Bedauern, daß

*) a. a. O. S. 16.

die, in ihren vorigen versuchten, fernern Erläuterungen „ihren Beyfall ebenfalls nicht gehabt hätten.“

„Ob man nun schon,“ fuhr sie dann fort, „noch immer hoffen müßte, daß diese Gründe von dem französischen Gouvernemente annoch in gerechte und billige Erwägung würden gezogen werden, so wollte man doch gegenwärtig — um auch den entferntesten Schein zu beseitigen, als beziele man, durch anhaltende Vertheidigung seiner Gründe, die Verzögerung der Friedens-Unterhandlungen — sich nicht nur die weitere Ausführung derselben dermalen gänzlich, sondern auch noch aller gründlichen Bemerkungen enthalten, welche sich den, in der jüngsten französischen Note angeführten neuen Thatsachen entgegenstellen ließen.“

„Man halte für das beste Mittel, dieses Friedens-Werk zu beschleunigen, wenn die Deputation in den Stand gesetzt würde, dasjenige auf ein Mal vollständig zu über-

sehn, was die französische Republik von dem deutschen Reiche, nach einem unglücklichen Kriege, als Opfer verlange."

„Um den Umfang und den eigentlichen Werth der Abtretungen beurtheilen zu können, müsse man besonders wissen, welche Modifikationen überhaupt dabey Statt finden, und welche Dominial- und sonstige Zuständigkeiten, nebst dem, als unverletzt vorauszusetzenden Privat-Eigenthume, denjenigen verbleiben sollten, welche solche Abtretungen eigentlich betreffen mögten." Wobey noch in Anregung gebracht wurde, „daß eine solche vollständige Proposition den Abschluß des Friedens nach eben dem Verhältnisse, beschleunigen, nach welchem die vorläufige Fortsetzung der geforderten Basis, ihn verzögern würde."

Hierauf erwiderten die französischen Bevollmächtigten (noch an demselben Tage*):

*) Ebendas. S. 17.

„Man könne sich ja nicht bestimmter und deutlicher erklären, als sie bereits in ihrer ersten Proposition gethan hätten. Die französische Republik fordere den Rhein als Grenze zwischen beyden Staaten, dieß sey der unwandelbare Wille der französischen Regierung.“

„Es könne in diesem Augenblicke nicht die Rede davon seyn, den Werth der Abtretungen zu berechnen. Dieß sey höchst gleichgültig, denn diese Basis sey nöthig, man möge darüber urtheilen, wie man wolle.“

„Es könne noch weniger von einer Untersuchung darüber die Rede seyn, welche Besitzungen die Fürsten behalten sollten, welche bey der Abtretung des linken Rhein-Ufers verlören. Ihre Domainen würden Domainen der französischen Nation. Die Abtretung des linken Rhein-Ufers sey die Basis, Entschädigungen auf dem rechten Rhein-Ufer Folge davon. Die Schätzung und Aus-

mittelung der Art, wie dieß geschehen sollte; — dieß finde sich in der Folge.“ — —

Zum Schluß bezogen sich die französischen Minister nochmals bestimmt auf ihre Note vom 3. Februar und erklärten die Reichs-Deputation nochmals verantwortlich, für Verweigerungeu und den Verweigerungen gleich zu achtende Ausflüchte (evasions equivalentes à des refus) u. s. w.

Die Reichs-Deputation beantwortete auch diese Note (am 16. Februar) *) mit eben der Mäßigung und fast demüthigen Bescheidenheit, als die vorige.

„Da ihr letzter Vorschlag bey der französischen Gesandtschaft ebenfalls keinen Eingang gefunden habe,“ heißt es in dieser Note, „so bleibe ihr nun nichts übrig, als eine solche Antwort zu ertheilen, wodurch dieselben überzeugt würden, daß es ihr wah-

*) Ebendas. S. 19.

rer Ernst sey, die Abschließung eines Friedens thunlichst zu beschleunigen.“

„Man könne sich die allerdings sehr schmerzliche Ueberzeugung nicht verbergen, daß dieser Friede mit Aufopferungen verknüpft werden müsse; — — man müsse sich sogar gestehn, daß es gefährlich seyn könne, wenn man sich zu lange mit leeren Hoffnungen täuschen wolle. Und indem man auf der einen Seite von dem französischen Gouvernement noch immer erwarte, es werde die vortheilhafte Lage, in welche das Glück der Waffen die französische Republik gesetzt habe, nur mit derjenigen Mäßigung benutzen, die, als Grundsatz der jetzigen französischen Regierung so oft feyerlich zugesagt worden, so sey es auf der andern Seite Pflicht, zu gestehen, daß der Friede nur mit schweren Bedingungen erkauft werden könne.“

„Wenn man nun dem wiederholten An-

trage, eine Friedens-Basis vorläufig zu bestimmen, länger zu widerstehn nicht gemeint sey, so würden doch die französischen bevollmächtigten Minister von selbst ermessen, wie wenig man auf die vorgeschlagene Basis, wonach der ganze Lauf des Rheins zur Grenze verlangt werde, in ihrer ganzen Ausdehnung einzugehn vermögte."

„Um jedoch alle Nachgiebigkeit zu beweisen, glaube die Deputation, so schmerzlich es ihr auch falle, sogar auch sehr beträchtliche Aufopferungen nicht versagen zu können."

„Wenn daher das französische Gouvernement seine Friedens-Propositionen, wie man von dessen Gerechtigkeit und Billigkeit beharrlich erwarte, mäßigen, und nur die Hälfte der auf der linken Seite des Rheins liegenden deutschen Reichs-Lande verlangen wolle, so würde auf dieser Basis die Unterhandlung gegrün-

det werden können, und es fürs erste nur darauf ankommen, daß man, französischer Seits, über die abzutretende Hälfte, unter den allenthalben und in jedem Betrachte nöthigen Modifikationen — — sich sofort bestimmt erklären möge."

Auf dieß Anerbieten erfolgte, wie sich voraus sehen ließ, (am 20. Februar) ebenfalls eine abschlägliche Antwort *) von Seiten der französischen Gesandtschaft. Sie wußte zu gut, daß, wer aus Noth und Gefühl der Schwäche die Hälfte bietet, auch bey etwas verstärkter Forderung und Beharren, das Ganze nicht verweigern wird.

Sie meinten: „wenn die Reichs-Deputation nur den Zweck, warum die französische Republik die oft erwähnte Abtretung verlange, recht ins Auge fassen wolle, so würde sie sich unmöglich noch ferner weigern können."

---

*) a. a. O. S. 22.

„Die Abtretung der Hälfte könne den Vortheil nicht gewähren, welchen die französische Republik für beyde Nationen beabsichte, nähmlich eine natürliche Grenze. Man könne sich über dieß gar keinen Grund denken, warum die Reichs-Deputation jetzt um die Hälfte handele, da sie, laut ihrer ersten Note, auf das Ganze keinen erheblichen Werth lege.“

„Da nun alle, auf dem gegenseitigen Rhein-Ufer possessionirten Erbfürsten diese Abtretung wünschten, und als nothwendig erkennten, so könnte nur Privat-Interesse und versteckte Absichten sich dem allgemeinen Wunsche nach Frieden noch länger widersetzen.“

„Die französische Republik wolle ihrer Seits nichts weiter zur Verlängerung der Uebel des Kriegs beytragen; weshalb denn auch ihre Bevollmächtigten kräftiger als jemals auf der Bewilligung ihrer

ganzen Forderung beständen. Sie forderten eine promte und bestimmte Antwort, im Betreff der Basis, welche von allen Verständigen (bons esprits) für konvenabel und nothwendig erkannt, von allen dabey Interessirten zugestanden wäre, und durch welche der französischen Republik eigentlich nichts überlassen würde, als was sie schon besäße."

„Die Reichs-Deputation möge wohl überlegen, ob sie die Folgen werde verantworten können, welche eine fernere Weigerung, oder Zögerung nach sich ziehen würde."

Nach diesen so wiederholt vergebenen Versuchen der Reichs-Deputation, unternahm es nun der kaiserliche Plenipotentiarius, die französischen Bevollmächtigten auf andere Gedanken zu bringen.

Er erklärte in der ihnen deshalb (am 3.

May übergebenen) Note *) zuförderst: „daß nur die Betrachtung, wie sehr das deutsche Reich, durch die geforderte Abtretung — deren Wichtigkeit für Deutschland nicht verkannt werden könne — geschwächt, und in seinen politischen und Commerz-Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt werde; nicht aber verborgenes Privat-Interesse es sey, welches seine und der Reichs-Deputation vereinte Schritte bisher geleitet hätte, und noch leiten würde; ihnen beyderseits auch von einer Anerkennung aller erblichen, auf der linken Rhein-Seite possessionirten Erbfürsten, einer Nothwendigkeit der Abtretung desselben, oder gar einem Wunsche darnach nichts bekannt sey. Sie wüßten nur, daß einzelne sich bereit erklärt hätten, dem Wohle des Vaterlandes, wenn es erforderlich seyn sollte, ein Opfer zu bringen; dessen Bestimmung jedoch nicht

*) a. a. O. S. 24.

von einzelnen Ständen, sondern von Kaiser und Reiche abhange, welchen alle Stände des Reichs die Sorge für ihr Interesse überlassen hätten.

„Da es nun Frankreich nicht um Vergrößerung, sondern nur um bestimmte natürliche Grenzen zu thun sey, so schlage man dazu den Rhein und die Mosel vor; dergestalt, daß dem französischen Gouvernement die Wahl bleibe, die Länder jenseits des Rheins an dem rechten oder linken Ufer der Mosel zu nehmen.“

„Es könne auch dann in dem, dem deutschen Reiche bleibenden Theile, vermittelst der Vorrückung einer hiernächst zu bestimmenden, militärischen Grenzlinie auch noch etwas mehr zugestanden werden.“

„Da aber auch auf Milderung des Schicksals so vieler, durch diese Abtretung benachtheiligter Reichs-Stände, der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft u. s. w. Be-

dacht genommen werden müsse; so füge man die Bedingungen bey, unter welchen man sich zu der vorgeschlagenen alternativen Cession verstehen könne, mit welchen man vorläufig einige weitere Artikel verbunden habe, die bey dem gegenwärtigen Friedens-Schlusse zu berichtigen seyn würden."

Dieser der Note beygefügten Bedingungen *) waren achtzehn; und sämmtlich von der Art, daß es scheint, man hätte von ihnen theils voraus sehen können, daß französischer Seits darauf keine Rücksicht genommen werden würde, theils sie füglicher bis zur weitern Unterhandlung des Friedens-Schlusses zurück behalten mögen.

In dem erstern wurde gefordert, daß die, künftig die Grenze bildenden, Flüsse, zur Hälfte Frankreich und zur Hälfte dem deutschen Reiche angehören, und in Rücksicht des Rhein-Stroms der achtzehnte

*) Ebendas. S. 27.

Artikel des Ryswicker, und der sechzehnte des Badener Tractats, nebst dem völkerrechtlichen Herkommen bey den fernern Unterhandlungen zum Grunde gelegt, auch wegen der Zölle und anderer Rechte und Abgaben auf den Flüssen eine Uebereinkunft getroffen werden solle.

2. Freye Religions-Uebung in den abzutretenden Ländern, und freyen Besitz und Genuß der Kirchen-Güther.

3. Entsagung aller Ansprüche jeder Art, auf die dem deutschen Reiche bleibenden Lande, gegen eine gegenseitige Verzicht-Leistung des deutschen Reichs;

4. Unbeschränkter Genuß aller den Reichs-Ständen, (mit Einschluß der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft) in den überlassenen Ländern zustehender Patrimonial-Privat- und anderer Güther, mit allem Zubehör und Bestimmung eines hinlänglichen Zeit-Raums, zum Verkauf und Abzug;

5. Gleiche Zusichrung für alles, den Unterthanen der erwähnten Stände in jenen Ländern angehörigen, Privat-Eigenthum;

6. Entschädigung von Seiten Frankreichs, für die in den abzutretenden Ländern besessenen Hoheits-Justiz-Dominial-Lehn-Rechte und Einkünfte, u. s. w., in sofern der Fortbesitz derselben, mit den Grundsätzen der französischen Regierung unverträglich seyn sollte;

7. Aufhebung der Sequestration und Zurückgabe aller Besitzungen, oder Ersatz für dieselben;

8. Zusicherung des fernern unbekümmerten Besitzes und Genusses aller Güter deutscher Staats-Bürger und geistlicher und weltlicher Stiftungen und Corporationen, auf dem linken Rhein-Ufer.

9. Zusicherung der Bezahlung aller Geld-Forderungen, an die französische Nation, unter welchem Tittel sie auch Statt haben

mögen, gegen Zusicherung des Gleichen von Seiten Deutschlands.

10. Uebernahme der auf den Zöllen und sonstigen Wasser-Einkünften, an den abzutretenden Ländern haftenden Schulden-Kapitalien, nebst den rückständigen Zinsen.

11. Nicht-Anwendung der Emigranten-Gesetze, auf die erst noch abzutretenden Länder, und Ausstreichung der Nahmen derer, vom deutschen Reichs-Adel, welche bereits auf die Emigranten-Liste gesetzt worden;

12. Nicht-Verfolgung wegen Anhänglichkeit an vorige Herrschaft und Staats-Verwaltung und Ersatz für etwa bereits elittene Verluste;

13. Entschädigung oder Versorgung aller derjenigen Personen, welche, ohne ihr Verschulden, ihre Besoldungs-Benefizien, u. s. w. durch die neue Ordnung der Dinge ganz oder zum Theil verloren haben;

14. Anwendung obiger Bedingungen auch auf die im Elsaß und Lothringen, betheiligten Stände, und fernere Bewilligung:

a) des Ersatzes für den Schaden, den sie durch die Revolution erlitten haben,

b) Erlaubniß und Verabfolgung des etwa zu verkaufenden und auszuführenden und billigen Ersatz des nicht mehr vorhandenen.

c) Ausstreichung der Diener und anderer Angehörigen der im Elsaß und Lothringen possedirten Stände, von der Emigranten-Liste; und schleunige Restitution und Vergütung der durch die Auswanderung verlornen.

d) Vorbehalt einer Uebereinkunft, wegen der besondern Rechts-Verhältnisse u. d. gl. einiger Stände und Reichs-Angehörigen;

15. Cassirung aller Ansprüche, auf die, in dem gegenwärtigen Kriege gemachten und

noch nicht völlig geleisteten Requisitionen, Kontributionen u. s. w.

16. Nähere Bestimmung der wechselseitigen Commerzial-Verhältnisse und Sichrung eines ungetheilten Rhein-Handels auch von Seiten der batavischen Republik.

17. Für alle künftige Fälle vollkommne Neutralität für den Aufenthalt des Reichstags und des Reichs-Kammergerichts.

18. Endlich Zurückgabe der noch zu Straßburg befindlichen Reichs-Kammerrechtlichen Akten.

Niemand wird es befremden, daß die französischen Bevollmächtigten, in ihrer (am 4. März übergebenen) Gegen-Note*), auf diese Bedingungen sich eben so wenig einließen, als auf den Vorschlag, der ihnen voranging.

Sie würdigten weder die einen noch den andern einer Erwähnung, sondern

---

*) Ebendas. S. 52.

erklärten stolzer und decidirter, als je vorher: „die französische Republik habe mit einer Freymüthigkeit, von der sie sich nie entferne, sich über die Basis erklärt, auf welcher allein der Friede geschlossen werden könne."

„In den vorhergehenden Noten sey bewiesen, daß Convenienz, Gerechtigkeit, Nothwendigkeit und das Interesse beyder Staaten sie fordere. Die französische Republik habe erwarten können, daß man alle Umschweife, Ausflüchte vermeiden und mit derselben Offenheit verfahren haben würde."

„Man müsse diesen Diskussionen ein Ende machen. Die Minister der französischen Republik forderten daher die Reichs-Deputation auf, bestimmt zu erklären: ob sie die vorgeschlagene Basis annehme, oder nicht *)."

---

*) Diese Stelle verdient im Originale selbst

Durch diese Beharrlichkeit und decidirte Verfahrens-Art ihrer Gegner wurde nun die Reichs-Deputation zu dem Entschlusse gebracht, den Forderungen derselben völlig nachzugeben.

Sie erklärte dieß ihnen wieder selbst, (in einer Note vom 11. März) *); indem sie, als die Ursache dieser ihrer, jetzt nothgedrungen gefaßten, Entschließung, „die letzte Erklärung der französischen Bevollmächtigten angab: daß ohne Beytritt zur vorgeschlagenen Basis, kein Friede geschlossen werden könne."

„Sie habe daher für unvermeidlich

gelesen zu werden. Hier ist sie: Il faut mettre un term à ces discussions. Les M. d. l. R. F. requierent en consequence la D. d. l'E. de déclarer positivement; si ell' accede, ou si elle n'accede pas à la base proposée.

*) a. a. O. S. 34.

geachtet, zur Erlangung dieses so sehnlich gewünschten Friedens, auch das letzte Mittel zu erschöpfen, und den so bestimmten Forderungen des französischen Gouvernements nachzugeben, jedoch unter folgenden Voraussetzungen:

1. „daß die gänzliche Zurückziehung der französischen Truppen von der rechten Seite des Rheins sofort erfolge, und keine weitern Kriegs-Prästationen gefordert würden;“
2. „daß die französische Republik keine weitere Ansprüche von irgend einer Art, an das deutsche Reich mache;“
3. „wegen der (mit der Note, vom 2. März zugleich übergebenen) Punkte, bey der weitern Unterhandlung das Nöthige festgesetzt werde.“

„Da es indeß der französischen Regierung nicht um Vergrößerung, sondern bloß um gute, natürliche Grenzen zu thun sey, da Frankreich die Aufrechterhaltung der

deutschen Verfassung, und den Wohlstand Deutschlands wolle, da jeder Strich Landes auf der linken Rhein-Seite, den man bey Deutschland erhalte, für das Reich von der größten Wichtigkeit sey, so hoffe man zuversichtlich, daß das französische Gouvernement, wenigstens noch für den letzten Strich der deutschen Lande, am Unter-Rhein, nähmlich vom Ursprunge der Roer, bis wo sie sich in die Maas ergieße, sodann aufwärts, von dem Ursprunge der Nette, bis da, wo diese in den Rhein falle, einer Ausnahme Statt geben, und solchen Strich Landes dem deutschen Reiche zuüberlassen, sich noch entschließen werde."

Auch diese zuverlässige Hoffnung wurde getäuscht. Die französischen Minister würdigten auch hier Suplikanten-Suchen gar keiner Antwort. Vielmehr spotteten sie dieser gemachten Bedingungen dadurch, daß sie,

in ihrer Gegen-Note *) (am 15. März) die Abtretung des linken Rhein-Ufers, als unbedingt und völlig zugestanden, annehmen.

„Sie hätten stets gedacht," sagten sie, „die Reichs-Deputation werde sich von der Nothwendigkeit einer festen und unveränderlichen Grenze überzeugen, und ohne weitern Rückhalt, einer Forderung beytreten, die, nur aus Leidenschaft oder Interesse, ferner mit Hartnäckigkeit bestritten werden könne."

„Mit Zufriedenheit sehe die französische Gesandtschaft daher aus der gestern erhaltenen Note, daß ihre Hoffnung nicht getäuscht sey. Man könne nun ohne Verzug an dem Glücke der Völker arbeiten, und den Frieden beschleunigen, wovon der Rückzug der französischen Truppen in das Innere von Frankreich die erste Folge seyn würde."

---

*) Ebendas. S. 36.

„Um dieß große Werk möglichst bald zum Ende zu bringen, müsse man nun zunächst die Art der Entschädigungen festsetzen, wovon die französischen Minister die Sekularisation als die Grundlage ansähen.“

„Die Deputation werde sich leicht überzeugen, daß diese zweyte Basis nicht weniger nothwendig, als die erste sey. Und eben so leuchte es ein, daß sie erst als Grundsatz festgestellt werden müsse, ehe von der Anwendung desselben die Rede seyn könne.“

„Daher würde es für jetzt überflüßig seyn, sich mit der Ausmittelung des Werths des Verlustes zu beschäftigen, wofür entschädigt werden müsse, oder die Gegenstände anzudeuten, welche dazu angewandt werden könnten.“

8.

Fortgesetzte Unterhandlungen, über das Princip der Sekularisation und die anderweitigen Forderungen der französischen Bevollmächtigten.

Den Aeußerungen der französischen Bevollmächtigten, in der letzten Note, nach, war also die Angelegenheit der Abtretung des linken Rhein Ufers im Ganzen genommen als abgemacht anzusehen, und konnte und mußte nun zu dem nächsten wichtigen Gegenstande der Bestimmung der zweyten Basis, der der Sekularisation, fortgeschritten werden.

Die Reichs-Deputation hielt indessen für nöthig, in ihrer nächsten Note *) (am 22 März) daran zu erinnern, theils daß die Abtretung von ihr nur bedingt geschehen sey; theils daß sie auch noch auf

*) Ebendas. S. 37.

die Erhaltung eines Theils der Länder des linken Rhein-Ufers rechne.

Sie erklärte ferner: „daß sie nun den schleunigen Rückzug der französischen Truppen erwarte; sich auch für verbunden halte, für das Schicksal der abgetretenen Länder und ihrer bisherigen Besitzer Sorge zu tragen.

„Die Reichs-Deputation“ äußerte sie sich, „müsse, über das Stillschweigen, was die französische Gesandtschaft über alle diese Gegenstände beobachte, um so mehr verlegen seyn, je enger alle diese Anträge mit dem natürlichen Gange dieser Friedens-Negotiation verbunden wäre und je weniger sie, ohne hierüber die Gesinnungen des französischen Gouvernements zu wissen, das ganze Friedenswerk zu übersehn vermögte.“

Hieran knüpfte sie ein nochmaliges dringendes Gesuch, um eine bestimmte Erklärung, über die erwähnten Voraussetzungen,

„indem sie“ wie sie schriftlich hinzu setzte, „die Erfüllung der so zuversichtlich geäußerten Hoffnung, daß der vorher benannte Strich Landes, auf dem linken Rhein-Ufer, von der proponirten Basis werde ausgenommrn werden, in vollem Vertrauen auf die gerechte und billige Gesinnung des französischen Gouvernements, noch immer hege.“

Auf diese bescheidene Erinnerung und diese mehr als behutsame Aeußerung eines hoffnungsvollen Zutrauens der Reichs-Deputation, antworteten die französischen Bevollmächtigten (unter dem 27 März) *) wieder in ihrem strengen und verweisenden Tone: „wie sie mit Verwunderung bemerken müssen, daß die Reichs-Deputation, anstatt sich ernstlich mit der Erfüllung der zu lang getäuschten Hoffnung

*) a. a. O. S. 39.

der Völker, nach Frieden, zu beschäftigen, und Forderungen ihre unbedingte Zustimmung zu geben, von denen jedes Mitglied der Reichs-Deputation die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit, in seinem Gewissen fühlen müßte, grundlose Hoffnungen aufs neue vorbringe, und Propositionen anrege, von denen jeder vernünftige Mensch einsehen werde, daß die französischen Minister die einzig schickliche Antwort darauf bereits ertheilt hätten.

Von dieser harten Aeußerung gingen sie denn plötzlich in einen Ausbruch erhabener Empfindsamkeit über. Sie beschwören die Deputation, im Nahmen der Menschheit, nicht länger das Friedens-Werk zu verzögern, indem sie sich vergeblichen Diskussionen überließe, und setzte sodann beruhigend hinzu, „die französische Republik werde nach und nach alles vornehmen, was sie gerecht und dem Inter-

esse beyder Nationen entsprechend finden würde.“

Zuletzt verlangten sie noch — wieder mit dem ihnen so eigenthümlichen befehlenden Tone, „eine schleunige, offne und legale Erklärung, auf die vorige und gegenwärtige Note.“

Wie mogte es die Reichs-Deputation wagen, nun noch ferner einige Einwendungen zu machen! Mit dem immer gleichen bescheidenen und mäßigen Ausdrucke des Leidens und der Ergebung erklärte sie, in ihrer nächsten Note *) (am 4. April) „daß sie sich gedrungen sähe, auch noch in die verlangte, durch Sekularisationen zu erzielende Entschädigungen, für den auf dem linken Rhein-Ufer entstehenden Verlust, sich einzulassen und darüber in nähere Unterhandlungen zu treten; jedoch dergestalt, daß dabey mit allen denjenigen

*) a. a. O. S. 40.

Maßregeln und beschränkenden Vorsichten eingeschritten werde, welche zur Erhaltung der Konstitution des deutschen Reichs in jeder Hinsicht — — — erforderlich sey.“

„Da es nun, bey der Bestimmung jeder Entschädigung, vorzüglich auf das Maß der Beschädigung ankomme, so erwarte man, die französische Gesandtschaft werde nun vor allen Dingen, auf die in der Note (vom 11. März) angeführte zweyte Voraussetzung bestimmt und willfährig antworten; auch über die achtzehn Punkte sich zu erklären, fernerhin keinen Anstand nehmen.“

Zum Schluß äußerte sie „die Zuversicht,“ daß die französischen Truppen nun auch zurückgezogen werden würden.

Auch diese Zuversicht wurde jedoch vergebens geäußert. Die französischen Bevollmächtigten bezogen sich in ihrer Erwiederung (am 8. April) *) auf die, im Betreff dieses

*) Ebendas. S. 42.

hier wiederholten Antrags bereits gegebene Erklärung. Auf die zweyte behaupteten sie ebenfalls, in der Aeußerung ihrer vorigen Note: daß alles, was man gerecht und dem Interesse beyder Nationen entschrechend finden würde, nach und nach vorgenommen werden solle, eine „jedem Vernünftigen genugthuende“ Erklärung gegeben zu haben.

Was die achtzehn Artikel anbeträfe, „so könnten sie nicht umhin, zu bemerken, daß sie nicht vorgebracht schienen, um die Unterhandlungen zu beschleunigen. Einige wären von der Art, daß sie bey der Reichs-Deputation nie hätten ernsthafte Zweifel erregen können, als z. B. die Sicherheit der Privat-Personen, die freye Religions-Uebung, in den Schranken der Gesetze u. s. w., andere wären evident unvereinbar mit der Souveränität der Republik, und der Konstitution.“

„Die Unterzeichneten konnten ihr Erstaunen nicht genug zu erkennen geben, wie man an dem einen Theile habe zweifeln, und sich entschließen können, den andern in Vortrag zu bringen.“

Zum Schlusse wiesen sie die Deputation dahin an, „daß sie sich nur zunächst mit der Basis der Entschädigungen beschäftigen und vor allen Dingen die Grundsätze vorbereiten solle, nach welchen das Schicksal der zu unterdrückenden geistlichen Fürsten zu bestimmen seyn werde; damit kein Zweifel von irgend einer Art, über die Grundsätze der Vernunft und Weisheit, welche diese wichtigen Operationen leiten sollen, bleiben möge.“

Dieser strengen Weisung unerachtet, wagte es die Reichs-Deputation dennoch in ihrer Antwort (vom 18. April) *); —

*) Ebendas. S. 43.

nach einer schmeichelnden Captatio benevolentiae: daß sie „die gerechten Rücksichten, welche die französischen Bevollmächtigten, bey dem letzten dieser Anträge geleitet haben, erkenne, und es ihr zur Beruhigung gereiche, daß in diesem Punkte ihre Obliegenheiten mit dem Wunsche der französischen Republik so vollkommen übereinstimmen, zu äußern; „wie sie sich überzeugt hatte, daß man sich nicht eher wirksam mit der nähern Bearbeitung der Grundsätze, für die Entschädigungen beschäftigen könne, ehe man nicht eine bestimmte Einsicht der Lage der Dinge und aller Umstände erhalte."

„Diese lasse sich aber erst alsdann erlangen, wenn durch Erledigung der bekannten achtzehn Artikel, die Masse des Verlustes, die Modifikationen, unter welchen die Abtretung geschehen solle, und das Schicksal der Einwohner der überrheinischen Provinzen gemeinsam bestimmt seyn werde,

zumal da die Reichs-Deputation allein in der unbezweifelten Erwartung, daß man den drey (in der Note vom 11 März enthaltenen) Voraussetzungen Genüge leisten werde, Aufopferungen anerkannt, welche für Deutschland ohnehin so groß und so schmerzhaft wären."

„Sie halte daher ihren schweren Pflichten gemäß, noch ferner auf der Willfahrung ihrer vordern Anträge zu bestehen" und hierdurch nochmals daran zu erinnern.

Durch diese wiederholte Vorstellung bewirkte die Reichs-Deputation zwar nicht, was sie wünschte, aber doch, daß die französische Friedens-Bothschaft (in ihrer nächsten Note, vom 3. May) *), mit einigen andern Forderungen hervor trat, auf welche die Deputation wohl nicht gefaßt seyn mogte.

„Die Abtretung des linken Rhein-Ufers,

*) Ebendas. S. 46.

und die Annahme des Princips der Sekularisationen“ erklärte sie, „lasse jetzt keine andern Diskussionen zu, als über die Art und Weise ihrer Ausführung.“

„Richtig bemerkte die Reichs-Deputation, daß, um die Entschädigungen zu bestimmen, man erst den Verlust vollständig übersehen müsse.“

„Die französischen Bevollmächtigten würden daher jetzt ihre anderweitigen Forderungen machen. Man würde sie einfach, auf den ersten Blick die Schicklichkeit derselben einleuchtend, und zugleich in dieser Note eine genugthuende Antwort, auf fast alle, in den vorhergehenden Mittheilungen enthaltene Fragen finden.“

„Die Rhein-Schiffahrt werde beyden Nationen gemeinschaftlich seyn, und andere Völker unter der Bewilligung derselben, Antheil daran nehmen können.“

„Die Lein-Pfade sollten von den Bewohnern beyder Ufer unterhalten, an kei-

nem Ufer aber Arbeiten vorgenommen werden, wodurch das entgegengesetzte in Schaden gerathen könne."

„Die Ueberfahrt von einem Lein-Pfade zum andern solle frey seyn, und alle Zölle sollten aufgehoben werden. Nur ein — bey dem Ausladen zu erhebender — auf beyden Ufern gleicher Einfahr-Zoll solle von den Waaren gezahlt werden."

„Die Rhein-Inseln würden der französischen Republik angehören. Die unermeßlichen Vortheile, welche eine freye Schifffahrt darbiete, ließen hoffen, daß die Deputation leicht ihre Zustimmung, auch zu der Befreyung der Schifffahrt auf denen, sich in den Rhein ergießenden Flüssen, ingleichen auf den übrigen großen Flüssen Deutschlands, nahmentlich auf der Donau geben werde."

Nach den neuen Arrangements werde die französische Republik auf dem rechten Rhein-Ufer nur das Fort Kehl mit sei-

nem Territor behalten. Sie behalte dieß, wie man fühlen müsse, nicht aus Vergrößerungs-Begierde, sondern ihrer Sicherheit wegen, und um für die Zukunft allen Gelegenheiten zum Bruche vorzubauen."

„Aus gleichem Grunde verlange sie die Schleifung der Festung Ehrenbreitenstein, deren Existenz gewisser Maßen unvereinbar, mit der der Stadt Coblenz sey."

„Von dem Fort Kassel und seinen Zubehörungen sey gar nicht ein Mal die Frage. Es sey als ein Theil der Festungswerke von Mainz zu betrachten, und also von diesen unzertrennbar."

„Endlich verlange die Republik, daß zwischen den beyden Breysachs eine Handels-Brücke errichtet, und ihr, angesichts der Hüninger Brücke, funfzig Morgen Land mit dem nöthigen Wege, um dahin zu gelangen, überlassen werde."

„Alle andere Länder auf dem rechten Rhein-Ufer würden die französischen Truppen gleich nach der Ratifikation dieses Vertrags räumen.“

„Jetzt sey nun noch übrig, das Nöthige, im Betreff der von dem linken auf das rechte Rhein-Ufer überzutragenden Besitzungen, anzudeuten.“

„Indessen scheine es kaum nöthig, sich hierüber zu erklären, da die Deputation selbst einsehen werde, daß alles, was den Fürsten und Ständen des Reichs, ingleichen der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, auf dem linken Rhein-Ufer gehöre, folglich auch alle darauf haftende Schulden, auf das rechte Ufer und die ihnen dort anzuweisenden Entschädigungs-Gegenstände, übergetragen werden müsse.“

„So wie Deutschland allen Ansprüchen jeder Art, auf die abgetretenen Länder entsage, so müsse es auch gleiche Entsagungen,

im Betreff der mit Frankreich verbündeten Republiken, leisten."

„Die bevollmächtigten Minister der französischen Republik gewärtigten sich keiner Einwendungen, gegen diese eben so moderaten als konvenabeln Forderungen, sondern eine promte Antwort, die Zeit des Temporisirens sey vorüber."

Dieser kathegorische Imperativ hielt indessen die Reichs-Deputation um so weniger zurück, Vorstellungen gegen diese, „eben so moderaten als konvenabeln" Forderungen zu machen, da manche verständige Urtheiler, in und außerhalb derselben der Meinung waren, sie könnten unmöglich alle ernstlich gemeint, sondern dürften vielleicht nur vorgebracht seyn, um einen Versuch zu machen, wie viel man von der Nachgiebigkeit und Furchtsamkeit der Reichs-Deputation, ertrotzen könne.

Unter den gewöhnlichen bescheidenen

Aeußerungen der Deputation, im Betreff dessen, was sie von den französischen Gesandten erwartet hatte, und leiser Klagen über schmerzhafte Aufopferungen, wozu sie sich bereits habe genöthigt gesehn, und die neuen Forderungen, welche nichts desto weniger an sie gemacht würden, bemühte sie sich (in ihrer Note vom 14. May.) *) auf alle Weise, mit einer ängstlichen Ausführlichkeit, die französischen Bevollmächtigten zu bewegen, von diesen abzulassen und sich mit jenen zu begnügen.

Zuerst suchte sie die Rhein-Inseln zu retten, aber freylich auf eine Weise, wodurch der Wunsch nach dem Besitz derselben, bey ihren Gegnern nur noch mehr gereizt werden mußte.

Sie schilderte sie als sehr wichtige und interessante Objekte, und bewiesen, daß die Acquisition derselben, „im Commerzial-Ter-

*) Ebendas. S. 49.

ritorial- und Militair-Betrachte, eine wesentliche Vergrößerung für die französische Republik ausmachen werde."

Daneben erklärte sie sich bereit, die Inseln, welche auf jener Hälfte des Flusses lägen, abzutreten; bey deren nähern Bestimmung es freylich darauf ankomme, ob man, wie bisher geschehen sey, den Thal-Weg oder eine idealische Linie, auf der Mitte des Rheins zur Grenze annehmen wolle.

Die Forderung Kehls und der übrigen Punkte, auf dem rechten Rhein-Ufer, suchte man hauptsächlich dadurch zurück zu weisen, daß man sie, als mit den bisherigen Aeußerungen der französischen Gesandten und ihren Erklärungen, über den Zweck der geforderten Rhein-Grenze, als unvereinbarlich darzustellen sich angelegen seyn ließ.

Durch diese neuen Abtretungen „würde der Rhein aufhören, die Grenze zu seyn,

auf der rechten Rhein-Seite würden mehrere Berührungs-Punkte entstehen, die der Erhaltung der Ruhe höchst ungünstig seyn müßten. Durch den Zuwachs von festen Plätzen, auf Seiten Frankreichs schwebe Deutschlands Ruhe und Sicherheit in steter Gefahr, u. s. w."

So bewies die Reichs-Deputation aus den Voraussetzungen, die ihr bisher nie hatten einleuchten wollen, jetzt, daß der Rhein die Grenze seyn müsse, und sie, die sich so lange gesträubt hatte, auch nur etwas auf dem linken Rhein-Ufer abzutreten, dann die Hälfte, dann einen Theil zurück behalten wollte, ersuchte jetzt die französischen Bevollmächtigten, sich doch mit dem ganzen linken Rhein-Ufer zu begnügen, und den Rhein die Grenze seyn zu lassen; „so daß kein Theil seine Souverainität auf das entgegengesetzte Ufer ausdehnen könne."

„Dieß sey gewiß der mäßigste Antrag,"

setzte sie hinzu, „den eine Nation, welche nach einem unglücklichen Kriege in dem Frieden kein anderes Glück, als künftige Ruhe, suche, nur immer machen könne."

„Die Reichs-Deputation sey dagegen anderer Seits bereit, allen denjenigen Anträgen beyzupflichten, welche als natürliche Folgen der, solcher Gestalt bestimmten Rhein-Grenze, und der Gemein-Herrschaft, über diesen Fluß zu betrachten wären."

Bey der fernern Untersuchung der französischen Forderungen, wurde der Vortheil der freyen Rhein-Schifffahrt, für den Handel zwar zugestanden, aber die Besorgniß geäußert, daß mit den Zöllen auch die nöthigen Fonds, zur Unterhaltung der Ufer-Baue hinwegfallen dürften, auch dafern sie dennoch Statt haben solle, auf die Aufhebung der Stapel-Gerechtigkeiten angetragen."

Auch gegen die Gleichheit der Einfahr-Zölle, auf beyden Ufern, wurden Einwendungen gemacht, die sich hauptsächlich auf die Nothwendigkeit, den Handel zu Gunsten der Manufacturen durch die Mauthen zu leiten, stützte, worüber man sich in eine weitläuftige Erörterung einließ.

Dann verbreitete sich die Deputation nicht minder ausführlich über das staatsrechtliche Verhältniß der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, um die Vorstellungen der französischen Deputation darüber zu berichtigen, und zu beweisen, daß man die reichs-ritterschaftlichen Güter auf dem linken Rhein-Ufer zu dem Privat-Eigenthume rechnen müsse; sie also auch nicht mit übertragen werden könnten.

Auch die Bestimmung, wegen der mit zu übertragenden Schulden, gereichte ihr zum Anstoße. Sie bezog sich hier auf das Herkommen, nach welchem in ähnlichen Abtretungs-Fällen die Schulden stets

von dem Theile übernommen worden, welcher das Land erhielte, welcher Grundsatz auch zunächst noch in dem Vertrage von Campo-Formio beobachtet worden sey.

Man glaube unter den erwähnten Schulden überhaupt nur die hypothecirten Cameral- und Domainen-Schulden verstehen zu können; von denen denn insbesondere die Uebertragung aus zahlreichen Gründen als unzulässig zu erweisen gesucht wurde.

Indem nun auch wegen der Renuntiationen noch einige Bemerkungen hinzugefügt wurden, schloß die Deputation mit dem erneuerten Gesuche, um Beantwortung, noch nicht beantworteter, von der Deputation vorgebrachter Punkte, nahmentlich derjenigen, welche die Sicherheit der Eigenthümer, und andere damit verbundene wichtige Gegenstände betrafen." —

9.

Fortgesetzte Unterhandlungen über mehrere Neben-Punkte. Differenz zwischen der Deputation und der kaiserlichen Plenipotenz.

In der Fortsetzung der Unterhandlungen zeigten die französischen Bevollmächtigten allmählich etwas mehr Nachgiebigkeit, ohne jedoch ihres Uebermuths und ihrer Anmaßungen ganz zu entsagen.

Immer noch gewährten sie das unedle Bild eines Spiels, welches sich der Starke mit dem Schwachen und Wehrlosen erlaubt, nur daß jener diesen jetzt etwas säuberlicher behandelte, und auf sein dringendes Bitten doch etwas zu achten schien, und nachgab.

Durch den ununterbrochenen Noten-Wechsel, vom 22 Jun. bis zum 24 September *), wurden sie — wie sie sich das Ansehn

---

*) a. a. O. S. 62—128.

gebe — endlich bewogen, im Betreff der Kommerzial-Brücke bey Alt-Breysach und Hüningen dahin nachzugeben, daß die Errichtung derselben der Uebereinkunft beyderseitiger Ufer-Besitzer überlassen bleiben solle.

Im Betreff der Rhein-Inseln ließen sie sich die vorgeschlagene Theilung gefallen; wobey der Thalweg zur Scheidungs-Linie angenommen wurde.

Die Peters-Aue wurde davon allein ausgenommen, indem man den Besitz derselben, als zur Behauptung der Festung Mainz wesentlich erforderlich erklärte.

Wegen Ehrenbreitenstein wurde festgesetzt, daß diese Festung nach dem Frieden völlig geschleift werden solle, wozu jedoch Oestreich seine Zustimmung versagte.

Im Betreff der Forts Kehl und Kassel bestanden die französischen Bevollmächtigten ebenfalls darauf, daß sie geschleift werden, und das Territorium der französischen Re-

publik bleiben solle; wogegen von der Reichs-Deputation noch beharrlich Gegen-Vorstellungen gemacht wurden.

Auch hatte man sich im Betreff der Schulden, und der Anwendung der Emigranten-Gesetze, auf die abzutretenden Provinzen einander noch nicht mehr genähert.

Die französischen Bevollmächtigten stellten daneben auch noch eine ganz neue Forderung auf, nähmlich die Abtretung des Frik-Thals; die indessen von der Reichs-Deputation an Oestreich verwiesen wurde, indem dieß Land diesem angehöre, also mit diesem deshalb eine Uebereinkunft getroffen werden müsse *).

Indessen war, zwischen der kaiserlichen Plenipotenz und der Reichs-Deputation durch die vorhin bemerkte Bestimmung, im

*) Geh. Gesch. Th. I. S. 469.

Betreff der Festung Ehrenbreitenstein, eine Mißhelligkeit eingetreten.

Die Plenipotenz, welche diesem Punkte, vermöge ihrer Instruction, ihre Zustimmung nicht geben konnte, ließ ihn, in der Note, (vom 11. August) *) in welcher sie den französischen Bevollmächtigten das Conclusum der Reichs-Deputation mittheilte, — der bisherigen Observanz in solchen Fällen zuwider — ganz aus; jedoch mit der Bemerkung, daß man sich hierüber in der Folge näher erklären werde.

Auf eine, deshalb von den französischen Gesandten gemachte Anregung, drang die Deputation darauf, daß die Plenipotenz, auch im Betreff dieses Punktes, derselben ihre Meinung nicht vorenthalten solle. Dieß wurde von dem Plenipotentiarius verweigert, und ungeachtet die französischen Gesandten wiederholt, in ihrem befehlenden

*) Geh. Gesch. Th. II. S. 97.

Tone, auf eine bestimmte Antwort drangen, und die Deputation ihre Aufforderung an die Plenipotenz ebenfalls wiederholte, doch von ihr diese Weigerung, bis zum Anfange des Septembers und nach erhaltener Zustimmung, von Wien aus fortgesetzt.

Unter dem 3. September gab er denn der Deputation die Nachricht, daß er nunmehr autorisirt sey, auch dieser Bewilligung beyzutreten

---

10.

Idee zu einem allgemeinen Friedens-Entwurfe. Vorschlag zu mündlichen Unterhandlungen.

Indessen hatte der Directorial-Gesandte, (in der Sitzung am 21. Jul.) den Vorschlug gethan *) — der auch von meh-

---

*) a. a. O. Th. I. S. 473.

rern Deputations-Gliedern sehr gebilligt wurde — einen vollständigen Entwurf zu einem Friedens-Instrumente auszuarbeiten, um dadurch die Uebersicht des Ganzen zu erleichtern, und die Beendigung der Unterhandlungen zu fördern.

Er übernahm auch die Ausführung dieser Idee; und es wurde beschlossen, daß der von ihm zu verfertigende Friedens-Entwurf dann von der Deputation geprüft, angenommen, und den französischen Bevollmächtigten übergeben werden sollte.

Wie alles, was in den Sitzungen der Deputation vorkam, bald zur Publicität befördert wurde, so gelangte auch dieß Vorhaben früher, als es zur Ausführung gereift war, zu der Kenntniß der französischen Bevollmächtigten. Diese ließen sogleich der Deputation ihre ernstliche Mißbilligung dieser Idee zugehn, mit der bestimmten Erklärung: daß sie einen solchen Entwurf nicht annehmen würden, sondern die punkt-

liche und successive Beantwortung ihrer Forderungen erwarten.

Die Deputation fand für rathsam, auch hierin sich den Vorschriften der gegenseitigen Bevollmächtigten gemäß zu fügen, und die Idee, wie der bereits ausgearbeitete Entwurf zu dem erwähnten Friedens-Projekte, wurden stillschweigend bey Seite gelegt.

Ein anderer Vorschlag zur Verkürzung der Unterhandlungen, der sich hauptsächlich von dem kaiserlichen Plenipotentiarius herschrieb, gedieh eben so wenig zur Ausführung.

Er ging dahin, mit der französischen Gesandtschaft bey besonders wichtigen und schwierigen Gegenständen mündliche Unterhandlungen pflegen zu lassen, um dadurch Annäherungen zu erleichtern.

Dieser Vorschlag fand jedoch die Hindernisse der Ausführung, bloß in dem Innern der Verhältnisse der Abgeordneten des Reichs und der einzelnen Stände. Er

wurde verworfen, ehe man ihn in gemeinsame Erwägung gezogen und ehe die französischen Gesandten Gelegenheit gehabt hatten, sich darüber zu äußern.

II.

Fortgesetzte Unterhandlungen bis zum Ende des Jahres 1798. Fanzösischer Sekularisations-Plan.

Verschiedene minder wichtige und mit dem Haupt-Zwecke des Congresses weniger unmittelbar zusammenhängende Gegenstände der Unterhandlungen, müssen hier übergangen werden *).

---

*) Man verweis't deshalb, so wie überhaupt im Betreff der nähern Kenntniß der Unterhandlungen und Vorgänge des Rastadter Congresses, auf die zahlreichen, in der oft erwähnten geheimen Geschichte 2c.

Wir begnügen uns zu bemerken: daß sich die Unterhandlungen immer noch um die französischen Forderungen im Betreff der Schulden, der Forts Kehl und Kassel und der Anwendung der Emigranten-Gesetze und einige andere ähnliche Gegenstände drehten, daß die französische Gesandtschaft zuweilen wieder — besonders nach der Schlacht bey Abukir — jenen schneidenden, gebietenden Ton, wohl noch in einem höhern Grade annahm, und dadurch endlich die Reichs-Deputation gereizt wurde, ebenfalls eine etwas festere, und kräftigere Sprache zu führen; daß man sich dann gegen das Ende des Jahres, im Betreff der ersten drey Punkte, dahin vereinigte, daß die Franzosen die Communal-Schulden der abgetretenen Länder zu übernehmen, und Kehl

---

theils selbst enthaltenen, theils nachgewiesenen Urkunden-Sammlungen und andern Werken.

und Kassel nach vollzogener Schleifung, zurückzugeben versprachen; im Betreff der Anwendung der Emigranten-Gesetze, des Elsflether Zolls und einiger anderer Gegenstände aber immer noch von den kontrahirenden Theilen gegenseitige Forderungen und Gegen-Vorstellungen gemacht wurden.

Indessen wurde, französischer Seits, doch das Fortschreiten zu wichtigern und noch verwickeltern Unterhandlungen dadurch vorbereitet, daß der Bevollmächtigte Roberjot einen Entschädigungs- und Sekularisations-Plan ausarbeitete, und ihn dann dem Direktorium zur Bestätigung zusandte.

Dieser ging dahin, alle mittelbare Stifter und Prälaturen zu sekularisiren, die Hochstifter aber, wenigstens größten Theils, zu erhalten, auch besonders die drey geistlichen Kurfürsten wieder völlig herzustellen.

Auf eine unter der Hand, an die in Verlust gerathenen Reichs-Stände er-

gangene Aufforderung, waren, zu diesem Behuf, von allen Seiten her, Schadens-Berechnungen eingesandt, auch wohl auf die Schadloshaltungs-Objekte hingedeutet worden.

Man gibt diesem Entschädigungs-Entwurfe das Zeugniß *), daß er mit großer Sorgfalt und Genauigkeit abgefaßt, und unter den mehrern damals im Publikum erschienenen Entwürfen dieser Art, bey weitem der beste gewesen sey.

12.

Französisches Ultimatum.

Nachdem dieß vorbereitet war, fand nun, mit dem Anfange des Decembers, die französische Regierung für gut, den, sich so

---

*) Geh. Gesch. Th. I. S. 525.

langsam und schwer lösenden, Knoten der Unterhandlungen, so viel davon noch übrig war, mit einem Machtstreiche zu zerhauen.

Unter dem 6. December, sandten ihre Friedens-Bevollmächtigten der Reichs-Deputation eine Note *), in welcher sie auf das bestimmteste, die Bewilligung aller bisher streitig gewesenen Forderungen der französischen Regierung verlangte.

„Alle Diskussion,“ heißt es darin, „sey überflüßig, ja lächerlich, wenn die Materie erschöpft, wenn die Nachgiebigkeit auf Seiten der französischen Gesandtschaft zur Tollheit, und der Widerstand auf Seiten des Reichs zu einem Systeme geworden wäre.“

Hierauf folgt ein rechtfertigender Rückblick, auf das „wahrhaft republikanische“ Betragen des französischen Gouvernements; um zu zeigen, daß es aufrichtig

*) Geh. Gesch. Th. II. S. 107.

den möglichst baldigen Frieden gewünscht, und zu befördern gesucht, und — als Sieger und Ueberwinder — doch eine große Mäßigung und Nachgiebigkeit bewiesen habe.

„Was sind gleichwohl die Früchte dieser Gefälligkeit und Nachgiebigkeit gewesen?“ rufen sie dann aus. „Nach eben dem Verhältnisse, da sich die französische Gesandtschaft nachgiebiger bewiesen habe, sey die Reichs-Deputation anmaßlicher geworden. Sie habe, besonders in ihren letzten Noten, eine Dunkelheit in alle ihre Aeußerungen gelegt, und affektirt eine Nebelhülle wegzuräumen, worauf sie selbst — besonders den Gegenstand der Schulden, — umgeben hatten.“

„Indem sie den Schein angenommen habe, an jede ihrer Forderungen den Abschluß des Friedens zu knüpfen, habe sie alles erhalten, was sie gefordert.“

„So sey durch die Großmuth der französischen Republik, der Abschluß des Frie-

dens verzögert, denn wenn die Reichs-Deputation eine ihrer Prätensionen zugestanden erhalten, so habe sie gleich wieder eine an die Stelle derselben gesetzt, und so hätten sich mit den Prätensionen auch die Schwierigkeiten gehäuft."

Dieß wurde durch einige Angaben zu erweisen gesucht, und dann auf folgende Art der Uebergang zu der Definitiv-Forderung gemacht.

„Wenn dieß Widerstreben gegen den Frieden auch nicht die Absicht der Reichs-Deputation gewesen sey, so sey doch klar, daß die leidenschaftlichen Eingebungen, denen sie sich ohne ihr Wissen überlassen, eine solche Wirkung hervorgebracht habe."

„Die Diskussionen müßten ein Ende nehmen. Wenn eine Jahre lange Unterhandlung Deutschland den Frieden nicht habe geben können, so müsse man wohl

andere Absichten als der Pacifikation für dasselbe gehabt haben."

„Die nahe Zukunft werde die Deputation und das ganze deutsche Volk seine wahren Freunde kennen lehren. Jetzt müsse man durch eine formelle Akte, von der einen Seite, die friedliche Beharrlichkeit der französischen Regierung bewähren, und auf der andern die Bevollmächtigten des Reichs, zu einer bestimmten Erklärung veranlassen."

„Durchdrungen von der Aufrichtigkeit der Absichten ihrer Committenten und voll Vertrauen auf die Klugheit und Humanität der Reichs-Deputation, erklärten sonach die Unterzeichneten, daß ihre Noten vom 3. October vom 11. 13 und 21. Novbr., das Ultimatum der französischen Regierung ausmachten."

Sie erklärten ferner, „daß, dafern binnen sechs Tagen, von Morgen an, nicht eine kathegorische und genugthuende Antwort erfolge, ihre Vollmacht zu Ende gehe."

Auf diese Note erwiderte die Reichs-Deputation (unter dem 11. December) *) — indem sie zuförderst den Vorwurf der Verzögerung des Friedens von sich ablehnte, und auf das Urtheil der Zeitgenossen und der Nachwelt provocirte — das Friedens-Geschäft sey schon so weit vorgerückt, daß man, in der ganzen Reihe der Gegenstände, worüber die Unterhandlung gepflogen worden, keinen mehr kenne, worüber man die Negotiation abzubrechen gemeint sey.“

„Vielmehr habe man sich mit allen, bey der ersten Friedens-Basis vorgekommenen Artikeln — den einzigen Emigrations-Punkt ausgenommen — bis auf einige Wünsche, Fragen und Modifikationen, vorhin schon mit den bevollmächtigten Ministern, der französischen Republik, einverstanden.“ -

„Im Betreff der Anwendbarkeit der französischen Emigranten-Gesetze auf die

*) Ebendas. S. 204.

abzutretenden Länder, könne man zwar den französischen Grundsätzen immer noch nicht beytreten. Da indessen die bevollmächtigten Minister in ihren vordern dießfalsigen Noten versichert hätten, daß dennoch Mittel und Wege vorhanden wären, den deutschen Reichs-Angehörigen, für die man sich bisher nachdrücklichst zu verwenden verpflichtet gesehn, für ihre Personen und ihr Vermögen, die gewünschte Beruhigung zu verschaffen, so wolle man diese Zusichrung acceptiren, und man vertraue zu der Gerechtigkeit des französischen Gouvernements u. s. w."

„Im Betreff der übrigen, in den oben angezeigten Noten enthaltenen, Artikel würde man zwar sehr gewünscht und vorgezogen haben, die nähere Vereinigung, deren dieselben noch hin und wieder bedürften, gleich bald zu berichtigen; da aber die französischen Minister auch in Rücksicht dieser Punkte einen kathegorischen Beytritt

zu ihrem Ultimatum, bestimmt verlangt hätten: so sähe man sich vermüssigt, diesen Beytritt andurch zu ertheilen und zu erklären, daß man nunmehr in allen Artikeln, ihrem Ultimato accedire und sich sofort gefallen lasse, daß die, bey einigen annoch nöthigen nähern Bestimmungen und Erläuterungen, erst bey der Redaction der Friedens-Artikel nachgeholt werden."

Dieser Beschluß war von der Reichs-Deputation durch die Mehrheit der Stimmen, in der drey und achtzigsten Sitzung am 9. December, also gerade ein Jahr nach Eröffnung des Congresses, abgefaßt.

Es verdient vielleicht auch hier als ein charakteristischer Zug für den Congreß bemerkt zu werden; daß die Glieder der Majorität, welche diesen Beschluß — nicht ohne lebhaftes Widerstreben der Minorität — durchgesetzt hatten, nach Beendigung

dieser Sitzung mit einer Auswahl der Partikular-Abgeordneten, bey dem Minister Bonnier speiseten; der seit langer Zeit an diesem Tage zuerst wieder ein solches diplomatisches Mahl veranstaltet hatte *).

Die Glieder der Minorität (Kursachsen, Oestreich, und Bremen) hatten bey der Abfassung dieses Conclusums an der Reichs-Deputation, eine ausdrückliche Verwahrung, gegen alle Theilnahme daran, eingelegt. Der kaiserliche Plenipotentiarius trat aber demselben bey; — jedoch, seiner Aeußerung nach, nur aus dem Verlangen, bey so großer Verschiedenheit der Ansichten, einer Trennung von der Deputation vorzubeugen.

Die französischen Minister beantworteten diese Note, gleich am 12. December **), — und dieß Mal in einem sehr freundli-

*) Geh. Gesch. Th. I. S. 532.

**) Ebendas. Th. II. S. 207.

chen Tone — zur Beherzigung ihrer „lebhaften Freude“ darüber, daß „ihr Vertrauen, an die Klugheit und aufgeklärte Humanität der Reichs-Deputation nicht getäuscht worden sey.“

Sie erklärten, daß sie den Beytritt derselben zu den gerechten und letzten Propositionen ihres Gouvernements, in dem vorgelegten Ultimatum, mit Vergnügen annehmen, und daß nun, da die wesentliche und Präliminar-Basis definitiv abgemacht sey, zu der Anwendung des Sekularisations-Princips, als einem untrennbaren Theile des zu schließenden Tractats, fortgeschritten werden könne.“

„Dieser Gegenstand, den sie mit gleicher Rücksicht auf das allgemeine Interesse, als die bisherige, jetzt zu einem so genugthuenden Punkte der Reife gediehene Unterhandlung dirigiren würde, erfordere

noch einiges Nachdenken, ehe er zur Diskussion gebracht werden könne.“

„Indessen hoften die Unterzeichneten durch ihre Proposition, im Betreff dieses Gegenstandes der Deputation sehr bald vorlegen zu können, und fänden eine günstige Vorbedeutung in dem charakteristischen Bestreben der Beschleunigung und Eintracht, welche jetzt die Unterhandlungen zu äußern anfingen.“

13.

Besondere Unterhandlungen zu Selz, zwischen Oestreich und Frankreich.

Indessen hatte theils der schon im Anfange dieses Jahres dem französischen Gesandten zu Wien begegnete, hinlänglich bekannte Unfall, theils verschiedene, bey der Exekution des Friedens von Campo Formio eingetretene, Schwierigkeiten zwischen Frank-

reich und Oestreich, Differenzien veranlaßt, die man jedoch, durch eine friedliche Unterhandlung beyzulegen sich vereinigte.

Es wurde dazu, französischer Seits, der Exdirektor Franzois, und östreichscher Seits der Graf von Cobenzl bevollmächtigt, und — da der Erste, der Konstitution gemäß, Frankreich binnen zwey Jahren noch nicht verlassen durfte — zum Congreß-Orte der Flecken Selz, im Elsaß bestimmt.

Hier hielten sie, vom 30. May bis 5. Jul., achtzehn Conferenzen; die freylich auf den Gang der Unterhandlungen zu Rastadt um so weniger Einfluß hatten, da man von Seiten Frankreichs keinen andern Gegenstand zur Verhandlung gebracht wissen wollte, als die Irrungen, wegen des Vorfalls zu Wien.

Auch blieb diese Unterhandlung völlig ohne Resultat, indem beyde Bevollmächtigte, in der neunzehnten Sitzung, (am 6. Jul.) einander erklärten, daß ihre Voll-

macht ihnen keine weitere Unterhandlungen gestatte.

Beyde verließen nun den Congreß-Ort. Die Unterhandluugen hörten jedoch deshalb noch nicht völlig auf, sondern wurden, wiewohl keines Wegs mit glücklicherm Erfolge, direkt zwischen Wien und Paris, bis ebenfalls zum Ende dieses Jahres, fortgesetzt.

Daneben wurden die Kriegs-Rüstungen, auf das eifrigste betrieben, und in Italien nahm bekanntlich, durch die Uebereilung des Königs von Neapel, schon während dieser Unterhandlungen, der Krieg aufs neue seinen Anfang.

14.

Letzte Verhandlungen und Auflösung des Congresses zu Rastadt.

Unter diesen Umständen trat, bey den Unterhandlungen zu Rastadt, nach der

Note vom 12. Decbr. 1798., bis zum 2. Januar des folgenden Jahres, ein völliger Stillstand ein.

An diesem Tage erhielten die französischen Bevollmächtigten den Befehl: der Reichs-Deputation zu erklären, „daß das französische Directorium es als eine Feindseligkeit von Seiten des deutschen Reichs, ansehn werde, wenn dasselbe nicht dem sich annähernden russischen Hülfs-Heere, — für Oestreich — den Durchmarsch durch das deutsche Reichs-Gebiet versagen würde.

Die Reichs-Deputation brachte diese Sache an den Reichs-Tag, wohin sie gehörte, und wo sie in der Folge auch noch von den französischen Residenten bey demselben mehrmals in Anregung gebracht wurde.

Je mehr sich nun der Wieder-Ausbruch des Kriegs zwischen Oestreich und Frankreich näherte, desto mehr mußte sich das Ziel des Congresses zu Rastadt entfernen.

Zwar wurde Anfangs an einer Neutralität des deutschen Reichs gearbeitet, und — als denn der Krieg wirklich ausbrach — von den französischen Bevollmächtigten noch fortgesetzt die Geneigtheit, mit dem deutschen Reiche nichts desto weniger die Friedens-Unterhandlungen fortzusetzen, zu erkennen gegeben.

Allein, wiewohl die Reichs-Deputation ebenfalls zu wiederholten Malen, denselben Wunsch auf das lebhafteste äußerte; so wurden doch fernere Schritte dazu, durch das Verhalten der kaiserlichen Plenipotenz, und die immer dringender und lebhafter werdenden kriegerischen Bewegungen gehemmt.

Unter dem 7. April 1799 *) zeigte darauf der kaiserliche Bevollmächtigte der Deputation den Wiederausbruch des Kriegs nebst der Veranlassung dazu an.

Er erklärte dabey, „der Kaiser könne

*) Ebendas. Th. II. S. 254.

ihm (Unterzeichneten) in seiner reichs-oberhäuptlichen Eigenschaft, nicht gestatten, noch länger an Verhandlungen Antheil zu nehmen, wo unter stolzer Hinweisung, auf die Rechte eines Siegers, den dießseits zu machenden Erklärungen bald eine peremtorische Frist von einigen Tagen gesetzt, bald auf mehrere Monathe, die Geschäfts-Thätigkeit des Congresses, mit seltener diplomatischer Willkühr, gehemmt werde, — — wo der Krieg gegen das deutsche Reich durch die That selbst schon wieder bestehe, u. s. w.“

Er setzte hinzu, „er habe zugleich den bestimmten Auftrag erhalten, der Reichs-Deputation, im Nahmen des Kaisers noch weiter zu erklären; daß er sich nothgedrungen sähe, allen, während des Congresses, an die französischen Minister gemachten und nach den allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen ohnehin nur salva ratificatione Caesaris et Imperii verbindlichen

Zusicherungen, die bisher bestandene Rechtskraft wieder zu entziehn; da diese nur einzig in der sichern Hoffnung und Voraussetznng eines billigen, annehmlichen und dauerhaften Friedens geschehen wären; mithin, bey gänzlich geänderter Lage der Sachen zu einer bloß bedingt übernommenen Verbindlichkeit, kein fortwirckender rechtlicher Grund mehr vorhanden sey u. s. w.

Am folgenden Tage (am 8. April) machte er den französischen Bevollmächtigten in einer kurzen Note *) die Anzeige: „daß er den Befehl erhalten habe — da der Krieg gegen Deutschland durch die That schon wieder bestehe, und keine Sicherheit für die Conferenz mehr Statt habe, und überhaupt die Umstände und Verhältnisse so gänzlich verändert wären, keinen weitern Antheil an den Friedens-Unterhandlungen

*) a. a. O. S. 242.

zu nehmen, und den Congreß-Ort sofort zu verlassen."

In der Antwort auf diese Note *), behaupteten die französischen Bevollmächtigten, „durch die häufigsten Thatsachen, selbst durch Aufopferungen, den Wunsch des Directoriums nach einem schnellen und sichern Frieden bewährt zu haben."

Sie behaupteten ferner, daß der Waffenstillestand noch immer zwischen der französischen Republik und dem deutschen Reiche bestehe, und „eine beyspiellose Verletzung der Sicherheit der Correspondenz von ihrer Regierung wenigstens nicht zu erwarten sey."

Diese Aeußerungen blieben von dem kaiserlichen Bevollmächtigten unerwidert, indem dieser ihnen ihre Note sogleich uneröffnet zurück sandte, mit der Erklärung **): „daß die Aufkündigung seiner

*) Ebendas. S. 244.

**) a. a. O. S. 245.

Eigenschaft, als kaiserlicher Bevollmächtigter, die letzte Handlung seiner Sendung gewesen sey. Da er also keinen Beruf mehr habe, von den französischen Ministern öffentliche Erklärungen zu empfangen und ihnen zu erwidern; so bedaure er, daß sie ihn in den Fall gesetzt hätten, ihre Note zurückhändigen zu müssen."

Die französischen Bevollmächtigten gaben nun der Reichs-Deputation von der erhaltenen Anzeige des kaiserlichen Plenipotentiarius Nachricht, und legten zugleich die ihnen übersandte, aber von ihm zurückerhaltne Antwort bey.

Wiewohl sie nun auch noch jetzt das Ansehn zu behaupten suchten, als wünschten sie mit dem deutschen Reiche die Friedens-Unterhandlungen fortzusetzen, und zu vollenden, so wurden doch, nachdem der kaiserliche Bevollmächtigte und östreichsche Gesandte den Congreß-Ort verlassen hatte, nach und nach auch mehrere andere abgeru-

fen, so daß die Zahl der Subdelegirten zur Reichs-Deputation, bis unter zwey Drittel sich vermindert hatte.

Dieser Umstand, noch mehr aber das bekannte Betragen der östreichschen Vorposten bestimmten den Ueberrest der Reichs-Deputation in der Sitzung (am 23. April) zu dem Beschlusse*), „den französischen Bevollmächtigten mündlich zu eröffnen, daß die Reichs-Friedens-Deputation, bey allen eingetretenen Umständen, nach der ihr ertheilten General-Vollmacht und Instruction, mit ihr, der französischen Gesandtschaft, die Friedens-Unterhandlungen fortzusetzen, vor der Hand nicht vermöge, auch nach den eingezogenen Erkundigungen (wovon der gedachten Gesandtschaft Abschrift zu ertheilen wäre) die erforderliche Ruhe und Sicherheit nicht mehr dahier zu haben glaube.“

Ohnerachtet diese Anzeige, beschloßner

---

*) a. a. O. S. 263.

Maßen, durch den Directorial-Gesandten mündlich geschah, so fanden die französischen Bevollmächtigten doch für gut, der Reichs-Deputation (unter dem 25 April) noch schriftlich darauf zu antworten *), und „ihr großes Erstaunen, über die zugleich angezeigten Vorgänge und diesen Beschluß zu erkennen zu geben."

Sie waren der Meinung, daß, „wenn auch die Stände des Reichs, ein jeder das unbestreitbare Recht hätten, ihre Subdelegirten zu dem Congresse abzufertigen; es gleichwohl nur dem Reichstage zukomme, den Ständen die ihnen ertheilte Vollmacht zu entziehen."

„Das Directorium, stets zum Frieden geneigt, habe ihnen befohlen, den Congreß nur in der äußersten Extremität zu verlassen. Die Deputation habe ihnen Hoffnung gemacht, die nur momentan

---

*) a. a. O. S. 268.

unterbrochenen Unterhandlungen wieder aufzunehmen. Auch hielten sie sich überzeugt, daß selbst die Excesse, durch welche sie bisher unterbrochen wären, die Deputation noch mehr von dem lebhaften Interesse überzeugen würden, welches sie hätten, die Fluten des Kriegs aufzuhalten, und überhaupt alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche Leidenschaften und Unredlichkeit dem Frieden entgegen stellen mögten."

„In Erwägung daher, wie selbst aus dem Beschlusse der Reichs-Deputation erhelle, daß sie sich in einem wahren Zustande der Unterdrückung befinde, und gleichwohl die Dauer eines Congresses, zweyer freyer Nationen, von dem Willen der kontrahirenden Theile, keineswegs aber von der Einmischung einer fremden Macht abhängen müsse, legten die Unterzeichneten hierdurch bey der Reichs-Deputation eine Protestation nieder, gegen die Verletzung

des Völkerrechts, welche die östreichschen Truppen gegen sie ausgeübt hatten und gegen den Inhalt der Antwort des östreichschen Vorposten-Kommandanten, auf die an ihn von dem Directorium der Reichs-Deputation ergangene Anfrage;“ (welche sie aus der erwähnten Mittheilung der Reichs-Deputation kannten).

Sodann erklärten sie schließlich: „daß sie binnen drey Tagen Rastadt verlassen würden.“

„Um jedoch Deutschland den letzten und erklärenden Beweis der Langmuth der französischen Regierung und ihres Verlangens den Frieden abzuschließen, zu geben, würden sie sich nach Straßburg begeben, um dort die Wiederanknüpfung der Friedens-Unterhandlungen zu erwarten, und alle Friedens-Anträge anzuzuhören, die man ihnen machen würde.“

So endeten sich die Unterhandlungen,

Die schreckliche Katastrophe, mit welcher sich der Congreß auflös'te, ist noch im lebhaften Andenken. Sie macht einen nur zu wichtigen Gegenstand der neuesten Geschichte aus. In einem Ueberblicke der Unterhandlungen, würde sie am unrechten Orte seyn.

II.

Fernere merkwürdige Unterhandlungen und Verträge, am Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Allgemeine Bemerkung.

Die hier noch ferner nachzuholenden merkwürdigen Unterhandlungen und Verträge, am Ende des achtzehnten Jahrhunderts sind gleichsam, als der Uebergang zu den Verträgen und Friedens-Schlüssen des neunzehnten zu betrachten.

Ohne dieselben würde die Uebersicht des Ganzen auf eine unangenehme Weise gestört werden, auch in den Verträgen des neunzehnten Jahrhunderts manches dunkel bleiben.

Wiewohl sie, wie so manche andere, zum Theil gar kein Resultat, zum Theil nur ein temporelles lieferten, so bilden sie doch nothwendige Glieder, in der Kette der diplomatischen Ereignisse und Thatsachen, weshalb es dem beurtheilenden und kombinirenden Leser nicht anders, als willkommen seyn kann, sie hier nachgetragen zu finden.

I.

Bonaparts Anträge zur Unterhandlung des Friedens mit Großbritannien.

1.

Einleitende Bemerkung.

Bekanntlich waren diese Anträge eine der ersten Früchte des bekannten achtzehnten

Brümaire, und der durch denselben bewirkten, diktatorischen Gewalt dieses ausgezeichneten Sohnes des Ruhms und des Glücks.

Nimmt man auf die Umstände Rücksicht, unter welchen sie gemacht wurden, so darf man kaum zweifeln, ob sie ehrlich gemeint waren; wiewohl man auch gestehen muß, daß andere, damit nicht in Verbindung stehende, Absichten obwalten mogten, warum besonders der erste Schritt dazu so geschah, wie er geschah, und auf eine Weise, welche wohl nicht als eine Haupt-Ursache der Wirkungslosigkeit desselben angesehn werden muß.

Höchst interessant ist es, hier wieder diesen Zeitpunkt, das gegenseitige Betragen und die Verhältnisse in diesem, mit denen ein, oder anderthalb Jahre später zu vergleichen. Wenn man dort in dem Briefe Bonapart's wenigstens doch die Sprache eines Parvenu und die Behandlung als solchen, in den Antworten doch nicht ganz

verkennen kann, so wird man bey den nur so kurz darauf erfolgten wirklichen Friedens-Unterhandlungen und dem Abschlusse desselben nichts mehr von der Art, — weder auf der einen, noch auf der andern Seite — wahrnehmen.

Man sah hier nur zwey mächtige Regenten und zwey mächtige Staaten mit einander handeln, sich einander auf dem gewöhnlichen Wege der alten Diplomatik wieder begegnen, und mit den Förmlichkeiten, „welche nöthig seyn mögen, um die Abhängigkeit schwacher Staaten zu verbergen, „aber bey starken nur den gegenseitigen „Wunsch, sich zu hintergehn, beweisen," die Friedens-Negotiationen betreiben.

Die Uebersicht der Urkunden selbst wird diese Betrachtungen bewähren, und auf andere verwandte führen, die, anzustellen, dem Leser überlassen werden müssen.

2.

Bonaparte's unmittelbarer Antrag und Antwort des englischen Ministeriums *).

Eine (vom 26. December 1799 datirte) an den Lord Grenville gerichtete Note des französischen Ministers der auswärtigen Verhältnisse, Talleyrand, zeigte diesem an: „daß der Ueberbringer dieser auch einen Brief des ersten Konsuls der Republik an den König von England überbringe, und fügte die Bitte bey, die nöthigen Befehle zu ertheilen, daß er solchen dem Könige selbst unmittelbar übergeben könne."

„Dieser Schritt," setzte er hinzu, „kündige durch sich selbst schon die Wichtigkeit seines Gegenstandes an."

Das Schreiben des ersten Konsuls an den König von England war folgendes wörtlichen Inhalts:

*) Posselts Annalen 1800. St. I. S. 22.

Französische Republik.

Souverainität des Volks.

Freyheit. Gleichheit.

Bonaparte, erster Konsul der Republik, an seine Majestät, den König von Großbritannien und Irrland u. s. w.

Paris, 5. Nivos. Jahr 8. der Repulik.

„Da ich durch die Stimmen der französischen Nation berufen bin, die erste Staats-Würde der Republik zu bekleiden, so achte ich für schicklich, Ew. Majestät, indem ich mein Amt antrete, unmittelbar Nachricht davon zu geben."

„Soll der Krieg, welcher seit acht Jahren die vier Welttheile verwüstet hat, ewig währen? Gibt es kein Mittel, sich gegenseitig zu verständigen?"

„Wie können die beyden aufgeklärtesten Nationen von Europa, deren Macht und

Stärke größer sind, als ihre Sicherheit und Unabhängigkeit es erfordern, der Idee einer eiteln Größe, die Wohlthaten des Handels, des innern Wohlstandes, des Glücks der Familien aufopfern? Wie ist es ihnen möglich, nicht zu fühlen, daß der Friede eben so rühmlich, als nothwendig sey?"

„Diese Gesinnungen können dem Herzen Ew. Majestät nicht fremd seyn; die sie über eine freye Nation und bloß in der Absicht, sie glücklich zu machen, regieren."

„Ew. Majestät werden in dieser Eröffnung ein reines aufrichtiges Verlangen sehn, durch einen schleunigen, freymüthigen, von allen den Förmlichkeiten, welche nöthig seyn mögen, um die Abhängigkeit schwacher Staaten zu verbergen, aber bey starken nur den gegenseitigen Wunsch, sich zu hintergehn, beweisen, befreyten Schritt, zu einer allgemeinen Friedens-Stiftung beyzutragen."

„Durch Mißbrauch ihrer Kräfte können

England und Frankreich, zum Unglück aller Nationen, den Augenblick ihrer gänzlichen Erschöpfung noch lange hinausschieben, aber ich wage es zu sagen, das Schicksal aller civilisirten Nationen ist an das Ende eines Kriegs geknüpft, der die ganze Welt umfaßt."

Ew. Majestät,

(unterzeichnet) Bonaparte.

Dieß Schreiben, dem Könige unmittelbar zu übergeben, wurde dem Kourier nicht gestattet, auch von dem Könige nicht für gut befunden, unmittelbar darauf zu antworten. Unter dem 5. Januar antwortete Lord Grenville dem Minister Talleyrand: „er habe beyde Schreiben dem Könige vorgelegt, dieser aber keinen Grund gefunden, von den, seit langer Zeit bey den Verhandlungen zwischen den europäischen Staaten angenommenen Formen abzugehn;" sondern ihm befohlen, in seinem Nahmen

die officielle Antwort zu übermachen, welche hiebey folge.

„Der König," hieß es nun in dieser, „habe häufige Beweise, von seinem aufrichtigen Verlangen nach Wiederherstellung der dauerhaften Ruhe von Europa gegeben. Eine eitle und falsche Ruhmsucht habe ihn nie in irgend einen Krieg verwickelt. Er habe keine andere Absicht gehabt, als die Rechte und das Glück aller seiner Unterthanen, gegen jeden Angriff zu vertheidigen."

„Darum habe er einen, von ihm nicht gereizten Angriff zurückgeschlagen, und eben deshalb sey er genöthigt, fortzukämpfen."

„Er könne nicht hoffen, daß diese Nothwendigkeit beseitigt werde, wenn er jetzt mit denen in Unterhandlung träte, welche eine neue Revolution an die Spitze der Gewalt gestellt habe; da kein wahrer Vortheil für den großen und wünschenswerthen Gegenstand eines allgemeinen Friedens,

aus einer solchen Unterhandlung erwachsen könne, bevor nicht klar am Tage läge, daß die Ursachen, welche den Krieg erzeugt, ihn verlängert, und sich schon mehr als ein Mal wieder erneuert hätten, nicht mehr vorhanden wären."

„Eben das System, welchem Frankreich alle seine gegenwärtigen Leiden mit Recht zuschreibe, habe schon das übrige Europa, in einen langen zerstörenden, und seiner Natur nach, unter civilisirten Nationen längst unerhörten, Krieg verwickelt. Zur Ausbreitung dieses Systems und zur Vertilgung aller bestehenden Regierungen, wären die Hülfs-Mittel Frankreichs, von Jahr zu Jahr und unter dem beyspiellosesten Ungemach, verschwendet und erschöpft werden."

Diesem blinden Zerstörungs-Geiste wären die Niederlande, die vereinigten Provinzen, die schweizerischen Kantone (alte Freunde und Bundesgenossen des Königs) nach und nach aufgeopfert worden. Deutschland sey

verwüstet, Italien, obwohl jetzt den Händen derer, die es überfallen hätten, entrissen, sey der Schauplatz des Raubes und einer grenzenlosen Anarchie gewesen. Der König selbst habe sich genöthigt gesehn, für die Existenz und Unabhängigkeit seines Königreichs, einen beschwerlichen Krieg zu führen.“

„Und dieß Ungemach sey nicht ein Mal auf die Grenzen Europa's beschränkt geblieben. Es habe sich in die fernsten Theile der Welt verbreitet, ja selbst in Länder, welche, durch ihre Lage und ihr Interesse mit dem natürlichen Schauplatze des gegenwärtigen Kampfs so wenig in Verbindung ständen, daß die Existenz dieses Krieges denen vielleicht unbekannt gewesen sey, welche sich auf ein Mal aller seiner Gewalt preis gegeben, gefunden hätten.“

„So lange ein solches System die Oberhand behalte, — — so lange, sey auch offne Feindseligkeit die einzig

mögliche Gegenwehr. Die feyerlichsten Tractaten hätten bloß den Weg zu neuen Angriffen gebahnt; und allein einem kräftigen Widerstande habe man zu verdanken, was noch von Sicherheit des Eigenthums, persönlicher Freyheit, gesellschaftlicher Ordnung und freyer Religions-Uebung in Europa übrig geblieben sey."

„So wichtige Gegenstände könne der König, gegen eine neue Betheurung und ein schwankendes Bekenntniß friedfertiger Gesinnungen, nicht aufs Spiel setzen."

„Gleiche Betheurungen wären nach und nach von allen vorgetragen, welche nach einander die Hülfsmittel Frankreichs auf die Zerstörung von Europa verwandt hätten und welche alle ohne Ausnahme von den gegenwärtigen Machthabern für unfähig, Freundschafts- und Friedens-Verhältnisse zu erhalten, erklärt wären."

„Zwar werde sich der König sehr freuen, zu sehen, daß die Gefahr wirklich aufgehört habe, und die Nothwendigkeit des Widerstrebens nicht mehr Statt finde, daß, durch die Erfahrungen so vieler Jahre voll Verbrechen und Elend belehrt, bessere Grundsätze in Frankreich endlich die Oberhand erhalten hätten; daß alle Projecte eines riesenhaften Ehrgeizes, und alle Zerstörungs-Plane — — endlich bey Seite gelegt wären.“

„Allein die Ueberzeugung von einer solchen Veränderung, so sehr sie auch den Wünschen des Königs angemessen sey, könne nur das Resultat der Erfahrung und augenscheinlicher Thatsachen seyn.“

„Das sicherste und natürlichste Unterpfand der Realität und Fortdauer dieser Veränderung würde die Wiedereinsetzung der Dynastie seyn, welche seit so vielen Jahrhunderten Frankreich in seinem Innern beglückt,

und im Aeußern geachtet gemacht habe."

„Dieß würde sogleich, und zu jeder Zeit alle Hindernisse der Unterhandlungen und Vereinigungen entfernen, es würde Frankreich den unbestrittenen Besitz seines alten Gebiets sichern, und allen übrigen Nationen Europa's für ihre Ruhe und den Frieden diejenige Bürgschaft gewähren, welche sie jetzt gezwungen wären, auf andere Weise zu sichern."

„Doch so wünschenswerth ein solches Ereigniß für Frankreich und für die ganze Welt auch seyn könne, so binde der König daran doch nicht ausschließlich die Möglichkeit eines dauerhaften Friedens-Vereins."

„Er wolle Frankreich keineswegs, weder im Betreff seiner Regierungs-Form noch derer, in deren Hände eine große und mächtige Nation die Gewalt niederlegen solle, — etwas vorschreiben. Er beschäftige sich

nur mit der Sicherheit seines eigenen Gebiets und des seiner Alliirten, und der allgemeinen Sicherheit Europa's."

„Wenn er sehen würde, daß dieselbe auf irgend eine Weise erhalten werden könne — es möge nun durch die innere Lage des Landes, dessen innere Lage die Gefahr veranlaßt habe, — oder durch irgend einen andern Umstand seyn; — so werde er eifrigst die Gelegenheit ergreifen, mit seinen Alliirten die Mittel zu einer unmittelbaren und allgemeinen Pacifikation zu verabreden."

„Unglücklicher Weise sey noch keine solche Sicherheit, noch keine Bürgschaft der Grundsätze, welche die neue Regierung leiten würden, noch kein vernünftiger Grund der Ueberzeugung von der Dauerhaftigkeit derselben vorhanden. Daher bleibe dem Könige, für jetzt auch noch nichts übrig, als, in Uebereinstimmung mit den andern Mächten, einen gerechten Verthei-

gungs-Krieg fortzusetzen, welchen sein Eifer für das Glück seiner Unterthanen, ihm niemals erlauben werde, weder über die Grenzen der Nothwendigkeit, aus welchen er hervor gegangen, fortzusetzen, noch ihn zu enden, ohne den Genuß der Ruhe, der Constitution und der Unabhängigkeit gesichert zu sehn."

3.

Replik und Friedens-Antrag der französischen Regierung *).

So bestimmt zurückweisend diese Erklärung auch gewesen und mit so manchen Aeußerungen sie durchwebt war, die die Empfindlichkeit des neugeschaffenen Herrschers leicht hätten rege machen können, und rege zu machen die Absicht zu haben schienen;

*) a. a. O. S. 27.

— so erfolgte doch (unter dem 13. Jan.) eine Replik und ein zweyter Antrag zu demselben Zwecke; — dieß Mal jedoch nur in einer ministeriellen Note.

In derselben bemühte sich der französische Minister, im Nahmen des ersten Konsuls, zuförderst den Verwurf, als sey dieser Krieg von Frankreich erregt, und mit Zerstörungs-Absichten geführt worden, von Frankreich ab, und auf das ganze gegen dasselbe verbündete Europa zurück zu wälzen.

Hieraus folgerte er denn für Frankreich das Recht, „den Unterjochungs- und Theilungs-Plänen entgegenzuarbeiten, und schob die Uebel, welche aus solchen gegen eine mächtige Nation gerichteten Planen nothweneig entstehen müssen, auf die Rechnung derer, welche diese Pläne entworfen, und öfters auszuführen versucht hätten."

„Von allen Seiten angegriffen, habe

die französische Nation ihre Anstrengungen zur Gegenwehr auch nach allen Seiten hinrichten, uud zur Aufrecht-Erhaltung ihrer Unabhängigkeit der Mittel sich bedienen müssen, welche sie in ihrer Macht und dem Muthe ihrer Krieger gefunden hätte."

„So lange sie ihre Feinde auf Verbannung ihrer Rechte beharren gesehn, habe sie also auch nur auf Widerstand gedacht, sobald jene aber der Hoffnung sie zu überwältigen, entsagt hätten, habe sie auch Mittel zur Annäherung gesucht; — und wenn bey dieser oder jener innern Krise, welche die Revolution und der Krieg nach einander herbeygeführt hätten, die vorhergeheuden Depositärs der vollziehenden Gewalt, nicht immer eben so viele Mäßigung als die Nation Muth gezeigt hätten, so müsse man dieß insbesondere der Erbitterung zuschreiben, mit welcher die Hülfs-Mittel Englands verschwendet wä-

ren, um Frankreichs Untergang zu vollenden.“

„Wenn aber die Wünsche des Königs von Großbritannien, wie er es versichere, mit denen Frankreichs, in der Wiederherstellung des Friedens zusammen träfen, warum sollte man nicht, anstatt die Rechtfertigung des Kriegs zu versuchen, lieber Sorge tragen, ihn zu beendigen? Besonders da der erste Konsul persönlich so viele Beweise von seinem Eifer, dem Ungemach des Kriegs ein Ziel zu setzen, und von seiner Neigung, die Verträge auf das strengste beobachten zu lassen, gegeben habe.“

„Der erste Konsul habe nicht zweifeln können, daß der König von Großbritannien das Recht der Nationen, ihre Regierungsform zu wählen, anerkenne, da der Besitz seiner Krone sich von der Ausübung dieses Rechtes herschreibe. Aber er habe nicht begreifen können, wie der Minister des Königs, neben diesem

Haupt-Grundsatze, auf welchem das Daseyn der Staats-Vereine beruhe, Winke geben könne, durch welche er die Absicht, sich in die innern Angelegenheiten der Regierung zu mischen, verrathe, und welche für die französische Nation und ihre Regierung nicht weniger beleidigend sey, als für England und den König, eine Aufforderung zu der republikanischen Regierung, welche England in der Mitte des vorigen Jahrhunderts angenommen habe, oder eine Ermahnung zur Wiedereinsetzung der Familie, welche die Geburt auf den Thron gesetzt, und die Revolution herunter gestoßen habe, seyn würde."

„Wenn vor Kurzem, da das Constitutions-System der Republik, weder die Stärke, noch die Festigkeit gehabt habe, welche ihm jetzt beywohne, der König von England geglaubt habe, selbst eine

Annäherung und Friedens-Conferenz suchen zu müssen; — warum habe er denn jetzt, wo der gegenseitige Zustand der Angelegenheiten einen schnellen Gang verspreche, nicht die Hand zur Wiederanknüpfung der Unterhandlungen bieten können?“

„Von allen Seiten flehe die Stimme der Völker und der Menschlichkeit um Beendigung eines Kriegs, den so große Unfälle auszeichnen, und dessen Verlängerung Europa mit einer allgemeinen Erschütterung, und rettungslosen Leiden bedroht.“

„Um also den Fortgang dieses Ungemachs zu hemmen, oder damit dessen schreckliche Folgen nur denen, welche sie veranlaßt hätten, vorgeworfen werden mögten, so schlage der erste Konsul der französischen Republik vor, den Feindseligkeiten sogleich ein Ziel zu setzen, sich wegen eines Waffenstillestandes zu vereinigen, und insgesammt, von beyden Sei-

ten, Bevollmächtigte zu ernennen, die sich nach Dünkirchen, oder jeder andern, zur Beschleunigung des gegenseitigen Verkehrs nicht weniger vortheilhaft gelegenen Stadt, begeben, und ohne Zögerung an der Wiederherstellung des Friedens und der Freundschaft mit Frankreich arbeiten sollten."

„Der erste Konsul erbiete sich, die deshalb etwa nöthigen Pässe zu ertheilen."

Hierauf antwortete Lord Grenville (unter dem 20. Januar) in einer ähnlichen, officiellen Note *):

„Der König habe mit Mißfallen in der ihm vorgelegten französischen Note wahrgenommen, daß die nicht veranlaßten Angriffe Frankreichs, die allein die Ursache und der Ursprung des Kriegs wären, von seinen gegenwärtigen Regenten, unter denselben beleidigenden Vorwänden,

---

*) Ebendas. S. 30.

mit welchen man sie ursprünglich zu bemänteln gesucht, systematisch vertheidigt werden."

„Die gemachten Angaben wären, in Beziehung auf den König nicht nur völlig grundlos, sondern auch durch die innere Evidenz der Thatsachen, so wie durch das, von der französischen Nation selbst zu seiner Zeit gegebene, Zeugniß, völlig widerlegt worden."

„Im Betreff des Gegenstandes der Note, könne er sich bloß auf die bereits gegebene Antwort berufen." — —

„Alle Gründe, die man in der französischen Note für die Unterhandlung anführe, die persönliche Geneigtheit zum Frieden, die Mittel, um die Wirkungen dieser Geneigtheit — vorausgesetzt, daß sie vorhanden sey — zu sichern, die Festigkeit des nach so vielen auf einander folgenden Revolutionen neu aufgestellten Systems: — alle diese Umstände könnten sich nur dadurch

bewähren, worauf der König bereits hingewiesen habe; — durch das Resultat der Erfahrungen, und der Evidenz der Thatsachen.“

„Der König habe Frankreich offen und freymüthig die sichersten und schnellsten Mittel zur Erreichung dieses großen Zwecks angegeben. Er habe aber auch eben so aufrichtig erklärt, daß er nicht begehre, einer fremden Nation ihre Regierungs-Form vorzuschreiben, daß er sich nur mit der Sicherheit seiner Staaten und Europa's beschäftige, und daß, sobald nach seinem Urtheile für diesen wichtigen Zweck auf irgend eine Art hinlänglich gesorgt werden könne, er sich angelegen seyn lassen werde, mit seinen Alliirten die Mittel zu verabreden, vereinigt und unverzüglich über die Wiederherstellung der Ruhe zu unterhandeln.“

„Bey dieser Erklärung bleibe der König fest. Nur auf dieser Grundlage erlaube ihm die Sorge für die Sicherheit seiner

Unterthanen dem Systeme der kräftigen Vertheidigung zu entsagen, das, durch die Gnade der Vorsehung ihren Reichen die Sicherheit und Wohlfahrt, deren sie genießen, verschaft habe.“

I.
Ferner merkwürdige Unterhandlungen und Verträge, am Ende des 18. Jahrhunderts.

II.
Merkwürdige Verträge zwischen den Krieg führenden Mächten, zum Behuf der Fortsetzung des Kriegs, und durch die Fortsetzung des Kriegs veranlaßt, im Jahre 1800.

I.
Nachtrag zu den Verträgen, zum Behuf der Fortsetzung des Kriegs.

1.
Subsidien-Vertrag zwischen dem Könige von Großbritannien und dem Kurfürsten von Mainz *).

Dieser Vertrag wurde (am 30. April

*) Posselt a. a. O. 1800. St. 9. S. 220.

1800) zu Pfore bey Donauschingen abgeschlossen.

Im Eingange wird geäußert: daß, da der Kurfürst als Glied des Reichs und zu Folge seiner Anhänglichkeit an dessen Constitution, sich für verpflichtet halte, an dem Kriege zur Vertheidigung und Aufrechterhaltung seiner Verfassung und der Integrität seines Territors Theil zu nehmen, auch von der Nothwendigkeit überzeugt sey, zur Erreichnung dieses heilsamen Zwecks, nicht bloß alle Kräfte, welche die Reichs-Gesetze von einem jeden Reichs-Stande, unter dem Titel eines Kontingents begehren, aufzubieten, sondern auch noch größere Hülfs-Mittel anwenden zu müssen, um desto eher zu einem ehrenvollen und dauerhaften Frieden zu gelangen; da aber seine Hülfs-Quellen theils durch die Besetzung eines großen Theils seiner Länder, theils durch außerordentliche Anstrengungen erschöpft wären, so habe er sich an den König

von Großbritannien gewandt, um ihn einzuladen, zur Ausführung dieser Maßregeln auf eine Art, die für die angemessenste gehalten werde, beyzutragen;" woraus denn die Vereinigung über folgende Punkte entstanden sey.

Der Kurfürst mache sich anheischig, dem Könige ein Korps von 3426 Mann, von welchem der eilfte Theil Kavallerie seyn könne, zur völlig freyen Disposition in Europa zu überlassen, und zwar auf die Zeit seiner Theilnahme an dem Kriege, wenn sie nicht über drey Jahre dauere, und auf diese Zeit wenn der Friede eher wieder hergestellt werden sollte.

Im letztern Falle stehe es dem Könige frey, sich desselben nicht weiter zu bedienen, dafern dieß drey Monathe vorher angezeigt und die Löhnung u. dgl. gehörig bezahlt worden ist.

Für Aushebungs- und Equipirungs-Kosten bezahle der König achtzig Thaler Banko,

für jeden Kavalleristen, und dreyßig für jeden Infanteristen; auch den Sold von dem 28. Januar des laufenden Jahres an.

Findet er nicht weiter für nöthig, sich des Korps zu bedienen, so werde er, auf die Zeit des Vertrags, für dasselbe Subsidien zahlen; nach der Basis des Tractats mit Hessen-Kassel, (vom 30. April 1793.) und über dieß noch einen Monath Sold und Emolumente.

Der Kurfürst verpflichtet sich dagegen, so lange der gegenwärtige Vertrag dauert, ohne Wissen des Königs keine Unterhandlungen mit Frankreich anzuknüpfen, sondern ihm alle darauf abzweckende Eröffnungen mitzutheilen. Wenn der Kurfürst dieser Verbindlichkeit zuwider handeln würde, würde die Verbindlichkeit des Königs, die Punkte dieses Vertrags zu erfüllen, ebenfalls aufhören.

Dagegen macht sich dieser aber noch anheischig, bey dem etwanigen Abschlusse eines

Friedens mit Frankreich, den Kurfürsten darin nahmentlich aufnehmen zu lassen, und sein Interesse zu befragen, sich auch im Kriege den Schutz der Länder des Kurfürsten möglichst angelegen seyn lassen. Noch wird festgesetzt, daß das Korps auf 6000 Mann vermehrt, und dann die für die erst bestimmte Zahl festgesetzten Bedingungen auch auf diese ausgedehnt werden könne; daß ferner der Inhalt dieses Vertrags dem Kaiser mitgetheilt und ihm erlaubt werden solle, demselben beyzutreten.

2.

Wiener Convention zwischen Oestreich und England, einen Geld-Vorschuß zur Fortsetzung des Kriegs betreffend *).

Dieser merkwürdige und wichtige Ver-

---

*) Ebendas. S. 210.

trag wurde zwischen dem großbritannischen Gesandten, am Wiener Hofe, Lord Minto, und dem Baron von Thugut (am 20. Jun.) abgeschlossen, und in der Einleitung geäußert: „daß beyde Kontrahenten es dem Interesse ihrer Kronen, und dem Besten der gemeinschaftlichen Sache angemessen erachtet, die beste Art der Vereinigung ihrer Anstrengungen, gegen den gemeinschaftlichen Feind, im gegenwärtigen Feldzuge zu bewerkstelligen, und deshalb mit einander verabredet hätten:“

I. „Daß der König von England dem Kaiser, um den dringenden Bedürfnissen der Finanzen des Kaisers abzuhelfen,“ diesem, durch eine Anleihe, zwey Millionen Pfund Sterlinge vorschießen solle, welche in drey verschiedenen Fristen, am liebsten in klingender Münze, und zwar das erste Drittel in den ersten Tagen des Jul., das zweyte in den ersten Tagen des Septem-

bers und das dritte in den ersten Tagen des Decembers bezahlt werden solle.

II. Während der ganzen Dauer des Kriegs und noch sechs Monathe, nach Abschluß eines Friedens zwischen Oestreich und Frankreich, übernimmt der König von England die Interessen für diese dem Kaiser vorgeschossene Summe. Von diesem Zeitpunkte an aber zahlt der Letztere dem Erstern „eine Zeit-Rente, oder Zeit-Renten, bis zum Belauf der Interessen, für die vorgeschossenen zwey Millionen, als welche Interessen auf den nähmlichen Fuß gerechnet werden sollen, wie die Interessen der, im laufenden Jahre, auf Rechnung der großbritannischen Regierung gemachten Anleihe.“

Außerdem wird der Kaiser noch halbjährlich zehntausend Pfund St. zu der allmählichen Ankaufung und Abtragung des Kapitals zahlen.

III. Beyde Kontrahenten versprechen ein-

ander, während des gegenwärtigen Feldzugs, den Krieg gegen die französische Republik mit allem möglichen Nachdrucke fortzusetzen, und alle ihre respectiven Mittel, zu Lande und zur See darauf zu verwenden, indem sie, nach Erforderniß der Umstände, sich über die vortheilhafte Art, ihre Land- und See-Macht, gegen den gemeinschaftlichen Feind zu gebrauchen, zusammen verstehen werden."

„Der Kaiser wird darauf bedacht seyn, seine Armee in Deutschland und Italien nach Verhältniß des erlittenen Verlustes, wieder vollständig zu machen, — damit immer, so viel möglich, mit derselben Anzahl von Mannschaft, den Angaben gemäß, welche der Kaiser bey Eröffnung des Feldzugs, dem Könige von Großbrittannien vertraulich habe mittheilen lassen, gegen den gemeinschaftlichen Feind zu Werke gegangen werden möge."

IV. Die, im großbritannischen Solde

stehenden baierschen, wirtembergischen und schweizerischen Truppen werden der Disposition des Kaisers überlassen, und der König wird die nöthigen Maßregeln treffen, um die kaiserliche Armee in Deutschland, durch die möglichst große Anzahl deutscher und schweizerischer Truppen, zu verstärken.

V. Beyde Kontrahenten verpflichten sich, „während der Dauer der gegenwärtigen Convention, ohne des andern Theils vorgängige und ausdrückliche Einwilligung, keinen Separat-Frieden, mit der französischen Republik zu schließen, auch nicht mit dem Feinde zu unterhandeln, noch einigen Eröffnungen, weder zu einem besondern noch allgemeinen Frieden von ihm anzunehmen, ohne sich gegenseitig offenherzige Mittheilungen darüber zu machen, und in jeder Hinsicht im vollkommnen Einverständnisse zu handeln.

VI. Die Dauer dieser Convention ist auf

ein Jahr bestimmt, von dem 1. März 1800 bis zum letzten Februar 1801. Gleich nach der Leistung der letzten Zahlung werden die Kontrahenten über die, für die Zukunft, den Umständen und ihrer Convenienz gemäß, zu fassenden Entschließungen, vertrauliche Rücksprache halten.

VII. Für die Auswechslung der Ratifikation dieser Convention wird sechs Wochen als der längste Zeitraum angenommen.

II.

Durch die Fortsetzung des Kriegs entstandene Verträge zwischen Oestreich und Frankreich.

1.

Waffenstillstands-Convention zwischen den Feldherrn der östreichschen und französischen Armee in Italien.

Schon vier Tage vor dem Abschluß der eben erwähnten Convention, zur beharrlichen Fortsetzung des Kriegs, war nach der Schlacht bey Marengo (zu Alessandria am 16. Jun.) zwischen den östreichschen und französischen Heeren eine Convention abgeschlossen worden, in welcher man dahin überein gekommen war:

I. Daß ein Waffenstillstand zwischen den beyderseitigen Heeren in Italien bestehen solle, bis von dem Wiener Hofe Antwort eintreffen würde.

II. Sollten die kaiserlichen Armeen alle zwischen dem Mincio, der Fossa Maestra und dem Po begriffnen Länder, nähmlich Peschiera, Mantua, Borgoforte und von da das linke Ufer des Po, und an dem rechten Ufer, die Festung Ferrara.

III. ingleichen Toskana und Ancona.

IV. Die französischen aber, die zwischen der Chiesa, dem Oglio und Po, besetzt halten,

V. das Land zwischen der Chiesa und dem Mincio solle unbesetzt bleiben. Aus den zu Mantua gehörigen Theilen dieses Landes werde die kaiserliche, und aus denen zu Brescia gehörigen, die französische Armee Lebensmittel ziehn.

VI. Die Citadellen von Tortona, Alessandria, Mailand, Turin, Pizzighetone,

Arona, Piavenza sollten bis zum 20. Jun. den Franzosen übergeben werden.

VII. Bis zum 24. die Festung Coni, die Citadelle von Ceva, Savone und die Stadt Genua; und

VIII. bis zum 26. das Fort Urbano.

IX. Die Artillerie der Plätze solle auf folgende Weise vertheilt werden:

1. Alle Artillerie von östreichschem Kaliber und Guß solle der östreichschen Armee zugehören;
2. alle, von italienischem, piemontesischem, französischem, der französischen.
3. Von den Mund-Vorräthen solle die eine Hälfte der französischen, die andere der östreichschen Armee überlassen bleiben.

X. Die Besatzungen sollen mit militärischen Ehren ausziehn, und sich mit ihrer ganzen Bagage auf dem kürzesten Wege nach Mantua begeben;

XI. die östreichsche Armee sich in drey Colonnen, — die erste zwischen dem 16.

und 20., die zweyte zwischen dem 20. und 23., die dritte zwischen dem 23. und 25. Jun. — über Piavenza und Mantua ziehn.

XII. Würden von beyden Seiten Commissarien für die Details der Vollziehung dieses Vertrags ernannt werden.

XIII. Wurde ausgemacht, daß Niemand wegen der Dienste, die er der östreichschen Armee geleistet, oder wegen seiner polischen Meinungen mißhandelt, und die, in der cisalpinischen Republik von den Oestreichern dieser Ursache wegen verhafteten und in den unter den Befehlen der Oestreicher befindlichen Festungen aufbewahrten Personen, in Freyheit gesetzt werden sollen.

XIV. Wie auch die Antwort des Wiener Hofs ausfallen möge, so solle doch erst nach vorhergegangener zehntägiger Aufkündigung des Waffenstillstandes eine Armee die andere angreifen können; und

XV. während des Waffenstillstandes,

keine derselben Detaschirungen nach Deutschland machen dürfen.

2.

Waffenstillestands=Convention zwischen den Ober=Feldherren der östreichschen und französischen Heere in Deutschland.

Auch hier war es indessen schon vor Ablauf der, zur Notifikation der Wiener Bemerkung bestimmten Zeit, ebenfalls dahin gediehen, daß die Oestreicher einen Waffenstillestand suchen mußten; der auch nach dreytägigem Unterhandeln (am 15. Jul.) zu Parsdorf, auf folgende Bedingungen abgeschlossen wurde:

I. Der Waffenstillstand solle, zwischen dem östreichschen Heere und seinen Verbündeten, und der Armee der französischen Republik, in Deutschland, der Schweiz, Tirol

und Graubünden, von heute an bestehen, und erst nach zwölftägiger Aufkündigung abgebrochen werden.

II. Es solle eine Scheidungs-Linie gezogen werden und dieselbe an dem rechten Rhein-Ufer bey Balzers anfangen, der Grenze von Graubünden, bis an die Ills-Quelle folgen, das ganze Thal derselben umschließen, über den Rücken des Arlbergs, an die Lech-Quelle fortgehn, an dessen linkem Ufer, bis Reutti hinablaufen, und das Rechte nur in den Punkten überschreiten, wo die Straße von einem Ufer auf das andere übergehe, die östreichsche Armee in dem Besitze der auf das rechte Ufer übergehenden, Ausgänge lassen, Reutti einbegriffen, bey Breitenwang über die Seebach gehn, dem nördlichen Ufer des Sees folgen, sich dann längst der linken Seite des Eng-Thals bis an die Quelle der Ammer hinauf ziehn, auf die Grenze der Grafschaft Werdenfels fallen, dieser dann bis

nach Loisach folgen, auf deren linkem Ufer sich, bis an den Calch See verlängern, ihn, ingleichen den Walcher See durchschneiden, längst dem nördlichen Ufer des Jachnad hingehn bis zu seiner Mündung in die Iser, die sie übergehn, und sich an die Weißnach wenden; bey Reiten den Tagern-See umgehn, und von Gmündt dem linken Ufer der Mangold, bis nach Falluy folgen werde.

Von da solle sie ihre Richtung nach Oblaus, von hier über Münster, Erais, Glan, Zinnenberg, Ostendorf, Mosach, Alxing, Taglsing, Ekhäfen, Grüsing, Eking, Ebersperg, Molskirch, Hohenlinden, Krämacher, Wating, Teting, Hordberg, von da nach Isen bis Fautern, Londorf, von hier sich gegen die Quelle der Oils ziehn, dem linken Ufer dieser bis Wilsburg folgen, sich denn nach Binn-Bigury wenden, der Straße von der Aina bis Durnaich folgen, über Semenshäuser bis an die Quelle der Klopach gelangen, an deren linkem Ufer sie bis

zur Mündung in die Vlies und an dem Ufer dieses Flusses wieder bis zu seiner Mündung in die Donau hinab laufen werde.

Von hier gehe die Linie dann längs dem rechten Donau-Ufer aufwärts, bis Kellheim, dann über den Strohm, und auf dem rechten Ufer der Altmühl hinauf, bis Poppenheim, wo sie den Weg nach Weißenburg nehme, um an die Rednitz zu kommen, deren linkes Ufer sie bis an ihren Ausfluß in den Main und dessen linkes Ufer bis an den Rhein verfolge.

Alles Land, innerhalb dieser Scheidungs-Linie, werde die französische Armee besetzen. Sie werde dieselbe Linie behalten, oder bey etwa gemachter Bewegung wieder einnehmen, in deren Besitz sie, sich an dem Tage der Unterzeichnung dieses Vertrags befindet.

III. Die kaiserliche Armee werde das Ober- und Unter-Engedin, nähmlich den

Theil von Graubünden, dessen Gewässer gegen den Inn fließen, und das St. Marien-Thal, dessen Gewässer sich gegen die Etsch ergießen, besetzen.

Von Balzers werde sich die Scheidungs-Linie längst der Straße von Chur, Tusis, dem Splügen, an dem Komer-See, nach Claren erstrecken. Der Theil von Graubünden, welcher innerhalb dieser Linie und dem Engedin begriffen sey, solle zwischen beyden Heeren neutral bleiben; auch dieß Land seine Regierungs-Form behalten.

IV. Die in der Scheidungs-Linie begriffenen Plätze, welche die kaiserlichen Truppen noch im Besitz hätten, sollten in jeder Rücksicht in dem Zustande bleiben, in dem sie sich befänden, und der durch, von den Ober-Befehlshabern beyder Armeen hiezu ernannte Abgeordnete genau anzugeben sey. Es sollen darin keine neuen Vertheidigungs-Werke angelegt werden, noch der Gebrauch der Flüsse, an denen sie sich befänden, noch

die freye Schifffahrt der Flüsse, auf denen sie sich befänden, und der Gebrauch der, unter ihrem Kommando in einem Halb-Messer von zwey tausand Klaftern, an dem Haupt-Walle vorbeylaufenden Wege, gehindert werden.

Ihre Proviantirung werde, nach dem Verhältnisse ihrer Consumtion nur alle zehn Tage geschehen, und könne nicht aus dem Umkreise der, von dem französischen Heere besetzten Länder genommen, doch auch von dieser nicht erschwert werden.

V. Der Ober-Feldherr des kaiserlichen Heers solle, nach jedem dieser Plätze einen Offizier senden können, um die Kommandanten in Folge des obigen Artikels zu instruiren

VI. Auf den, beyde Armeen trennenden Flüssen sollen nur die Brücken Statt finden können, wo die Scheidungs-Linie die Flüsse durchschneide, und auch dann nur hinter dieser Linie, unbeschadet jedoch der beson-

dern Veranstaltungen, die in der Folge, für die Bequemlichkeit der beyden Armeen oder des Handels nöthig erachtet werden dürften, wo denn die Ober-Befehlshaber beyder Heere Verabredungen treffen würden.

VII. Ueberall, wo schiffbare Flüsse die Scheidungs-Linie der beyden Heere ausmachten, solle die Schifffahrt — für die Heere oder die Länder — weder von der einen, noch von der andern Seite gehemmt werden; und wo Straßen diese Scheidung bildeten, sollten beyde Heere auf gleiche Weise, zum Behuf ihrer Zufuhr während des Waffenstillestandes, davon Gebrauch machen können.

VIII. Der Theil der Reichs- und Erbländer des Kaisers, welcher durch die Scheidungs-Linie dem französischen Heere überlassen sey, solle, im Betreff der Sicherheit des Eigenthums, und der dermaligen Regierungs-Form, unter den Schutz der Biederkeit derselben gesetzt seyn. Auch soll-

ten die Einwohner derselben, weder der Dienste wegen, die sie der kaiserlichen Armee geleistet, noch ihrer politischen Meinungen noch der etwanigen thätigen Theilnahme an dem Kriege, wegen, verantwortlich gemacht werden.

IX. Die gegenwärtige Convention solle, in möglichster Geschwindigkeit, durch Kurire, an alle Anführer der Abtheilungen, beyder Heere gesandt werden; damit nicht nur die Feindseligkeiten sogleich aufhörten, sondern auch die Vollziehung unmittelbar beginne und in dem, der Entfernung verhältnißmäßigen Zeit-Raume beendigt werden könne.

Auch würde man Officiere vom General-Stabe bevollmächtigen, die Scheidungs-Linie auf den Punkten, wo sie noch etwas zweifelhaft seyn sollte, zu bestimmen.

X. Zwischen den Vorposten beyder Heere solle keine Gemeinschaft Statt finden.

3.

Friedens-Präliminarien zwischen dem kaiserlichen Generale Grafen von St. Julien, und dem Minister Talleyrand abgeschlossen.

Der Graf von St. Julien hatte die, nach der Schlacht bey Marengo, für Italien abgeschlossene Waffenstillestands-Convention nach Wien überbracht, und war dann — noch vor dem Abschlusse der Parsdorfer Convention — über Mailand nach Paris gesandt, wo er am 21. Jul. ankam. In der französischen officiellen Zeitung wurde seine Ankunft angezeigt, und die Unterhandlung eines allgemeinen Waffenstillestandes, und die Ausgleichung einiger bey der Exekution des Vertrags von Marengo eingetretener Differenzen als der Zweck derselben angegeben.

Indessen zeigte sich bald, daß diese Unterhandlungen, noch in einer weitern Aus-

dehnung geführt worden waren. Es wurden durch ihn und den Minister Talleyrand abgeschlossene, und zu Paris (am 28. Jul.) unterzeichnete, Friedens-Präliminarien bekannt gemacht, die das Resultat derselben waren. Folgendes ist dem Wesentlichen nach ihr Inhalt *).

Der Kaiser und erste Konsul, hieß es im Eingange, hätten, um den Krieg durch einen schnellen, gerechten und festen Frieden zu endigen, sich dahin vereinigt:

I. Daß Friede, Freundschaft und gutes Vernehmen zwischen beyden Mächten bestehen

II. bis zum Abschlusse des Definitiv-Friedens, die Armeen sowohl in Deutschland, als in Italien in ihren gegenwärtigen Stellungen bleiben sollten, ohne sich gegen das südliche Italien mehr auszubreiten; der Kaiser seine, etwa in den päbstlichen

---

*) Posselt a. a. O. St. 9. S. 213.

Staaten befindlichen Truppen, in die Festung Ankona concentriren, die außerordentliche Bewaffnung in Toskana einstellen, und jede Landung der Feinde der französischen Republik zu Livorno, oder auf irgend einem andern Punkte dieser Küste, verhindern wolle.

III. Daß der Tractat von Campo Formio mit Vorbehalt der nothwendig gewordenen Abänderungen, zur Grundlage des Definitiv Friedens gemacht werden solle.

IV. Daß der Kaiser nichts dawider habe, wenn die französische Republik die Rhein-Grenze, so wie man darüber zu Rastadt übereingekommen sey, beybehalte, auch überdem derselben noch das Eigenthum über das Frik-Thal und alles, zwischen Zürich und Basel ihm gehörige Land abtreten wolle.

V. Kassel, Kehl, Ehrenbreitenstein und Düsseldorf gedenke die französische Republik nicht zu behalten. Diese Plätze sollten ge-

schleift werden, unter der Bedingung, daß auf dem rechten Rhein-Ufer und bis zur Entfernung von drey Stunden kein Befestigungs-Werk, weder in Mauer-Arbeit noch in Erde, wieder errichtet werde.

VI. Die Entschädigung, welche der Kaiser nach den geheimen Artikeln des Tractats von Campo Formio in Deutschland erhalten solle, würden in Italien genommen werden; und ob man sich gleich vorbehalte, bey dem Definitiv-Frieden wegen der Lage und des Quantums derselben, sich noch näher zu vereinigen, so nehme man doch hier als Grundlage an, daß der Kaiser außer den Ländern, die er durch den Tractat von Campo Formio erhalten, ein Aequivalent für das Erzbisthum Salzburg, und den zwischen demselben und den Flüssen Inn und Salza, und Tirol, mit Inbegriff der Stadt Weißenburg, auf dem linken Inn-Ufer und eines Umkreises von drey tausend Klaftern gelegener Theil vom

baierschen Kreise, wie auch für das abzutretende Frik-Thal, erhalten solle.

VII. Die Ratifikation dieser Präliminar-Artikel solle zu Wien vor dem 15. August ausgewechselt werden.

VIII. Unmittelbar nach der Auswechslung der Ratifikationen, sollten die Unterhandlungen im Betreff des Definitiv-Friedens, fortgesetzt, und wegen des Congreß-Orts eine Uebereinkunft getroffen werden; wo sich die Bevollmächtigten spätstens binnen zwanzig Tagen, nach der Auswechslung der Ratifikationen, versammeln sollten.

IX. Der Kaiser und erste Konsul verpflichten sich gegenseitig auf ihr Ehren-Wort, bis zu der erwähnten Auswechslung, diese Artikel geheim zu halten.

X. Da die Vollmacht des Herrn von St. Julien in einem Schreiben des Kaisers, an den ersten Konsul, enthalten sey, so sollten die, in den gewöhnlichen Formen

verfaßten Vollmachten mit den Ratifikationen dieser Artikel ausgewechselt worden.

4.

Artikel, abgeschlossen zwischen den Feldherren der östreichschen und französischen Armeen in Italien.

Diese Artikel wurden, als ein Nachtrag zu dem Waffenstillestande, bey Marengo (am 28. Jul) zwischen den bevollmächtigten Adjudanten beyder Feldherrn, zu Verona abgeschlossen, und in denselben festgesetzt:

I. Die Posten der französischen Armee sollten sich längst den Ufern des Po, bis an die Mündung des Panaro erstrecken. Die Linie an dem Ufer dieses Flusses, bis zu dem Anfangs-Punkte des Kanals von Bondeno, der sich in den Pratello di Fer-

rara ergieße, hingehen, sich an dem rechten Ufer bis St. Maria Magdalena ausdehnen, und an dem Kanale Angelino l'Alaro di Reno bis an seinen Ausfluß in den Po Primaro und von da bis an die See verlängern.

Die Linie der östreichschen Posten, vorwärts von Ferrara, werde über St. Blasio Ospedale, Senetica, Mizzona, Fassanova und Cona gehn, und sich am linken Ufer des Po Valano, bis an die See erstrecken,

II. Das Land zwischen den Vorposten beyder Heere, dem Po Valano und dem Po Primaro solle von keinem militairisch besetzt, aber, um Lebensmittel daraus zu ziehn, der Disposition des französischen überlassen werden.

III. Enthält die nähere Bestimmung für die, durch diesen Artikel für völlig frey erklärte Schifffahrt auf dem Po,

IV. bestimmt wegen der Demarkations-Linie zwischen beyden Armeen, von der

Seite des südlichen Italiens: daß sie an dem See, zwischen Pesaro und Fano anfangen, über das — für neutral erklärte — Gebiet St. Marino gehn, und sich von da längst der Grenze des Herzogthums Urbino bis an die Grenze von Toscana erstrecken solle. So lange der Waffenstillestand daure, solle diese Linie von den beyderseitigen Truppen nicht überschritten werden.

V. bestimmt das Nöthige für den Weg, welchen die von der kaiserlichen Armee abgefertigten Kourire nehmen sollen.

VI. ingleichen wegen des Durchmarsches der Truppen, welche von der Armee zur Ablösung der in Toscana befindlichen, abgesandt werden dürften.

VII. Gibt den Weg an, welchen die — nach den von beyden Armeen besetzten Ländern reisenden — Privat-Personen nehmen, und das von der Armee gegen sie zu beobachtende Verhalten.

VIII. beschließt, daß die Ober-Befehls-

haber beyder Heere, sobald als möglich, die zur Vollziehung der gegenwärtigen Convention erforderlichen, Befehle ausfertigen sollen.

5.

Convention über die Verlängerung des Waffenstillestandes zwischen den östreichschen und französischen Heeren in Deutschland

Während der Waffenstillestand auf diese Weise in Italien befestigt worden war, näherte sich in Deutschland der Zeitpunkt des Wiederanfangs der Feindseligkeiten.

Der Kaiser hatte den, durch den Grafen von St. Julien abgeschlossenen Präliminarien seine Ratifikation versagt, — wahrscheinlich, weil England sich auf den Inhalt der Convention (vom 20. Jun.) beziehend, Antheil an den Unterhandlungen

zu nehmen verlangte, oder die Erfüllung der Haupt-Bedingung jenes Vertrags versagte.

Es hieß nun: der Graf von St. Julien habe keine Vollmacht zu solchen Unterhandlungen gehabt, und die englischen Minister äußerten sogar, — in der nachfolgenden Unterhandlung, wegen des Waffenstillestandes zwischen Frankreich und England, in einer officiellen Note, der erwähnte östreichische General sey zu Paris zur Unterzeichnung, ihm vorgelegter Präliminar-Artikel überredet worden; auch sey der Mangel aller Vollmacht, von demselben, denen, die mit ihm unterhandelt hätten, ausdrücklich notificirt worden *).

Wie dem nun auch seyn mogte, so war eine natürliche Folge dieser versagten Ratifikation, daß (am 29. August) von den

*) Posselt a. a. O. St. 10. S. 17.

Franzosen der Waffenstillestand aufgekündigt wurde.

Kaiserlicher Seits wurden nun aufs neue Unterhandlungen eröffnet, welche eine abermalige Convention zur Folge hatten, die (am 20. September) zu Hohenlinden abgeschlossen, und in welcher eine Verlängerung des Waffenstillestandes, unter folgenden Bedingungen *) zugestanden wurde.

I. Der Kaiser solle als Unterpfand seiner friedlichen Absichten, die Plätze, Philipsburg, Ulm, nebst den davon abhängigen Forts und Ingolstadt, — die in der (durch die Convention vom 15. Jul. festgesetzten) Demarkations-Linie begriffen wären, „zur Disposition der französischen Armee übergeben.

II. Den in den benannten Plätzen befindlichen Besatzungen, solle mit allem, was

*) Ebendas. S. 218.

ihnen angehöre, freyer Abzug zu der kaiserlichen Armee in Deutschland verstattet;

III. Die Räumung dieser Festungen solle binnen zehn Tagen spätstens bewerkstelligt, und zur Transportirung der Munition u. dgl. von der französischen Armee alle, in ihrer Macht stehende Erleichterung und Unterstützung gewährt werden. Binnen 5 Tagen solle den Franzosen eins der auf die Haupt-Communikation gehenden Thore, — dessen Wahl durch Abgeordnete zu bestimmen sey, — übergeben werden.

IV. Kriegs- und Mund-Vorräthe und Kriegs-Kasse, solle ebenfalls geräumt, auch die Artillerie verabfolgt werden;" — mit Ausnahme jedoch der dem Reiche gehörigen, welche durch Abgeordnete wahrhaft angegeben werden sollen.

V. So bald als möglich solle durch eine besondere Convention, das Erforderliche wegen der Transportirungs- und Räumungs-Mittel des Unterhalts und der Ab-

führung der Kranken, welche nicht mit der Besatzung abziehn könnten, bestimmt werden.

VI. Vermittelst obiger Verfügungen werde nun eine Verlängerung des Waffenstillstandes auf fünf und vierzig Tage, von dem nächsten Tage an, mit Inbegriff einer Frist von funfzehn Tagen, nach Aufkündigung desselben — wenn dieser Fall eintreten sollte — zugestanden.

VII. Auch sollten die Feindseligkeiten in Italien, dafern sie dort schon wieder angefangen hätten, sogleich aufhören.

VIII. Die (in der Convention vom 15. Jul. bestimmte) Demarkations-Linie wurde bestätigt, jedoch mit denen, im ersten bis fünften Artikel dieses Vertrags bestimmten, und noch folgenden Modifikationen.

IX. Die französische Armee solle an beyde Ufer der Iser zurück kehren, und daselbst stehen bleiben, so wie die kaiserliche an beyden Ufern des Inns, über die oben erwähnte Demarkations-Linie solle bloß

eine Vorposten-Kette — jedoch in einer Entfernung von drey tausend Klaftern — sowohl von diesen Flüssen, als den an denselben gelegenen Plätzen gezogen werden.

X. Die Bestimmung der vorigen Convention solle in Allem, was mit dieser nicht streite, vollzogen werden.

Wegen des achten Artikels wurde der französische Ober-Feldherrr noch besonders ersucht, die Lage, in welcher die Einwohner der obgenannten Plätze, auf welche er volle Anwendung leide, durch das Kriegs-Ungemach versetzt worden wären, in Betrachtung zu ziehn.

XI. Diese Convention solle, mit der möglichsten Schnelligkeit, an alle Befehlshaber der Korps, sowohl in Deutschland als in Italien gesandt werden, und die Vollziehungs Convention sogleich anfangen.

XII. Hierzu sollen von den Ober-Generalen beyder Armeen Bevollmächtigte ernannt werden.

6.

Vorläufige Bestimmungen für die Friedens-Unterhandlungen.

Diese Verlängerung des Waffenstillestandes war unter der Voraussetzung zugestanden, daß, in der bewilligten Zeit-Frist die Unterhandlung des Friedens erfolgen solle. Auch war die Verabredung dahin getroffen, daß der Graf von Lehrbach sich nach Paris begeben, und dort den Frieden unterhandeln solle.

Allein, nachdem der Graf von Cobenzl an die Stelle des Baron von Thugut, interimistisch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, im Wiener Ministerium übernommen hatte, wurde dieß dahin abgeändert, daß Lüneville zum Congreß-Orte bestimmt, und der Graf von Cobenzl selbst beauftragt wurde, die Unterhandlung dort zu führen.

Auch begab sich dieser bald darauf nach

dem bestimmten Orte, und langte am 25. Octbr. dort an.

Nichts desto weniger schien die Aussicht zum Frieden, selbst nach den öffentlichen und officiellen Aeußerungen beyder Regierungen noch immer sehr wenig hell und nahe zu seyn.

Der Kaiser erklärte in einer, an die unter seinem Scepter stehenden Völker, gerichteten Danksagung für den abermaligen Eifer und die Treue, womit sie sich zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit bezeigt, „daß die Friedens-Unterhandlungen nunmehr ihren Anfang nehmen würden; zugleich aber äußerte er, daß der Ausgang von Unterhandlungen immer ungewiß bleibe, und nur ein anständiger Friede eingegangen, und angenommen werden könne.“

Bey einer ähnlichen Publikation erklärte der erste Konsul, daß, „wenn die Parthey Englands noch vermögte, auf die Minister zu Wien Einfluß auszuüben, die Truppen

der Republik weder den Schnee, noch die Strenge der Jahreszeit scheuen, und den Krieg den Winter über auf das äußerste treiben würden, um den Feinden nicht Zeit zur Errichtung neuer Armeen zu lassen."

III.

Friedensschlüsse zwischen der französischen Republik und einigen kleinen deutschen Fürsten.

Während von dem mächtigen Regenten der östreichschen Gesammt-Monarchie in Baiern um einen Waffenstillestand unterhandelt wurde, negotiirten in Franken einige kleine deutsche Fürsten-Häuser um den Frieden.

Sie mußten ihn — allerdings theuer genug! — erkaufen und ihn dennoch als eine Gunst des stolzen Anführers der französisch-batavischen Armee annehmen.

Den ersten Frieden dieser Art schloß der Land-Graf von Hessen-Homburg, (am 14. September), den zweyten der Erbprinz von Ysenburg für das ganze fürstliche und gräfliche Gesammt-Haus, (am 15. desselben Monaths) und den dritten die Fürsten von Wied-Neuwied und Wied-Runkel (am 22. October) sämmtlich zu Aschaffenburg, in dem Haupt-Quartiere des Generals Augereau.

Folgendes ist, dem Wesentlichen nach, der Inhalt dieser Friedensschlüsse:

1.

Friedensschluß zwischen der französischen Republik und dem Landgrafen von Hessen-Homburg *).

Da der erste Konsul der französischen Republik erwogen habe, daß das Fürsten-

---

*) Ebendas. S. 225.

thum Hessen-Homburg ein Theil von Hessen sey, das sich mit der französischen Republik im Frieden befindet, und der regierende Landgraf von Hessen-Homburg keinen Antheil an dem gegenwärtigen Kriege genommen habe — indem er kein Kontingent gestellt und keine Versammlung der Emigrirten geduldet und keine Bewaffnung der Bauern gestattet habe, so sey man dahin übereingekommen:

Daß Friede und Freundschaft zwischen der Republik und dem Landgrafen bestehe;

und das hessen-homburgische Land als ein mit der französischen Republik befreundetes betrachtet und behandelt,

von demselben also alle bewaffnete Macht entfernt, auch ferner keine Contribution in demselben erhoben werden solle.

Für den Fall, daß ein Durch-Marsch französischer Truppen nöthig seyn sollte, wurde Befreyung von allen Lieferungen, oder doch Bezahlung derselben versprochen,

dagegen aber auch für diesen Fall alle Unterstützung und Hülfsleistung von der Bereitwilligkeit eines, im Frieden mit der französischen Republik befindlichen Landes, und wo zu allen Zeiten des gegenwärtigen Krieges, die französischen Kriegs-Gesetze mit der ausgezeichnetsten Sorgfalt aufgenommen worden, erwartet."

Es wurde versprochen, einen Handels-Vertrag abzuschließen, der so viel als möglich die alten Verhältnisse dieser Art wieder herstellen, und die hessen-homburgischen Fabriken, „welche von den protestantischen Flüchtlingen, zu der Zeit der Widerrufung des Edicts von Nantes gestiftet worden sind, und noch gegenwärtig die einzige Nahrungs-Quelle einiger, im Lande befindlicher französischer Colonien ausmachten" begünstigt würden.

Nur im äußersten Nothfalle sollten noch Truppen durch das Hessen-Homburgische

marschieren, oder in dasselbe gelegt werden, in diesem Falle aber werde die Landes-Regierung für ihre Quartierung, ihren Unterhalt u. s. w. sorgen.

2.

Friede zwischen der französischen Republik, und dem fürstlichen und gräflichen Gesammt-Hause Ysenburg *).

Das ysenburgische Land, mit allen Zubehörungen, solle von den französischen Generalen als ein, mit der französischen Republik verbündetes Land betrachtet werden.

Dem zu Folge solle es von allen Requisitionen und Contributionen frey seyn.

Bey Durchmärschen sollten keine Lieferungen begehrt, oder dieselben doch mit baarem Gelde, von der französischen Re-

*) Ebendas. S. 227.

gierung oder den kommandirenden Generalen, bezahlt werden.

Das fürstliche und gräfliche Gesammt-Haus Ysenburg verpflichtet sich dagegen, binnen drey Terminen, jeder zu dreyßig Tagen, von dem Tage der Auswechelung der Ratifikation dieses Vertrags an gerechnet, die Summe von hundert tausend Liver zu zahlen, wovon jedoch, bey jeder Zahlung, der dritte Theil desjenigen abgezogen werden solle, was in dem Laufe des Feldzugs vom achten Jahre der Republik bereits an den Ober-Zahlmeister der Armee entrichtet sey.

Bey Durchmärschen französischer, oder mit den Franzosen verbündeter, Truppen, solle ihnen von den Einwohnern der ysenburgischen Länder Beystand und Vorschuß geleistet werden. Die Anordnung, im Betreff der Verpflegung und Einquartierung soll nach dem Preise gemacht werden, wie

er mit den neutralen Ständen des deutschen Reichs, und nahmentlich mit dem Landgrafen von Hessen-Kassel festgesetzt sey.

Die Handels-Verhältnisse sollen, so viel es die Gesetze der Republik verstatten, ganz auf den Fuß, wie vor dem Kriege wieder hergestellt, auch dabey auf die Begünstigung der von den, der Aufhebung des Edicts von Nantes wegen ausgewanderten Franzosen angelegten Fabriken, Rücksicht genommen werden.

Bis zur Ratifikation dieses Vertrags sollen keine Contributionen und Requisitionen ferner in den ysenburgischen Landen vorgenommen, und nur im höchsten Nothfalle Truppen in dieselben gelegt werden; in welchem Falle die Regierung dieser Länder nur für Einquartierung und Verpflegung derselben zu sorgen haben werde.

3.

Friedensschluß zwischen der französischen Republik und den Fürsten von Wied=Neuwied und Wied=Runkel *).

In dem Eingange dieses Friedensschlusses erklärte der erste Konsul der französischen Republik, „dabey in Erwägung gezogen zu haben, daß die erwähnten Fürsten ihr Kontingent von der Reichs-Armee zurückgezogen, und während der Dauer dieses Kriegs die strengste Neutralität beobachtet, auch sich der Bewaffnung in Masse und Rüstungen der französischen Ausgewanderten, in ihren Ländern widersetzt hätten, weshalb er sie denn auch die Wohlthaten genießen lassen wolle, welcher durch den Basler Vertrag den Reichs-Ständen, wel-

---

*) Ebendas. S. 229.

che diese Bedingungen beobachten würden, zugesichert worden.“

In dieser Hinsicht wird festgesetzt: „daß diese Länder wie der Republik befreundete, und nahmentlich wie preußische und hessenkasselsche behandelt werden sollen; welcher allgemeinen Bestimmung davon, in Hinsicht auf die Kriegs-Lasten und den Handel, dieselben speciellen beygefügt werden, welche in den beyden vorigen Friedensschlüssen gemacht worden sind.

Wogegen aber den beyden Fürstenthümern noch eine allgemeine Contribution von drey Mal hundert tausend Liver, in drey monathlichen Terminen zahlbar auferlegt wird.

III.

Unterhandlungen zwischen Frankreich und England, wegen eines Waffenstillestandes zur See.

Einleitung.

Nachdem es dem englischen Ministerium gelungen war, durch seinen Einfluß in das Oestreichsche die Verwerfung der durch den Grafen von St. Julien geschlossenen Präliminar-Artikel zu bewirken, und es gleichwohl die Unmöglichkeit erkannte, Oestreich zu einer langen wirksamen Fortsetzung des Kriegs in den Stand zu setzen, so ließ es durch seinen Gesandten in Wien, Lord Minto (unter dem 9. August) erklä-

ren *): „daß der König von Großbritannien geneigt sey, an den Unterhandlungen welche zu einer allgemeinen Friedens-Stiftung Statt finden dürften, Theil zu haben, und seine Bevollmächtigten zur Verhandlung des Friedens, in Gemeinschaft mit dem Kaiser zu senden, sobald ihm die Absicht der französischen Regierung, mit ihm eine Unterhandlung einzugehn, bekannt seyn werde.“

Diese Aeußerung gelangte, durch eine Note des Baron von Thugut (vom 11. August) an den Minister der auswärtigen Gelegenheiten in Paris, und nun erhielt von der französischen Regierung ihr Commissär für die Auswechslung der Kriegs-Gefangenen zu London Otto den Auftrag, und die Vollmacht, hier, zunächst einen allgemeinen Waffenstillestand zwischen Großbritannien und Frankreich als Grundlage

*) Posselt a. a. O. St. 10. S. 61.

der Unterhandlungen, im Betreff des Friedens vorzuschlagen.

Hieraus entspann sich, (gegen das Ende des Augusts) eine Negotiation, deren ungünstigem Ausgange wir die Publicität derselben verdanken, und deren wesentlichen Inhalt wir hier, aus den, dem englischen Parlemente (am 13. November 1800.) vorgelegten Papieren, mittheilen *).

2.

Erste Vorschläge und Entwurf Frankreichs zu einem allgemeinen Waffenstillestande zwischen Großbritannien und Frankreich.

Der erste dahin abzielende Vorschlag des französischen Commissärs geschahe, in einer

---

*) Posselt a. a. O. St. 10. S. 3.

officiellen Note (vom 24. August) in welcher es hieß: „da es unmöglich scheine, daß in dem Augenblicke, wo Oestreich und England einen gemeinschaftlichen Antheil an den Friedens-Unterhandlungen nähmen, Frankreich in einem Waffenstillstande mit Oestreich und in einem fortdauernden Zustande von Feindseligkeit mit England begriffen seyn solle, so sey der Unterzeichnete autorisirt, einen allgemeinen Waffenstillestand zwischen den Armeen und Flotten beyder Staaten vorzuschlagen, wobey im Betreff der belagerten und blokirten Plätze, Maßregeln angenommen würden, welche denen entsprächen, die in Deutschland, wegen Ulm, Philipsburg und Ingolstadt beliebt worden wären.“

Auf diesen Vorschlag ließ das englische Ministerium (unter dem 28. August) erwidern: daß der König zwar allerdings geneigt sey, an den Friedens-Unterhandlungen Antheil zu nehmen, auch sich die

von Frankreich und Oestreich gemachte Orts-Bestimmung für den Congreß — unter der Bedingung einer freyen, directen Communication mit demselben, — gefallen lasse; „im Betreff des Vorschlags zu einem Waffenstillestande auch mit großem Vergnügen den Augenblick sehn würde, wo er schicklicher Weise eine jede Maßregel eingehen könne, die, wenigstens auf eine Zeit lang, dem Ungemach des Kriegs ein Ziel setzen würde, daß aber ein, auf Operationen zur See angewandter, Waffenstillestand — — nicht als ein zur Unterhandlung nothwendiger, Schritt angesehen werden könne, und daß die Streitigkeiten, welche bey Vollziehung desselben, als unvermeidlich zu erwarten wären, eher darauf abzwecken mögten, den Erfolge der von beyden Seiten für die Wiederherstellung des Friedens anzuwendenden Bemühungen zu erschweren, als zu befördern; daß die Umstände eines See-Kriegs offenbar nicht solche Verabredung als die

Operationen zu Lande zuließen; es auf alle Fälle vorzeitig scheine, auch nur in die Erörterung dieser Frage einzugehn, bis im Fortgange der Unterhandlungen klar erhellen werde, in wieviel sie das Ansehn gewinne, zu einem befriedigenden Ausgange zu führen; daß endlich über diesen Gegenstand nie etwas entschieden werden könne, dafern nicht die französische Regierung vorläufig erklärt habe, auf welche Art es zu verstehen sey, daß die Grundsätze, der im deutschen Waffenstillstande angenommnen Bedingungen, wegen der blokirten Städte, auf die Seehäfen und Zeughäuser Frankreichs angewandt werden könnten, so daß in Ansehung der respectiven Seemacht die nähmlichen Zwecke bona fide auszuführen wären, welche jene Bedingungen, im Betreff der, von beyden Armeen besetzten, militairischen Positionen, beabsichteten."

Auf diese Aeußerungen ließ nun die französische Regierung (unter dem 4. Septbr.) erwidern:

„Die Dazwischenkunft Englands mache die Frage, im Betreff des Friedens so verwickelt, daß die französische Regierung den Waffenstillestand auf dem festen Lande (der mit dem 11. September zu Ende gehe) unmöglich verlängern könne, wenn der König von Großbritannien nicht darein willigen wolle, ihn den drey Mächten gemeinschaftlich zu machen. — Würde ein solcher nicht vor dem 11. September abgeschlossen, so würden die Feindseligkeiten mit Oestreich wieder den Anfang nehmen, und denn mit Oestreich nur ein völliger Separat-Friede geschlossen werden können.“ — — —

„Die Plätze, welche man, als den deutschen Festungen, in dem Waffenstillstande gleichzusetzen habe, wären Malta und die See-Städte von Egypten. Wenn Groß-

britannien einen langen Waffenstillstand zur See nicht für vortheilhaft für sich erkenne; so sey ein dergleichen auf dem festen Lande, es eben so wenig für Frankreich. Jener würde indessen der französischen Regierung eine Bürgschaft, für die ernstliche Absicht Großbritanniens, den Frieden zu befördern, und dieser Großbritannien ein Gleiches für Frankreich bewähren.“

„Und da die Lage Oestreichs es dieser Macht nothwendig mache, auf die Beendigung der Unterhandlungen ernstlich Bedacht zu nehmen; so würden alle drey Mächte, eine jede in ihrem eigenen Privat-Interesse, entscheidende Ursachen haben, unverzüglich in diejenigen Opfer zu willigen, welche gegenseitig nothwendig seyn mögten, um den frühern Abschluß eines allgemeinen und festen Friedens zu Stande zu bringen.

Diese Vorstellung bewog nun das englische Ministerium, sich etwas näher auf den

Vorschlag Frankreichs einzulassen, und bey dem Bürger Otto anzufragen: ob er ein Project zu einem solchen Waffenstillstande mitzutheilen habe?

Otto übergab darauf folgende, dahin abzweckende Vorschläge *):

1. „Es solle ein Waffenstillestand zwischen den Flotten und Heeren Frankreichs und Großbritanniens Statt finden.“

2. „Die Kriegs- und Kauffarthey-Schiffe, sollten einer freyen Schifffahrt genießen, ohne einer Visitation unterworfen zu seyn, und zwischen ihnen die vor dem Kriege eingeführte Observanz beobachtet werden.“

3. „Alle, nach dem . . . Fructidor genommenen Schiffe der einen oder andern Nation sollen wieder erstattet werden.“

4. „Die Plätze Malta, Alexandria, Belle, Isle sollen den Plätzen Ulm, Philipsburg und Ingolstadt gleichgestellt

*) Ebendas. S. 14.

werden, es sollen nähmlich alle neutralen oder französischen Schiffe Freyheit haben, in dieselben einzulaufen, um sie mit Vorräthen zu versehn."

5. „Die Geschwader welche Brest, Cadiz, Toulon, Vliessingen blokirten, sollten in ihre eigene Häfen zurück kehren, oder wenigstens sich außer dem Gesichte der Küste halten."

6. „Drey englische Officiere sollen abgefertigt werden, um die nöthigen Befehle an die Befehlshaber im mitländischen Meere, von Malta und Alexandrien zu überbringen. Um desto schneller zu ihrer Bestimmung zu gelangen, sollten sie über Frankreich reisen."

7. „Der König von Spanien, und die batavische Republik sollten in diesem Waffenstillestande mit begriffen seyn."

3.

Englisches Gegen-Project.

Dieser Entwurf erhielt indessen den Beyfall des englischen Ministeriums nicht.

Lord Grenville erklärte: (in seiner Note vom 7. September) *) „daß der König nach der Erfahrung so mancher vorhergegangener Unterhandlungen zu urtheilen, einen solchen Waffenstillstand nicht für dazu gemacht halte, eine Uebereinkunft wegen des unmittelbaren Interesses Großbritanniens und Frankreichs zu befördern. Er betrachte denselben bloß als einen, seinem Feinde zu verwilligenden temporellen Vortheil, um die Erneuerung der Feindseligkeiten auf dem festen Lande zu verhüten, und hierdurch zum Abschlusse eines allgemeinen Friedens beyzutragen.“

„In diesem Betracht sey er entschlossen,

*) Ebendas. S. 17.

ohnerachtet er die daraus für sein Land entspringenden Nachtheile nicht übersähe, seinem Bundes-Genossen und ganz Europa dieses neue Unterpfand seiner Gesinnungen zu geben, dafern seine Feinde, das bey solchen Conventionen eingeführte Princip: daß die gegenseitige Lage beyder Partheyen, während der Fortdauer des Waffenstillstandes dieselbe bleibe, die sie zu Anfange desselben gewesen, und daß keine derselben durch den Waffenstillstand, solche neue Vortheile und Mittel dem andern zu schaden, die er nicht auch ohnedem erhalten konnte, erlange — anzunehmen geneigt wären."

Er geht sodann die erheblichsten Vorschläge durch, und bemerkt als das Resultat dieser Prüfung: „wie sich nicht erwarten ließe, daß irgend ein Motiv den König verleiten könne, einem Vorschlage beyzustimmen, welcher der Gerechtigkeit und

Gleichheit so offenbar widerspräche, und seinen sowohl, als seiner Alliirten Interesse zum Nachtheile gereiche.“ — —

„Indessen werde er geneigt seyn den Waffenstillstand einzugehn, dafern die französische Regierung dem Ihrigen das Project, was dieser Note beygefügt sey, supponiren wolle.

Diesem zu Folge *) sollten:

1. „Alle Feindseligkeiten suspendirt seyn, und erst nach vierzehntägiger Aufkündigung wieder erneuert werden können. Die Aufkündigung, sofern sie die nördlich vom Kap St. Vincent gelegenen Theile von Europa betrift, müssen von der einen Regierung der andern im mitländischen Meere, und in andern Welttheilen, von den respectiven Befehlshabern der Flotten zu wissen gethan werden. In dem Falle, wo die Feindseligkeiten zwischen Oest-

*) Ebendas. S. 20.

reich und Frankreich wieder erneuert werden sollten, sey auch zugleich der Waffenstillestand zwischen Frankreich und England als beendigt anzusehen; außer nur im Betreff der Prisen, der Kauffarthey-Schiffe worüber der dritte Artikel dieser Convention das Nöthige verfügen werde."

2. „Beyde Regierungen würden sofort die nöthigen Befehle ergehen lassen, und denen, welche sie überbrächten, die nöthigen Pässe ertheilen."

3. „Alle, während dieses Waffenstillestandes in irgend einem Welttheile, durch gehörig davon unterrichtete Officiere gemachten Prisen, sollten zurück gegeben werden. Für die Nord-See und den Kanal sollten zwölf Tage, und für die andern Welttheile dieselben Termine festgesetzt werden, welche der zwey und zwanzigste Artikel der Präliminarien des letzten Friedens bestimmte."

4. „Malta und die See-Städte und

Häfen Egyptens sollten auf denselben Fuß gesetzt werden, als die in der Demarkations-Linie des französischen Heers in Deutschland befindlichen, aber von östreichschen Truppen besetzten, Städte. Dem zu Folge solle auf der See nichts, was die Vertheidigungs-Mittel vermehren könne, und an Proviant nur für vierzehn Tage auf ein Mal, nach Maßgabe des Verbrauchs, hereingelassen werden. Dieser Verbrauch solle von Commissarien konstallirt, diesen auch eine, den Grundsätzen des vierten Artikels, der zwischen den Feldherren in Deutschland geschlossenen Convention gemäße, Vollmacht gegeben werden.

5. Die Blokkaden von Toulon, Brest, und jedem andern Hafen Frankreichs, durch die englischen Flotten sollten unterbrochen, auch alle englische Schiffe angewiesen werden, keinen von, oder nach den französischen Küsten segelnden Schiffen den Handel oder die Schifffahrt zu beeinträchtigen,

ausgenommen im Betreff von See, oder Kriegs-Vorräthen, die während des gegenwärtigen Waffenstillestandes nicht dahin gebracht werden dürften. Keines der, in besetzten Häfen, respective stationirten Schiffen solle vor Erneuerung der Feindseligkeiten sich nach irgend einer andern Station begeben dürfen.

6. Es solle jedem besondern Alliirten beyder Theile frey stehen, wenn es ihm gut dünke, der gegenwärtigen Convention beyzutreten, — vorausgesetzt, daß er sich verpflichte, ebenfalls Waffenstillstand, auf ähnlichen Bedingungen, gegen diejenigen Alliirten des andern Theils zu beobachten, welche derselben würden beytreten wollen.

Auch für den Anfang des Waffenstillestandes dieser, in den fremden Welttheilen sollten die Verfügungen des dritten Artikels dieses Vertrags als Regel angenommen, und die Termine von dem Tage an

gerechnet werden, an welchem die beytretende Macht, der mit ihr im Kriege begriffenen, officielle Nachricht, von ihrem Beytritte geben würde. Die Seehäfen und Zeughäuser der Alliirten Frankreichs, wären während des Waffenstillestandes, auf eben den Fuß zu setzen. Die Aufkündigungen, vor Erneuerung der Feindseligkeiten, so wie auch alle andere, einen solchen Waffenstillestand betreffende Punkte, sollten den Verfügungen gegenwärtiger Convention gemäß, regulirt werden.

7. Für die Ratifikation dieses Vertrags würden zehn Tage, als der kürzeste Termin anzunehmen seyn.

4.

Zweytes französisches Project.

Gegen dieß Project wurde, französischer Seits, in einer officiellen Note des

Bürgers Otto (vom 16. Sept.) die Einwendung gemacht: „daß es ihr keinen Vortheil darböte, also die mächtigen Nachtheile, welche ihr, aus der Fortdauer des Waffenstillstandes auf dem festen Lande erwüchsen, nicht aufwiegen könne, denn es sey die Absicht des vorgeschlagenen Waffenstillestandes zur See gewesen, durch denselben, ein Equivalent für den Waffenstillstand auf dem festen Lande zu erhalten."

Die französische Regierung that darauf einen gedoppelten Vorschlag und überließ es dem Könige von England, zu wählen, „welchen er mit dem Interesse seines Reichs, und seinen Verhältnissen auf dem festen Lande am übereinstimmendsten finden würde."

Nach dem ersten sollte das englische Project angenommen werden, „jedoch dieser Waffenstillstand von den Begebenheiten auf dem festen Lande völlig

unabhängig seyn, und bloß auf eine, sofort zu eröffnende Separat-Unterhandlung zwischen beyden Mächten Bezug haben." Nach dem zweyten, „fahre der König von Großbritannien fort, mit dem Kaiser gemeinschaftliche Sache zu machen; gestatte aber, daß der Waffenstillestand zur See, der französischen Republik gleiche Vortheile, mit demjenigen gewähre, welche das Haus Oestreich aus dem Waffenstillestande, auf dem festen Lande ziehe."

Diese Vortheile werden nun näher dargethan, und dann darauf hingewiesen: daß die französische Regierung dagegen, „aus dem Waffenstillstande den Vortheil einer freyen Schifffahrt ihrer Schiffe und des zu ihrem Verkehre, mit Isle de France, Isle de la Reunion und ihrem amerikanischen Kolonien nöthigen Vorschubs haben müsse. — Und wenn sie sich dessen auch bedienen sollte, um einige Tausend Mann mehr

nach Egypten zu schicken; so erhielten ja auf dem festen Lande die östreichschen Plätze ebenfalls täglich neue Stärke."

„Die zugestandene Freyheit der Verproviantirung ihrer Häfen, habe für sie nur geringe Wichtigkeit, da es nicht an innern Circulations-Mitteln fehle, und die Meisten auch noch weit von Mangel entfernt wären; auch die Blokade, in dieser Jahreszeit überhaupt fast nichts, als eine bloße Maske sey, u. s. w."

Englischer Seits wollte man dagegen den hier aufgestellten Grundsatz für den Waffenstillestand, nicht anerkennen, und erklärte, „daß der vorgelegte Gegen-Entwurf das Aeußerste sey, was bewilligt, und französischer Seits mit einigem Scheine von Recht gefordert werden könne."

Doch fügte man hinzu: „dafern der französische Bevollmächtigte Vorschläge zu thun habe, welche mit den, englischer Seits zulässigen, Grundsätzen wirklich überein-

stimmten, so wünsche man sie schriftlich von ihm zu erhalten.“

Zugleich wurde in einer besondern Note *), von demselben Datum (dem 20. September) die Note des Bürgers Otto ausführlicher beantwortet, den Vorschlag, daß der König von England „sein Interesse von dem Oestreichs trennen möge,“ völlig zurück gewiesen; der Waffenstillestand zur See schon an sich auf Seiten Englands für ein Opfer erklärt, und zu widerlegen gesucht, daß die Vortheile aus dem Waffenstillestande zu Lande von der Einseitigkeit und Erheblichkeit für Oestreich wären, als die französische Regierung behaupte.

Hierauf übergab der Bürger Otto dem englischen Ministerium ein zweytes Project **), worin auf einige Forderungen Englands etwas nähere Rücksicht genommen

---

*) a. a. O. S. 27.

**) Ebendas. S. 32.

war, wie man aus der Angabe des Inhalts selbst näher ersehen wird.

In dem ersten Artikel wird angenommen, daß die Suspension der Feindseligkeiten zur See, nur nach monathlicher Aufkündigung in allen Theilen der Welt erfolgen könne.

Der zweyte enthält demselben Artikel des englischen Entwurfs gleiche Bestimmungen, im Betreff der an die Flotten abzusendenden Officiere;

desgleichen der dritte, im Betreff der Prisen.

Malta und Egypten heißt es in dem vierten, solle den Plätzen in Deutschland gleich gestellt werden; „denen, obgleich von der französischen Armee blokirt, doch die Vortheile des Waffenstillestandes gestattet würden.“

Malta solle, von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen mit dem nöthigen Vorrathe, zehn tausend Rationen auf

jeden Tag gerechnet, versehen werden. Im Betreff Egyptens sollten sechs Fregatten Freyheit haben, von Toulon auszulaufen, zu Alexandria auszuladen, und ohne visitirt zu werden, wie auch ohne von englischen Schiffen, oder denen der Alliirten Großbritanniens, einiges Hinderniß, während ihrer Ueberfahrt, zu erfahren, zurückzusegeln. Ein englischer Officier vom Range solle, zu dem Ende, sich auf eine dieser Fregatten einschiffen, und seinen Weg nach Toulon durch Frankreich nehmen.

In dem fünften Artikel wird, neben der Aufhebung der Blokade von Brest, Toulon und den übrigen französischen Häfen, und völlig freyen Passage der Handels-Schiffe, noch vorgeschlagen: „daß von den gegenwärtig in den Häfen vor Anker liegenden Linien-Schiffen, Zwey- und Drey-Deckern, vor Erneuerung der Feindseligkeiten, keinem gestattet seyn solle, auszulaufen, um seine Station zu verändern;

wohl aber den Fregatten, Chaloups und andern kleinen Kriegs-Schiffen, von denen, wenn sie großbritannischen Schiffen begegneten, die vor dem Kriege eingeführten Gebräuche zu beobachten seyn werden.

Im sechsten wird, wegen der, im englischen Solde stehenden Land-Truppen, festgesetzt, daß sie während des Waffenstillstandes, an keinen Hafen Italiens sollten ausgeschifft werden können.

Nach dem siebenten, „würden die Alliirten Frankreichs, nahmentlich Spanien, die batavische Republik und Genua, an dem Vortheile des gegenwärtigen Waffenstillestandes Theil nehmen. Wenn der König darauf bestehen würde, seine Alliirten in denselben einzuschließen, so sollten sie dieselben Vortheile genießen, — wie die Alliirten Frankreichs.

5.

Fortsetzung und fruchtlose Beendigung dieser Unterhandlungen.

Nachdem nun einige, meistens mit Diskussionen über Neben-Dinge angefüllte Noten, ohne Annäherung gewechselt waren, wurde nach des Bürgers Otto: „daß eine vertraute Person autorisirt werden mögte, um mit ihm wegen der verschiedenen Vorschläge, zu einem Waffenstillestande zur See, mündlich zu konferiren," — Herr Hammond (unter dem 24. September) von dem Lord Grenville zu diesem Zwecke bevollmächtigt. Zugleich wurde ihm die Anweisung ertheilt, dem Bürger Otto zu eröffnen *).

„Der König habe bey dieser Verhandlung nichts anders vor Augen, als zur Wiederherstellung des allgemeinen Friedens

*) Ebendas. S. 40.

beyzutragen. Er sey nicht abgeneigt, zu diesem Ende einigen gegenwärtigen Vortheil aufzuopfern; könne sich aber bey der Eröffnung der Friedens-Unterhandlungen nicht in einen Zustand der Inferiorität setzen lassen; welchen der Erfolg des Krieges nicht veranlaßt habe, noch auch glauben, daß der Friede dadurch befördert werde, wenn der Feind sich in einer Lage befände, die er lieber verlängern, als durch irgend zulässige Friedens-Bedingungen beendigen würde."

„Der König sehe in dem letzten französischen Entwurfe wenigen Grund zur Erörterung eines völligen Einverständnisses." Dieß zu bewähren, habe er sich in eine Kritik des französischen Entwurfs einzulassen; wozu ihm die Instruction des Ministers, die Data, auf folgende Weise an die Hand gab:

„Daß die Alliirten des Königs zugelassen würden, an denselben Waffenstillstands-

Bedingungen Theil zu nehmen, in welche Frankreich seine Alliirten einzuschließen begehre, sey nicht nur eine wichtige, sondern auch eine unumgängliche Bedingung, zu irgend einem solchen Vertrage; es gebe aber keinen Grund, diese billige und nothwendige Bedingung mehr von Seiten Frankreichs, als von Seiten Englands für eine Nachgiebigkeit geltend zu machen. — —

„Das Anerbieten Frankreichs im Betreff der Kriegs-Schiffe, stehe noch weit hinter dem Begehren des Königs sowohl, als selbst hinter der nöthigen Analogie zur Gleichstellung des Waffenstillestandes zur See mit dem vom festen Lande zurück.“ —

„In andern Punkten von nicht geringer Wichtigkeit, beharre das neue Project auf den ersten Forderungen, und in einem komme es sogar, mit einem ganz neuen Anspruche zum Vorscheine.“ — —

In näherer Erörterung des Details des Projects wurde Hammond angewiesen, auch

specielllere Bemerkungen darüber zu machen, unter welchen wir folgende, als, unserm Bedünken nach die, wichtigsten, ausheben.

1. „Im Betreff der Theilnahme der Alliirten scheine das französische Project die Nothwendigkeit in sich zu begreifen, (nicht allein, wie es des Königs Absicht sey) die Unterhandlungen einzig in Hinsicht auf den allgemeinen Frieden, so daß bey einem endlichen Vergleiche, alle beyderseitige Alliirten mit eingeschlossen seyn würden, zu führen, sondern auch diese Alliirten sofort aufzufordern, daß sie, mittelst ihrer Minister, an den vorgeschlagenen Unterhandlungen Theil nähmen; eine Frage, die nach des Königs Meinung, schicklicher künftigen Erörterungen vorbehalten bleibe, als durch die Ausdrücke irgend eines Separat-Vergleichs, wegen eines Waffenstillestandes, zwischen Großbritannien und Frankreich, projudicirt werden dürfte.“

2. „Die in dem französischen Entwurfe

gebrauchten Ausdrücke von dem Waffenstillstande auf dem festen Lande, schienen ungebührlich gegen die Alliirten des Königs;“ —

3. „Das dort gebrauchte Wort Aequivalent, scheine jenen, von dem Könige bereits verworfenen Grundsatz, von aller Kompensation, als Basis des Waffenstillstandes zur See, aufstellen zu wollen.“

4. „Die Verlängerung des Aufkündigungs-Termins, von vierzehn Tagen, zu einem Monathe, bey welcher wahrscheinlich die Absicht zum Grunde liege: daß wenn Frankreich zu irgend einer Zeit dem Waffenstillestande mit Oestreich ein Ende mache, der König noch eine beträchtliche Zeit abgehalten werden sollte, seinen Alliirten beyzustehn, welches der König nie zugeben könne.“

5. „Die geforderte freye Schifffahrt, wie vor dem Kriege, könne so ausgelegt werden, als begreife sie die Zulassung der

Schiffe des einen Theils, in den Häfen des andern, wozu sich der König nicht verstehen könne.“

„Indem vertrügen sich diese Worte weder mit den Bedingungen, wegen des Truppen- und Vorräthe-Transports, worauf der König nothwendig bestehen müsse, noch selbst mit dem Vorschlage Frankreichs, im Betreff der blokirten Plätze.“

6. „Der vierte Artikel des französischen Projects behauptete noch immer den Widerspruch, die blokirten Plätze denen in Deutschland gleich stellen und zugleich Bedingungen auf dieselben anwenden zu wollen, welche gerade das Gegentheil, von dem, an dem deutschen Waffenstillestande beliebten, enthielte. Auch finden sich in den Aeußerungen über die Letztere wieder ungebührliche, und für die Alliirten des Königs beleidigende Ausdrücke.“

7. „Der König könne nicht zugeben, daß zehn tausend Rationen täglich als

die Consumtion von Malta angenommen würde."

8. „Im Betreff Egyptens wäre der König und seine Alliirten durch jeden, unter civilisirten Nationen üblichen, Grundsatz, von Treue und Glauben berechtigt, die Räumung dieses Landes, unter den, in der Convention von El Arisch festgesetzten, Bedingungen zu verlangen; welche Behauptung näher ausgeführt, und zu erweisen gesucht wird."

9. „Die Forderung, wegen der sechs Fregatten, sey nicht übereinstimmend mit der, daß der blokirte Hafen, den deutschen blokirten Festungen gleichgesetzt werden solle; also unzulässig. Uiberhaupt sey, im Betreff Egyptens, der im englischen Gegen-Projecte enthaltene Vorschlag, daß Aeußerste, was des Königs Rücksicht auf das Interesse seiner Unterthanen verstatte."

10. „Die in dem fünften Artikel bedungene freye Schifffahrt anbelangend, so

müsse der König darauf bestehen, daß sie nicht auf Transporte von Truppen, oder See, und Kriegs-Transporte ausgedehnt werde. — — Auch werde es weder in Praxi gleichgültig, noch in Thesi gerecht seyn, wenn Frankreich in den Stand gesetzt würde, während des Waffenstillestandes die Stationen seiner Fregatten zu verändern." — —

11. „Die in dem sechsten Artikel nach sämmtlichen des ersten Projects, noch hinzu gefügte Forderung beruhe ebenfalls nicht auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit. Denn indem Frankreich den König verhindern mögte, durch die Vermehrung der Truppenzahl, die Macht seiner Alliirten in Italien zu verstärken behalte es sich vor, seine eigene Armee dort zu vergrößern, oder seinen Alliirten anderwärts beyzustehn; — je nachdem es in seinen künftigen Operations-Plan passen mögte."

12. „Dem Könige von England sey durch kein ihm mitgetheiltes officielles Actenstück bekannt geworden, daß die französische Regierung von Spanien und Holland Vollmacht zum Unterhandeln erhalten habe. Er seiner Seits habe dergleichen von seinen Alliirten ebenfalls nicht erhalten, und es würde sich mit Treue und Glauben nicht vertragen, ohne dieselbe für sie, unter einer andern Form, als der üblichen; — „„daß es ihnen frey stehen solle, wenn sie es für gut fänden““ — einen Waffenstillestand zu beendigen. Nur in dieser Form könne er also auch den, diesen Gegenstand betreffenden, Artikel eingehn.“

13. „Sollte der Waffenstillestand abgeschlossen werden, dann würde der König auch für nöthig finden, zur Beschleunigung der Unterhandlungen (welche die französische Regierung ebenfalls zu wünschen erkläre) einen Zeitpunkt für dessen Fortdauer zu bestimmen, über welchen hin-

aus er nicht Willens sey ihn zu verlängern, doch werde die Macht dieß zu thun, damit der Convention, dem einen und dem andern Theile vorbehalten bleiben, u. s. w."

In den mündlichen Diskussionen über diese Einwendungen, kam es, wie sich voraus sehen ließ, zu keinem befriedigenden Resultate. Im Betreff der minder wichtigen Punkte, schien der französische Bevollmächtigte zu einigem Nachgeben autorisirt zu seyn, im Betreff der wichtigern aber beharrten beyde Theile auf ihren Forderungen.

Bürger Otto übergab dann noch auf Verlangen des englischen Bevollmächtigten die Resultate seiner Gegenbemerkungen, diesem in einer (vom 26. September dadirten) Verbal-Note *) schriftlich.

Hier erklärte er, „daß er in der ihm gemachten Gegenbemerkung, nur drey

---

*) a. a. O. S. 54.

Punkte entdeckt habe, welche den vorgeschlagenen Waffenstillestand leicht verzögern dürften; weshalb er nach reiflicher Uiberlegung, für seine Pflicht halte, darüber folgendes anzumerken:"

1. „Bey den geforderten zehn tausend Rationen für die Besatzung auf Malta, sey nicht bloß auf die wirklichen Truppen der Republik, sondern auch auf alle zur Besatzung gehörigen Personen, und selbst auf die Einwohner Rücksicht genommen. Er glaube nicht, daß es möglich sey, hiervon etwas abzulassen. Um sich jedoch, so weit es nur immer thunlich sey, den Gesichts-Punkte der englischen Regierung anzunähern, gestehe er zu, daß diese Bewilligung auf den ersten Monath beschrenkt werde. Diese Zeit werde hinlänglich seyn, für die Commissarien, um sich, über die zum Unterhalte der Besatzung erforderliche Unterstützung zu vereinigen."

„Im Betreff des zweyten Punkts des

vierten Artikels, müsse er bemerklich machen, daß wenn die französische Regierung vorgeschlagen habe, die Plätze von Egypten denen in Deutschland gleich zu stellen, dieß nur in sofern habe geschehen können, und auch wirklich geschehen sey, als in der Blokirung nur Analogie zwischen diesen Plätzen Statt finde. In Absicht auf die Verproviantirung könnten sie nicht mit einander verglichen werden. Auch wären die egyptischen Plätze auf keine solche Weise blokirt, welche es wahrscheinlich mache, daß sie in die Hände der Feinde fallen würden. Es hätte also nur von Vortheilen die Rede seyn können, welche denen gleich wären, so die deutschen Festungen genössen, und diese könnten nur durch die speciellen Verfügungen der vorgeschlagenen Convention, bestimmt werden. Die freye Uiberfahrt von sechs Fregatten könne die Armee von Egypten nicht beträchtlich verstärken; sondern werde dieser Armee bloß

zum Beweise dienen, daß die französische Regierung Theil an ihrem Schicksale nehme; bis über dasselbe, durch einen Friedensschluß, die endliche Entscheidung gefallen seyn werde.“

2. „Wenn die französische Regierung zugestehe, daß kein, gegenwärtig in den Häfen von Brest und Toulon vor Anker liegendes Linien-Schiff, während der Fortdauer dieses Waffenstillstandes, auslaufen solle, so sey diese Bewilligung, besonders in der gegenwärtigen Jahreszeit, alles, wozu sie sich nur immer verstehen könne. Was er etwa noch nachlassen könne, wäre, daß keine See-Vorräthe in die beyden erwähnten Häfen eingeführt werden sollten, aber auf den freyen Auslaufen der Fregatten und Chaloups müsse er bestehen. Wenn Frankreich dadurch den Vortheil eines wirksamern Verkehrs mit seinen Kolonien erhalte, so sey dieser ein Aequivalent für denjenigen, den England, für seinen Handel

von dem Waffenstillestande, durch die Sicherheit gegen die Kaper, ziehen werde. Und bey einer Vergleichung zwischen dem Waffenstillestande auf dem festen Lande und dem auf der See, werde sich finden, daß der Nachtheil in diesem Stücke ganz auf Frankreichs Seite sey. Auf dem festen Lande besäßen die östreichschen Heere gegenseitig dieselbe Freyheit, innerhalb der Demarkations-Linie, die ihnen am vortheilhaftesten dünkenden Stellungen zu nehmen. Durch den Waffenstillestand zur See hingegen, behalte sich England das Recht vor, über sein Geschwader zu disponiren, während die französischen Linien-Schiffe in ihren Häfen bleiben, und sich auf keine feindseligen Pläne gegen Großbritannien einlassen könnten."

3. „Die für eine neue Prätension (wenn dieß Wort gebraucht werden könne) gehaltene Forderung des sechsten Artikels sey bloß eine natürliche Folge der eben-

falls neuen Bewilligung Frankreichs, in dem Anerbieten, die Alliirten Großbritanniens in den Waffenstillestand aufzunehmen. Es würde in der That unmöglich seyn, dem Könige von Neapel die Vortheile dieses Waffenstillestandes zuzugestehn, und ihm zugleich die Macht zu lassen, sich zu verstärken und zum erneuerten Angriffe auf die Republik zu rüsten."

„Bey diesen Bemerkungen," setzte er hinzu, „die er für äußerst wichtig halte, lasse er es bewenden. Andern, ihm mitgetheilten, Einwürfen, die sich größten Theils auf die Ferne der abzufassenden Convention bezögen, dürfte leicht begegnet werden können."

Diese Gegenbemerkung würdigte das englische Ministerium keiner Erwiderung. Noch an demselben Tage erhielt nun der Bürger Otto ebenfalls durch die Hand des Herrn Hammond, die Anzeige: „wie die Diener des Königs bedauerten, daß

Herr Otto's Instruction nicht ausgedehnt genug wäre, um ihn in den Stand zu setzen, in Ansehung der Punkte, welche den Abschluß eines Waffenstillestandes zur See verhinderten, Mittel zur Ausgleichung an die Hand zu geben."

Hieraus entstand noch eine kurze Correspondenz *), in welcher beyde Theile fortgesetzt sich die Versicherung friedlicher Gesinnung und des Wunsches sich einander noch anzunähern, zu erkennen gaben, die aber (am 9. Octbr.) durch das letzte Schreiben des Herrn Hammond, der Unterhandlung ein völliges und fruchtloses Ende machte.

In diesem hieß es, „die englische Regierung sey völlig einverstanden, daß jede weitere Diskussion über einen Waffenstillestand zur See, überflüßig seyn würde; da der einzige Gegenstand, den der König bey

*) Ebendas. S. 58.

einer solchen Uebereinkunft im Auge gehabt habe, — nähmlich die Verlängerung des deutschen Waffenstillestandes, zu gleicher Zeit die Grundlage abgeforderter Aufopferungen geworden wäre, die man von seinen Alliirten verlangt habe."

„Was den" (in der letzten Note des Bürgers Otto geäußerten) „Vorschlag zur Unterhandlung eines Separat-Friedens beträfe, so hege der König fortdauernd den aufrichtigen Wunsch, daß die allgemeine Ruhe Europa's wieder hergestellt werden möge; allein er müsse zu gleicher Zeit die Erklärung seines unveränderlichen Entschlusses, seine Verpflichtungen gegen seine Alliirten genau und getreu zu vollziehen, erneuern, und sich dem zu Folge standhaft weigern, in die Maßregeln einzugehn, welche darauf abzweckten, sein Interesse von dem Interesse derjenigen Mächte abzusondern, welche bey der Fortsetzung des Kriegs gemeine Sache mit ihm machen würden."

IV.

Letzte Convention, die Erneuerung des Waffenstillestandes in Italien und Deutschland betreffend.

1.

Convention, wegen der Erneuerung des Waffenstillestandes in Italien *).

Diese Convention wurde als eine Folge der zu Hohenlinden (am 29. September) zu Castiglione abgeschlossen, und

1. setzte ebenfalls für die Fortdauer des Waffenstillestandes, vom 20. September an gerechnet, fünf und vierzig Tage

*) Posselts Ann. J. 1801 St. 4. S. 48.

mit Einschluß der funfzehntägigen Aufkündigungs-Frist, fest.

2. da beyde Ober-Befehlshaber über den Besitz des Gebiets von Ferrara uneinig wären, so solle sogleich ein Kourier nach Wien abgesandt werden. Dafern die Antwort dem Begehren des französischen Feldherrn entsprechend ausfallen sollte, so solle die neue Linie sogleich besetzt werden. Falle sie aber verneinend aus, so sey derselbe von diesem Augenblicke an befugt, den Waffenstillestand aufzukündigen, und funfzehn Tage darauf könnten die Feindseligkeiten wieder anfangen.

3. Die östreichsche Armee werde Posten zu Ponti, Monzambray, Borghetto und Goito haben; die französische Ponte St. Marco, Calcinato, Montechiaro und Asolo besetzen. Von keinem Theile dürfen an diesen verschiedenen Orten Verschanzungen angelegt werden.

4. Beyde Armeen würden fortfahren,

ihre Subsistenz aus dem Mantuanischen und Brescianischen zu ziehn.

2.

Convention, wegen Erneuerung des Waffenstillestandes in Deutschland*).

Nach der fruchtlosen Beendigung der Unterhandlungen zwischen England und Frankreich, war kaum noch eine günstigere, für die, (zu Lüneville) zwischen Frankreich und Oestreich zu erwarten. Der Graf von Cobenzl erklärte: daß der Kaiser nicht anders, als in Gemeinschaft mit seinem Alliirten, dem Könige von Großbritannien unterhandeln könne, eine Erklärung, die nach der damaligen Lage der Dinge kaum für etwas anders, als einen Aufruf an die

---

*) Posselt a. a. O. St. 2. S. 186.

Franzosen zur Fortsetzung des Kriegs gelten konnte.

Da der östreichsche Bevollmächtigte, der ihm gemachten Gegenvorstellungen ohnerachtet, bey dieser Erklärung beharrte, so erfolgte die Aufkündigung des Waffenstillstandes bey der Rhein-Armee, (unter dem 12. Novbr.) und die Feindseligkeiten nahmen, (am 28. November) auch wirklich ihren Anfang.

Das Resultat der erneuerten Anstrengungen Oestreichs waren bekanntlich neue Verluste, und von diesen wieder die Folge neuer Unterhandlungen, welche nun den Waffenstillestand zu Steyer (der am 25. December abgeschlossen wurde) zur Wirkung hatten.

In diesem erklärte der Kaiser gleich im Eingange: „daß er entschlossen sey, sofort mit der französischen Republik den Frieden zu unterhandeln, welche auch immer die Entschließung seiner Alliirten seyn möge,“

dann vereinigte man sich vorläufig über folgende Punkte:

I. Die Demarkations-Linie zwischen der gallo-batavischen Armee unter dem Generale Augereau, und der Oestreichschen, im westphälischen, oberrheinischen und fränkischen Kreise, solle zwischen den beyden Statt finden. Von Baiersfort ziehe sich diese Linie nach Erlangen und Nürnberg, Neumark Parsberg, Labes, Stadt am Hof und Regensburg. Hier gehe sie über die Donau, ziehe sich dann bis an die Erlaph und dann an diesem Flusse hinauf, bis zu seiner Quelle, gehe dann über Mastgäming, Kogelbach, Gößlingen, Hammer, Mendling, Leopoldstein, Eisenerz, Vordernberg und Leoben, folge dann dem linken Ufer der Muhr, bis an den Punkt, wo dieser Fluß die Straße von Salzburg noch Klagenfurth durchschneide. Von hier folge sie dieser Straße bis Spital, ziehe sich auf der Straße nach Verona, über Lienz und Brixen wieder hinauf bis

Botzen; von da sie über Meran, Glarus, St. Maria, Bormio sich nach den Veltlin ziehe, wo sie sich an Italien anschließe.

II. In den Erörterungen, welche über diese Demarkations-Linie nöthig seyn dürften, solle die Karte von Deutschland von Chauchard zum Grunde gelegt werden.

III. Das Abschneiden oder Erhalten der Brücken auf den beyde Armeen trennenden Flüssen, solle, nachdem es für das Bedürfniß der Armeen, oder der Gemeinden nöthig befunden werden dürfte, durch besondere Verabredungen bestimmt werden. Die Schifffahrt auf den Flüssen, werde sowohl für die Armeen als für das Land frey bleiben.

IV. Die französische Armee werde die sämmtlichen Punkte dieser Demarkations-Linie besetzen; und die Vorposten-Linie der Kaiserlichen — um die Armeen durch einen Zwischenraum zu trennen — wenigstens eine deutsche Meile von jener entfernt seyn.

V. Innerhalb der Demarkations-Linie dürften, mit Ausnahme der Sauvegarden und Polizey-Wachen, welche von den beyden Armeen in gleicher, aber möglichst ganzer Anzahl von Tirol gelassen, oder dahin geschickt werden mögten (worüber eine besondere Convention geschlossen werden sollte) keine andern kaiserlichen Truppen bleiben. Die gegenwärtig in Graubünden, Tirol und Kärnthen befindlichen, würden sich sofort, auf der Klagenfurther Straße auf Brück zurückziehn, um zu der kaiserlichen Armee in Deutschland zu stoßen, damit keine derselben den Weg nach Italien nehmen könnte. Sogleich nach Empfang der Nachricht von dem Abschlusse der gegenwärtigen Convention sollten sie aufbrechen, und der Feldherr der französischen Armee autorisirt seyn, die Truppen bis Brück von einem Abgeordneten begleiten zu lassen, um sich von der Vollziehung des gegenwärtigen Artikels zu vergewissern. Die aus der Ober-Pfalz,

Schwaben, Franken, zurück zu ziehenden kaiserlichen Truppen würden auf dem kürzesten Wege sich hinter die Demarkations-Linie begeben, und die Vollziehung dieses Artikels, unter keinerley Vorwande über die, zur Entfernung nöthige Zeit hinaus geschoben werden.

VI. Die Forts Kufstein und Scharniz und die andern permanenten Befestigungs-Punkte, in Tirol würden der französischen Armee als Unterpfand übergeben, um in demselben Zustande, in welchem sie sich befänden, beym Abschlusse des Friedens, — dafern er ohne vorgängige Erneuerung der Feindseligkeiten Statt habe, zurück gegeben zu werden.

VII. Die der kaiserlichen Armee gehörigen Magazine, im Lande würden der Disposition derselben überlassen.

VIII. Die Festungs-Werke Würzburgs, im fränkischen, und Braunau's, im schwäbischen Kreise, werden ebenfalls der fran-

zösischen Armee übergeben, um unter den nähmlichen Bedingungen, als die Forts Kufstein und Scharniz, wieder erstattet zu werden.

IX. Die Besatzungen dieser Plätze, sowohl an kaiserlichen, als Reichs-Truppen, würden dieselben räumen, und zwar die von Würzburg, am 6., die von Braunau am 4., und die der Tiroler Forts am 8. Januar 1801.

X. Den Besatzungen wird Auszug mit allen kriegerischen Honneurs zugestanden, Artillerie und Kriegs- und Mund-Vorräthe aber mitzunehmen nicht gestattet, von den Letzten ausgenommen, was sie auf ihren Märsche bis hinter die Demarkations-Linie unumgänglich nothwendig bedürften.

XI. Abgeordnete sollen den Zustand der Festungen kontestiren; jedoch ohne daß Zögerungen, die bey diesem Geschäfte eintreten mögten, eine Verzögerung der Räumungen nach sich ziehen sollen.

XII. Die in Tirol angeordneten außerordentlichen Aufgebote sollten sogleich aus einander gehn und die Einwohner in ihre Heimath zurück kehren, die Befehle hierzu aber unter keinerley Vorwande verzögert werden.

XIII. Um dem Erzherzog Karl einen unzweydeutigen Beweis der Motive zu geben, die ihn bestimmt hatten, die Räumung Tirols zu verlangen, erklärte der französische Ober-General, daß er sich bey der Räumung der beyden mehr erwähnten Festungen, nebst der von Finstermunz darauf beschränken werde, die, im 5. Artikel besagten Sauvegarden, und Polizey-Wachen in Tirol zu haben, um die Convention zu sichern, auch werde er den Einwohnern Tirols alle in seiner Macht stehende Erleichterungen, im Betreff ihres Unterhalts geben, und sich auf keine Weise in die Landes-Regierung mischen.

XIV. Der innerhalb der Demarkations-

Linie begriffene Theil der Staaten des Kaisers, werde im Betreff der Erhaltung und Achtung des Eigenthums und der gegenwärtigen Regierungs-Form unter die Sauvegarde der französischen Armee gesetzt. Weder wegen der französischen Armee geleisteten Dienste, noch wegen politischer Meinungen, noch wegen thätiger Theilnahme an dem Kriege, sollten gegen die Einwohner dieser Länder Untersuchungen Statt haben können.

XV. Mittelst der obigen Verfügungen würde, zwischen der gallo-batavischen Armee in Deutschland, der Rhein-Armee, und der Armee des Kaisers und seiner Alliirten im deutschen Reiche, Waffenstillestand und Einstellung der Feindseligkeiten auf dreyßig Tage Statt haben. Die Feindseligkeiten sollten erst nach funfzehntägiger Aufkündigung von der Stunde an gerechnet, wo die Aufkündigung eingegangen seyn würde, wieder anfangen können; und, bis zu

einer solchen Aufkündigung wird er unbeschränkt verlängert werden.

XVI. Von keiner der beyden Armeen in Deutschland solle irgend ein Korps oder Detaschement, nach den beyderseitigen Korps Armeen, in Italien abgeschickt werden dürfen, so lange nicht zwischen den dort befindlichen gegenseitigen Heeren ebenfalls ein Waffenstillestand abgeschlossen seyn würde. Abweichung von der Bestimmung dieses Artikels werde sogleich als ein Bruch des Waffenstillestandes anzusehn seyn.

XVII. Der Ober-General der Rhein-Armee werde diese Convention den Anführern der gallo-batavischen, graubündener und italienischen Armeen auf das schnelleste zukommen lassen, und sie, besonders den der Letztern, auf das dringendste einladen ebenfalls einen Waffenstillestand abzuschließen.

Wegen der abzusendenden Officiere und Kouriere sollen sogleich die nöthigen Verfügungen getroffen werden.

III.

Nachträge.

I.

Geheime Artikel zu den Friedensschlüssen zwischen Frankreich und Würtemberg und Baden.

1.

Geheime Artikel zu dem Frieden zwischen Frankreich und Würtemberg, vom 7. August 1796 *).

Als Anhang zu dem am heutigen Tage abgeschlossenen und unterzeichneten Friedens-

*) Posselt a. a. O. 1801. St. 2. S. 192.

Vertrage hat man folgende Artikel beschlossen, welche so lange geheim bleiben sollen, als es das Interesse der abschließenden Theile erfordern dürfte.

I. Die französische Republik wird bey dem Frieden mit dem deutschen Reiche den Antrag machen und darauf bestehen, daß, zu Gunsten des Herzogs von Würtemberg einige geistliche Fürstenthümer sekularisirt, und demselben abgetreten werden, sie willigt ein, daß, nach dem Begehren des Herzogs, des zu dem ehemaligen Bisthum Strasburg gehörige Oberamt Oberkirchen, die Abtey Zwiefalten, und die gefürstete Propstey Ellwangen dazu bestimmt werde.

II. Der Herzog von Würtemberg verpflichtet sich, alle, bey den Einwohnern oder öffentlichen Anstalten der abgetretenen Länder für seine Privat-Kasse aufgenommnen Kapitalien, für welche er Einkünfte verschrieben hat, binnen 5 Jahren zu bezahlen; auch denen, welche in denselben Aemter

und Stellen besäßen, aus den Einkünften des obernkirchschen und ellwangischen Gebiets eine Entschädigung zu bewilligen; welche so viel betragen muß, als die Interessen zu acht Procent des Kapitals, welches sie in die Kasse des Fürsten bezahlt haben.

III. Der Herzog verpflichtet sich ferner, für den Fall, daß Friede zwischen der Republik und dem deutschen Reiche abgeschlossen werden sollte, bey dem Reichs-Tage dahin mit zu wirken:

1. daß alle Länder am linken Rhein-Ufer, nebst den Inseln und dem Strohme selbst, an die Republik abgetreten werden,
2. daß der Lehns-Verband der italienischen Staaten mit dem deutschen Reiche aufgehoben werde;
3. daß, zur Entschädigung der weltlichen Fürsten, welche bey der Abtretung des linken Rhein-Ufers ihre Besitzungen verlieren dürften, eine hinlängliche Anzahl

geistlicher Fürstenthümer, auf dem rechten Rhein-Ufer sekularisirt würden.

IV. Um die Eintracht mit der französischen Republik zu erhalten, verpflichtet sich der Herzog, in allen künftigen Kriegen der Republik die strengste Neutralität zu beobachten, und unter keinerley Nahmen oder Vorwande ein Kontingent oder andere Hülfe zu leisten.

V. In allen Kriegen, in welche die Republik in Zukunft je gerathen könne, dürfen die Truppen derselben durch die Länder des Herzogs ziehen, darin sich aufhalten, und alle zu ihren Unternehmungen nöthige Posten besetzen. Sie werden daselbst die genaueste Mannszucht beobachten, und sich in allem, wie in einem neutralen freundschaftlichen Lande betragen.

VI. Alle, so wegen politischer Meinungen in den Ländern des Herzogs gefangen gesetzt, verfolgt seyn mögten, sollen sogleich frey gelassen, alles gerichtliche Ver-

fahren gegen sie eingestellt, und ihre in Beschlag genommenen oder konfiscirten Güter ihnen wieder zugestellt, oder, dafern sie verkauft seyn sollten, ihrem Werthe nach ersetzt werden. Auch solle ihnen frey stehn, darüber nach Gutbefinden zu disponiren, in die Staaten des Herzogs zurück zu kehren, dort zu bleiben, oder daraus wegzuziehn.

VII. Alle bürgerliche Streitigkeiten, welche in den Ländern des Herzogs unter französischen Bürgern entstehen dürften, sollten von dem diplomatischen Geschäftsträger, der französischen Republik entschieden werden.

VIII. Der Herzog werde von keinem der an Frankreich abgetretenen Lande den Titel führen.

IX. Der neulich abgeschlossene Waffenstillestand solle in allen, mit dieser Convention nicht streitenden Artikeln, vollzogen werden.

X. Die darin bedungenen Contributio-

nen sollten vollständig entrichtet werden; es sey denn, daß man sich über Abänderungen vereinigte. Außerdem solle alle Monathe von dem ersten Vendemiaires an, bis zur Unterzeichnung der Friedens-Präliminarien mit Oestreich, eine Contribution, von zwey Mal hundert tausend Liver entrichtet werden.

XI. In den gegenwärtigen Friedens-Vertrag sind auch die Reichs-Stände Eßlingen und Reutlingen eingeschlossen.

2.

Geheime Artikel zu dem Frieden zwischen Frankreich und Baden von 1796 *).

Auch für diese Artikel wurde im Eingange der Geheimhaltung, „so lange als

---

*) Ebendas. S. 194.

es das Interesse der kontrahirenden Theile fordern dürfte," zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, und dann festgesetzt:

I. Das sich die französische Republik bey dem Frieden mit dem Kaiser und Reiche dahin verwenden solle, daß zu Gunsten des Markgrafen folgende geistliche Besitzungen secularisirt würden:

1. Das Bisthum Constanz, die Abtey Reichenau, die Propstey Oehningen, mit den Gütern und Einkünften des Domkapitels und der Dompropstey; mit Ausnahme jedoch der Herrschaften und Gerichtsbarkeiten, welche der Bischoff und das Domkapitel, in dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Bundes-Genossen besitzen, und welche der Anforderung der französischen Republik vorbehalten bleiben;
2. die zu dem ehemaligen Bisthum Basel gehörige Landaptey Schliengen,
3. der am rechten Rhein-Ufer liegende

Theil des Bisthums Speier, mit Einschluß der domkapitelschen Güter, der Probstey und der Einkünfte des Kapitels von Odenheim. — In diesem Falle verpflichtet sich der Markgraf, die Festungswerke von Philipsburg zu schleifen, und niemals eine Wiederherstellung derselben zuzugeben; oder einzuwilligen, daß dieser Platz in militärischer Hinsicht von französischen Truppen besetzt werde, welche befugt seyn sollten, allein zum Dienste der Festung die Rhein-Brücke wieder herzustellen.

4. Das zu dem ehemaligen Bisthume Strasburg gehörige Oberamt Ettenheim.

5. Die Stadt Seligenstadt, nebst dem kleinen, zu dem Erz-Bisthume Mainz gehörigen Landes-Antheilen, welche zwischen den linken Ufer der kleinen Flüsse .... und des Mains, bis nach Ruffenstein und dem rechten Ufer des Rheins, von Eberfelden bis Gernsheim liegen,

um gegen den Theil der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, welche längst dem rechten Rhein-Ufer sich befindet, und die Herrschaften Lahr und Geroldseck vertauscht zu werden.

6. Die Sekularisation aller Güter, Einkünfte und Rechte, welche geistlichen Corporationen, deren Haupt-Ort auf dem rechten Rhein-Ufer liegt, in der Markgrafschaft, oder in den, mit derselben zu vereinigenden, geistlichen Staaten besitzen, und die Einverleibung dieser Güter u. s. w. in die Domainen des Markgrafen.

7. Hingegen verpflichtet sich der Markgraf, alle in seinen jetzigen und künftigen Ländern liegenden Güter, u. s. w., die Korporationen und Communen gehören, deren Haupt-Ort am linken Rhein-Ufer liegt, der französischen Republik anzuzeigen, und zur völlig freyen Disposition zu überlassen, jedoch mit Ausnahme der Güter u. s. w., der Domkapitel von

Straßburg und Speier, innerhalb des Umfangs der Markgrafschaft.

II. Ferner wird sich die französische Republik dahin verwenden, daß der Margraf

1. das unbeschränkte Privilegium, de non appellando,
2. die Aufhebung der taxischen Posten, in seinen Staaten;
3. Befreyung von allen Lehns-Pflichten, und Schuldigkeiten, gegen die Bischöffe von Basel und Speier und vollkommne Landes-Hoheit,
4. die mit dem Bisthume Constanz verbundenen Rechte, im Betreff des Kreisausschreibe-Amts und der Leitung der Kreis-Angelegenheiten erhalte.

III. Die Artikel des gegenwärtigen Friedens, welche den Rhein, die Schiffahrt auf demselben, die Inseln und die Ufer betreffen, sind auch auf die, am Ufer liegenden, an Baden kommenden Distrikte auszudehnen.

IV. Dagegen tritt der Markgraf an die französische Republik ab, alle seine Rechte auf die Stadt und die Festung Kehl, nebst dem dazu gehörigen Gebiete; ferner, an der alten Hüninger Brücke, auf dem rechten Rhein-Ufer, einen Strich Landes, von funfzig Jaucherten, der Jauchert zu hundert Ruthen, die Ruthe zu zwey und zwanzig Schuh u. s. w. Dieser Landstrich soll in der schicklichsten Gegend gewählt, und nach dem Risse eines, von dem Directorium zu wählenden, Commissars, in Beyseyn eines markgräflichen eingemerkt, und, falls man es nöthig finden sollte, auch noch ein Weg, um zu den erwähnten Landstriche zu kommen, eingeräumet werden.

V. Der Markgraf thut, für sich und seine Nachfolger und Erben, auf alle selbst eventuelle Rechte, die er an dem, der französischen Republik abgetretenen Gebiete, auf dem linken Rhein-Ufer, den Inseln und dem Laufe dieses Stroms, vermittelst Erb-

oder Rückfalls-Verträge, haben oder erhalten mögte.

VI. Er erbietet sich, die französische Republik gegen alle etwanige Aufforderungen und Ansprüche seiner Gläubiger, an die ihr abgetretenen Länder u. s. w., in sofern es nöthig befunden werden sollte, sicher zu stellen, ingleichen in Rücksicht der Ansprüche der deutschen Fürsten, mit welchen er in Erb- und Rückfalls-Verbindungen stehen dürfte.

VII. Er verpflichtet sich, alle seine, bey Privat-Personen oder Korporationen gemachte Schulden und aufgenommene Kapitale — für welche er einen Theil seiner Einkünfte verschrieben hat, — binnen fünf Jahren zu bezahlen.

VIII. IX. X. XI. sind denen dritten, vierten, fünften und sechsten Artikel des geheimen Vertrags, der französischen Republik mit Würtemberg wörtlich gleich.

XII. bestimmt, daß alle, gegen badensche Unterthanen gefällte, richterliche Urtheile, im Betreff des Verkaufs, von Pferden, Ochsen und andern Waaren, an die französischen Armeen annullirt und die, deshalb bereits in die kurfürstlichen Kassen bezahlten, Strafgelder zurück gezahlt werden sollen.

XIV. XV. und XVI. sind dem achten, neunten und zehnten Artikel, des erwähnten französisch-würtembergischen Vertrags wörtlich gleich; allein im Betreff des Letztern, mit der Abänderung, daß die monathlich zu zahlende Contribution für Baden auf zwanzig Tausend Liver bestimmt wird.

Dagegen macht dem Markgrafen der XVII. Artikel noch zur Pflicht, binnen drey Jahren, in gleichen Theilen, acht tausend von dem Geschäftsträger der französischen Republik ausgesuchte und bezeichnete, zum Schiffsbau taugliche Baumstämme,

auf seine Kosten, bis an den Rhein, oder den zunächst liegenden schiffbaren Kanal liefern zu lassen. Allen bürgerlichen und militärischen Beamten die nöthige Anweisung zu ertheilen, dem erwähnten Geschäftsträger alle, zu diesem Auftrage erforderlichen, Unterstützung und Beyhülfe zu gewähren.

XVIII. Den Einwohnern der ihm zugehörigen, und bey dem allgemeinen Frieden abzutretenden Länder, verspricht der Markgraf alle ihre Rechte und Privilegien zu erhalten, oder zurück zu geben; ingleichen in den, zu Gunsten seiner zu sekularisirenden, geistlichen Staaten, die dort noch bestehende Leibeigenschaft und das Recht der todten Hand aufzuheben, und die Rechte und Abgaben der Billigkeit und Gelindigkeit gemäß, zu bestimmen.

II.

Vertrag zwischen der französischen und batavischen Republik, die Abtretung einiger Landesbezirke betreffend *).

Dieser Vertrag wurde, zu Paris (am 5. Januar 1800.) von dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Talleyrand und dem batavischen Gesandten Schimmelpenninck unterzeichnet und darin festgesetzt:

I. Von Seiten der französischen Republik, die Abtretung aller Rechte und Ansprüche, auf die Güter und Einwohner, in dem Bezirke der batavischen Republik, an welche französische Ausgewanderte oder

*) All. Amtsblatt. St. 8. S. 369.

Klarus, oder Ausgewanderte und Klarus, der mit Frankreich verbündeten Länder, besonders der Provinzen, welche das ehemalige Belgien ausmachten, oder der Kurfürst von der Pfalz, als Eigenthümer von Ravenstein und anderer Orte, den Häusern Salzbach, Salm und andern Fürsten und Herrn des deutschen Reichs Eigenthums-Rechte hatten, und dieselben durch den Lauf dieses Kriegs verloren haben: ingleichen der kleinen Stadt Haissen, auf der Insel Beluwe am linken Rhein-Ufer, und ihr Bezirk, mit Inbegriff von Malburgen und Hulhuisen, wie noch einige Dörfer des, im Gebiete der batavischen Republik eingeschlossenen Landes Cuyk. Die, zu Gunsten der batavischen Republik bewilligte Ueberlassung der geistlichen Güter, werde sich, sobald nach bewirkter Einziehung auf diejenigen erstrecken, welche von den am linken Rhein-Ufer eroberten, vier neuen Departementen abhingen, und auf

batavischen Boden gelegen wären; wie auch auf alle Rechte, welche der französischen Republik, zu Folge der endlichen Vereinigung jener vier Departemente, auf besagtem Gebiete, würden zustehn mögen; so daß dieselben zu keinerley Rückforderungen Anlaß gäben. Auch begreife diese Abtretung die Ueberlassung der Rückständigen Einkünfte ung Mieth-Zinsen in sich, welche in dem gegenwärtigen Augenblicke, auf den erwähnten Gütern und Eigenthum haften mögen. Dagegen macht sich

II. die französische Republik noch verbindlich, bey dem allgemeinen Frieden, mit dem deutschen Reiche, von diesem die völlige Ueberlassung alles Eigenthums-Rechts an die abgetretenen Besitzungen, in sofern sie Fürsten des deutschen Reichs zugehört hätten, von diesen zu verschaffen, und zwar durch die Anwendung aller der Mittel, welche sie anwenden würde, um sich selbst den freyen, und ruhigen Besitz der, von ihr

eroberten Länder, die sie zu behalten für gut finden würde, zu führen, wobey jedoch

III. noch näher bestimmt wird, daß die (Art. I.) zugesagte Abtretung der Herrschaft Ravenstein, sich nur auf den, von dem batavischen Gebiete eingeschlossenen Theil derselben beschränke.

IV. Wurde auch noch besonders bemerkt, daß in diesen Abtretungen, alle Rechte der französischen Republik, in dem Umfange der batavischen Besitzungen, allein mit Ausnahme des, ehemals der französischen Gesandtschaft zugehörigen Hauses, im Haag mit begriffen seyn sollen.

V. Im Betracht dieser Bewilligungen, wird die batavische Republik, in den verabredeten Zeitfristen, sechs Millionen Liver an die französische Republik zahlen.

VI. Dieser Vertrag soll erst nach der von beyden Theilen erfolgten Ratifikation Kraft erhalten, dieselbe jedoch spätstens binnen vierzehn Tagen erfolgen.

Diesem Vertrage war, von Seiten der batavischen Republik bey der Annahme desselben, noch der Zusatz beygefügt: daß die abgetretenen, im Vertrage selbst näher angegebenen, Länder, Dörfer und Gemeinen, auf Abschlag, auf die Schadloshaltung an Gebiete, welche (durch den sechzehnten Artikel des Haager Vertrags) der batavischen Republik versprochen wären, angenommen würden; indem die Absicht der beyden Republiken sey, sich über die Mittel zur gänzliches Vollziehung des besagten Artikels des Haager Vertrags, völlig zu vereinigen.

III.

Acten-Stücke, die Verhandlungen zwischen dem Kaiser von Rußland Paul den ersten, und dem Kurfürsten von Baiern, Maxmilian den zweyten wegen Wiederherstellung der Johanniter-Ordens-Zunge in Baiern, betreffend.

I.

Convention, die Wiederherstellung der Baierschen Zunge im allgemeinen betreffend *).

In dieser (am 29. Jul. 1799.) abgeschlossenen Convention, erklärten die Kontrahenten in der Einleitung: daß, um das Einver-

---

*) Posselt a. a. O. St. 9. S. 405.

ständniß, was zwischen beyden Staaten obgewaltet habe und dessen ganzen Werth der Kurfürst besonders fühle, auf eine feste und unveränderliche Grundlage herzustellen, und die Ursachen jenes Mißverständnisses zu beseitigen, das durch den einstweiligen Beschlag der Güter des Maltheser Ordens in Baiern entstanden sey, — beyde Souveraine folgende unveränderliche stete Verfügungen getroffen hätten, wenn auf ihre beyderseitigen Rechte und die Rechte des souverainen Ordens von Malta Rücksicht genommen sey.

1. Verpflichte sich der Kurfürst, für sich und seine Nachfolger und sämmtliche Anverwandte, den Maltheser-Orden in den Herzogthümern Baiern, Sulzbach und Neuburg und in der Oberpfalz, so wieder herzustellen, wie derselbe, von seinem Vorfahren hier eingeführt worden; ihn auch in die Ausübung aller Rechte, Privilegien und Immunitäten wieder einzusetzen, wie sie, in

der Stiftungs-Urkunde, von 1781, und in der Vereinigungs- und Einverleibungs-Acte, vom 20. April 1802 und in den Einleitungs- und Ausdehnungs-Rescripten für den Orden in Baiern festgesetzt sey. Diese sollten dem gegenwärtigen Vertrage zur Grundlage dienen, in demselben aber alle von beyden Kontrahenten zu treffenden Ausnahmen und Abänderungen eingetragen werden.

Diejenigen Verfügungen, welche man hier nicht einzutragen für gut findet, werden einem geheimen Vertrage vorbehalten, der, als dem Gegenwärtigen einverleibt, anzusehen seyn sollte. Das ganze solle, in dem möglichst kurzem Zeitraume berichtigt werden.

II. Der Kurfürst macht sich ferner verbindlich, alle in der General-Ordens-Tabelle enthaltenen, und ehemals mit Würden und Commenden versehn gewesenen Rittern (jedoch mit den, von den Kaiser ange-

zeigten Ausnahmen) in die volle und gänzliche Verwaltung derselben wieder einzusetzen, wie sie dieselben, in Gemäßheit ihrer Investitur bereits genossen haben; sie mögen sie durch Anciennität, oder das Gnaden-Commenden erhalten haben. — Eben so werden sie in alle Rechte, zur künftigen Nachfolge, in den Würden, Balleyen und Meliorement-Commenden, welche ihnen nach der Anciennität zustehn, wieder eingesetzt, ohne daß die bisher verfügte temporelle Sequestration diesen Rechten einigen Nachtheil bringen, oder dieselben schwächen könne, solcher Gestalt, daß die, in der Zwischenzeit eingetretenen, Erledigungen angesehn würden, als wären sie, nach den Ordens-Statuten, emutirt und demjenigen zugetheilt worden, dem sie von Rechtswegen zuständen.

III. Der Kurfürst erkennt den Kaiser von Rußland feyerlich als Großmeister des souverainen Ordens des heiligen Johann

von Jerusalem an. Das baiersche Groß-Priorat wird alle Verbindung mit Triest aufheben, und sich zu allen Schritten bequemen, welche den Rechten des Papsts als, geistlichen Oberhaupts des Ordens, und den Rechten des Kaisers, dessen unmittelbaren Beschützers in Deutschland, nicht zuwider seyn werden.

IV. Der Kaiser erkennt den Kurfürsten an, und genehmigt es, daß die Stiftungs- und Vereinigungs-Urkunde in seinem Nahmen ausgefertigt werde. Nach geschehener Ratifikation wird der Kaiser alle hierin, so wie in der geheimen, gegenwärtigen Uebereinkunft beygefügten Verträge, enthaltenen Abänderungen und Verfügungen gewähren und dieselben gegen die auswärtigen Ereignisse, oder Ansprüche, welche auf Verletzung der Grundsätze, oder des Inhalts hiervon abzielen könnten, beschützen.

2.

Nähere Uebereinkunft, im Betreff der speciellen Anordnung eines Priorats des Johanniter-Ordens, in pfalzbaierschen Staaten *).

Wegen Vertheilung der vormals dem Jesuiter-Orden, in Baiern, Sulzbach-Neuburg, und der Ober-Pfalz zugehörigen Güter, und die Art, wie sie der Johanniter-Orden besitzen soll, wird zur Richtschnur angenommen, was schon von dem Vorfahren des Kurfürsten darüber verfügt worden ist, und wie sie bey seinem Regierungs-Antritte bestand. Dem Capitel soll jedoch frey stehn, mit Landesherrlicher Genehmigung Abänderungen vorzunehmen, in sofern dieselben dem Allgemein-Besten und der Verbesserung der Commentur-Einkünfte zuträglich befunden werden sollten.

---

*) Allg. Amtsblätt. a. a. O. S. 209.

Die Abänderungen, welche bey gegenwärtiger Vertheilung und Dotirung der ersagten Würden und Commenden vorgenommen werden, werden dem russischen Kaiser, als Großmeister des Ordens, zur Genehmigung vorgelegt, und machen einen Theil des Vertrags aus. Das auf diese Weise errichtete baiersche Groß-Priorat soll alle und jede Rechte, Freyheiten, Vorzüge und Ehren genießen, welche überhaupt die andern schon bestehenden Zungen des damaligen wirklich genießen, oder in künftigen Zeiten zu genießen haben dürften.

Damit aber die Einrichtung dieses Priorats, in dem statutenmäßigen Systeme des Ordens, im Betreff der Conventual-Balleyen, keine Aenderung, oder in Hinsicht auf die, an der Wahl der wahren Würden Theil nehmenden Ordens-Glieder, keine Neuerung verursache; so bewilligt der Kurfürst, daß das bayersche Priorat stets

einen Theil der vorigen englischen Zunge ausmache. Er genehmigt und bestätigt also auch die Incorporations-Acte; durch welche das von dem russischen Kaiser, in Rußland gestiftete Groß-Priorat mit der englische baierschen Zunge vereinigt wurde; um auf immer die englisch-baierisch-russische Zunge zu bilden. — Das besagte Incorporations-Instrument, welches aus sechzehn Artikeln besteht, und am 28. Februar 1798 und zu Malta mit Einstimmung, und durch die Bemühung des vorigen Groß-Meisters und des Ordens-Raths verfaßt worden ist, soll dem gegenwärtigen Vertrage nachgetragen, und alle darin enthaltenen Punkte gewissenhaft beobachtet werden. Sollten die Engländer, Schottländer und Irrländer jemals wieder in den Orten aufgenommen werden können; so würden sie nur einen Theil dieser eben bezeichneten Zunge ausmachen, aber nicht alle Würden und Rechte — — welche die vormalige englische Zunge, den

Statuten und Herkommen gemäß, sich zu erfreuen hatte, zu genießen haben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß niemand Würden, Commenden, Beneficien und überhaupt Güter besitzen könne, welche in einem andern Staate gestiftet und errichtet sind; und keine Glieder eines Priorats sollen Ansprüche auf den Besitz von Gütern machen, welche außerhalb der Grenzen desselben liegen. Das bayersche Priorat, alle seine Mitglieder und Güter, sollen allen Statuten und Capitular-Verordnungen, allen andern Gesetzen und Gewohnheiten des Ordens völlig unterworfen seyn, besonders in Hinsicht auf die gemeinschaftliche Ordens-Schatzkammer, Responsionen, Auflagen der Sterbe- und Vakanz-Jahre, der Aufnahme-Gelder, der Spolien und dergleichen angeht; jedoch mit Vorbehalt derjenigen Ausnahmen und Abänderungen, welche die Verfassung des bayerschen Lan-

des nothwendig macht, und in folgenden Artikeln bestimmt angegeben werden:

I. Die, dem Malteser-Orden überlassene, Güter müssen als geistliche Güter betrachtet, also der Decimation und allen andern Auflagen unterworfen werden; womit die geistlichen Güter schon belegt sind, oder, nach dem Bedürfnisse des Staats und andern Erfordernissen auch künftig belegt werden sollten. Im übrigen sollen sie nicht nur alle, den bayerschen und neuburgischen Ständen — (wenn sie einen wesentlichen Theil ausmachen) überhaupt zustehenden Privilegien zu genießen haben; sondern sie sollen auch noch aller Privilegien-Exceptionen, u. s. w. theilhaftig seyn, mit welcher die Güter des Ordens durch besondere Begünstigungen von den Päpsten, Kaysern u. s. w. begabt sind. Es werden dieselben nicht nur für die Güter zugestanden, bey deren Besitz das bayersche Groß-Priorat, durch die gegenwärtige kurfürst-

liche Stiftung gekommen ist, sondern welche es in diesen Staaten in Zukunft noch erhalten mögte. Der Theil der Decimation, mit welchem jedes der Ordens-Güter zu belegen seyn wird, soll an die Kasse des Principal-Capitels bezahlt, und der ganze Betrag derselben, von diesem den unmittelbaren an den kurfürstlichen Finanz-Minister überliefert werden. Bey andern etwanigen unmittelbaren Auflagen, wird das Capitel die Vertheilung auf die einzelnen Güter besorgen, und die ganze Summe dann auf gleiche Weise einliefern.

II. Da diese und andere ordentliche und außerordentliche Auflagen, welche die Verwaltung des Groß-Priorats erfordert, einen beträchtlichen Theil der Einkünfte jährlich wegnehmen; so sollen die Besitzer von Würden und Commenden nur zwey und ein halb Procent, von ihren reinen Einkünften, zur Ordens-Schatzkammer zahlen. Bey einer von dem General-Capitel

aber zu machender ordentlicher und außerordentlicher Auflage, soll das bayersche Groß-Priorat stets am meisten begünstigten gleich behandelt, und die Pensionen, welche die ehemahligen Jesuiten ziehen sollen, wie vorher, von der Capitels-Kasse bezahlt werden.

III. Nur aus, in den mehr erwähnten bayerschen Landen begüterten Familien Entsproßne können in den Orden aufgenommen werden und zu Würden und Pfründen gelangen.

IV. Diese müssen im Betreff der sechzehn Ahnen dieselben Proben machen, welche bey dem deutschen Groß-Priorate erfordert werden, die etwanige Verbindung, durch Heyrath, mit ausländischen Familien, soll, bis der Kurfürst ein Anderes verordnen wird, der Aufnahme in den Orden nicht im Wege stehn; und in diesem Falle sollen die Candidaten ihren Adel nur bis

auf ihre Ur-Groß-Aeltern auf die vorgeschriebene Weise erproben u. s. w.

V. Betrift die Dispens der Minderjährigkeit der Ritter;

VI. das Aufnahme Geld, in die verschiedenen Grade des Ordens;

VII. die Anciennität der Candidaten; deren Anordnung dem Kurfürsten überlassen wird.

VIII. Die Karavanen, die alle Glieder des bayerschen Groß-Priorats machen sollen, sobald der Ordens-Sitz unwiderruflich festgesetzt seyn wird; bis dahin soll der Dienst der Karavanen durch einen andern ersetzt werden, über welchen sich der Kaiser als Groß-Meister und das Capitel mit dem Kurfürsten vereinigen wird.

IX. Betrift die Residenz, welche gehalten werden muß, ehe die Ritter zu Komménthureyen gelangen können, sollen auch für das bayersche Groß-Priorat die allgemeinen Statuten des Ordens zur Richtschnur

dienen; auch sollen den bayerschen, wie den übrigen Rittern, darüber, von dem Papste und dem Groß-Meister, Dispensirungen eingehohlt werden können.

X. Enthält die wichtigen Bestimmungen, im Betreff des Gelübdes und des Orts, wo dasselbe abgelegt werden soll;

XI. Die Ernennung zu den Würden und Commenden; wo der Kurfürst verspricht, diejenigen zu ernennen, welche bey seinem Regierungs-Antritte schon im Besitz waren; mit Rücksicht auf den zweyten Artikel, der diesem Vertrage beygefügten Präliminar-Convention; welcher so anzusehn seyn soll, als wenn er Wort für Wort hier eingetragen wäre. In Hinsicht auf die Ordnung der Nachfolger und andere, damit verwandte Gegenstände, wird auf die Ordens-Statuten verwiesen.

XII. Wird die Fortdauer des, dem Ordens-Meister zustehenden Rechts, alle fünf

Jahre, in jedem Priorate eine Commende zu vergeben festgesetzt; zugleich aber von Seiten des Großmeisters die Versicherung gegeben: daß er, um dem souverainen Stifter ein Mittel an die Hand zu geben, bey seinen Unterthanen Nacheifer zu erwecken und Verdienste um den Staat, oder den Orden zu belehnen, nur einen, von dem Kurfürsten ihm vorgeschlagenen, zu einer Gnaden-Commende zu ernennen, und solchen, bey gleichen statutenmäßigen Eigenschaften, vor andern den Vorzug zu geben.

XIII. Die sogenannte Magistrats-Probende wird dem Groß-Meister zur Disposition vorbehalten; die sogenannte Quinte-Com.-Probende aber den beyerschen Groß-Prioren zu verleihen überlassen.

XIV. Betrift das Recht der Spolien und setzt unter andern fest: daß unbewegli-

wegliche Eigenthum, in Bayern begüterten Malteser-Ritter, so wie der fürstlichen Person, welche das Groß-Priorat bekleidet, davon er ausgenommen seyn soll.

XV. Bestimmt die Zusammen-Künfte der Capitel und setzt, als Haupt-Zweck derselben mit fest, über die Ritter und gute Disciplin der Mitglieder und Novizen zu wachen, und die zur Disciplin erforderlichen Maßregeln zu nehmen; weßhalb denn jeder schon bereits aufgenommene Ritter, oder Noviz, der in pfalzbayerschen Diensten steht, ein Zeugniß von seinen Obern, über seine Aufführung, dem Capitel überreichen, oder einsenden soll. Ein gleiches sollen die im Convente sich aufhaltenden, vor dem Chef der Zunge, oder dem Noviz-Meister beybringen.

XVI. Ertheilt einige anderweitige Bestimmungen im Betref des sittlichen und bürgerlichen Betragens der Ritter.

XVII. Setzt von Seiten des Kurfürsten fest, daß zur Unterstützung derer erblichen Familien, welche sich außer Stand befinden, den, zur Vorbereitung für die Aufnahme in den Orten erforderlichen Kosten-Aufwand zu machen, auf die Würden und Commenden eine außerordentliche Auflage gemacht, und in eine zu errichtende, besondere Kasse gezahlt, werden soll. Aus diesen wird, noch von den, in diesem Falle befindlichen Familien nach bey dem Capitel eingerichteten Bittschriften und eingezogenen Erkundigungen, die erforderliche Summe, aus der erwähnten Kasse an dieselben bezahlt werden. Hierbey ist vorzüglich auf die Subjekte zu sehen, welche der Kurfürst, als Stifter dieser Einrichtung empfehlen wird.

XVIII. Wird in Beziehung auf den Grundsatz, daß durch den Eintritt in den Orden, der unauslöschliche Charakter eines Unterthanen keineswegs ausgetilgt werde;

vielmehr für jeden Ritter die doppelte Pflicht entstehe, dem Staate und dem Orden zu dienen; wird festgesezt: daß jeder bayerische Ritter entweder in Militär, oder Civil-Dienste des Kurfürsten treten solle. Dabey wird ihm von diesen die Freyheit zugestanden, seine Dienste zu verlassen, und sie dem Orden zu widmen, und die Erklärung beygefügt, daß er die, dem Orden geleisteten, Dienste als dem Staate geleistet ansehn werde. Da also jeder Ritter dem Staate oder dem Orden dienen muß, so kann auch keiner den Dienst verlassen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Souverains, oder des Capitels, wenn er sich im Dienste des Ordens befindet bey Strafe zu allen Würden und Commenden unfähig zu seyn.

XIX. Um die Einführung des Malteser-Ordens dem Staate noch nützlicher zu machen, und jedem Vorwurfe, der wegen dieser Verwendung der vorher erwähnten Güter gemacht werden könnte, vorzubeugen,

und um die Staats-Kasse zu erleichtern, ohne die Einkünfte des Ordens zu mindern, werden verschiedene Punkte festgesetzt, von welchen hier folgende bemerkt zu werden verdienen.

2. Die Ritter, welche dem Staate dienen, sollen den, ihren Stellen anklebenden Gehalt ziehn, bis sie eine Commende erhalten;

3. von dieser Zeit an wird ihnen nur der fünfte Theil ihres Dienstgehalts gezehlt; — vorausgesetzt, daß der Dienstgehalt geringer sey, als das Einkommen aus der Commende. Findet das Gegentheil Statt, so wird von dem Dienstgehalte so viel abgezogen, als vier Fünftheile des Einkommens aus der Commende beträgt.

4. Nach dreyßig, in Civil- oder Militär-Diensten zugebrachten Jahren, steht

es jedem Ritter frey seine Entlassung zu begehren; wo er denn den ganzen Genuß seiner Präbende oder Commende haben wird.

5. Wollte ein, mit einer Präbende versehener Ritter unter irgend einem Vorwande — welcher jedoch von dem Capitel geprüft werden soll — eher den Dienst verlassen, so soll er den dritten Theil der reinen Einkünfte aus seiner Pfründe entbehren, welcher an die Capitel-Kasse zurückfällt, den Souveräns aber zur Disposition bleibt; um ihn demjenigen Ritter zu verleihen, welcher im Dienste des Staats ist, aber noch keine Präbende genießt. Es fällt indessen dieß Drittel wieder an den Nachfolger dessen, dem es, wegen Dienst-Verlassung entzogen ist.

6. Entläßt der Kurfürst einen Ritter aus seinen Diensten, ohne die Ursache sei-

ner Unzufriedenhenheit mit ihm anzugeben, so bleibt er in dem Genusse seiner ganzen Präbende.

7. Ein, wegen Unfähigkeit oder Nachlässigkeit entlassener Ritter, soll auch noch von dem Kapitel zur Verantwortung gezogen, und nach Vorschrift der Ordens-Gesetze gestraft, und dem Kurfürsten und Ordens-Meister, davon Nachricht gegeben werden. Dieß soll jedoch auf keine Weise zur Beschränkung der Rechte der Landesherrn, über ihre Diener gereichen, und da es Verbrechen gibt, welche nicht wohl füglich bekannt gemacht werden können (?) so darf der Souverain nur das Resultat einer Untersuchung, und den erfolgten Rechts-Spruch dem Capitel zu senden; welches alsdann nach seinen Gesetzen die Strafe bestimmen wird.

8. Diese Verordnung soll keine zurückwirkende Kraft haben; die schon aufgenom-

menen Ritter also nicht daran gebunden seyn, doch wird man es als einen Beweis von Patriotismus und besonderer Anhänglichkeit an den Landesherrn ansehn, wenn diejenigen, die dreyßig Jahre alt, und noch ohne Dienst sind, sich dem Militär-Dienste widmen wollen.

9. So viel es sich thun läßt, soll vornehmlich in Friedenszeiten, den probendirten Rittern alle Jahr ein Urlaub gegeben werden, um die Verwaltung ihrer Commende untersuchen, und den Capitel-Verhandlungen beywohnen zu können.

10. Da der Kaiser und Kurfürst, durch die Einführung des Malteser-Ordens, in beyden, auch die nähere Vereinigung des eigenen Haus-Interesses mit dem des Ordens zu befördern wünschen, so wird das neu errichtete, bayersche Groß-

Priorat dem zweyten Sohne des Kurfürsten verliehen, auch festgesetzt, daß es beständig, durch einen, von dem Souveräne zu bestimmenden Prinzen des pfalzbayerschen Hauses, besetzt werden solle. Dabey sollen die Prinzen, die es bekleiden nie zur Ablegung der Ordens-Gelübde gezwungen seyn, und der Kaiser nimmt es über sich, ihnen die Dispensation davon, ein für alle Mal auszuwirken. Dem zu Folge wird der zweyte Sohn des Kurfürsten, Karl Theodor, in diesem Artikel von ihm, zu dieser Würde förmlich ernannt, auch festgesetzt, daß er, während der Minderjährigkeit desselben, im Besitz der Rechte desselbe einen Statthalter, aus den ältesten Gliedern des Groß-Priorats ernennen solle.

XXI. Wenn das pfälzische Haus erloschen, oder nur noch ein einziger männ-

licher Erbe da seyn sollte, so soll der Orden wieder in seine Rechte eintreten; sobald aber wieder mehrere Söhne da seyn sollten, wird auch der Regent, bey Erledigung des Priorats, wieder nach seinem Willen diese Würde verleihen können. Schenkungen, welche der Landesherr dem Priorate macht, in der Absicht, die daraus fließenden Einkünfte des Prinzen, der es bekleidet, zu vermehren, fallen an ihn zurück, sobald kein pfälzischer Prinz mehr Groß-Prior seyn wird.

XXII. Betrift ein, für das Priorat-Haus, über welches bereits anderweitig disponirt worden, zu gebendes Aequivalent;

XXIII. die Residenz der Groß-Prioren und ihrer Statthalter;

XXIV. die Vollziehung dieses Vertrags, wozu der Kurfürst alle Unterstützung zu gewähren verspricht.

XXV. Uebernimmt der Kurfürst die Garantie aller Güter und Vortheile des Maltheser-Ordens in Baiern; wie sie bey der Errichtung desselben, im Jahre 1787 bestimmt werden, und verspricht seine wirksame Vermittlung, zu einem billigen Vergleiche; im Fall, zum Nachtheile des Instituts, einige Forderungen und Reklamationen gemacht werden sollten, wozu sich der Kurfürst um so williger versteht, da der Orden auf mehrere, ihm (durch das Rescript vom 24. Januar 1783.) bestimmte, beträchtliche Theile der Stiftung; nahmentlich 1. die Missions-Kapitalien, 2. das goldene Allmosen, 3. das Exercitien-Haus und 4. die Güter des aufgehobenen Riedler-Kloster, Verzicht geleistet hat.

XXVI. Da dieser Vertrag im Grunde derselbe ist, welcher von dem vorigen Kurfürsten errichtet wurde, so sollen die päpstlichen Bestätigungs-Breven dieses, auch im

Betreff des neuen, so lange Kraft haben, bis dieser dem Pabst zur Genehmigung vorgelegt seyn wird.

XXVII. Der russische Kaiser übernimmt es, als Großmeister, alle Privilegien und Einrichtungen des Ordens, sowohl in Rücksicht der freyen Ausübung der katholischen Religion, als der Gerichtsbarkeit des Ordens, und des bayerschen Groß-Priorats unverletzt zu erhalten, auch sich dahin zu verwenden, daß der Orden wieder in den seiner heilsamen Stiftung entsprechenden, Stand gesetzt werde, und seine völlige Kraft und Thätigkeit wieder erhalte. Als russischer Kaiser, erklärt er, nie Ansprüche zum Nachtheile der übrigen Mächte, besonders Bayerns machen, sondern vielmehr mit besonderm Wohlgefallen jede Maßregel ergreifen zu wollen, wodurch das Freundschafts-Band noch fester geknüpft werden könne. Als Großmeister werde er

bey dem Papste, dem Kaiser und den mit ihm verbündeten Mächten auch bey dem allgemeinen Frieden, seinen Einfluß dahin verwenden, daß alles, im Betreff des Ordens, zwischen ihm und Bayern Verabredete, oder noch zu Verabredende, eine unwiderrufliche Festigkeit erlange.

Diesen Vertrag ratificirte der russische Kaiser, als Großmeister des Johanniter-Ordens durch eine eigene, unter dem 26. November 1799 ausgestellte Urkunde.

Bayerische Staatsbibliothek München

3.

Einige andere, hieher gehörige Akten-Stücke.

In der Folge kamen zu diesem noch drey andere, eben diesen Gegenstand betreffende Acten-Stücke, nähmlich:

1. Ein lateinisches Schreiben des russischen Kaisers Paul des ersten, als Groß-Meisters, an den Kurfürsten, vom 16. Jun. 1800. in welchem, im Betref der zum bayerschen Groß-Priorate gehörigen vier Commentureyen festgesetzt wurde, daß sie, dafern der im zweyten Artikel angeführte Fall eintreten sollte, von dem Groß-Priorate getrennt, und statutenmäßig an Ordens-Ritter vergeben, bey der abermaligen Gelangung eines bayerschen Prinzen zum Groß-Priorate, aber wieder mit demselben verbunden werden sollten.

2. Ein französisches Decret des zu St. Petersburg residirenden Ordens-Raths, (am 23. May 1801.) die Vertauschung eines der, mit dem Groß-Priorate verbundenen Commenden gegen eine andere betreffend.

3. Eine lateinische Publikations- und Ratifikations-Urkunde, für den ersten Vertrag, von demselben Datum und Jahre.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Voss, Christian Daniel,

Geist der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des neunzehnten Jahrhunderts ein Nachtrag zu dem Geiste der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des achtzehnten
Bd.: 1

Leipzig ; Gera (1803)

J.publ.e. 473-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557853-6